Amtsblatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1848.

Dreiunddreißigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und zu Breslau, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,
gedruckt in der J. F. W. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1848. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 22. Nov. 1847.	—	Verleihung der Erinnerungs-Medaille an den Joseph Friedländer zu Pleß	4	20
d. 10. Dec.	8	Betr. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assekuranz-Societät für das Jahr 1846	2	6
d. 11. "	9	Betr. Haus-Collecte, katholische, für Kirchen- und Pfarr-Gebäude in Slupia, Regierungs-Bezirk Posen	2	6
d. 12. "	1	Betr. Veränderungen in der Arznei-Taxe	1	1
d. 18. "	15	Betr. Bestimmung des Maaßes der Säcke von grober Leinwand, bei deren Einfuhr nach Rußland	3	11
d. 20. "	2	Betr. die Empfangnahme bescheinigter Quittungen, über gezahlte Ablösungs-Capitalien, Kaufgelder und Zinsen, pro III. Quartal 1847. von den Domainen-Rent-Aemtern.	1	1
d. 20. "	10	Betr. den Präclusions-Bescheid, wegen Ausführung eines Durchstiches an dem Neusorger Mühlgraben am Neisseflus.	2	7
d. 20. "	16	Betr. polizeiliche Vorschriften, wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen	3	12
d. 20. "	17	Betr. die vom Kaufmann E. E. Bittner in Grottkau niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	3	13
d. 20. "	18	Betr. Bestätigung für den Kaufmann Carl Voigt in Grottkau, zum Agenten für dieselbe Gesellschaft	3	13
d. 21. "	11	Betr. den verbotenen Debit des Nachdrucks zweier Schriften „Lucretia"	2	7
d. 28. "	3	Betr. die Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise an Martini 1847	1	1
d. 28. "	12	Betr. Anordnung wegen der Anlage von Windmühlen	2	7
d. 29. "	—	Patent-Verleihungen, an den Schlossermeister Sneider zu Berlin und an den Maschinenmeister Brandt zu Erfurt.	1	2
d. 29. "	—	Empfehlung der Schrift: „die neu verbesserte Bienenzucht".	3	13
d. 30. "	—	Zweiter Wochenmarkt zu Königshütte, Kreis Beuthen	2	8
d. 30. "	—	Jahrmarkts-Verlegung zu Loslau	3	13

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 5. Jan. 1848.	22	Betr. Bestimmung, rücksichtlich eines von den Kreis-Physikern und Kreis-Medizinal-Beamten abzuleistenden Eides, in Bezug auf ihre, in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten	4	18
d. 10. „	21	Betr. die bewilligte Porto-Freiheit für Versendungen von Geld-Ersparnissen diesseitiger, bei ausländischen Eisenbahn-Bauten beschäftigten Arbeiter	4	17
d. 10. „	—	Empfehlung der Schrift: „die deutsche Flachszucht und ihre Verbesserung“	5	26
d. 12. „	28	Betr. die Haus-Collecte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche in Schurgast	6	29
d. 13. „	—	Patent-Verleihungen an den Tischlermeister F. Schulze in Berlin und den Steuer-Aufseher Wimmer zu Stargardt in Pommern	3	13
d. 15. „	23	Betr. die Beschäl-Stationen, im hiesigen Verwaltungs-Bezirk für das Jahr 1848	4	19
d. 17. „	29	Betr. die Rücksendung von Orden und Ehrenzeichen, nach dem Ableben ihrer Besitzer	6	30
d. 18. „	30	Betr. den untersagten Handel der mittelst Arseniks dargestellten Kupfer-Farben	6	30
d. 20. „	—	Patent-Aufhebung für den H. A. Grünbaum zu Frankfurt a./M.	4	20
d. 24. „	—	Betr. Wollmarkt zu Ratibor	7	36
d. 27. „	—	Betr. Vermächtniß des Kaufmanns Joseph Kamps in Ziegenhals für die Orts-Armen-Casse daselbst	7	38
d. 28. „	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin und an den Privat-Baumeister Christian Heyden zu Barmen	5	26
d. 28. „	—	Markt-Verlegung zu Annaberg und Zülz	7	38
d. 28. „	36	Betr. die Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs	7	36
d. 30. „	26	Betr. die Entfernung der zu pflanzenden Straßen-Bäume von einander	5	26
d. 31. „	35	Betr. Waaren-Abfertigung bei dem polnischen Zoll-Amte Herby vom 1sten Januar 1848. ab	7	34

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten **April, Mai** und **Juni 1848.** ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 17. Mai 1848.	111	Betr. die Einberufung der Abgeordneten zur Preußischen National-Versammlung in Berlin	21	136
d. 17. „	116	Betr. die Ungültigkeit der Cassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind...........	22	139
d. 18. „	117	Betr. die Errichtung der Darlehns-Casse in Breslau......	22	140
d. 20. „	118	Betr. die Beamten der Darlehns-Casse in Breslau.......	22	140
d. 22. „	120	Betr. die bei Post-Sendungen jeder Art stattfindende Rekommandation	22	141
d. 23. „	119	Betr. Angabe von Waffen oder Munitions-Bestellungen zu unbekannten Zwecken..........................	22	141
d. 29. „	140	Betr. die Ermäßigung des Portos für die unter Kreuzband versendeten Preis-Courante, gedruckten Circulare ꝛc.	26	159
d. 18. Juni	141	Betr. Deklarirung des Werthes der mit den Posten zu versendenden courshabenden Papiere und Documente.......	26	159
		II. Verordnungen ꝛc. der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 11. März 1848.	67	Betr. die landespolizeiliche Bestätigung für den Kaufmann Joseph Pappenheim zu Tarnowitz zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen	14	77
d. 17. „	68	Betr. die Instandsetzung der Wege und Brücken und die Nachpflanzung der eingegangenen Straßen-Bäume	14	77
d. 17. „	74	Betr. die Anstellung von Kreis-Thierärzten.............	15	82
d. 18. „	69	Betr. die dem Erbschulzen Franz Teuber zu Schnellewalde ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei dem Pferde-Verkauf......................	14	77
d. 20. „	70	Betr. das Verbot des Transports der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen nach entfernten Begräbniß-Plätzen	14	77
d. 23. „	75	Betr. die erledigte Stelle des Kreis-Chirurgus im Tost-Gleiwitzer Kreise	15	82

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. April 1848.	—	Belobung des Musketier Carl Selle für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens..................	20	128
d. 25. „	102	Betr. die Abfohlungs-Register pro 1847..............	20	124
d. 26. „	94	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle in Oppeln	18	107
d. 26. „	103	Betr. den Transport von Zündwaaren auf Eisenbahnen....	20	124
d. 27. „	104	Wegen Bewerbung um das erledigte Physikat in Leobschütz..	20	125
d. 30. „	105	Betr. Festsetzung der in den §.§. 177. bis 180. der Gewerbe-Ordnung, angeordneten Polizei-Strafen........	20	125
d. 4. Mai	106	Betr. die Herausgabe von Pfandstücken an Forst-Frevler...	20	126
d. 7. „	107	Betr. die im Umlauf befindlichen Druckschriften..........	20	126
d. 8. „	—	Belobung des Gärtners Franz Kiwitz zu Seifersdorf, Kreis Falkenberg, für Rettung zweier Menschen vom Tode des Verbrennens..............................	21	138
d. 9. „	113	Betr. den Remonte-Ankauf für das Jahr 1848.........	21	137
d. 10. „	108	Betr. die Diäten und Reisekosten-Entschädigung für die Abgeordneten zu den National-Versammlungen in Berlin und Frankfurt a./M............................	20	128
d. 15. „	114	Betr. die Emission der ausgefertigten Darlehns-Cassen-Scheine	21	137
d. 15. „	123	Buchhändler Carl Dülfer in Leobschütz hat die Agentur-Geschäfte für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.........................	21	142
d. 16. „	121	Betr. den Lehr-Cursus in polnischer Sprache, im hiesigen Hebammen-Institut	21	141
d. 17. „	115	Betr. die aufzubringenden freiwilligen Beiträge für den Staas-Bedarf..................................	21	137
d. 22. „	122	Betr. die Entrichtung der Grund-, Classen- und Gewerbe-Steuern..................................	21	142
d. 24. „	125	Betr. die Empfangnahme bescheinigter Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien, Kaufgelder und Zinsen, pro viertes Quartal 1847. von den Domainen-Rent-Aemtern	23	145
d. 25. „	135	Betr. Warnung gegen Betheiligung an Ausspielungen von Waaren ꝛc. im Auslande.........................	25	156
d. 26. „	—	Markt-Verlegung in der Stadt Cosel...............	21	142

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblattes.	Seite.
d. 26. Mai 1848.	—	Geschenk an die evangelische Kirche in Pitschen von den Jonas schen Eheleuten	23	146
d. 26. "	136	Betr. den officinellen Preis der Blutegel	25	157
d. 27. "	126	Betr. die Bildung von Kreis-Schutzmannschaften	23	145
d. 29. "	—	Genehmigung zur Abhaltung eines zweiten Wochenmarktes in Creutzburg	24	150
d. 30. "	127	Betr. den erleichterten Grenz-Verkehr mit dem Königreich Polen	23	146
d. 31. "	—	Genehmigung zur Abhaltung eines zweiten Wochenmarktes zu Hohenlohehütte	24	150
d. 2. Juni	—	Patent-Verleihung an den Universitäts-Mechanikus Robert zu Greifswald	23	146
d. 2. "	130	Betr. die aufzubringenden freiwilligen Beiträge für den Staats-Bedarf	24	149
d. 3. "	137	Betr. die Besetzung der Physikats-Stelle im Beuthner Kreise	25	157
d. 6. "	131	Betr. die aufzubringenden freiwilligen Beiträge für den Staats-Bedarf (namentliche Bezeichnung der Beitragenden)	24	149
d. 7. "	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann und Fabriken-Besitzer J. E. Eppelt zu Wüstewaltersdorf in Schlesien	24	150
d. 16. "	—	Patent-Verleihung an den Ober-Hütten-Inspector Förster zu Freienwalde	25	157
d. 21. "	143	Betr. die in der Stadt Gleiwitz errichtete Darlehns-Cassen-Agentur	26	160
d. 23. "	142	Betr. das fernerhin nicht mehr zu gewährende landesherrliche Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen	26	160
d. 23. "	—	Patent-Verleihungen an den Mechaniker Julius Zucker zu Freiburg in Schlesien und an den Pianoforte-Fabrikanten Jacob Eck zu Cöln	26	161

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblattes.	Seite.
d. 10/20. April 1848.	91	Betr. die Nachtrags-Zahlungen im Laufe des Jahres 1847. bei der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.......	17	103
d. 12. "	92	Betr. die Ergebnisse der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse pro 1847.............	17	104
d. 1. Mai	98	Betr. die Nachprüfung im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	19	119
d. 15. "	128	Betr. die Bestimmung der Größe der Schiffs-Gefäße, welche die Netze, Brahe und den Bromberger Kanal befahren...	23	147
d. 22. "	124	Betr. die Aufschiebung der Provinzial-Thierschau in Breslau	21	143
d. 5. Juni	139	Betr. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.......	25	158
d. 14. "	146	Betr. die erste diesjährige Ausschreibung der Beiträge zur Provinzial-Feuer-Societät......................	26	162

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1848. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 24. Mai / d. 26. Juni 1848.	152	Betr. die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privat-Personen durch Vermittelung der Post-Anstalten ..	28	175
d. 21. Juni	177	Betr. die Anwendung des Zoll-Gewichts im Verkehr auf den Eisenbahnen....................................	32	204
d. 22. „	147	Betr. die Beschreibung der ausgefertigten neuen Darlehns-Kassen-Scheine von 1 Thaler und 5 Thalern	27	166
d. 25. „	159	Betr. das Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen über Tausend Thaler	29	188
d. 28. „	153	Betr. die britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Königreich Groß-Britannien 2c..........	28	175
d. 6. Juli	160	Betr. das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck...	29	188
d. 6. „	176	Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten Juni c., betr. die Betheiligung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen 2c. bei der freiwilligen Staats-Anleihe....................	32	204
d. 13. „	164	Betr. das Grundgesetz der v. Grottowskischen Erziehungs-Anstalt zu Lubliniß	30	Extraord. Beilage
d. 23. „	168	Allerhöchste Cabinets-Order vom 26sten Juni c., betr. den Erlaß der verwirkten Strafen bei begangenen Holz-Diebstählen und Forst-Freveln........................	31	195
d. 10. Aug.	193	Betr. Prämie für die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.	34	222
d. 10. „	194	Betr. die Ausübung der Jagd auf den Rustical-Besitzungen .	34	222
d. 16. „	201	Betr. die Annahme von Kaiserlich Oesterreichischen Silbergeld bei den Königlichen Kassen........................	35	229
d. 19. „	202	Betr. die Form der mit der Post versendeten, recommandirten Briefe....................................	35	230

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 6. Sptbr. 1848.	219	Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten August 1848., betr. die Ablösung von Domänen-Gefällen und Leistungen....	37	241
d. 6. "	220	Betr. die Festsetzung eines Termins zur Abhaltung einer Kreis-Lehrer-Conferenz....	37	242
d. 15. "	239	Betr. die Entrichtung aller den Schullehrern gebührenden Leistungen....	39	253
d. 15. "	240	Betr. die Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für recommandirte Briefe....	39	254

II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

d. 15. Juni	154	Betr. die Anwendung der revidirten Gebühren-Taxe für die Eichung und Stempelung der Gewichte und Maaße.....	28	176
d. 21. "	—	Belobung des Bauer Johann Olschok, aus Loffkowitz, Kreis Creutzburg, für Rettung eines Knaben vom Tode des Verbrennens....	30	194
d. 22. "	155	Betr. den Einlaß des Land-, Rind- und Steppen-Viehes des Auslandes....	28	180
d. 4. Juli	161	Betr. Veränderungen bei der Arznei-Taxe....	29	189
d. 6. "	—	Empfehlung der kalligraphischen Vorlegeblätter des Oberlehrers Kelch in Ratibor....	30	194
d. 7. "	—	Patent-Aufhebung des Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz	28	180
d. 7. "	—	Belobung des Gerichtsmannes Paul Jemalla aus Klein-Lagiewnik, Kreis Lubliniz, für Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens....	32	207
d. 8. "	169	Betr. die Untersagung der Anlage von Dämmen, im Inundations-Gebiet des Oder-Stroms, ohne polizeiliche Genehmigung....	31	196
d. 10. "	—	Geschenke an die evangelische Kirche der Stadt Rosenberg...	29	189
d. 11. "	165	Betr. den Termin zur beendigten Einzahlung der freiwilligen Staats-Anleihe....	30	193

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 13. Juli 1848.	—	Patent-Verleihungen an den Hüttenbesitzer Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz a. R., und an den Justiz-Rath Evelt zu Düsseldorf	29	189
d. 14. „	—	Belobung des Bäcker Anton Bolick zu Hultschin, für Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens	33	215
d. 15. „	178	Betr. die Bestimmung, daß die nicht im Staatsdienste stehenden Medicinal-Personen, Beiträge zu den Sanitäts-Berichten nicht mehr zu liefern haben	32	205
d. 17. „	170	Betr. die Benutzung der Eisenbahnen zum Transport für Verbrecher und Landstreicher	31	196
d. 18. „	171	Betr. den Eintritt der Landbewohner, welche innerhalb des Grenz-Bezirks wohnen, nach Russisch-Polen auf Legitimations-Karten	31	198
d. 18. „	179	Betr. die Ertheilung von Reise- und Wander-Pässen in das Ausland	32	205
d. 19. „	172	Betr. die Wiederbesetzung des erledigten Kreis-Physikats in Groß-Strehlitz	31	198
d. 22. „	180	Betr. den Preis des Arsenik-Gemenges	32	206
d. 25. „	—	Patent-Verleihungen, an den Stempel-Revisor und Techniker C. T. R. Mendelssohn in Berlin, den Werkmeister Gerhard Lütecke zu Krefeld, den Essig-Fabrikanten J. G. Lampertz zu Neustadt E. W., den Färber Wilhelm Sewerin zu Hagen, und an den Maschinenmeister J. T. Lausmann zu Düsseldorf	31	198
d. 25. „	181	Kaufmann J. M. Schlesinger hierselbst, hat die Agentur-Geschäfte für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt	32	206
d. 26. „	182	Betr. einen Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für die schlesischen Eisenbahnen	32	206
d. 29. „	183	Betr. die Verrechnung der nach §§. 177. bis 180. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. festgesetzten Geldstrafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen	32	207
d. 31. „	—	Patent-Verlängerung für den Fabrikanten Joseph Weiß zu Ziegenhals	32	207 208

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Groß-Strehlitz, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen 2c.	37	242
d. 11. Aug. 1848.	207	Betr. die Bedingungen wegen Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß, zum Betriebe des Kammer-Jäger-Gewerbes	35	231
d. 12. „	205	Betr. Bestätigung für den Kaufmann W. Galle hierselbst, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	35	230
d. 15. „	208	Betr. das Verbot des Nachdrucks der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift Sir Theodore Brougthon oder Kirschlorbeer-Wasser.	35	232
d. 17. „	—	Patent-Verleihung an den Ober-Lehrer Dr. August Kramer zu Nordhausen, den Mechaniker C. Hummel in Berlin, den Fabrikanten Wilhelm Haacke zu Iserlohn, und an den Instrumentenmacher Näter zu Demmin.	34	223
d. 17. Aug.	—	Betr. Ertheilung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, an den Gärtner Franz Kiwitz zu Seiffersdorf	35	233
d. 19. „	213	Betr. Bestätigung des Kaufmann E. Lange in Neisse, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Köln	36	235
d. 19. „	214	Betr. die vom Kaufmann G. Ihmann für dieselbe Gesellschaft niedergelegten Agentur-Geschäfte.	36	236
d. 26. „	—	Patent-Erlöschung der Maria Trenn, geb. Pape, in Graudenz.	35	233
d. 29. „	222	Betr. die von dem Friedrich, Wolfgang Ziegler in Berlin niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris.	37	242
d. 29. „	223	Betr. die von dem Kaufmann S. Troplowitz in Gleiwitz niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	37	242
d. 29. „	224	Betr. die Bestätigung des Kaufmann F. W. Großer in Gleiwitz zum Agenten für dieselbe Gesellschaft	37	243
d. 30. „	225	Betr. die Allerhöchste Order vom 26. Juni 1848. wegen bewilligter Amnestie für verübte Forst-Frevel bis zu jenem Tage	37	243

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 4ten Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1848. Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel nothwendig befunden, welche gedruckt, das Exemplar zu einem Silbergroschen sowohl bei unserer Medizinalbücher-Verwaltung, als auch in Berlin bei dem Verlags-Buchhändler Schultze, und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu erlangen sind.

Oppeln, den 12. December 1847.

№ 1. Betr. Veränderungen in der Arzneitaxe. A. d. J. IX. Nr. 1206 b.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien, Kaufgelder und Zinsen pro III. Quartal a. c. sind heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den letztern, behufs Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 20. December 1847.

№ 2. Betr. die Empfangnahme bescheinigter Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien, Kaufgelder und Zinsen pro III. Quartal a. c. von den Domainen-Rent-Aemtern. F. A. IV. Nr. 2811 d.

Die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini d. J. in den Kreis-Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks, sind nach der gezogenen Fraction auf

	3 Rthlr.	3 Sgr.	4 Pf.	für den Scheffel Weizen,
	2 =	9 =	2 =	= = = Roggen,
	2 =	— =	4 =	= = = Gerste,
	1 =	1 =	10 =	= = = Hafer,
	„ =	24 =	4 =	= = Centner Heu,
und	4 =	5 =	4 =	= das Schock Stroh,

Preußisch Maaß und Gewicht, festgestellt worden.

Oppeln, den 28. December 1847.

№ 3. Betr. die Getreide- u. Rauchfutter-Marktpreise an Martini 1847. A. d. J. I. Nr. 560 a.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen, für den Umfang des preußischen Staats, in sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden, als:

am 14ten December 1847., an den Schlossermeister Schneider zu Berlin, auf ein Schloß für Thüren u. s. w. in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahren, und

am 16ten December 1847., an den Maschinenmeister Brandt zu Erfurt, auf eine Feder-Construction für sechsrädrige Eisenbahn-Wagen, in soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet, ohne Jemand in Anwendung von bekannten Theilen dabei zu beschränken.

Oppeln, den 29. December 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 4. Betr. Eintragung des Besitz-Titels für Zwischen-Besitzer im Hypothekenbuch.

In einem Rescripte vom 26sten Juli d. J. hat es des Herrn Justiz-Ministers Excellenz für zuläßig erachtet, daß in den Fällen, in welchen der die Eintragung seines Besitztitels beantragende neueste Besitzer eines Grundstücks, den Uebergang des Eigenthums von dem zuletzt eingetragenen Besitzer und andern nicht eingetragenen Zwischenbesitzern auf ihn durch die vorgelegten untadelhaften Urkunden nachzuweisen vermag, dieser Uebergang des Eigenthums nur durch einen historischen Vermerk der Zwischenbesitzer, ihrer Rechtstitel und der Erwerbungspreise, statt einer förmlichen Eintragung des Besitztitels für jeden Zwischenbesitzer im Hypothekenbuche ersichtlich gemacht wird, es wäre denn, daß von Seiten dieser Zwischenbesitzer selbst die Eintragung des Besitztitels für dieselben besonders beantragt, oder sonst aus besondern Gründen nothwendig würde.

Nur im letztern Falle sind sodann auch die vollen Sätze der gerichtlichen Kosten für Berichtigung des Besitztitels für die Zwischenbesitzer in Ansatz zu bringen, wogegen für die bloßen historischen Vermerke rücksichtlich jedes Zwischenbesitzers nur die Hälfte der im Abschnitte V. der Allgemeinen Gebühren-Taxe bestimmten einfachen Gebühren für Berichtigung des Besitztitels, mit Weglassung der Mandats-Gebühren und der Prozentgelder angesetzt und eingezogen werden sollen.

Auf den Ansatz der von diesen verschiedenen und besonders zu entrichtenden Zuchthaus-Abgaben und Creutzburger Armenhausgefälle, welche von jedem Zwischenbesitzer zu erheben sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Beschlußnahme der Untergerichte des Departements bleibt in jedem vorkommenden Falle überlassen, das zu ihrer Kenntniß gebrachte Verfahren zu beobachten.

Ratibor, den 21. December 1847.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Da die Gesuche um Zuweisung von Adjuvanten und Lehrern evangelischer Confession in die erledigten Stellen, häufig erst nach bereits gehaltener Entlassungs-Prüfung bei den Directoren der Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminarien eingehen und deshalb unerfüllt bleiben müssen, weil die examinirten und entlassenen Seminaristen schon durch Annahme von Hauslehrerstellen ihren Unterhalt sicher gestellt haben, so werden Alle, welchen die Sorge um Besetzung erledigter Schul-Aemter obliegt, namentlich die Schul-Vorstände und Schul-Revisoren aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 1sten März k. J. an die Directoren der Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau und Löwen, unter genauer Angabe des Einkommens der zu besetzenden Lehrerstelle, gelangen zu lassen, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn dieselben keine Berücksichtigung finden. Breslau, den 13. December 1847.

№ 5. Betr. die Gesuche um Ueberweisung von Adjuvanten und Lehrern zu erledigten Schullehrerstellen evangelischer Confession.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Die Personen-Post zwischen Oppeln und Neisse, per Falkenberg, wird vom 1sten Januar k. J. ab aufgehoben.

№ 6 Betr. aufgehobene Personen-Post zwischen Oppeln und Neisse.

Oppeln, den 28. December 1847.

Königliches Post-Amt.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Probst Becker zu Chorzow, Beuthener Kreises, bei Gelegenheit seiner Priester-Jubelfeier, den rothen Adler-Orden IV. Klasse — und dem Kreis-Steuer-Einnehmer Klehmet hierselbst, den Dienst-Character als Rechnungsrath zu verleihen. — Der Apotheker Friedrich Hirschberg zu Neustadt — und der Kaufmann Baron hierselbst, sind abermals zu unbesoldeten Rathsherrn — der seitherige Gerichts-Amts-Actuarius Czichon in Rosenberg, ist zum Kämmerer daselbst, — und der Gerbermeister Joseph Rendschmidt wiederholt, zum unbesoldeten Rathmann in Rosenberg, auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Die provisorische Verwaltung des erzpriesterlichen und Schul-Inspections-Amtes im Sohrauer Archipresbyterate ist dem Pfarrer Muske zu Rybnik übertragen — der Gutsbesitzer Director v. Neumann auf Jarischau, ist als Kreis-Deputirter des Groß-Strehlitzer Kreises — und der Gutsbesitzer Reymann auf Zbitzko, zum Mitgliede der Köhrungs-Commission des Oppelner Kreises erwählt und bestätigt worden.

Die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten erhielten Lehrerstellen:

der

der Blasius Natschinsky, die Schullehrerstelle in Groß-Wilkowitz, Beuthener Kreises;

der Ignatz Weiß, die Organisten- und Schullehrerstelle in Ruptau, Rybniker Kreises, und

der Joseph Recha, die Organisten- und Schullehrerstelle in Budkowitz, Oppelner Kreises.

Bei der evangelischen Stadtschule zu Neisse, ist der Hülfslehrer Carl Teuber — und bei der evangelischen Schule zu Carlsruh, Oppelner Kreises, der Adjuvant Adolph Golsch als 3ter Lehrer angestellt — der seitherige Stadtverordnete Färbermeister Friedrich Trautmann in Ziegenhals, — und der Gerbermeister Ludwig Dehnel zu Pitschen, sind zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Organist und Schullehrer Stollarz in Lazisk, Rybniker Kreises, ist ausgeschieden — der katholische Pfarrer Joseph Kaysig, in Deutsch-Rasselwitz, Neustädter Kreises — und die katholischen Schullehrer Carl Hielscher zu Langendorff, Neisser Kreises — Eduard Dehnisch zu Groß-Kottorz, Oppelner Kreises, — und Joseph Krömer zu Hratschein, Leobschützer Kreises, sind mit Tode abgegangen.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen, im zweiten halben Jahre 1847., soweit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des diesseitigen Departements berühren.

Der Ober-Einfahrer Schmidt zu Tarnowitz, ist zum Bergmeister;
die beiden Vice-Geschworenen Rohland und Kühnemann sind zu Berg-Geschworenen;
der Revier-Obersteiger Hoffmann ist zum Vice-Geschworenen;
der Fahrsteiger Stephanik zum Obersteiger;
der Registrator Melke zu Tarnowitz zum Bergamts-Secretair;
der Guß-Waaren-Abnehmer Kube, zu Gleiwitz zum Hüttenschreiber ernannt worden.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 11ten Januar 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 7. Betr. das Verbot wegen Verbreitung des Nachdrucks der deutschen Uebersetzung der Schrift „James, der Verurtheilte".

Die Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin hat, so weit dies zur Begründung des polizeilichen Einschreitens erforderlich ist, nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:

„The Convict a Tale by G. P. R. James, London. Smith. Elder and Co. 1847. "

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach §. 4. Nro. 3b. des Gesetzes vom 11ten Juni 1837., sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Groß-Britanien vom $\frac{\text{13ten Mai}}{\text{16ten Juni}}$ 1846. vorhanden seyn müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königl. Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Uebersetzung geschützt werde.

In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts, hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. 3 Theile. Berlin. 1848. "

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auch die von der J. B. Metzlerschen Buchhandlung zu Stuttgardt unter dem Titel:

„Der Ueberwiesene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Englischen. Ein Bändchen. Taschenformat. "

angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Uebersetzung derselben als Nachdruck zu betrachten.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig,

daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes, außer der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen, insbesondere auch der Debit der obenerwähnten, von der Metzlerschen Buchhandlung angekündigten unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker und Humblot wegen Nachdrucks, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden. Breslau, den 24. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 8. Betr. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät pro 1846. I. d. J. IV. Nr. 3509. a.

Die von den Kreis-Versammlungen gewählten und einberufenen Deputirten haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1846. abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirkes, gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. revidirt und dechargirt.

Nach Vorschrift des §. 39. l. c. wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) die Einnahme mit Einschluß des Bestandes im Jahre 1845. auf

1000 Rthlr. in Pfandbriefen Litt. B.,
846 „ 2 Sgr. 11 Pf. in baaren Gelde, und
40 „ — „ — „ Zinsen,

zusammen 1886 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf.;

2) die Ausgaben aber auf

123 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. sich belaufen haben, so daß:

3) im Bestande geblieben sind:

1000 Rthlr. in Pfandbriefen Litt. B.,
762 „ 16 Sgr. 8 Pf. in baaren Geld,

mithin 1762 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. in Summa.

Oppeln, den 10. December 1847.

№ 9. Betr. Haus-Collecte für Kirchen und Pfarr-Gebäude in Slupia. I. d. J. IV. Nr. 3527. a.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Pfarr-Gebäude zu Slupia, im Kreise Kröben, Regierungs-Bezirk Posen, eine Haus-Collecte unter den katholischen Glaubens-Genossen der ganzen Monarchie bewilligt.

Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements werden aufgefordert, diese Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu veranlassen, daß die gesammten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-

Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collekten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse zu zahlen und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird. Oppeln, den 11. December 1847.

№ 10. Betr. den Präclusions-Bescheid wegen Ausführung eines Durchstiches an dem Neuforger Mühlgraben am Neisseflusse. I. d. J. XIII/VIII. 962. c.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bekanntmachung, der Absicht des Magistrats zu Neisse als Dominium Rothhaus, einen Durchstich an dem Neuforger Mühlgraben zu Rothhaus auszuführen, resp. das dortige, zu Wasserleitungen zu benutzende Terrain zu entwässern, der Präclusions-Bescheid gegen alle Diejenigen abgefaßt worden ist, welche sich während der bekannt gemachten gesetzlichen Präclusionsfrist von 3 Monaten mit etwaigen Einsprüchen gegen die Ausführung des gedachten Projectes bei dem Landraths-Amte zu Neisse nicht gemeldet haben.

Der Präclusions-Bescheid ist in unserer Gewerbe-Polizei-Registratur und in der Landräthlichen Canzlei zu Neisse einzusehen und etwaige Restitutions-Gesuche gegen denselben, müssen bei Verlust jedes weiteren Widerspruchs-Rechtes, binnen 10 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Amtblattes an, bei uns, oder bei dem Landrathe zu Neisse angebracht werden. Oppeln, den 20. December 1847.

№ 11. Betr. den verbotenen Debit des Nachdrucks zweier Schriften „Lucretia" 2c. I. d. J. V. Nr. 2498. a.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden Schriften:

1) Lucretia, oder die Kinder der Nacht. Ein Roman von E. L. Bulwer, aus dem Englischen von Theodor Oelckers, erster und zweiter Theil. Stuttgardt. Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung. 1847.;
2) Lucretia, oder die Kinder der Nacht, von E. L. Bulwer, Verfasser des Rienzi 2c., aus dem Englischen von A. Kretschmann, erster Band, Leipzig. Verlag von Christian Ernst Kollmann, 1847.,

nach dem Erkenntniß des Königlichen Criminal Gerichts zu Magdeburg vom 1sten October d. J. als Nachdrücke anerkannt sind, deren Debit daher unerlaubt ist, und die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der zur Herausgabe einer deutschen Uebersetzung des fraglichen englischen Werkes ausschließlich berechtigten Buchhandlung von Duncker und Humblot zu Berlin, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Es folgt hieraus zugleich, daß die fraglichen beiden Nachdrücke weder öffentlich ausgestellt, noch angekündigt werden dürfen, so wie, daß namentlich auch, für öffentliche Ankündigungen derselben in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 30sten Juni 1843. die Druck-Erlaubniß versagt werden muß. Oppeln, den 21. December 1847.

№ 12. Betr. die Anordnung wegen der Anlage von Windmühlen. I. d. J. XIII. 1540. c.

Nicht selten wird die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken nachgesucht, über welche ein Gemeinheits-Theilungs-Verfahren eingeleitet ist. Der Ertheilung einer

2* sol-

solchen Erlaubniß steht aber das wesentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung: ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, so wie von den Grenzen der Nachbarn oder sonst, das Publikum oder einzelne Privat-Personen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separations-Plan festgestellt werden.

In Erwägung dieser Umstände, ist von Seiten der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen angeordnet worden, daß die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche von Ländereien verbundenen, bereits eingeleiteten Gemeinheits-Theilungs-Verfahrens sind, überhaupt gar nicht zu gestatten ist, bevor nicht die definitive Feststellung des Separations-Planes stattgefunden hat.

Diese Verordnung wird, um die in einer ähnlichen Lage befindlichen Unternehmer von Windmühlen-Anlagen vor der Verwendung unnützer Kosten zu bewahren, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 28. December 1847.

Zweiter Wochenmarkt zu Königshütte. A. d. J. XIII. Nr. 1611. c.

Es ist von uns, vorbehaltlich des Widerrufs, die Abhaltung eines zweiten Wochenmarktes zu Königshütte, Beuthener Kreises, am Dienstage einer jeden Woche, gestattet worden. Oppeln, den 30. December 1847.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 13. Betr. die bisherige Kreis-, jetzige Real-Schule zu Krotoschin Reg.-Departements Posen.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat mittelst Erlasses vom 1sten d. Mts. der bisherigen Kreis-Schule zu Krotoschin mit dem Namen einer Realschule, auch das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832. ertheilt. Posen, den 17. December 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Amts-Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Der im Jahre 1846. abgegangene Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schroll, ist wieder in den Justiz-Dienst eingetreten.

Abgegangen:

der Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissarius und Notarius Burow auf seinen Antrag.

Entlassen:

der Justitiarius Schiwig zu Myslowitz.

Gestorben:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident Menshausen;

2) der

2) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Graf von Strachwitz;
3) der Justiz-Commissarius und Notarius Stille zu Sohrau.

Das Gerichts-Amt der ehemaligen rittermäßigen Scholtisei Oppersdorf, ist mit dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse vereinigt worden.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Rudzinitz, Rudno und Laskarzowka	Tost	Schullehrer Dworski zu Rudzinitz.
2	Dittersdorf		Schulz Herrmann zu Dittersdorf.
3	Wildgrund, Neudeck u. Eichhäusel		Schulz Groß zu Wildgrund.
4	Schnellewalde und Achthuben		Organist und Lehrer Seidel zu Schnellewalde.
5	Dittmannsdorf,		Freigärtner Graber zu Dittmannsdorf.
6	Polnisch-Rasselwitz, Kujau, Celline, Dziedzitz und Pechhütte		Schullehrer Lorek zu Dziedzitz.
7	Twardawa, Dobersdorf u. Malkowitz		Schullehrer Gomolka zu Twardawa.
8	Schweinsdorf		Schullehrer Nierle zu Schweinsdorf.
9	Wackenau	Neustadt	pensionirter Schullehrer Reimann zu Schnellewalde.
10	Przichodt und Leopoldsdorf		Schullehrer Weiß zu Przichodt.
11	Schiegau und Kopoline		Schullehrer Ludwa zu Polnisch-Rasselwitz.
12	Radstein und Mocker		Gemeinde-Schreiber Striczek zu Radstein.
13	Brześnitz, Pogorcz, Ringwitz und Fronzke		Schullehrer Kohlmann zu Brześnitz.
14	Chrzelitz und Lonznig		Schullehrer Steiner zu Chrzelitz.
15	Rendza, Ratiborerhammer, Colonie Hammer und Sollarnia	Ratibor	Schullehrer Soßna zu Rendza.
16	Schimoczitz	desgl.	Schullehrer Tyralla zu Raschütz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat December 1847.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	3	4	8	2	6	„	1	29	3	1	5	3	„	26	3	5	3	9
2	Cosel	2	23	9	2	„	„	1	25	„	1	2	9	1	5	„	3	25	„
3	Creutzburg ..	2	22	6	2	1	„	1	27	11	„	29	2	„	19	„	4	22	6
4	Falkenberg ..	2	18	„	1	29	„	1	23	„	„	28	„	1	„	„	3	15	„
5	Gleiwitz ...	2	25	11	2	2	3	1	25	9	1	1	7	„	21	9	4	22	6
6	Grottkau ...	2	25	„	1	28	7	1	22	9	„	27	4	1	„	„	4	20	„
7	Leobschütz ...	2	24	9	1	27	10	1	19	6	1	„	3	„	26	6	3	10	„
8	Lublinitz ...	3	2	3	2	4	„	2	4	„	1	2	11	„	20	„	4	15	„
9	Neisse	2	26	„	2	1	6	1	21	8	„	28	6	1	2	„	4	20	„
10	Neustadt ...	2	20	„	1	26	5	1	17	8	1	„	3	1	2	„	4	20	„
11	Oppeln	2	29	3	1	29	9	1	25	„	1	„	9	„	24	„	„	25	„
12	Pleß	„	„	„	2	6	3	„	„	„	1	4	„	„	20	„	2	25	„
13	Ratibor	2	20	10	1	27	„	1	22	8	1	„	4	„	25	„	2	28	11
14	Rosenberg ..	2	27	6	2	2	6	1	25	„	1	2	6	„	20	„	4	„	„
15	Rybnik	„	„	„	2	8	10	„	„	„	1	2	3	„	16	6	3	7	6
16	Gr.-Strehlitz .	3	1	10	1	29	10	1	25	„	1	5	7	„	24	5	4	6	„

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 18ten Januar 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 14. Betr. die Anmeldung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts, zur Anstellung als Post-Unterbediente.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts, zur Anstellung als Post-Unterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Post-Anstalten, behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1sten Februar 1848. ab, für den Regierungs-Bezirk Oppeln, dem Ober-Post-Amte in Breslau übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirke Oppeln wohnen, und als Post-Unterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1sten Februar 1848. ab, nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern an das Ober-Post-Amt in Breslau zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Oppeln wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Breslau ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Oppeln an das Ober-Post-Amt in Breslau und nicht mehr an das General-Post-Amt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 15. Betr. die Bestimmung des Maaßes der Säcke von grober Leinwand, bei der Einfuhr nach Rußland. A. d. J. XIII. Nr. 1328. c.

Nach einer in der Petersburger Zeitung bekannt gemachten Verordnung des Kaiserlich Ruſ-

Russischen Finanz-Ministerii, sollen künftighin von den im Russischen Zoll-Tarif benannten „Säcken von grober Leinwand" deren Einfuhr-Zoll 3. R. S. pro 100 Stück beträgt, nur solche grobe leinene Säcke über die Grenze gelassen werden, die nicht mehr als 4 Arschin in der Länge und eben so viel in der Breite (im Umfange) haben. Säcke, welche diese Dimensionen überschreiten, sollen gar nicht über die Grenze gelassen, sondern den Eigenthümern nur erlaubt werden, sie wieder auszuführen.

Vorstehende Verordnung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Gewerbe- und Handeltreibenden des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Oppeln, den 18. December 1847.

№ 16. Betr. Polizeiliche Vorschriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen. A. d. J. VI/XIII. Nr. 3184 a.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, sind zur Beseitigung der Feuers-Gefahr, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, so wie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens 10 Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden, auch darf innerhalb der gleichen Entfernung, die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden.

   Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 5 Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden.

   Bei einem 20 Fuß hohen Damme z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Categorie $10^0 + 1\frac{1}{2} \cdot 20^1 = 10^0 + 30^1 = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^0 + 1\frac{1}{2} \cdot 20^1 = 5^0 + 30^1 = 7\frac{1}{2}^0$ von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuers-Gefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe belegt.

5) Auf

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Düesberg.

№ 17. Betr. die vom Kaufmann C. E. Bittner in Grottkau niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. 3718. e.

Vorstehende von den Herrn Ministern des Innern und der Finanzen erlassenen polizeilichen Vorschriften in Betreff der Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 20. December 1847.

Der Kaufmann C. E. Bittner in Grottkau, hat das Geschäft als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 20. December 1847.

№ 18. Betr. Bestätigung für den Kaufmann Carl Vogt in Grottkau, als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. 3178. e.

Dem Kaufmann Carl Vogt in Grottkau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 20. December 1847.

Empfehlung der Schrift „die neuverbesserte Bienenzucht.“ A. d. J. II. Nr. 4824. a.

Das eben erschienene Werk:

„neue verbesserte Bienenzucht des Pfarrers Dzierzon zu Carlsmarkt in Schlesien“

herausgegeben in Grottkau 1847. vom Bienen-Vereins-Vorsteher Rentmeister Bruckisch zu Koppitz, wird wegen seiner, auch vom hohen Landes-Oeconomie-Collegium zu Berlin anerkannten Nützlichkeit, empfohlen.

Es kostet ungebunden 20 Sgr., gebunden 25 Sgr. und ist beim genannten Vorsteher zu haben. Oppeln, den 29. December 1847.

Jahrmarkt-Verlegung zu Loslau. A. d. J. XIII. Nr. 1557. e.

Es ist genehmigt worden, daß der im Kalender für 1848. zu Loslau auf den 8ten November angesetzte vierte Jahrmarkt, auf den 13ten December verlegt und an diesem Tage abgehalten werde. Oppeln, den 30. December 1847.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, stattgefunden:

3* am

am 29sten December 1847.,
an den Tischlermeister F. Schulze in Berlin,
auf die von demselben angegebenen, durch Modell dargestellten Constructionen von Fenster-Flügeln,
auf die Dauer von 5 Jahren;
am 31sten December 1847.,
an den Steuer-Aufseher Wimmer zu Stargardt in Pommern,
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an den Kummten, zur schnellen Abspannung scheugewordener Pferde.

Oppeln, den 15. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 19. Betr. die Kosten-Vergütung der in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthaus-Strafen.

Die Kosten der, bei der fortdauernden Ueberfüllung der Straf-Anstalten in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthaus-Strafen, fallen nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14ten April 1831. nicht den Gerichts-Herrschaften zur Last, vielmehr sind dieselben, nach Abzug jedoch derjenigen Ausgaben, welche jenen durch den wirklichen Transport des Verbrechers nach der nächsten Straf-Anstalt erwachsen seyn würden, vom Fiscus zu übernehmen. Der Criminal-Fonds trägt indeß dergleichen Kosten nur dann, wenn die Vollstreckung der Zuchthaus-Strafen in den Gefängnissen Königlicher Gerichte erfolgt. Die Patrimonial-Gerichte dagegen haben die Kosten, welche durch Vollstreckung von Zuchthaus-Strafen in ihren eigenen, oder den von ihnen contractlich benutzten städtischen Gefängnissen erwachsen, zur Anweisung auf die Zuchthaus-Fonds der Königlichen Regierung zu Breslau zu liquidiren.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte unseres Departements zu achten.

Ratibor, den 5. Januar 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 20. Betr. den freihändigen Naturalien-Ankauf für die Festungs-Magazine pro 1848.

Mit dem freihändigen Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine auf das Jahr 1848., sind die nachbenannten Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) der Proviant-Meister, Kriegs-Rath Meyer, für das Königliche Proviant-Amt zu Breslau bis ultimo März c.;

2) der

2) der Proviant-Meister Kriegs-Rath Körte, für dasselbe Proviant-Amt pro April bis ultimo December c.:
3) der Proviant-Meister Waltsgott zu Neisse, für das Königliche Proviant-Amt daselbst;
4) der Proviant-Meister Große zu Glatz, für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
5) der interimistische Magazin-Rendant Häusler zu Cosel, für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
6) der Proviant-Meister Plaumann zu Schweidnitz, für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
7) der Magazin-Rendant Buske zu Silberberg, für das Königliche Festungs-Magazin daselbst;
8) der interimistische Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich zu Brieg, für das Königliche Reserve-Magazin daselbst.

Den genannten Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten, und damit niemals im Rückstande zu bleiben, widrigenfalls die Verkäufer verpflichtet sind, der unterzeichneten Intendantur sogleich davon Anzeige zu machen. Die genannten Ankaufs-Commissarien sind auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine aber noch nicht abgelieferte Naturalien, aus der Königlichen Magazin-Casse Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht. Breslau, den 10. Januar 1848.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 31sten December v. J. den bisherigen Landrath des Laubaner Kreises v. Uechtritz zum Präsidenten des Königl. Consistoriums für die Provinz Schlesien zu ernennen.

Oppeln, den 11. Januar 1848.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für den Groß-Strehlitzer Kreis für das Triennium 1848. — 1850. sind bestätiget worden:

der Graf von Posadowsky auf Blottnitz,
der Apotheker Haak zu Groß-Strehlitz,
der Bürgermeister Mandrella zu Ujest,
der Kreis-Schulze Mainusch zu Dollna;

Zu

Zu Stellvertretern:

der Graf von Strachwitz auf Stubendorf,
der Rathmann Just zu Groß=Strehlitz, und
der Kaufmann H. Fränkel zu Ujest.

Der Pfarrer Jarosch in Proskau, hat seiner leidenden Gesundheit wegen, auf das von demselben seither verwaltete Amt eines Erzpriesters resignirt, und ist an dessen Stelle der Pfarrer Jansky in Chrzumczütz zum Erzpriester des Archipresbyterats Oppeln ernannt worden. — Der zeitherige Pfarr=Administrator Grölich, hat die erledigte Pfarrei zu Krzanowitz, im Coseler Kreise, erhalten, — der Candidat der evangelischen Theologie Lebrecht Weidner, die Schulrector=Stelle zu Neustadt — und die nachbenannten katholischen Schul=Adjuvanten, Lehrer=Stellen:

Joseph Borowka, die Schullehrer=Stelle in Golawietz, Plesser Kreises;
Anton Vogt, die Schullehrer=Stelle in Sodow, Lublinitzer Kreises, und
Friedrich Kern, die fünfte Lehrer=Stelle an der Stadtschule zu Ottmachau.

Der seitherige Kämmerer in Patschkau, Neisser Kreises, 2c. Frickel, ist wiederholt auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Das Sach=Register zum Amtsblatt pro 1847. der hiesigen Königlichen Regierung, hat die Presse bereits verlassen und ist das Exemplar für **10** Sgr. zu haben bei der

Amtsblatt=Redaction.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 25sten Januar 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 2914.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten October 1847., betreffend die Bestätigung der Statuten, der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leih-Anstalt.

(№ 2915.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten October 1847., betreffend die Einführung einer Wildpret-Steuer in Potsdam, zum Besten der städtischen Armen-Casse.

(№ 2916.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 5ten November 1847.

(№ 2917.) Erklärung, wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maßregeln, zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 21sten December 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 21. Betr. die bewilligte Porto-Freiheit für Versendung von Geld-Ersparnissen, diesseitiger, bei ausländischen Eisenbahn-Bauten beschäftigter Arbeiter. A. d. J. VII. Nr. 4. c.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der hohen Ministerien vom 21sten Juli 1845., abgedruckt in unserm Amtsblatte pro 1845. Stück 33. Seite 205.—206., wegen der

bewilligten Portofreiheit für Versendung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath, bringen wir nachstehende anderweite Bekanntmachung der hohen Ministerien vom 25sten September 1847. über die Ausdehnung dieser Portofreiheit auf Eisenbahn-Arbeiter bei ausländischen Eisenbahn-Bauten zur allgemeinen Kenntniß:

Die nach dem gemeinschaftlichen Erlasse des Ministerii des Innern, des Finanz-Ministerii und des Post-Departements vom 21sten Juli 1845. erfolgte Bewilligung der Portofreiheit für die Beförderung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahn-Arbeiter an ihre Angehörigen in den Königlichen Staaten, ist nunmehr auch auf dergleichen Geld-Sendungen der bei ausländischen Eisenbahn-Bauten beschäftigten diesseitigen Unterthanen, in Betreff des Preußischen Portos, unter denselben Bedingungen ausgedehnt worden, welche in dem obengedachten Erlasse vom 21sten Juli 1845. vorgeschrieben worden sind.

Berlin, den 25. September 1847.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Bodelschwingh.

Finanz-Ministerium. (gez.) v. Düesberg.

Post-Departement. (gez.) v. Schaper.

Oppeln, den 10. Januar 1848.

№ 22. Betr. Bestimmung rücksichtlich eines von den Kreis-Physikern und Kreis-Medizinal-Beamten abzuleistenden Eides, in Bezug auf ihre in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten. A. d. J. IX./V. Nr. 1285. b.

In Folge der zur Sprache gekommenen Frage, ob in Gemäßheit der Vorschrift des §. 84. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach

auch öffentliche Beamte, welche in Prozessen als Sachverständige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beschwören müssen, wenn sie nicht ein für allemal als Sachverständige vereidet sind,

die Kreis-Physiker angehalten werden können, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen ärztlichen Gutachten zu beschwören, hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sich mit dem Königlichen Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten darin einverstanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Physiker, welche den älteren, durch die Verfügung vom 28sten October 1815. eingeführten Diensteid geleistet haben, mit Rücksicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides nicht verpflichtet seyen, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören, daß dagegen die Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliegt, welche den durch die Allerhöchste Order vom 5ten November 1833. (Ges.-Samml. Seite 291.) vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben.

Es soll deshalb, um eine Vervielfältigung der Eide möglichst zu vermeiden, den neu anzustellenden Kreis-Physikern bei der Abnahme des Dienst-Eides, unter Hinweisung auf den angeführten §. 84. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung empfohlen werden, sich bei der betreffenden Gerichts-Behörde ein für allemal als Sachverständige ver-

vereiden, und sich hierüber behufs des erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungs-Protokolles, ertheilen zu lassen.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 5ten November 1833. auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Physiker haben es abzuwarten, ob sie zur Beeidung der von ihnen in Civil-Prozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen, ob sie sich zugleich ein für allemal als Sachverständige vereiden lassen wollen.

Für den Fall, daß dieser Verfügung ungeachtet, von denjenigen Kreis-Physikern, welche den durch die Verfügung vom 28sten October 1815. eingeführten Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidung ihrer Gutachten in Civil-Prozessen sollte verlangt werden, sind die etwaigen Beschwerden darüber in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21sten Juli 1846. (Ges.-Samml. S. 291. ff.) bei den Gerichten der höheren Instanzen anzubringen.

Nach diesen Grundsätzen wird auch in Betreff der übrigen Kreis-Medizinal-Beamten verfahren werden. Oppeln, den 5. Januar 1848.

№ 23. Betr. die Beschäl-Stationen pro. 1848. A. d. J. III. Nr. 90. a.

Für das Jahr 1848. werden aus dem Königlichen Land-Gestüte zu Leubus für die Dauer der Beschälzeit im hiesigen Regierungs-Bezirke an 11 Stations-Orten und zwar:

A. Abgang zum 24sten Januar d. J. von Leubus.

im	Ratiborer	Kreise, zu	Niedane	3	Beschäler
"	"	"	Zaudit	3	"
"	Coseler	"	Sacrau	3	"
"	Neustädter	"	Leuber	3	"
"	"	"	Mochau	3	"
"	Beuthener	"	Broslawitz	3	"
"	Falkenberger	"	Weschelle	3	"
"	Neisser	"	Beigwitz	3	"

B. Abgang zum 1sten Februar d. J. von Leubus.

im	Creutzburger	Kreise, zu	Kochelsdorf	3	Beschäler
"	"	"	Bürgsdorf	3	"
"	Grottkauer	"	Grottkau	2	"

aufgestellt werden.

Die Pferde-Züchter werden hierbei wiederholt auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. wegen Auswahl guter Stuten aufmerksam gemacht.

In den von der Beschäl-Seuche bedrohten Kreisen werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Wo von Seiten des Kreises das Einbrennen der Gestüt-Fohlen während der Be-

4* rei-

reisung der Stationen im Frühjahr gewünscht wird, haben die Herren Landräthe bis Mitte Februar d. J. dem Königlichen Land-Gestüte zu Leubus die erforderliche Mittheilung zu machen.

Oppeln, den 15. Januar 1848.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille. A. d. J. XIII. Nr. 1246. a.

Der 14jährige Sohn des Negocianten Friedländer zu Pleß, Namens Joseph Friedländer, hat am 18ten August d. J. mit eigener Gefahr den 13 Jahr alten Knaben Heinrich Wandrey vor dem Ertrinken gerettet, wofür ihm vom Königlichen Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist.

Oppeln, den 22. November 1847.

Patent-Aufhebung.

Das dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. unter dem 28sten April 1847. ertheilte Patent:

auf einen Farbentisch für Buntdruck, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden. Oppeln, den 20. Januar 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 24. Betr. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1847. der Getreide- u. Futter-Sorten zum Behuf der Rente-Berechnungen.

Unseren sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den drei Nachweisungen A. B. und C. die Durchschnitts-Martini-Preise pro 1847. der angegebenen Getreide- und Futtersorten, hierdurch und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 3. Januar 1848.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A. Nachweisung

1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1847. auf den Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1848. zu entrichtenden Geldbetrages, einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^{1}/_{10}$ dieser Preise und $^{9}/_{10}$ der im Jahre 1847. bezahlten Geld-Rente den Betrag ergeben, der im Jahre 1848. als Geld-Rente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die

2) die Marktpreise der übrigen Getreidesorten, so wie von Heu, Stroh, und Kartoffeln an Martini 1847.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																				
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	3	2	„	2	5	7	2	1	3	1	2	„	1	2	6	5	25	„	1	13	„
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	3	4	4	2	8	3	2	3	9	„	28	9	„	19	„	4	22	6	„	29	„
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	3	5	„	2	9	„	2	1	10	1	1	10	„	19	6	4	14	„	1	2	„
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	3	4	6	2	5	1	1	27	„	1	2	3	„	27	6	2	25	„	„	25	6
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	3	14	„	2	12	„	2	7	6	1	2	6	„	20	„	4	15	„	1	„	„
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	2	26	6	2	8	9	1	24	9	1	1	6	„	27	„	4	10	„	1	5	„
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	3	4	„	2	7	11	1	25	5	1	1	3	1	„	„	4	10	„	1	2	„
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	3	9	„	2	5	6	2	„	4	„	29	8	„	23	4	4	28	4	„	28	„
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnick	3	4	4	2	5	7	1	28	8	1	„	9	„	25	„	2	28	4	1	„	„

B. Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§. 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und der §§. 15. und 27. der Ablösungs-

sungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821., bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1847. bis Martini 1848. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	21	10	1	9	4	„	28	10	„	20	6	„	20	3	3	28	11
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	23	2	1	7	4	„	29	6	„	20	3	„	19	4	4	16	9
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	1	24	11	1	11	7	1	2	2	„	22	„	„	18	3	4	8	8
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	1	26	1	1	8	6	„	27	8	„	20	„	„	19	5	3	8	4
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	1	26	9	1	11	1	1	„	10	„	23	7	„	18	10	4	21	9
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	1	24	1	1	10	1	„	28	6	„	20	4	„	20	„	3	27	6
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	24	5	1	11	3	1	„	4	„	20	10	„	22	„	4	9	9
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	1	26	8	1	10	11	1	1	„	„	21	2	„	20	11	4	11	6
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnick	1	20	5	1	8	1	„	28	7	„	20	1	„	18	2	3	„	8

C. Nachweisung

der Durchschnittspreise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, be-

betreffend die Regulirung der bäuerlichen Besitzer ohne Eigenthum, nach Artikel 46. der Declaration vom 29sten Mai 1816. in dem Zeitraume von Martini 1847. bis Martini 1848., zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	2	1	7	1	17	10	1	4	9	„	23	3	„	21	6	4	12	6
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	2	3	2	1	15	„	1	6	8	„	23	2	„	21	2	4	25	„
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	2	3	6	1	19	9	1	7	10	„	24	3	„	18	9	4	24	„
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	2	3	10	1	17	9	1	4	„	„	22	6	„	19	7	3	15	„
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	2	6	6	1	18	10	1	8	7	„	25	5	„	19	10	5	3	9
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	2	2	10	1	18	7	1	3	10	„	22	9	„	22	„	4	8	6
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	2	4	5	1	20	2	1	6	5	„	23	7	„	25	„	4	22	9
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	2	6	3	1	19	1	1	7	2	„	23	6	„	23	2	4	24	4
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnick	1	29	9	1	17	2	1	4	5	„	22	9	„	19	7	3	12	8

Per=

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister v. Adlersfeld zu Neisse, bei dessen Rücktritt vom Amte, den Character als Geheimer Regierungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht. — Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii von Schlesien, ist der bisherige Caplan Gottschlich zu Trebnitz, definitiv zum katholischen Religions-Lehrer am Königlichen evangelischen Gymnasium zu Ratibor ernannt worden.

Der Pfarrer Ruske zu Rybnick, ist auf seinen Antrag von der interimistischen Verwaltung des Schul-Inspectorats des Rybnicker Kreises entbunden und die einstweilige Verwaltung dieses Amtes dem Pfarrer Weckert in Rauden übertragen worden — In Stelle des nach Breslau versetzten Polizei-Commissarii v. Mejer zu Ratibor, ist der ehemalige berittene Gensdarm Böhme getreten — und in Stelle des verstorbenen Kreis-Taxators Langosch, der Bauerguts-Besitzer Gusinde in Chrosczütz, Oppelner Kreises, — der seitherige zweite Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Groß-Strehlitz, Carl Arndt, erhielt die Schullehrer-Stelle zu Groß-Suhrau, Falkenberger Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 1sten Februar 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 2918.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten November 1847., betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landes-Grenze bei Wellersweiler, bis zur Französischen Landes-Grenze in der Richtung auf Forbach.

(№ 2919.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten December 1847., betreffend die Gleichstellung des Portos für ausländisches Papiergeld, mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

(№ 2920.) Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staats-Raths. Vom 6ten Januar 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 25. Betr. die Anmeldung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts, zur Anstellung als Post-Unterbediente.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts, zur Anstellung als Post-Unterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Post-Anstalten, behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1sten Februar 1848. ab, für den Regierungs-Bezirk Oppeln, dem Ober-Post-Amte in Breslau übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirke Oppeln wohnen, und als Post-Unterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1sten Februar 1848. ab, nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern an das

Ober-Post-Amt in Breslau zubwenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Oppeln wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Breslau ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Oppeln an das Ober-Post-Amt in Breslau und nicht mehr an das General-Post-Amt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 26. Betr. die Entfernung der zu pflanzenden Straßen-Bäume von einander. A. d. J. III. Nr. 4838. c.

Die mannigfachen Zweifel, welche in neuerer Zeit darüber entstanden sind, in welcher Entfernung die an den Land- und Post-Straßen, sowie an den Communications-Wegen, zu setzenden Straßen-Bäume zu pflanzen sind, veranlassen uns zur Behebung derselben zu bestimmen: daß in der Regel und wo nicht örtliche Verhältnisse zur Abwendung von Unglücksfällen, wie etwa bei Abhängen, hohen Dämmen und dergl., eine größere Nähe nothwendig machen, die Straßen-Bäume in einer Entfernung von 3 Ruthen, in den gedachten Ausnahmefällen aber in keiner größeren Nähe als 1 Ruthe an einander zu setzen sind.

Hiernach haben sich die Straßenbau verpflichteten Dominien und Gemeinden zu richten. Oppeln, den 30. Januar 1848.

Empfehlung der Schrift „die deutsche Flachszucht und ihre Verbesserung" A. d. J. VII. Nr. 1023. c.

Der Lehrer an der Königlichen Flachsbau-Schule für Schlesien Alfred Rüfin zu Klopschen bei Glogau, hat eine Schrift: „Die deutsche Flachs-Zucht und ihre Verbesserung" in Druck herausgegeben und ist solche in der Verlags-Buchhandlung bei Hugo Werner zu Glogau käuflich zu haben.

Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, wird diese als nützlich anerkannte Schrift dem landwirthschaftlichen und gewerblichen Publicum zur Anschaffung und Anwendung der darin gegebenen Belehrung über den Flachsbau rc. empfohlen.

Oppeln, den 10. Januar 1848.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang der Monarchie, insoweit die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich erachtet worden, stattgefunden:

am 17ten Januar 1848.,

1) an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,

auf

auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Bereitungs-Art des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß;

2) an den Privat-Baumeister Christian Heyden zu Barmen,
auf eine Wolle-Reinigungs-Maschine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

beide Patente auf die Dauer von 5 Jahren.

Oppeln, den 28. Januar 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 27. Betr. den Gang der Personen-Post zwischen Oppeln und Carlsruhe.

Die Personen-Post zwischen Oppeln und Carlsruh erhält vom 1sten Februar c. ab folgenden Gang:

aus Oppeln um 4 Uhr Nachmittag,
nach Ankunft des Vereins-Dampfzuges aus Berlin;
aus Carlsruh um 3 Uhr des Morgens,
zum Anschlusse an den 1sten Dampfzug nach Breslau.

Die Beförderungszeit beträgt 4¼ Stunden. Oppeln, den 29. Januar 1848.

Post-Amt.

Personal-Chronik.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Candidaten des Predigt-Amtes:

Guido, Carl, Heinrich, Otto Horter aus Ludwigsdorf bei Hirschberg, 25 Jahr alt;
Wilhelm, Friedrich Theodor Kleinert aus Bielguth, Kreis Oels, 26 Jahr alt;
Michael, Friedrich, Otto Morgenbesser aus Breslau, 29 Jahr alt;
Johann, Jacob, Reinhold Roth aus Reibnitz, Kreis Hirschberg, 25 Jahr alt;
Herrmann, Julius Rother aus Buchwald bei Schmiedeberg, 25 Jahr alt;
Felix, Carl Schneider aus Breslau, 24 Jahr alt;
Franz, Otto, Woldemar Stenger aus Pommerzig bei Züllichau, 28 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben. Breslau, den 12. Januar 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Per-

Personal-Veränderungen,

welche bei der Königlichen General-Commission für Schlesien, in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Juli bis Ende December 1847. vorgekommen sind.

Ernannt wurden:

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Sommer in Naumburg a./B., zum Oeconomie-Commissarius;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schück, zum Special-Commissarius nach Neisse;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kläbisch, zum Special-Comissarius nach Sagan;

der Oeconomie-Comissions-Gehülfe Baron von Nostiz, zum Oeconomie-Commissarius nach Oels;

der Protocollführer Fritsch zu Liegnitz, zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen;

die Geometer Stumpe und Mente zu Büreau-Gehülfen;

die Ritterguts-Besitzer von Gröling zu Ellguth bei Gleiwitz, Fiedler zu Zacharzowitz bei Tost, von Zawadsky zu Lubie bei Peiskretscham, Nowack zu Ober-Dziersno bei Peiskretscham, zu Kreis-Verordneten für den Toster Kreis.

Versetzt wurden:

der Regierungs-Rath Bänsch von der General-Commission zu Posen, in gleicher Eigenschaft in das Collegium der General-Commission zu Breslau:

der Oeconomie-Commissarius von Möllendorf, von Zähdenick nach Rothenburg;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bessel, von dem Königlichen Revisions-Collegium in Berlin, in gleicher Eigenschaft in das Collegium der General-Commission zu Breslau.

Pensionirt wurde:

der Oeconomie-Commissarius von Jagemann zu Rothenburg.

Ausgeschieden ist:

der Kreis-Justiz-Commissarius Justiz-Rath Wunsch zu Sagan, wegen Uebernahme des Directoriums bei dem herzoglichen Fürstenthums-Gericht in Sagan.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 8ten Februar 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3. enthält:

(№ 2921.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten September 1847., betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adlichen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen noch des Westpreußischen Credit-Systems gehören.

(№ 2922.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten November 1847., betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

(№ 2923.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten December 1847., betreffend die Auflösung des Curatoriums für die Krankenhaus- und Thier-Arznei-Schul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thier-Arznei-Schule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 28.
Betr. die Haus-Collecte zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Schurgast.
I. b. J. IV. 5
Nr. 104. b.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben zum Wiederaufbau der im Jahre 1835. abgebrannten katholischen Kirche in Schurgast, eine Haus-Collecte bei den katholischen Glaubensgenossen der ganzen Monarchie bewilligt.

Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements werden aufgefordert, diese Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu veranlassen; daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 25sten März d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine

die Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse zu zahlen, und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird. Oppeln, den 12. Januar 1848.

№ 29.
Betr. die Rücksendung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Ableben ihrer Besitzer.
A. b. J. II. Nr. 18. a.

Die Königliche General-Ordens-Commission hat in neuerer Zeit häufig die Bemerkung gemacht, daß ihr das Ableben verstorbener Ordens-Inhaber mitunter gar nicht, oft aber sehr spät angezeigt wird, was die richtige Führung der Ordens-Matrikel wesentlich erschwert.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, werden die Herren Landräthe, Erzpriester, Superintendenten, Schul-Inspectoren und die Magisträte, unter Hinweisung auf die im Amtsblatt pro 1840., Seite 117., abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen General-Ordens-Commission vom 20sten Mai 1840. angewiesen, bei Todesfällen solcher Staats-, Kirchen-, Schul- und Communal-Beamten, welche im Besitze von Orden und Ehrenzeichen gewesen sind, uns jederzeit sofort, unter Einreichung der Insignien, die erforderliche Anzeige zu machen. Wenn Privat-Personen, welche Inhaber von Orden und Ehrenzeichen sind, sterben, so haben uns die Herren Landräthe baldmöglichst davon Anzeige zu machen und zugleich darüber zu berichten, ob vielleicht die Angehörigen solcher Verstorbenen die Insignien der General-Ordens-Commission unmittelbar einreichen wollen; entgegengesetzten Falls sind dieselben an uns zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Die Denkmünzen für die Feldzüge von 1813., 1814. und 1815. sind, der bestehenden Vorschrift gemäß, an die betreffenden Kirchen-Collegien zur Aufbewahrung in den Sacristeien abzugeben. Oppeln, den 17. Januar 1848.

№ 30.
Betr. den untersagten Handel der mittelst Arseniks dargestellten grünen Kupferfarben ꝛc.
A. b. J. VI/IX. Nr. 163. b.

In neuerer Zeit sind durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbei geführt worden und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäß wird auf Grund eines, Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen unterm 3ten d. M. ergangenen Rescripts, die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben, zum Färben oder zum Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, bei einer Strafe bis zu 50 Rthlr. untersagt, wobei wir darauf hinweisen, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbotes entstandenen Schadens, die Uebertreter außerdem von der, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabricate vollständig sicher zu stellen.

Oppeln, den 18. Januar 1848.

Es

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für dieses Jahr der Schluß der niedern Jagd auf den 15ten Februar c. festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 1. Februar 1848.

№ 31. Betr. den diesjährigen Schluß der niedern Jagd. F. X. III. Nr. 167. f.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 32. Betr. den Präparanden- und Aspiranten-Prüfungs-Termin im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar, findet an den beiden ersten Tagen in der Charwoche statt, und haben sich die Betreffenden Montag, den 17ten April, des Morgens um acht Uhr, persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 1sten April c. an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2) ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine Erklärung von Seiten des Vaters oder des Vormunds, daß für den Unterhalt des Pflegebefohlenen während des zweijährigen Aufenthaltes im Seminar gesorgt werde.

Die betreffenden Eltern und Vormünder werden außerdem noch besonders aufgefordert, darauf zu achten, daß sie nur körperlich gesunde Leute zur Prüfung schicken, weil sie im entgegengesetzten Falle die Schuld unnöthig verursachter Kosten sich zuzuschreiben hätten. Höherer Bestimmung gemäß, hat sich jeder Prüfling, um zur Prüfung zugelassen zu werden, vorher einer Untersuchung von Seiten des Seminar-Arztes zu unterziehen.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung ist in herkömmlicher Weise auf die beiden ersten Tage nach dem weißen Sonntage festgesetzt worden, und haben sich diejenigen Schulfachbeflissenen, welche das sechzehnte Jahr vollendet, am 1sten Mai c. persönlich einzufinden, nachdem sie bis zum 15ten April folgende stempelfreie Ausweise eingesendet:

1) das Taufzeugniß; 2) das Gesundheits-Attest vom Kreis-Physikus; 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Unterricht und Betragen; 5) das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspectors über die erfolgte Vorprüfung; 6) einen kurzen Lebenslauf mit besonderer Rücksicht auf die genossene Vorbildung.

Ingleichen werden auch die Eltern und Vormünder der zur Aspiranten-Prüfung zu entsendenden jungen Leute hiermit aufgefordert, die von den Herren Kreis-Physicis ausgestellten Gesundheits-Atteste genau zu beachten, ob dieselben die den Aspiranten nöthige körperliche Qualification fürs Schulfach bezeugen, um jene nicht vergeblich zur Prüfung zu schicken. Breslau, den 31. Januar 1848.

Der Seminar-Director.
(gez.) Baucke.

Per-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Wir haben die von des Herrn Herzogs zu Brauhschweig-Oels Hoheit ertheilten Vocationen des bisherigen dritten Collegen Dr. Kämmerer am Gymnasium zu Oels zum zweiten Collegen, des bisherigen vierten Collegen Rehm zum dritten Collegen, und des bisherigen Collaborators Rösler zum vierten Collegen bestätigt und dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Anton die Bestallung zu der durch die Ascension des rc. Rösler erledigten Collaborator-Stelle, Königlichen Patronats, ertheilt.

Breslau, den 10. Januar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission für den Creutzburger Kreis, für das Triennium 1848. — 1850. sind bestätigt worden:

der Gutsbesitzer v. Garnier auf Nassadel,
der Bürgermeister Koschinski zu Pitschen,
der Justiz-Commissarius, Rathmann Lange zu Creutzburg,
der Schulze Freytag zu Schönwald;

Zu Stellvertretern:

der Gutsbesitzer v. Damnitz auf Brune,
der Bürgermeister Grocke zu Constadt,
der Rathmann Grützner zu Creutzburg,
der Freigutsbesitzer Freytag zu Sarnau.

Der Oberförster v. Hedemann zu Poppelau, ist als Polizei-Districts-Commissarius für den IX. Bezirk des Oppelner Kreises bestätigt — der seitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Elsner zu Breslau, ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und beim hiesigen Collegio angestellt worden — der bisherige Canal-Bauschreiber Gabler, erhielt die Schleusenmeister-Stelle Nr. 18. am Klodnitz-Canale, — und die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten erhielten Lehrerstellen:

der Gottlieb Hanisch die Schullehrerstelle zu Langenau,
der Julius Schneider die Schullehrerstelle zu Osterwitz,
der Anton Beyer die erste Lehrerstelle an der Elementar-Schule zu Bauerwitz,
} Leobschützer Kreises;

der Johannes Pokorny die Lehrerstelle an der Elementar-Schule zu Tost, Tost-Gleiwitzer Kreises;
der Carl Lubetzky die Organisten- u. Schullehrerstelle zu Goczalkowitz, Plesser Kreises.

Der katholische Pfarrer Markefka zu Boguschowitz, Rybniker Kreises — der Pfarr-Administrator Jaroschek zu Groß-Hoschütz, Ratiborer Kreises, und der Regierungs-Assessor, Landrath a. D., Ferné, sind verstorben.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 15ten Februar 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 33. Betr. die Anmeldung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts, zur Anstellung als Post-Unterbediente.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts, zur Anstellung als Post-Unterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Post-Anstalten, behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung, ist vom 1sten Februar 1848. ab, für den Regierungs-Bezirk Oppeln, dem Ober-Post-Amte in Breslau übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirke Oppeln wohnen, und als Post-Unterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1sten Februar 1848. ab, nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern an das Ober-Post-Amt in Breslau zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Oppeln wohnen, sind dem Ober-Post-Amte in Breslau ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Oppeln an das Ober-Post-Amt in Breslau und nicht mehr an das General-Post-Amt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

№ 34. Betr. die Entdeckung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Cassen-Anweisungen.

Es ist abermals einigen Privat-Personen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt a/O. die Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denselben dafür die in unseren früheren Bekanntmachungen zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Cassen-Anweisungen der Behörde dergestalt an-

anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese nach Bewandtniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Cassen-Anweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist. Berlin, den 3. Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 35. Betr. Waaren-Abfertigung bei dem polnischen Zoll-Amte Herby 2c. vom 1. Januar 1848. ab. A. d. J. III. Nr. 272. c.

Im Interesse des handeltreibenden Publikums wird bekannt gemacht, daß die Zoll-Kammer zweiter Classe zu Praschke vom 1sten Januar 1848. ab, zur Zoll-Kammer erster Classe und das Zoll-Amt Herby von demselben Zeitpunkte ab, ermächtigt worden ist, diejenigen Waaren abzufertigen, welche nachstehend verzeichnet sind:

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche das Zoll-Amt zu Herby autorisirt ist vom 1sten Januar 1848. ab zu expediren.

Nr. des poln. Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Maaß der Versteuerung.	Rubl.	Kopek.
28	unverarbeiteter Bernstein und in Stücken	Pfund	—	10
29	verarbeiteter und (auf Schnuren 2c.) aufgereihter Bernstein .	—	4	75
30	Beschläge und Mundstücke von Bernstein mit Metall und anderen Verzierungen	—	9	20
143	lackirte Blech-Waaren	—	—	40
144	desgl. dto. mit Gold und Malereien verziert	—	—	60
145	gläserne Armbänder mit Klammern und ähnlichen Verzierungen oder ohne dieselben, soweit jedoch die Verzierungen nicht getrennte Bestandtheile bilden	—	1	25
154	andere Waaren aus Stroh verfertigt — nicht Hüte — nämlich Körbchen, Untersätze, Schüsselkränze u. s. w.	—	1	50

Nr.

Nr. des poln. Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Maaß der Versteuerung.	Rubl.	Kopek.
162	chemische Zündmaschinen mit Zierrathen	—	1	—
164	Meerschaum in Fabrikaten und Beschlägen	—	2	—
168	Perlenmutter in allerlei Fabrikaten, selbst Perlenmutter-Knöpfe nicht ausgenommen, sobald sie rein aus dieser Masse ohne Beisatz von anderem Metall fabrizirt sind	—	4	—
256	Onyxstein, Topas, Jaspis, Granaten, Blutstein, künstlich verfertigte Mosaikstücke und andere wohlfeile Steine	—	—	15
257	auch geschliffene Steine mit und ohne Schnitzwerk und allerlei Gegenstände aus wohlfeilen Steinen ohne Einfassung	—	1	20
341	Krämereien oder kleine Gegenstände, wie hölzerne Dosen und Schachteln, Pfeifen, kleine Spiegel, ordinaire Ringe, gläserne Armbänder, Spielbälle, Feuerzeuge u. s. w.	—	—	70
369	allerlei Tabakspfeifen, die aus Meerschaum ausgenommen...	—	—	30
389	Messing in allerlei Fabrikaten (ausgenommen Instrumente, Maschinen und Modelle (weiß verzierte messingene Gegenstände, dergl. mit Firniß aus Schellack und Spiritus überzogene, z. B. Gardienen, Rosetten u. s. w.	Centner	17	25
521	echte Korallen verarbeitet, d. h. durchbohrt und auf Fäden gezogen....................................	Pfund	2	70
522	echte geschliffene Korallen nicht auf Fäden	—	4	—
523	echte geschliffene Korallen, geschnitzte und in allerlei Fabrikaten	Pfund	4	60
524	desgl. in Einfassungen..................................	—	8	—
525	nachgemachte Perlen, Glasperlen, desgl. von Metall aufgereiht	—	—	60
526	desgl. zu Fabrikaten verarbeitet..........................	—	1	25
527	dergl. mit Einfassungen, als Ohrringe, Kugeln zu Ohrringen, aufgereihte Perlen mit Klammern, welche in diesem Falle die Einfassung bilden	—	3	—
528	nachgemachte Korallen aufgereiht..........................	—	—	50
529	desgl. verarbeitet...	—	4	—
531	aufgereihte nachgemachte Granaten	—	—	50
532	desgl. verarbeitet...	—	1	25

Oppeln, den 31. Januar 1848.

Wollmarkt zu Ratibor. A. b. J. VII. Nr. 40. c.

In Folge Ober-Präsidial-Ermächtigung, wird der diesjährige Wollmarkt zu Ratibor auf den 2ten Juni festgesetzt und also vom Montage vor dem Breslauer Wollmarkte, auf den Freitag vor demselben verlegt.

Oppeln, den 24. Januar 1848.

№ 36. Betr. die Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs. A. b. J. VII. Nr. 57.

In Gemäßheit des Rescripts der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26sten December 1847. wird zur Ausführung der Schlußbestimmung im §. 78. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., die Bekanntmachung der Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs betreffend, Nachstehendes Behufs allgemeiner Kenntnißnahme und Nachachtung publicirt:

I. Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, sind:

1) Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle anderen Mühlen-Fabrikate aus Getreide- und Hülsen-Früchten, sodann Hefe, Brodt, Semmel und ähnliche Backwaaren. —

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schaafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleisch-Waaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2) Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel. —

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzel-Gewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabaksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und anderer Pflanzen-Saamen, Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, so wie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen. Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brenn-

ma-

materialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

II. Außerdem dürfen ausnahmsweise innerhalb unseres Regierungs-Bezirkes, auf Grund der bestehenden Observanz und des ermittelten Bedürfnisses, auf Wochenmärkten zugelassen werden:

a. wollenes Band und wollene gestrickte Waaren;
b. gewöhnliche Seiler-Arbeiten und Hanfwaaren;
c. Sensen, Schaufeln, Beile, Pflugschaare, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus geschmiedeten Eisen oder Stahl, Drathstifte, und grobe Waaren aus Eisendraht;
d. grobe Bürstenbinder-, Siebmacher- und Klemptner-Waaren;
e. gewöhnliches Steingut-Fayence und irdenes Geschirr.

III. Kram-, Material- und Handwerker-Waaren sonstiger Art, gehören dagegen in Zukunft nicht mehr zu den Wochenmarkt-Artikeln und sind von dem Wochenmarkt-Verkehre auszuschließen, damit derselbe sich nicht über seinen Zweck und seine gesetzlichen Grenzen hinaus zu einem Jahrmarkts-Handel erweitere.

Zur Schonung der Händler und Handwerker, welche in Folge der vorstehenden Anordnung den bisher auf den Wochenmärkten betriebenen Verkehr künftig einstellen müssen, darf jedoch der Wochenmarkt-Handel mit den betreffenden Waaren, so weit er schon seit längerer Zeit an einzelnen Marktorten hergebracht ist, noch bis zum 1sten Januar 1849. unter Beachtung des Grundsatzes des §. 75. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. gestattet werden.

Nach dem Ablaufe dieser Frist sind überall die Verkäufer der vorstehend ausgeschlossenen Gegenstände von den Wochenmärkten durch die Orts-Polizei-Behörden zu entfernen.

IV. Der an Sonn- und Festtagen vor, resp. nach dem Gottesdienste hier und da observanzmäßig hergebrachte Marktverkehr darf die ad I. bis III. bezeichneten gesetzlichen Grenzen eines Wochenmarktes nicht überschreiten.

V. Im Sinne des §. 4., §. 12. und §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824. und der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 30sten Juni 1833. gelten fortan nur die sub I. aufgeführten Gegenstände als Wochenmarkt-Artikel. Bloß für derartige selbstgewonnene Producte und selbstverfertigte Waaren, ist daher der gewerbscheinfreie Verkehr in der Umgegend des Wohnortes auf Grund polizeilicher Erlaubniß zu gestatten, und können für diese Gegen-

genstände auch Ausländer, bei Vorhandensein der sonstigen regulativmäßigen Erfordernisse, Hausirscheine von uns erhalten.

In den übrigen Vorschriften des Hausir-Regulativs, namentlich in der Bestimmung des §. 14. Nr. 1. wegen des Hausir-Handels mit frischen Fleische wird durch gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

VI. Wer vorstehende Bestimmungen übertritt, insbesondere diesen zuwider, künftig andere, als die hier festgestellten Wochenmarkt-Artikel auf Wochenmärkten, resp. bei einem an Sonn- oder Festtage hergebrachten Marktverkehre feilhält, verfällt auf Grund §. 187. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. in eine Polizei-Strafe bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe, insoweit ihm nicht die ad III. nachgelassene Ausnahme zu Statten kommt.

Oppeln, den 28. Januar 1848.

№ 37. Betr. die Aufstellung einer Beschäl-Station in Starrwitz, Grottkauer Kreises. A. d. J. III. 384. a.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15ten v. M., bringen wir nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem Königlichen Land-Gestüte zu Leubus für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit, auch in Starrwitz, Grottkauer Kreises, 3 Beschäler werden aufgestellt und zwischen dem 5ten und 8ten Februar d. J. daselbst eintreffen werden.

Oppeln, den 4. Februar 1848.

Markt-Verlegung zu Annaberg und Zülz. A. d. J. XIII. Nr. 1041. c.

Der für Annaberg auf den 14ten September c. angesetzte Jahrmarkt wird auf den 21sten desselben Monats, und der für Zülz auf den 13ten November c. angesetzte Jahrmarkt auf den 8ten desselben Monats verlegt, was wir dem Publikum bekannt machen. Oppeln, den 28. Januar 1848.

Vermächtniß.

Der Kaufmann Joseph Kaps in Ziegenhals, hat nach seinem Testamente für die Orts-Armen-Casse daselbst, ein Capital von Zweihundert Thalern legitirt.

Oppeln, den 27. Januar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 38. Betr. die Vereinigung der Inquisitoriate mit den Land- und Stadt-Gerichten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten v. M. die Vereinigung der Königlichen Inquisitoriate zu Brieg, Schweidnitz, Glatz und Jauer mit den an den nämlichen Orten befindlichen Königlichen Land- und Stadt-Gerichten genehmigt worden ist, und sofort ins Leben tritt.

Sämmtliche Geschäfte der ersteren gehen nicht blos der Beschaffenheit, sondern auch den bisherigen geographischen Bezirken nach, auf Letztere über, mit der Maaßgabe jedoch,

doch, daß künftig zur Eröffnung und Führung der Criminal-Untersuchung wider einen Eximirten, der Beschluß des Criminal-Senates des Ober-Landes-Gerichts nöthig ist, und es werden diese Geschäfte bei jedem der vier Land- und Stadt-Gerichte einer:

„Commission des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts für Untersuchungs-Sachen,"

übertragen, welche in dem Local des bisherigen Inquisitoriats ihren Sitz behält.

Die Spruch-Competenz der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Schweidnitz, Glatz und Jauer wird insofern ausgedehnt, als sie in deren bisherigen Umfange nach Art der Verbrechen und Strafmaaß (Bekanntmachung vom 8ten Juli 1833. Breslauer Amtsblatt Seite 203. und vom 2ten November 1835. ibd. Seite 255.) künftig in allen von ihren Commissionen für Untersuchungs-Sachen und von den mit ihnen vereinigten auswärtigen Gerichts-Commissionen geführten Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte die Erkenntnisse abzufassen haben, auch in denen, welche bisher bei den andern Kreis-Spruch-Gerichten des betreffenden Inquisitoriats-Bezirkes zum Spruch vorzulegen, oder in Ermangelung solcher an den Criminal-Senat einzusenden waren.

Breslau, den 4. Februar 1848.

Personal-Chronik.

Verzeichniß
der bestätigten Schiedsmänner in dem Oppelner Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Character.	Wohnort.
	Kreis Creutzburg.		
Constadt-Ellguth, Sophienthal,	Samuel Gloffka,	Ritterguts-Besitzer,	Brinitze.

Breslau, am 5. Februar 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Januar 1848.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rth.	Sgr	Pf.	Roggen pro Scheffel. Rth.	Sgr	Pf.	Gerste pro Scheffel. Rth.	Sgr	Pf.	Hafer pro Scheffel. Rth.	Sgr	Pf.	Heu pro Centner. Rth.	Sgr	Pf.	Stroh pro Schock. Rth.	Sgr	Pf.
1	Beuthen . . .	2	27	6	2	5	7	2	"	"	1	4	9	"	24	6	4	11	3
2	Cosel	2	20	"	2	3	"	1	23	9	1	2	9	1	3	"	3	15	"
3	Creutzburg . .	2	20	"	1	29	3	1	26	10	1	1	7	"	21	3	4	22	6
4	Falkenberg . .	2	17	"	1	27	6	1	20	"	"	28	"	1	2	"	3	15	"
5	Gleiwitz . . .	2	22	"	2	"	9	1	25	11	1	"	9	"	22	"	3	15	"
6	Grottkau . . .	2	13	9	1	28	6	1	22	"	"	26	9	1	"	"	4	10	"
7	Leobschütz . . .	2	15	"	1	27	9	1	19	9	1	"	4	"	25	"	3	10	"
8	Lublinitz . . .	2	25	6	2	4	4	2	1	4	1	3	4	"	20	"	4	10	"
9	Neisse	2	12	2	2	"	1	1	19	3	"	28	10	1	2	"	4	20	"
10	Neustadt . . .	2	6	11	1	24	8	1	17	8	1	"	2	1	2	"	4	20	"
11	Oppeln	2	19	"	1	27	6	1	21	"	"	29	6	"	22	9	3	25	"
12	Pleß	"	"	"	2	9	9	"	"	"	1	6	"	"	20	"	2	22	6
13	Ratibor	2	15	7	1	28	9	1	21	9	"	29	6	"	25	"	2	27	6
14	Rosenberg . .	2	27	6	2	2	6	1	25	"	1	2	6	"	20	"	4	15	"
15	Rybnik	"	"	"	2	4	10	"	"	"	1	1	"	"	16	5	2	16	"
16	Gr.-Strehlitz .	2	24	"	1	29	4	1	24	6	1	7	"	"	26	"	4	20	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 22sten Februar 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 2924.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten October 1847., betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Commissions-Artikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst für den ganzen Umfang der Monarchie.

(№ 2925.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten November 1847., betreffend die §.§. 2. und 15. des unter dem 23sten April 1847. Allerhöchst genehmigten Reglements, zur Bildung eines Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

(№ 2926.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten November 1847., betreffend die Erhebung einer Wildpret-Steuer in der Stadt Frankfurt, zum Besten der städtischen Armen-Casse.

(№ 2927.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten Januar 1848., betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband.

(№ 2928.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten Januar 1848., betreffend die der Stadt Benneckenstein, in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(№ 2929.) Verordnung, wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Consistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 39. Betr. das Porto der mit Stempel versehenen Briefe, welche in Groß-Britanien nach fremden Ländern (Preußen) zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Britischen General-Post-Amts, alle in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel versehenen Briefe nach Preußen, welche Britischer Seits der Preußischen Post-Verwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher diesseits, ohne Rücksicht auf den vom Absender verwendeten Stempel, stets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 40. Erinnerung des Verbots, Gegenstände der Schiffsladungen von den Schiffern zu erkaufen. A. d. J. III. 492. c.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809.

betreffend den verbotenen Ankauf von Gegenständen der Schiffsladungen von den Schiffern selbst, in welche Cathegorie namentlich auch das Salz gehört,

wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufer-Gegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen, bereits unterm 5ten Mai 1809. erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird folgendes verordnet:

§. 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder die

dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, verkauft.

§. 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil II., Titel 20., §. 1258.

§. 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§. 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der, an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, sowie die Magistrate und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salz-Ankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 12. Februar 1848.

№ 41. Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1848. errichteten Privat-Beschäl-Stationen. A. d. J. III. 473. a.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück 28. Nr. 108. Seite 174.), werden nachstehende, im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1848. etablirte Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht.

Oppeln, den 9. Februar 1848.

 Nach-

Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk Oppeln im Jahre 1848. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Babitz............	Leobschütz	1	Müller Anton Bernard.
2	Badewitz...........	"	1	Bauer Carl Otto.
3	Bladen............	"	1	dto. Franz Scholich.
4	Branitz............	"	1	dto. Ferdinand Krauß.
5	Dirschel............	"	2	dto. Joseph Ziegahl. dto. Gottlieb Petruschke.
6	Gröbnig...........	"	3	dto. Johann Breitkopf 2. dto. Johann Kinzel 1.
7	Hohndorf..........	"	2	dto. Anton Beier. Arrendator Alexander Freund.
8	Königsdorf.........	"	2	Bauer Anton Riedel. dto. Carl Reisch.
9	Kreisewitz..........	"	1	dto. Franz Seidel.
10	Kreutzendorf........	"	2	Bauerwittwe Renata Reisch. Bauer David Reimann.
11	Fürstlich Langenau...	"	2	Häusler Augustin Sonntag. Inlieger Joseph Dehner.
12	Osterwitz...........	"	1	Häusler Peter Sonnek.
13	Piltsch.............	"	2	Bauer Georg Zielschowski. Inlieger Johann Kukol.
14	Pommerswitz.......	"	2	Bauer Johann Groß.
15	Poßnitz............	"	2	Häusler Joseph Wrana. Kretschmer Carl Preiß.
16	Sabschütz..........	"	2	Bauer Anton Rother. dto. Gottlieb Kornke.
17	Sauerwitz..........	"	1	Brauer Franz Polke.
18	Steubendorf........	"	3	Schulze Franz Reisch. Bauer Joseph Galler. dto. Leopold Reisch.
		Latus....	31	

Nr.

Nr.	Ort der Beschäl=Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
		Transport.	31	
19	Steubendorf	Leobschütz	3	Häusler Joseph Hnida. Gärtner Jacob Waniek. Bauer Jacob Waniek.
20	Taumlitz	"	1	Anbauer Bernhard Pohl.
21	Tschirmkau	"	1	Bauer Anton Melzer.
22	Turkau	"	1	Häusler Joseph Foltis.
23	Wanowitz	"	1	Häusler und Müller Anton Nietsch.
24	Zauchwitz..........	"	2	Kretschmer Johann Heidrich.
25	Groß-Neundorf	Neisse	2	Bauer Franz Heerde. Schulze Buchmann.
26	Köppernig	"	1	Bauer Ignatz Ritter zu Stephansdorf.
27	Oppersdorf	"	2	Kretschmer Alois Rehnelt.
28	Patschkau	"	1	Bürger Franz Theinert.
29	Polnischwette.......	"	1	Einlieger Joseph Schneider.
30	Schwammelwitz	"	1	Bauer August Schwarzer zu Stephansdorf.
31	Steinsdorf.	"	2	Bauer Christoph Heinze.
32	Dittersdorf	Neustadt	1	Kretschmer=Wittwe Eva, Maria Fuchs.
33	Riegersdorf, Gräfl...	dto.	3	Bauerguts=Besitzer Joseph Otte.
34	Dziedzkowitz	Pleß	1	Alexander v. Schreiber.
35	Pawlowitz........	dto.	1	von Gusner.
36	Rudoltowitz	dto.	1	von Eickstedt.
37	Polnisch Weichsel....	dto.	2	Reichsgraf von Hochberg=Fürstenstein zu Pleß.
38	Bojanow..........	Ratibor	1	Bauer Albert Ottlik.
39	Köberwitz	dto.	2	dto. Franz Hanslik. dto. Jacob Hanslik.
40	Pawlau	dto.	1	dto. Bauer Nicolaus Kurotzek.
41	Schloß Hultschin....	dto.	1	Dominium.
42	Baranowitz	Rybnik.	2	Landrath Baron von Durant.
		Summa ...	66	

In

№ 42. Betr. die Vertretung des erkrankten Kreis-Wundarztes in Rosenberg. A. d. J. IV. Nr. 546. b.

In Rosenberg wird in Folge der Erkrankung des dasigen Kreis-Wundarztes, dessen Vertretung durch einen anderen Chirurgen nothwendig. Es soll daher ein qualificirter Wundarzt I. oder II. Classe, welcher der polnischen Sprache kundig ist, während der herrschenden Nervenfieber-Epidemie daselbst beschäftigt werden, weshalb wir zu einer baldigen Meldung auffordern. Oppeln, den 16. Februar 1848.

Geschenk.

Der Ritterguts-Besitzer v. Neumann zu Jarischau, hat der dortigen katholischen Pfarr-Kirche einen aus Marmor sauber gearbeiteten Taufstein im Werthe von 40 Rthlr. geschenkt. Oppeln, den 14. Februar 1848.

Patent-Verleihung.

Dem Maurer- und Zimmermeister Krieg in Berlin, ist unter dem 7ten Februar 1848. ein Patent:

auf eine, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Wolle zum Verspinnen vorzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. Februar 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 43. Betr. den Aufnahmen- und Entlassungs-Termin der Zöglinge an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von diesem Jahre an, der Aufnahme-Termin der Zöglinge an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau auf Michaelis jeden Jahres, und dem entsprechend später der Entlassungs-Termin an diesem Seminar auf dieselbe Zeit verlegt worden ist. Der Schluß der gegenwärtig bestehenden Curse tritt aber noch am Oster-Termine des dritten Jahres ein. Die Anmeldung der Aspiranten zur Aufnahme-Prüfung muß demnach in diesem, und in den folgenden Jahren bis zum Schluß des Monats August geschehen.

Breslau, den 25. Januar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 44. Betr. den diesjährigen Prüfungs-Termin in der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau ist auf

den 30sten März d. J.

anberaumt worden, so jedoch, daß die zu prüfenden Candidaten schon am 29sten die Klausur-Arbeiten anzufertigen und den 30sten außer der mündlichen Prüfung in mindestens zwei Lehr-Gegenständen eine Probelection zu halten haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 28sten mit dem erforderlichen Zeugnisse über

Vol-

Vollendung ihres academischen Trienniums event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Attest über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schul-Anstalts-Director Herrn Fürbringer in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 3. Februar 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Polizei-Secretair, Lieutenant Steinhorst zu Neisse, den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht — dem Garnison-Prediger Trautmann zu Cosel, ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt daselbst, ertheilt — der Gutsbesitzer v. Donat auf Sonnenberg, der Kaufmann Scholz zu Schurgast, sind zu Mitgliedern, der Gutsbesitzer Baron v. Ziegler auf Dambrau, und der Bürgermeister Ficus in Falkenberg, als Stellvertreter der Kreis-Ersatz-Commission für den Falkenberger Kreis, bestätigt worden — der evangelische Schul-Adjuvant Robert Zöger erhielt die Lehrerstelle zu Zauditz, Ratiborer Kreises, der katholische Schul-Adjuvant Leopold Strusina, die 5te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Tarnowitz, Beuthener Kreises, der katholische Schuladjuvant Anton Tschauder die dritte Lehrerstelle an der Elementarschule zu Bauerwitz, Leobschützer Kreises und der kath. Schul-Adjuvant Joseph Schwartzer die sechste Lehrerstelle an der Elementarschule zu Ziegenhals, Neisser Kreises.

Zu Kreistags-Abgeordneten der Land-Gemeinden des Ratiborer Kreises, sind bestätigt worden:

der Freiguts-Besitzer Carl Adametz zu Altendorff,
der Erbrichter Carl Hein zu Kosemütz,
der Schulze Joseph Zobel zu Studzienna;

Zu deren Stellvertreter:

der Schulze Siemon Stukator zu Lubom,
der Großbürger Joseph Borzutzki zu Zauditz,
der Erbrichter Bernhard Tlach zu Lekartow.

Für die Städte Falkenberg und Schurgast wurden als Kreistags-Abgeordnete gewählt:

für Erstere:

der Bürgermeister Fikus, und als dessen Stellvertreter
der Rathmann Kühnel;

für Letztere:

der Bürgermeister, Major a. D. v. Boremsky, und als dessen Stellvertreter
der Kämmerer Heisig.

Per-

Personal=Veränderungen

im Verwaltungs=Bezirk des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

1) der Justiz=Commissarius Grünig beim Land= und Stadt=Gericht zu Ratibor, unter Beibehaltung des Notariats, zum Justiz=Commissarius bei dem Ober=Landes=Gericht zu Ratibor;

2) der Buchhalter Reisewitz, zum Ober=Landes=Gerichts=Salarien=Cassen=Controlleur;

3) der Justiziarius Scuta zu Rauden, zum Justiz=Rath.

Versetzt:

1) der Referendarius Unverricht zu Breslau, zum Ober=Landes=Gericht in Ratibor;

2) der Ober=Landes=Gerichts=Assessor Christoph, Wilhelm, Felix Korb II., zum Ober=Landes=Gericht in Breslau.

Pensionirt:

der Stadt=Richter, Kreis=Justiz=Rath Richter zu Rosenberg.

Gestorben:

1) der Ober=Landes=Gerichts=Salarien=Cassen=Controlleur Lorenz;

2) der Ober=Landes=Gerichts=Botenmeister Scholz.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Casimir	Leobschütz	Schul=Adjuvant Proske zu Casimir.
2	Gleiwitz	Tost	Tuchfabrikant und Bezirks=Vorsteher Fristarski zu Gleiwitz.
3	Dirschelwitz	Neustadt	Schullehrer Glombitza zu Dirschelwitz.
4	Deutsch=Probnitz	Neustadt	Häusler Franz Hoinka zu Deutsch=Probnitz.
5	Hönigsdorf	Grottkau	Wirthschafts=Inspector Leitloff zu Hönigsdorf.
6	Satteldorf und Pillwösche	Grottkau	Schulze Hanke zu Gauers.
7	Urbanowitz und Czielmitz.	Pleß	Schullehrer Kubanek zu Urbanowitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 29sten Februar 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 45. Betr. die Benennung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Da es sich als angemessen ergeben hat, statt der bisherigen Bezeichnungen für Diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Derjenige, der die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidung die Benennung: „Feldmesser"; die Benennung: „Conducteur" oder „Regierungs-Conducteur" bleibt auch ferner untersagt.

2) Feldmesser, welche die, für die Befähigung zum Staats-Dienste angeordnete Baumeister- oder Bau-Inspector-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bau-Ausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling", die Benennung: „Bauführer."

3) Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bau-Inspector-Nachprüfung bestanden haben, werden statt „Bauconducteur" fortan „Baumeister" benannt; die Benennung: „Königlicher (Wege-, Land-, Wasser- oder Maschinen-) Baumeister" steht jedoch nur denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staats-Dienste zu Theil geworden ist.

4) In Ansehung derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister" sein Bewenden. Berlin, den 14. Januar 1848.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 46. Wegen Bescheinigung der Policen und Prolongationen bei Versicherungen gegen Feuersgefahr. A. d. J. IV. Nr. 462. c.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß von den Agenten der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften die Policen über Versicherungen solcher Gebäude oder Mobilien, welche den auf dem Lande wohnhaften Besitzern angehören, in der Regel dem Landrathe zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt werden.

Dieses Verfahren läuft aber dem Gesetze vom 8ten Mai 1837. zuwider.

Im §. 11. ist verordnet, daß die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherung Suchenden die Prüfung und Bescheinigung der Policen zu bewirken hat. Daher ist in der durch das Amtsblatt publicirten Instruction vom 3ten Juli 1837. noch besonders vorgeschrieben, daß auf dem Lande die Dominien, als Ortspolizei-Obrigkeiten die Prüfung und Bescheinigung der Policen zu bewirken haben, und durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25sten September 1837. ist sogar noch erläutert worden, daß die Landräthe dieses Geschäft ausnahmsweise nur in dem Falle besorgen müssen, wenn die Dominien selbst als Versicherung-Suchende betheiligt sind.

In den Städten gehört die Bescheinigung der Policen zu den Dienst-Geschäften der Magistrate.

Außerdem ist wahrgenommen worden, daß die Agenten zu den Prolongationen der Policen eine amtliche Erklärung bei der Polizei-Obrigkeit gar nicht einholen.

Die Unterlassung der Einholung der polizeilichen Genehmigung sowohl der Policen, als auch der Prolongationen derselben, ist im §. 31. mit einer Strafe von 10 bis 500 Rthlrn. bedroht.

Auf gleiche Weise wird nach einem Brande die im §. 18. verordnete Anzeige der Versicherungs-Summe vor ihrer Auszahlung bei der Orts-Polizei-Behörde häufig verabsäumet, ungeachtet dadurch nach §. 32. eine Strafe von 10 bis 500 Rthlr. verwirkt wird.

Indem wir die Agenten auf die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung der angedrohten Strafen wiederholentlich aufmerksam machen, werden die Herren Landräthe und die Orts-Polizei-Behörden angewiesen, sich nach den ertheilten Bestimmungen zur Begegnung von Vertretungen sorgfältig zu achten.

Diese Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen und den Magisträten in ihre Kreis- und Local-Blätter aufzunehmen. Oppeln, den 14. Februar 1848.

№ 47. Betr. Die polizeilichen Maaßregeln gegen den Typhus. A. d. J. IX. IV.

Da bei den herrschenden Nervenfiebern nicht überall gleichmäßig verfahren und in der Anordnung der vorgeschriebenen sanitäts-polizeilichen Maßregeln häufig gefehlt wird, so finden wir uns veranlasst, den sämmtlichen Kreis- und Orts-Behörden, so wie den Aerzten, Wundärzten und Allen, die es angeht, die diesfälligen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und insbesondere noch folgendes anzuordnen:

1) In

1) In jeder Stadt, wo die Krankheit sich zu zeigen beginnt, muß die für den Fall des Ausbruchs der Cholera bereits gebildete Sanitäts-Commission auch für das Nervenfieber (Typhus) in Wirksamkeit treten, und nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28sten October 1835. verfahren. Auf dem Lande haben unter der Leitung der Herren Landräthe und Kreis-Physiker die Polizei-Districts-Commissarien, Orts-Behörden, Bezirks-Vorsteher, Aufseher und Gensdarmen für die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu sorgen und überall die Ordnung aufrecht zu halten.

2) Da die frühzeitige Anzeige von dem Ausbruch der Krankheit nothwendig ist, nicht selten aber auf dem Lande aus Nachlässigkeit und aus unbegründeter Furcht vor Kosten verzögert oder auch ganz unterlassen wird, so ist die Verpflichtung zu dieser Anzeige allen Gemeinde-Vorstehern, Medizinal-Personen, Haus- und Gastwirthen unter den im §. 9. des Regulativs festgesetzten Geldstrafen von 2 bis 5 Rthlr. von neuem einzuschärfen.

3) In jeder von der Seuche betroffenen Ortschaft müssen Aufseher über die Kranken angestellt und wenn die zu diesem Dienst bestimmten Personen sich als unzureichend oder saumselig erweisen, müssen sie durch andere ersetzt und vermehrt werden. Es ist die Pflicht eines solchen Aufsehers, sich täglich nach den Bedürfnissen der Kranken zu erkundigen und davon Anzeige zu machen, auf die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu achten, auch dafür zu sorgen, daß in den Krankenstuben, täglich zwei bis dreimal durch Oeffnen der Thüren und Fenster, der frischen Luft Zugang verschafft, zuweilen auch mit Essig geräuchert, die Desinfection nach Vorschrift des Arztes bewirkt und die Genesenen nicht vor erfolgter Reinigung entlassen werden.

4) Die Anheftung der Tafeln an die Häuser unterbleibt nur dann, wenn bei großer Verbreitung der Krankheit im Orte von dieser Maßregel kein Nutzen mehr zu erwarten ist. Doch müssen Wirthshäuser, Mühlen und andere, dem Verkehr ausgesetzte Gebäude, wenn daselbst die Krankheit ausbricht, unter allen Umständen mit Tafeln bezeichnet werden.

5) Die Schulen werden geschlossen, wenn entweder im Schulhause selbst das Nervenfieber ausgebrochen ist, oder bereits in andern Häusern eine umfassende Verbreitung erlangt hat. Aus keinem von der Krankheit befallenen Hause dürfen die Kinder zur Schule gesandt und daselbst zugelassen werden.

6) Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf die Bettler und Landstreicher zu richten, und durch Armenvögte und Wächter dafür zu sorgen, daß die einheimischen Bettler ihren Wohnort nicht verlassen, und fremde zurückgewiesen werden. Diese Maßregel ist eben sowohl zur Verhütung der Ansteckung, als zur besseren Regelung der Orts-Armenpflege erforderlich.

7) Arme und verlassene Kranke, die keine Angehörigen haben und in abgelegenen Woh-

Wohnungen die nöthige Pflege nicht erhalten können, müssen in irgend einem disponibeln Hause aufgenommen und gemeinschaftlich versorgt werden. Der Errichtung förmlicher Lazarethe für die Kranken im Allgemeinen stehen mehrere Gründe, und besonders auch der Umstand entgegen, daß nach der früheren Erfahrung der Kranke sich selten freiwillig von seiner Familie trennt, und ein Zwang in dieser Hinsicht nicht zulässig ist.

8) Die Desinfection der Menschen, Effecten und Wohnungen muß überall von den Medicinal-Personen angeordnet, und soweit es thunlich ist, nach den Vorschriften der gesetzlichen Instruction vollzogen werden.

9) Die Leichen der Verstorbenen werden nach den bei ansteckenden Krankheiten allgemein gültigen Vorschriften behandelt; die Gräber müssen überall eine Tiefe von mindestens sechs Fuß erhalten. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbe-Wohnungen sind nicht zu gestatten, so wie überhaupt alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen in einem engen Raume (mit Ausschluß der Kirchen), von den Polizei-Behörden zu verhüten sind.

10) Die Medicinal-Beamten und Bezirks-Aerzte haben von acht zu acht Tagen über den Stand der Epidemie und die dabei gemachten Beobachtungen an den betreffenden Landrath zu berichten, welcher die Berichte dem Kreis-Physikus mittheilen, und mit dessen Bemerkungen versehen unverzüglich der Regierung einsenden wird.

11) Die Herren Landräthe und die Magistráte haben diese Bekanntmachung in ihre Kreis- und Local-Blätter oder in Ermangelung derselben durch Currenden unverzüglich zur Kenntniß der Local-Behörden und des Publicums zu bringen, auch über die pünktliche Befolgung der Vorschriften streng zu wachen und deren Uebertretung zu bestrafen.

Oppeln, den 25. Februar 1848.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, stattgefunden:

am 12ten Februar 1848.,
an den Techniker Bohl zu Köln,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Umänderung der bei der Zink-Destillation sich erhebenden Zink-Dämpfe in Zink-Oxyd,
auf die Dauer von fünf Jahren;

am 13ten Februar 1848.,
an den Ingenieur-Premier-Lieutenant Ritter zu Köln,
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Mundstücke für Blech-Instrumente, zur Hervorbringung der hohen und tiefen Töne.

am

am 14ten Februar 1848.,
an den Fabrikanten C. W. Schön u. Comp. zu Barmen,
auf eine Vorrichtung an Bandmühlen zur Anfertigung von gedrillten Franzen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von sechs Jahren;
Oppeln, den 23. Februar 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersetzung.

Warschauer Tagesblatt vom 29sten Januar 1848. Nr. 28.

Die Polnische Bank.

№ 48. Betr. die vom 1sten Mai c. ab außer Cours tretenden weißen Drei-Rubelscheine.

Im Verfolg ihrer Bekanntmachung vom Monat April v. J., die in den öffentlichen Blättern eingerückt gewesen, und wonach das Publikum davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die polnische Bank die Absicht habe, die weißen Dreirubel-Scheine, welche mit einem Rosa-Netze nicht überzogen sind, nächstens außer Cours zu setzen und in dieser Beziehung eine Präclusiv-Frist anzuberaumen, bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß, daß, da nur eine geringe Anzahl von diesen weißen Dreirubel-Scheinen, die mit einem Netz nicht überzogen sind, sich noch im Umlauf befindet, die Staats-Cassen angewiesen worden sind, diese Scheine gegen andere einzulösen, oder an Zahlungsstatt nur bis zum 1sten Mai 1848. anzunehmen, indem nach Ablauf dieses Termins die vorgedachten Dreirubel-Scheine nur bei der Bank-Casse werden eingelöst werden können. Die betheiligten Personen werden demnach aufgefordert, vor Ablauf der anberaumten Frist bei den Staats-Cassen, und namentlich bei den Gubernial-, Kreis- und Stadt-Cassen jene Scheine anzubringen, da sie nach Ablauf der auf den 1sten Mai 1848. anberaumten Präclusiv-Frist der Porto-Auslage ausgesetzt werden könnten, wenn diese weißen Dreirubel-Scheine ohne Netz behufs ihrer Einlösung gegen andere oder gegen baares Geld an die Bank-Casse mit der Post nach Warschau befördert werden müßten.

Der Präsident und Geheim-Rath. Tymowski. — Der Canzlei-Vorsteher. Zubkowski.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Pfarrer zu Petersdorf, Erzpriester Anton Ledwoch, ist die erledigte Pfarrei zu Preisewitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, verliehen — und der ehemalige Schullehrer Anton Renner als Kämmerer zu Katscher, Leobschützer Kreises, bestätiget worden.

Ver-

Verstorben sind.

der Fürsterzbischöfliche Commissarius, Canonicus Möllerus zu Katscher, Leobschützer Kreises;

der Kreis-Schulen-Inspector, Erzpriester Wittkowitz zu Lublinitz;

der kath. Pfarrer Grossek zu Staude, Plesser Kreises;

der kath. Pfarrer Drost zu Rogau, Ratiborer Kreises;

der Pastor Neugebauer zu Creutzburg;

der kath. Schullehrer Walter zu Hönigsdorff, Grottkauer Kreises;

der Rector und Oberlehrer an der kath. Schule zu Tarnowitz, Beuthener Kreises, ꝛc. Neugebauer;

der kath. Schullehrer Halama in Hirschfelde, Oppelner Kreises, und

der Kaplan von Kehler zu Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 7ten März 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 2930.) Ministerial-Erklärung, wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21sten März 1842. zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung, zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Freveln an den gegenseitigen Landes-Grenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

(№ 2931.) Genehmigungs-Urkunde, die Abänderung des unter dem 23sten Juli 1847. ertheilten Privilegiums, wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft, von 4,000,000 Thalern betreffend. Vom 1. Februar 1848.

№ 6. enthält:

(№ 2932.) Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

(№ 2933.) Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 49. Betr. den Verkehr auf den Kunststraßen und das Verbot des Gebrauchs von Radefelgen auf denselben, unter vier Zoll Breite.

Auf den Grund des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. S. 80.) werden hiermit unter

unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22sten November 1839., 31sten März 1842., 31sten Juli 1844., 28sten August 1845. und 19ten Mai 1846. in Folgendem die Kunst-Straßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radefelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839. bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radefelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staates.

2a. von der Mecklenburgischen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Clempenow nach Demmin, sowie von Demmin nach Stavenhagen;
14c. von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg;
27a. von Schweidnitz über Tannhausen und Neurode nach Glatz;
27b. Straße durch Ober-Altwasser zwischen Freiburg und Charlottenbrunn;
30a. von Landshut über Ketschdorf nach Hirschberg;
32a. von Reichenbach über Langenbielau und Wolpersdorf nach Neurode und von Wolpersdorf nach Louisenhain zwischen Neurode und Glatz;
32b. von der Schweidnitz-Frankensteiner Chaussée durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptsch-Frankensteiner Straße;
34a. von Glatz über Reinerz nach Nachod;
43c. Verbindungs-Straße um das Glacis von Magdeburg, zwischen dem Sudenburger und Kröken-Thor;
56f. von Genthin über Havelberg nach Kletzke;
56g. von Halberstadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafschaft Wernigerode;
60b. von Berlin über Britz nach Glasow.

Im westlichen Theile des Staates.

61d. von Münster über Steinfurt nach Enschede;
61e. von Herford über Bünde nach Lübbecke;
62b. von Cöln über Stommeln nach Grevenbroich;
64b. von Meurs nach Aldekerk;
67b. von Vorst über St. Thönis nach Crefeld;
68b. von Goch nach Cleve;
70f. von Grefrath über Wankum nach Strälen;

73 d. von Aachen über Horbach nach Sittard;
82 b. von Malmedy nach St. Vith;
84 a. von der Aachen-Trierer Straße, zwischen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich;
103 h. von Oberhausen über Dorsten bis zur Münster-Weseler Straße (Nr. 61.);
117 a. von Remscheid über Goldenberg und Lüttringhausen nach der Cöln-Berliner Straße bei Spickerlinde;
140 c. von der Baar-Straße bei Hennen über Rheinen und Villigst bis zur Schwerter Brücke;
140 d. von der Geitebrücke, Gemeinde Eckesey, über Böle und Westhofen bis Schwerte;
141 c. von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverschen Grenze;
147 b. von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarsen;
147 c. von Scherfede nach Peckelsheim;
152 u. von Neuß über Büttgen nach Gladbach;
152 v. von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen;
152 w. von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten;
152 x. von Geldern über Sevelen nach Hörstgen;
153 a. von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rade vorm Wald;

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben zur Aufbringung der Kosten Behufs der Wiederherstellung der evangelischen St. Joannis-Kirche in Erfurt eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht.

№ 50. Wegen einer Haus- und Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der evangelischen St. Joannis-Kirche zu Erfurt. A. d. J. IV. Nr. 603. a.

Demzufolge werden die Herren Landräthe und die Magistráte unseres Departements veranlaßt, die Haus-Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 10ten April d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistráte vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffende Steuer-Casse zu zahlen und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Superintendenten zu veranlassen, welche deßhalb die ihnen untergebenen Geistlichen in Gemäßheit unseres Circular-Erlasses vom 4ten December v. J. zur Abführung der in ihren Kirchen gewonnenen Beträge an

 die

die Kreis-Steuer-Cassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Collecte bis zum 10ten April d. J. an unsere Haupt-Casse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Collecten erwarten wir Seitens der Herren Superintendenten Bericht. Oppeln, den 21. Februar 1848.

Patent-Verleihungen.

Nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, haben stattgefunden:

am 18ten Februar 1848.

an den Graveur Julius Seitzinger in Berlin,

auf eine Befestigungsweise der Lampen-Cylinder-Gläser;

am 24sten Februar 1848.

an den Tapezierer Christoph Piehler in Berlin,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction einer Feder-Matratze,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahren.

Oppeln, den 3. März 1848.

Belobung. A. d. J. VI/XIII. 1187. a.

Die beiden Schornsteinfeger-Gehülfen Kuban und Eilstrapp aus Ober-Glogau haben bei dem, am 13ten Februar v. J. in Schönau, Leobschützer Kreises, stattgehabten Brande, den Schornsteinfeger-Meister Schöga aus Leobschütz mit eigener Lebensgefahr aus einem brennenden Hause herausgebracht und auf diese Weise vom Tode des Verbrennens gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir jedem der Retter eine Prämie bewilliget haben.

Oppeln, den 16. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 51. Betr. die bei den Landwehr-Bataillonen geführten Strafbücher.

Auf höhern Befehl werden bei den Landwehr-Bataillonen Strafbücher geführt, deren Rubriken auch die Angabe der abgebüßten Strafzeit, nach dem Datum, erfordern. Da die den Militair-Behörden mitzutheilenden Erkenntnisse solches nicht nachweisen, so werden die Gerichte unsers Departements hiermit angewiesen, bei Uebersendung der Erkenntnisse, jedesmal die Abbüßung der Strafe nach dem Datum anzuzeigen.

Ratibor, den 26. Februar 1848.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 52.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1848. auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau gehalten werden sollen:

1) landwirthschaftliche Betriebslehre, Director Heinrich;
2) specieller Pflanzenbau, 3) Wiesenbau, 4) Schafzucht, } Administrator Settegast;
5) landwirthschaftliche Botanik, 6) specielle Zoologie, } Dr. Heintzel;
7) organische Chemie und landwirthschaftliche Technologie, 8) Physik, } Dr. Krocker;
9) landwirthschaftliche Buchführung, 10) Feldmessen und Nivelliren, } Rendant Schneider;
11) Forstwirthschaft, Oberforstmeister Maron;
12) Zoodiätetik, acute und ansteckende Krankheiten, 13) Exterieur des Pferdes, } Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Nachmittage werden außerdem benutzt zu:

a. landwirthschaftlichen Demonstrationen und Excursionen;
b. naturgeschichtlichen Excursionen und Demonstrationen;
c. chemisch-analytischen Uebungen im Laboratorio;
d. forstwirthschaftlichen Excursionen und Demonstrationen der Culturen im Walde etc.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 1sten Mai 1848.

Anmeldungen wegen Annahme von Studirenden sind an den Unterzeichneten zu richten. Proskau bei Oppeln, den 21. Februar 1848.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

Heinrich.

Personal-Chronik.

Am heutigen Tage ist die Leitung der Geschäfte des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien von mir übernommen worden. Breslau, den 25. Februar 1848.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

(gez.) von Uechtritz.

Daß

Daß nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Carl, Friedrich, Robert Kristin aus Winzig, $24^3/_4$ Jahr alt;

Carl, Friedrich, Desiderius Richter aus Silberberg, $24^3/_4$ Jahr alt;

Reinhold, Wilhelm, Hugo Seckt aus Storkow bei Fürstenwalde, 25 Jahr alt, und

Gustav, Friedrich, Adam Täßler aus Schmollen, Kreis Oels, $26^3/_4$ Jahr alt,

in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Februar 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Loos beim Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt, zum Assessor beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schmiedicke, zum Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt;
3) der Gefreite Ludwig Bottländer interimistisch zum Gerichtsdiener und Executor beim Stadt-Gericht zu Loslau.

Versetzt:

1) der Referendarius Polenz zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
2) der Justiz-Commissarius und Notarius Sabarth zu Creutzburg, als Justiz-Commissarius an das Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor mit der Praxis bei den Untergerichten des Ratiborer Kreises und als Notar im Departement des Ober-Landes-Gerichts;
3) die Auskultatoren Drenkmann und Uecke zum Ober-Landes-Gericht in Breslau.

Gestorben:

der Bote und Executor Gerra zu Loslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 14ten März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 53. Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1848. errichteten Privat-Beschälstationen. A. d. I. III. Nr. 482. a.

Im weiteren Verfolge unseres Amtsblatt-Publicandums vom 9ten v. M., werden noch die folgenden, im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1848. etablirten Privat-Beschälstationen bekannt gemacht. Oppeln, den 4. März 1848.

Nachweisung der im Regierungs-Bezirk Oppeln pro 1848. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Lenschütz	Cosel	1	Wirthschafts-Inspection.
2	Grzendzin	dto.	1	Schulze Adam Kowarzek.
3	Hennersdorf	Grottkau	1	Ignatz Ender zu Heinersdorf, Kreis Neisse.
4	Lichtenberg	dto.	1	Johann Mudrack.
5	Lindenau	dto.	1	Carl Sauer zu Stolz, Kreis Frankenstein.
6	Laßwitz	dto.	1	Anton Grützner.
7	Kreywitz	Neustadt	1	Erbschulze Joseph Rehmet.
8	Alt-Rosenberg	Rosenberg	2	Freiherr von Maltitz.
9	Olschowa	Gr.-Strehlitz	1	Andreas Graf Renard.
10	Mokrolona	dto.	1	Derselbe.
11	Zyrowa	dto.	2	Reichsgraf von Gaschin.
		Summa.	13	

№ 54. Betr. das vacante Physikat im Creutzburger Kreise. A. d. J. IX. Nr. 202. b.

Durch die erfolgte Versetzung des Königlichen Kreis-Physicus, Sanitäts-Raths Dr. Meyer, von Creutzburg nach Brieg, ist das Physicat des Creutzburger Kreises erledigt.

Wir fordern daher qualifizirte Medizinal-Personen, welche das Physicats-Examen bestanden haben, und der polnischen Sprache kundig sind, auf, sich innerhalb 4 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, zu der vacanten Stelle zu melden.

Oppeln, den 2. März 1848.

№ 55. Betr. die ausfallenden Sonntags-Uebungen rc. der Landwehr, in denjenigen Bezirken, wo der Typhus herrscht. A. d. J. VI./IV. Nr. 896. a.

In allen denjenigen Bezirken des hiesigen Regierungs-Departements, wo gegenwärtig der Typhus herrscht, werden auf Anordnung des Königlichen General-Commandos des 6ten Armee-Corps, die in diesem Monat beginnenden Sonntags-Uebungen und Controll-Versammlungen der Landwehr vorläufig ausfallen.

Oppeln, den 6. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 56. Betr. die Verpflegung kurzzeitiger Forst-Sträflinge.

Das Ministerial-Rescript vom 31sten März 1844. Justiz-Ministerial-Blatt Seite 97. bestimmt mit Bezug auf §. 19. der Instruction für Gefangenen-Anstalten vom 24sten October 1837. Justiz-Ministerial-Blatt 1839. Seite 270., daß für Forst-Sträflinge und für solche Gefangene, deren Gefängniß-Strafe die Dauer von vier Tagen nicht übersteigt, ein Verpflegungs-Quantum von 1 Pfd. Brodt und 1 Quart Suppe täglich genügen soll.

Durch Rescript vom 8ten d. M. hat des Herrn Justiz-Ministers, Excellenz, diese Bestimmung auch in Ansehung der Forst-Sträflinge auf den Fall beschränkt, wenn deren Haft nicht über vier Tage dauert. Bei längerer Dauer haben die Forst-Sträflinge, gleich den übrigen Gefangnen, auf die §. 19. der Instruction vom 24sten October 1837. vorgeschriebenen reichlicheren Portionen Anspruch.

Die Untergerichte unseres Departements haben sich bei Vollstreckung von Gefängniß-Strafen gegen Forst-Sträflinge hiernach zu richten.

Breslau, den 26. Februar 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 57. Betr. das bei der Casse der Königl. General-Commission anzunehmende Metall- und Papiergeld.

Wir finden uns veranlaßt, das mit uns im amtlichen Verkehr stehende Publicum aufmerksam zu machen, daß nach den Gesetzen vom 30sten November 1829., 4ten August 1832. und vom 5ten März 1839. die Königlichen Cassen nicht verpflichtet sind, anderes als Preußisches Metallgeld und Zollvereins-Doppelthaler, nächstdem an Papiergeld anderes

als

als Preußische Cassen-Anweisungen und Königliche Preußische Bankscheine anzunehmen, und daß wir unsere Casse angewiesen haben, diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechend, alles andere Metall- und Papiergeld zurückzuweisen.

Breslau, den 3. März 1848.

Königliche General-Commission für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Klein-Pramsen	Neustadt	Crim.-Richter Walter	Ob.-Land.-Ger.-Assessor Wiener zu Neustadt.
2	Dittmannsdorf	desgl.	Justitiarius Hanke	Crim.-Richter Walter zu Neustadt.
3	Mschanna	Rybnick	Justiz-Rath v. Schalscha	Justitiarius Taistrzik zu Loslau.
4	Woiska	Tost	Justitiarius Foitzik	Justitiarius Gerlach zu Tost.
5	Tost	desgl.	derselbe	derselbe.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Petersdorf, Städtisch-Petersdorf v. Welczek u. Colonie Neudorf	Tost	Gutsbesitzer Wanjura zu Petersdorf.
2	Kirchberg, Pilkendorf, Rogau und Tarnitze	Falkenberg	Freistellen-Besitzer und Gerichts-Schreiber Adler zu Rogau.
3	Groß- und Alt-Dubensko und Czerwionkau	Rybnick	Schullehrer Borutzki zu Groß-Dubensko.
4	Bowallno	Oppeln	Schullehrer Mludek zu Bowallno.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
5	Grottkau	Grottkau	Bürgermeister und Justitiarius Adam zu Grottkau.
6	Dobroslawitz	Cosel	Gutsbesitzer Radler zu Dobroslawitz.
7	Krzanowitz, Langlieben, Zabnik, Klein-Nimsdorf u. Pirchwitz.	Cosel	Rentmeister Fitzau zu Krzanowitz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Februar 1848.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	17	6	2	„	7	1	21	9	1	4	1	„	24	1	4	7	6
2	Cosel	2	10	„	1	27	6	1	17	6	1	3	„	1	5	„	3	12	„
3	Creuzburg ..	2	14	8	1	23	3	1	19	„	„	28	4	„	22	„	4	22	6
4	Falkenberg ..	2	5	„	1	21	„	1	17	6	„	26	„	1	2	„	3	15	„
5	Gleiwitz ...	2	11	4	1	27	7	1	22	7	1	„	4	„	21	1	3	„	„
6	Grottkau ...	2	4	„	1	22	6	1	16	9	„	24	6	1	„	„	4	„	„
7	Leobschütz...	2	4	9	1	20	„	1	15	„	1	„	1	„	25	„	3	10	„
8	Lublinitz ...	2	23	1	2	3	4	1	27	9	1	4	3	„	20	„	4	15	„
9	Neisse	2	4	6	1	24	6	1	17	1	„	26	7	1	1	„	4	25	„
10	Neustadt ...	1	27	„	1	17	3	1	13	„	„	29	4	1	2	„	4	12	6
11	Oppeln	2	8	9	1	23	„	1	18	6	„	27	3	„	22	6	3	25	„
12	Pleß	„	„	„	2	4	1	„	„	„	1	5	2	„	18	9	2	6	„
13	Ratibor	2	5	7	1	22	6	1	17	2	„	28	9	„	24	9	2	28	9
14	Rosenberg ..	2	20	„	1	21	6	1	17	6	1	1	3	„	18	„	4	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	29	4	„	„	„	1	„	5	„	18	6	3	„	„
16	Gr.-Strehlitz.	2	16	8	1	28	6	1	25	1	1	5	6	„	21	6	4	2	6

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 21sten März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 59. Betr. die Kosten-Vergütung der in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthaus-Strafen.

Nach einer neuern Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern, sollen die Ansprüche der Privat-Gerichts-Herrn auf Erstattung der Kosten für die Vollstreckung der Zuchthaus-Strafen in den Gefängnissen nunmehr bei derjenigen Königlichen Regierung geltend gemacht werden, in deren Bezirke das zur Verbüßung einer Zuchthaus-Strafe benutzte Gefängniß liegt.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 5ten Januar (Amtsblatt Stück 3. Seite 14.) werden die Patrimonial-Gerichte unsers Departements demnach angewiesen, die Kosten der Vollstreckung erkannter Zuchthaus-Strafen in den Privat-Gefängnissen, so weit die Ueberfüllung der Straf-Anstalten, und nicht etwa Krankheit, Arbeits-Unfähigkeit, oder die Fortsetzung der Haft eines zur Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande Verurtheilten bis zum Eingange der Allerhöchsten Entscheidung, resp. bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses, die Veranlassung dazu gewesen, bei der Königlichen Regierung in Oppeln zur Erstattung zu liquidiren. Es passiren nach Anleitung des Regulativs vom 10ten October 1815. (von Kamptz Jahrbücher, Bd. 6. S. 200.) und unserer allgemeinen Verfügung vom 10ten October 1840. (Beilage zum Stück 45. des Amtsblatts pro 1840.) nur:

1) an Alimenten 1 Sgr. 3 Pf. täglich, oder der durch Atteste der Polizei-Behörden nachgewiesene Preis von 2 Pfd. Brod;
2) für Lagerstroh 5 Sgr. monatlich;
3) an Wasch- und Seifengeld 1 Sgr. 3 Pf. wöchentlich;
4) an Holzgeld 5 Sgr. monatlich;
5) an Annahme- und Loslassungs-Gebühren für den Stockmeister 25 Sgr., insofern die

die Verhaftung des Verurtheilten lediglich zur Vollstreckung der Zuchthaus-Strafe erfolgte.

Auf diese Arrest-Kosten kommen der etwanige Arbeits-Verdienst des Inculpaten, so wie bei denjenigen Verbrechern, welche ihre Zuchthaus-Strafe vollständig im Gerichts-Gefängnisse verbüßen, diejenigen Transport-Kosten in Anrechnung, welche entstanden sein würden, wenn der Angeschuldigte nach der Straf-Anstalt in Brieg abgeliefert worden wäre. Auch muß der Liquidation eine beglaubigte Abschrift des Tenors des Straf-Erkenntnisses, so wie eine Bescheinigung des Gerichts über die vollständige oder theilweise Abbüßung der erkannten Zuchthaus-Strafe in dem Gerichts-Gefängnisse beigefügt werden.

Ratibor, den 9. März 1848.

Personal-Chronik.

Dem Pastor Stubenrauch in Gottesberg ist die interimistische Verwaltung der Striegau-Waldenburger Diöcese übertragen — die Predigt-Amts-Candidaten Carl, Theodor Seltmann zum Archidiakonus in Ruhland und Carl, Eduard, Julius, Moritz Lau, zum Pastor in Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt, vocirt und bestätigt worden.

Dem zeitherigen Pfarrer zu Gieraltowitz, Erzpriester Moron, ist die Pfarrei zu Zabrze, Beuthener Kreises, verliehen — der Hauptmann a. D. v. Gordon, ist zum Bürgermeister in Landsberg, Rosenberger Kreises, erwählt und bestätiget — der evangelische Schul-Adjuvant Ernst Behnisch als Organist und Schullehrer zu Matzdorff, Creutzburger Kreises, angestellt — der Regierungs-Supernumerar Lichter ist zum Regierungs-Haupt-Cassen-Secretair — und der seitherige Regierungs-Hülfs-Canzlist Lammel zum etatsmäßigen Regierungs-Canzlisten befördert worden.

Verstorben sind:

die katholischen Pfarrer:

Czjupke zu Jedlownik, } Rybnicker Kreises,
Kynast zu Loslau, }
Pientack zu Himmelwitz, Groß-Strehlitzer Kreises,

der Local-Kaplan Ignatz Geldner zu Hohndorf, Leobschützer Kreises,
der Cooperator Kladiwa zu Kranowitz, Ratiborer Kreises,
der Pastor Wagner zu Bischdorf, } Rosenberger Kreises,
der evang. Schulrector Raue zu Landsberg, }
der Bürgermeister Schwarz zu Ratibor,
der Stadt-Secretair Bursig zu Sohrau, Rybniker Kreises,
der katholische Schullehrer Drabik zu Rosenberg.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln,
Stück XII.

Neuerliche, kraft §. 164. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. ergangene Ministerial-Bestimmungen über das Geschäfts-Verfahren der gewerblichen Prüfungs-Behörden, haben eine Revision unseres Prüfungs-Reglements vom 16ten Februar 1846. (Extraordinaire Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Stück XI.) nöthig gemacht und wir ertheilen, unter Aufhebung des letzteren, nunmehr Behufs Ausführung des Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung, folgende Anweisung zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung:

№ 58. Anweisung für die Prüfungs-Behörden der Gewerbetreibenden. A. d. J. VII. 181 c.

I. Zahl und Sitz der Prüfungs-Behörden.

§. 1.

Mit Rücksicht auf die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse des Regierungs-Bezirks Oppeln sind acht beständige Districts-Prüfungs-Behörden für die Gewerbetreibenden errichtet worden, und zwar:

in der Stadt:		für den District:
	Cosel.	der Kreise Groß-Strehlitz und Cosel;
: : :	Gleiwitz . . .	: : Gleiwitz, Beuthen und Pleß;
: : :	Creutzburg. .	: : Creutzburg und Rosenberg;
: : :	Leobschütz .	des Kreises Leobschütz;
: : :	Neisse. . . .	der Kreise Neisse und Grottkau;
: : :	Neustadt. .	des Kreises Neustadt;
: : :	Oppeln. . .	der Kreise Oppeln, Falkenberg und Lublinitz und
: : :	Ratibor . .	: : Ratibor und Rybnik.

II. Zusammensetzung der Prüfungs-Behörden und Prüfungs-Commissionen.

§. 2.

Eine jede **Districts-Prüfungs-Behörde** besteht:

1) aus einem **Vorsitzenden**,
2) aus **beständigen** Mitgliedern, aus denen mit Hinzuziehung von
3) **wechselnden** Mitgliedern

die **Prüfungs-Commission** für den **einzelnen Fall** einer Prüfung gebildet wird.

§. 3.

Der **Vorsitzende** ist ein Mitglied der Communal-Behörde des Ortes, wo die

1 Prü-

Prüfungs-Behörde ihren Sitz hat. Er darf nicht selbst Gewerbetreibender seyn, wird Seitens des Magistrats für die Dauer seiner städtischen Amtsfunktion durch Vermittelung des Kreis-Landrathes, der Königlichen Regierung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

§. 4.

In gleicher Weise ist ein **Stellvertreter** des Vorsitzenden für dringende Verhinderungsfälle zu bestellen.

§. 5.

Die **beständigen** Mitglieder werden von dem Magistrate des Ortes, welcher zum Sitz der Prüfungs-Behörde bestimmt ist, dergestalt aus den **geschicktesten** und **geachtetsten** Gewerbetreibenden gewählt, daß die **Haupt-Gattungen** der in dem **Prüfungs-Districte betriebenen** Gewerbe, ohne Rücksicht darauf, ob solche zu dem im §. 131. der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gehören, vertreten sind und daß dabei auf die Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht genommen wird.

§. 6.

Der Magistrat reicht die Liste der Gewählten mittelst motivirenden Berichtes durch den Kreis-Landrath der Königlichen Regierung ein, welche prüft, ob den Vorschriften des §. 5. entsprochen worden, und die Wahlen sowohl hinsichtlich der Zahl, als der Personen zu genehmigen hat. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der beständigen Mitglieder sind durch die Kreis- und Local-Blätter zu publiciren.

§. 7.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der **beständigen** Mitglieder aus und erfolgt deren Ersatz durch neue Wahlen.

Bei der ersten Erneuerung bestimmt das Loos die Ausscheidenden, später das Wahl-Alter.

§. 8.

Die **wechselnden** Mitglieder bestehen aus einer Anzahl von **ein** bis **drei** selbstständigen Gewerbetreibenden von dem Gewerbe des jedesmal zu Prüfenden, und werden für **jeden einzelnen** Prüfungs-Fall von der Prüfungs-**Behörde** vorzugsweise aus den Genossen der Innungen gewählt.

§. 9.

Die Wählbarkeit zum Mitgliede der Prüfungs-Behörde und Prüfungs-Commission wird durch Mündigkeit, Unbescholtenheit und den selbstständigen Meister-Betrieb eines Gewerbes, während des letzten Jahres bedingt. Letztere Eigenschaft gilt jedoch für den Vorsitzenden nicht, da dieser gerade *kein* Gewerbetreibender sein darf.

§. 10.

Es wird erwartet, daß unter diesen Bedingungen ein jeder Bürger die auf ihn fallende Wahl, als Ehrensache, annimmt und sein Amt für die Dauer der Wahl mit Eifer und Sorgfalt fortführt.

§. 11.

Die Prüfungs-**Commission** für den **einzelnen Prüfungsfall** besteht aus

zwe

zwei bis **sechs**, in jedem einzelnen Falle von dem Vorsitzenden zu berufenden Personen und zwar zur Hälfte aus selbstständigen, geschickten und geachteten Gewerbetreibenden. Letztere müssen aus solchen Gewerbetreibenden gewählt werden, welche das Gewerbe des zu Prüfenden betreiben; dies ist aber bei ersteren nicht erforderlich.

Bei der Zusammensetzung der Commission ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen; auch müssen die Mitglieder der Prüfungs-Behörde über die Befähigung der zu den einzelnen Commissionen berufenen Beisitzer einverstanden seyn. Der Vorsitzende hat daher mit Zuziehung der **versammelten Prüfungs-Behörde** (§. 42.) die Liste derjenigen Gewerbetreibenden des Prüfungs-Bezirkes festzustellen, unter welchen die Beisitzer zu den vorkommenden Prüfungen, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden, ausgewählt werden sollen.

Soweit die Commission aus Gewerbetreibenden des Ortes, an welchem die Prüfungs-Behörde ihren Sitz hat, gebildet werden kann, ist die Berufung auswärtiger Gewerbetreibender zu vermeiden.

III. Geschäfts-Kreis der Prüfungs-Commissionen.

§. 12.

Von dem Geschäfts-Kreise der Districts-Prüfungs-Commissionen sind die Prüfungen der in den §§. 42. bis 53. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbetreibenden ausgeschlossen, da diese andern Behörden vorbehalten bleiben; insbesondere behält es wegen Examination der Bau-Handwerker, der Mühlen- und Brunnenmeister, bei den bisherigen Vorschriften, sein Bewenden.

§. 13.

Die bei Publikation der allgemeinen Gewerbe-Ordnung gesetzlich bestandenen Corporationen von Gewerbetreibenden (ältern Innungen) behalten das Recht zur selbstständigen Prüfung und Aufnahme der Lehrlinge, Gesellen und Meister, soweit ihnen dasselbe bisher nach den Innungs-Statuten zustand und bei Revision der letzteren durch die hohen Ministerien belassen werden wird. Bis dahin vertreten die nach den älteren Statuten abgehaltenen Meister-Prüfungen bei den betreffenden Innungen die Stelle der im §. 108. a. a. O. angeordneten Prüfungen vor den Prüfungs-Behörden, und dem entsprechend brauchen auch die §. 14. sub Nr. 1. genannten Gewerbetreibenden, wenn sie auf Grund einer Meister-Prüfung nach den ältern Statuten in ältere Innungen aufgenommen sind, zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, keine weitere Prüfung zu bestehen.

§. 14.

Einer Prüfung durch die Districts-Commissionen müssen sich unterziehen:

1) Behufs Erlangung des **Rechts** als Meister, **Lehrlinge anzunehmen und auszubilden**, sofern dasselbe bei Publikation der allgemeinen Gewerbe-Ordnung noch nicht besessen worden oder nicht jetzt durch Aufnahme in eine ältere Innung erlangt wird, und zwar nach §. 131. der Gewerbe-Ordnung alle:

Beutler, Böttcher, Bohrschmiede, Buchbinder, Büchsenschmiede, Drechsler

in Holz und Horn, Gelbgießer, Gerber aller Art, Glockengießer, Grobschmiede, Gürtler, Handschuhmacher, Hufschmiede, Hutmacher, Klemptner, Korduaner, Kürschner, Kupferschmiede, Lederbereiter, Ledertauer, Messerschmiede, Pergamenter, Rademacher, Reifschläger, Riemer, Rothgießer, Sägeschmiede, Sattler, Seiler, Schlosser, Schneider, Schuhmacher, Sporer, Stellmacher, Tischler, Töpfer, Waffenschmiede, Zeugschmiede, Zinngießer, Zirkelschmiede;

2) alle Gewerbetreibende, wenn sie auch nicht im §. 131. I. c. genannt sind, welche entweder:
   a. einer nach den Vorschriften der §.§. 101. bis 117. Gewerbe-Ordnung neugebildeten, oder einer solchen Innung beitreten wollen, deren Statuten nach §. 95. ff. a. a. O. revidirt sind, oder
   b. in einer nach den Vorschriften der §.§. 118. und 119. errichteten neuen Innung **Stimmrecht** und **Theilnahme an der Verwaltung** erlangen wollen und ihre Befähigung nicht auf eine andere im §. 108. a. a. O. erwähnte Weise darthun können;

3) Personen, welche nicht bei Innungs-Genossen, oder überhaupt auf eine andere Weise, als in der Lehre eines selbstständigen Gewerbetreibenden ein Gewerbe erlernt haben, um sich nach **eigenem Wunsche**, oder **auf Erfordern der Orts-Polizei-Obrigkeit** über die einem **Gesellen** nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, resp. die Entlassung als Lehrling nach vollständiger Erfüllung des Lehr-Vertrages zu bewirken.

§. 15.

Solchen im §. 14. ad 1. genannten Personen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, kann die Prüfung erlassen werden, wenn die Prüfungs-Behörde sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt.

§. 16.

Den im §. 14. ad 2. genannten Personen kann, sofern sie das Gewerbe schon einige Zeit mit Auszeichnung betrieben haben, die förmliche Prüfung durch einen Beschluß der betreffenden Innung erlassen werden; zu diesem Beschlusse ist jedoch bei den im §. 14. ad 1. genannten Gewerben die Zustimmung der Districts-Prüfungs-Behörde, bei allen andern Gewerben die Genehmigung des Magistrats erforderlich.

IV. Prüfungs-Verfahren.

§. 17.

Anmeldung zur Meister-Prüfung.

Wer die Prüfung für die Aufnahme in Innungen, oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen (§.§. 108. 132. der Gewerbe-Ordnung, §. 14. Nr. 1. und 2.) ab-

ablegen will, muß den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes bei der Communal-Behörde des Ortes, wo dasselbe ausgeübt werden soll, angemeldet haben. (§. 22. Gew.-Ord.)

§. 18.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungs-Behörde, in deren Bezirk (§. 1.) der selbstständige Betrieb des Gewerbes angemeldet worden, mit der hierüber von der Orts-Polizei-Obrigkeit ertheilten Bescheinigung (§. 23. der Gew.-Ordn.) schriftlich einzureichen.

Nach §. 164. a. a. O. kann die Prüfungs-Behörde den Nachweis verlangen, daß der zu Prüfende in dem angemeldeten Gewerbe schon ein Jahr lang selbstständig, oder doch als Gehülfe oder als Lehrling (§. 146. a. a. O.) oder als Zögling (§. 160. a. a. O.) beschäftigt gewesen sey. Ueber die bisherige gewerbliche Beschäftigung hat deshalb derjenige, welcher die Prüfung beantragt, in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung Auskunft zu geben, auch anzuzeigen, welche Prüfungen er in seinem Gewerbe etwa schon abgelegt hat.

Außerdem bleibt ihm überlassen, zur Vermeidung von Rückfragen, dem Prüfungs-Gesuche die in seinen Händen befindlichen Bescheinigungen über seine gewerblichen Verhältnisse, wie die Bescheinigung der Polizei-Behörde des Ortes, wo er früher sein Gewerbe selbstständig ausgeübt hat, oder das beglaubigte Entlassungs-Zeugniß seines Arbeitsgebers oder Lehrherrn (§.§. 142. 156. der Gewerbe-Ordnung) oder das Zeugniß der Innung oder der Behörde, bei welcher er die Prüfung über die, einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten bestanden hat, (§.§. 157. 160. a. a. O.) beizufügen.

Der zu Prüfende hat, bevor die Prüfung eingeleitet wird, die im §. 44. bestimmte **Prüfungs-Gebühr** zur Gebühren-Casse der Prüfungs-Behörde zu zahlen.

§. 19.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Behörde ist verpflichtet, die beantragte Prüfung abzulehnen:

a. wenn der Antragsteller bei der schon früher abgelegten Prüfung unfähig befunden worden und seit dem Tage des ihm hierüber ertheilten Bescheides die von der betreffenden Prüfungs-Behörde festgesetzte Frist (§. 35.), während welcher die Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen bleibt, noch nicht abgelaufen ist;

b. wenn das Gewerbe des Antragstellers im Bezirke der Prüfungs-Behörde von keinem zur Mitwirkung bei der Prüfung befähigten Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

In dem Falle zu a. bleibt dem Antragsteller überlassen, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung nach Ablauf der betreffenden Frist zu erneuern.

In dem Falle zu b. kann der Antragsteller verlangen, daß seine Prüfung einer von ihm zu bezeichnenden andern Prüfungs-Behörde überlassen werde. An diese ist dann das Prüfungs-Gesuch von dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungs-Behörde (§. 18.) zur Erledigung abzugeben.

Steht der beantragten Prüfung keines der vorstehend zu a. und b. bezeichneten Hin-

Hindernisse entgegen, so ist dieselbe nach den Bestimmungen der §.§. 11. 22. ff. einzuleiten.

§. 20.

Wenn der Ort, wo der zu Prüfende den selbstständigen Gewerbebetrieb angemeldet hat, vom Sitze der Bezirks-Prüfungs-Behörde (§. 18.) weiter entfernt ist, als vom Sitze einer andern Prüfungs-Behörde, so kann der zu Prüfende bei dem Vorsitzenden der Bezirks-Prüfungs-Behörde darauf antragen, daß seine Prüfung der in größerer Nähe befindlichen Prüfungs-Behörde überlassen werde. Der Vorsitzende hat in diesem Falle, sofern der Antragsteller nicht aus dem im §. 19. zu a. bezeichneten Grunde zurückgewiesen werden muß, das Prüfungs-Gesuch an die benachbarte Prüfungs-Behörde abzugeben.

§. 21.

Außer den Fällen des §. 19. zu b. und des §. 20. ist keine Prüfungs-Behörde befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher den selbstständigen Betrieb seines Gewerbes nicht in ihrem Bezirke (§. 1.) angemeldet hat, zur Prüfung für die Aufnahme in Innungen, oder für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen zuzulassen. Dagegen hat jede Prüfungs-Behörde die ihr nach den Bestimmungen im §. 19. zu b. und im §. 20. von einer andern Prüfungs-Behörde zugehenden Prüfungs-Gesuche ebenso zu erledigen, wie die Prüfungs-Gesuche der in ihrem Bezirke zum selbstständigen Gewerbe-Betriebe Angemeldeten.

Zur Abkürzung der Prüfungs-Geschäfte dürfen **mehrere gleichartige** Prüfungen mit einander **verbunden** werden. Ebenso ist die Anberaumung **vierteljährig** wiederkehrender Prüfungs-Termine gestattet, in welchen die im Laufe jedes Vierteljahres beantragten Prüfungen abgehalten werden; es darf jedoch kein Prüfungs-Gesuch in Erwartung weiterer Meldungen **länger als 3 Monate** nach erfolgter Einzahlung der Prüfungs-Gebühr (§. 18.) unerledigt bleiben.

Meister-Prüfung.

§. 22.

Jede Prüfung beginnt mit der **mündlichen** Befragung des zu Prüfenden über die Gegenstände seines Gewerbes.

Derselbe hat seine Kenntniß von der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Materialien darzuthun, die Kennzeichen der guten oder schlechten Beschaffenheit der Waaren, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, oder welche er liefert, anzugeben und seine Bekanntschaft mit dem anzuwendenden Verfahren, mit der Einrichtung der Werkstatt, mit der Zusammensetzung und Handhabung der Werkzeuge, mit den Kunst-Ausdrücken des Gewerbes und mit den bei letzteren zu beobachtenden polizeilichen Bestimmungen nachzuweisen.

Die Kosten einer ihm bezeichneten Arbeit soll er in Gegenwart der Commission berechnen und den Kosten-Anschlag niederschreiben.

Erfordert sein Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen oder Modelliren, so muß die Prüfung auch hierauf gerichtet werden.

Bei der Stellung der Fragen und bei der Beurtheilung der darauf erfolgenden Antworten

worten hat die Commission nur die Erfordernisse des besonderen Gewerbezweiges zu berücksichtigen, in welchem der zu Prüfende ausgebildet ist. Anforderungen, welche sich auf **ungewöhnliche** Arbeiten seines Gewerbes beziehen, sind zu vermeiden.

Von einem Gewerbetreibenden, welcher sich zur Aufnahme in eine Innung melden oder Lehrlinge ausbilden will, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 148. der Gewerbe-Ordnung zu erfordern, daß er im Stande sey, die sein Gewerbe betreffenden Verordnungen und Mittheilungen zu lesen, eine Rechnung und Quittung zu schreiben und einen richtigen Kosten-Ueberschlag aufzustellen.

Das Prüfungs-Zeugniß (§. 32.) darf jedoch, wenn der Geprüfte den übrigen Anforderungen hinsichtlich der nachzuweisenden **gewerblichen** Kenntnisse und Fertigkeiten genügt, wegen der bei der Prüfung bemerkten Mängel in den **Elementar-Schul-Kenntnissen nicht** versagt werden.

§. 23.

Ueber jede **mündliche** Prüfung hat der Vorsitzende eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher das Ergebniß der Prüfung und die dem Geprüften aufgegebenen Probe-Arbeiten genau zu bezeichnen sind. Der Geprüfte muß diese Verhandlung, nachdem darin auch seine Erklärung über die angeordneten Probe-Aufgaben aufgenommen worden, mit unterzeichnen. Verzichtet er freiwillig auf die Fortsetzung der Prüfung, so ist ihm die hieraus folgende Versagung des Prüfungs-Zeugnisses durch einen nach den Schluß-Bestimmungen des §. 32. zu ertheilenden Bescheid bekannt zu machen.

§. 24.

Nach abgehaltener **mündlicher** Prüfung bestimmt die Commission die noch zu lösenden **Probe-Aufgaben.** (§. 25.)

§. 25.

Die weitere Prüfung bezieht sich auf die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Handfertigkeit, welche durch die Ausführung der von der Commission bestimmten Probe-Arbeiten dargethan werden muß.

Nach §. 164. der Gewerbe-Ordnung soll der zu Prüfende durch Lösung von Aufgaben nachweisen, daß er befähigt sey, die **gewöhnlichen** Arbeiten seines Gewerbes **selbstständig** auszuführen. Dieser Grundsatz ist bei der Bestimmung jeder Probe-Arbeit festzuhalten.

Als Beispiele geeigneter Probe-Arbeiten werden hier bezeichnet:

1) für Beutler und Handschuhmacher: Anfertigung eines Degengehenkes oder eines ledernen Koffers und eines Paars gesteppter ledernen Beinkleider und eines Paars Handschuhe;
2) für Böttcher: Anfertigung eines gebogenen Fasses oder einer Wanne in vorgeschriebener Form und Größe;
3) für Bohr-Schmiede: Anfertigung eines Brunnen-Bohrers;
4) für Buchbinder: Einbinden einer Bibel oder eines andern starken Buches in Leder mit Goldschnitt und Gold-Verzierung;

5) für

5) für Büchsen-Schmiede: Anfertigung einer Doppelflinte, eines Doppelstechers zu einer Büchse oder eines Paares Pistolen;
6) für Färber: Färben einiger Pfunde Garn, eines Stückes Tuch, Kattun oder Seidenzeug, je nach dem Gewerbe des zu Prüfenden;
7) für Feilenhauer: Anfertigung einer Armfeile und einer Schlichtfeile;
8) für Frauen-Schneider: Anfertigung eines Frauen-Kleides und Korsets nach genommenem Maaße;
9) für Gelbgießer und Gürtler: Anfertigung eines Kronen- oder Armleuchters, eines Einsatz-Pfundgewichtes, oder des Beschlages zu einem Pferde-Geschirre;
10) für Glockengießer: Guß einer Glocke in der angefertigten Form;
11) für Grobschmiede und Hufschmiede: Anfertigung einer Axt, Beschlag eines Rades, Beschlag eines Pferdes;
12) für Holzdrechsler: Abdrehen einer Kegelkugel, Anfertigung eines Spinnrades;
13) für Horndrechsler: Anfertigung einiger Billard-Kugeln von gleicher Größe, eines Schachspiels, oder einer Tabakspfeife;
14) für Hutmacher: Anfertigung eines Hutes von Haasen-Haaren;
15) für Klemptner: Anfertigung einer Kaffee- oder Theemaschine, einer Lampe, oder einer Laterne;
16) für Korduaner: Zurichtung einiger Ziegenfelle zu Korduan;
17) für Kürschner: Zubereitung eines Futters aus Schaaf- oder Kaninchen-Fellen, eines Muffs von feinem Rauchwerk oder einer Pelzmütze;
18) für Kupferschmiede: Anfertigung eines großen kupfernen Kessels, eines verzinnten Kochgeschirres oder einer Kuchenform;
19) für Lederbereiter und Ledertauer: Zurichtung einiger lohgarer Fahlleder und eines Paars Schäfte zu Wasserstiefeln;
20) für Lohgerber: Zurichtung mehrerer lohgarer Kalbfelle oder Fahlleder;
21) für Manns-Schneider: Anfertigung eines Anzuges, bestehend aus Rock, Hosen und Weste, nach genommenem Maaße;
22) für Messerschmiede: Anfertigung einiger Tischmesser und Gabeln, eines großen Küchenmessers, oder eines Taschenmessers mit mehreren Klingen, oder einer Schneider-Scheere;
23) für Pergamenter: Zubereitung einiger Kalb- oder Hammelfelle zu Pergament;
24) für Rademacher und Stellmacher: Anfertigung eines Kranzgestelles mit zwei Rädern, eines Wagenkastens oder eines Ackerpfluges;
25) für Reifschläger: Anfertigung eines Ankertaues oder Kabeltaues von bestimmter Länge und Schwere;
26) für Riemer: Anfertigung eines Geschirres für ein Kutschen-Pferd oder eines Reitzeuges;

27) für

27) für **Rothgießer**: Guß eines Mörsers, zu welchem auch die Gießform anzufertigen ist, Anfertigung eines Spritzenwerks oder eines Dampfventils;
28) für **Sägeschmiede**: Anfertigung einer Kloben-Säge oder Zimmer-Säge;
29) für **Sattler**: Anfertigung eines englischen oder deutschen Sattels, eines Kummets, oder Garnitur eines Wagens;
30) für **Schlosser**: Anfertigung eines Hausthür-Schlosses, oder eines starken Vorhängeschlosses, desgleichen eines eisernen Würfels nach gegebenem Maaß, welcher genau abzufeilen ist;
31) für **Schuhmacher**: Anfertigung eines Paares Stiefeln oder eines Paares Schuhe nach genommenem Maaß;
32) für **Seiler**: Anfertigung eines Seiles von bestimmter Länge und Schwere, eines hanfenen Gurtes, eines Pfundes feinen Bindfadens;
33) für **Sporer**: Anfertigung einer Kanthare oder eines Paares Sporen;
34) für **Tischler**: Anfertigung eines Fenster-Rahmens mit Kreuzsprossen, einer Thüre mit mehreren Füllungen, eines fournirten Möbels oder eines genau abgehobelten Würfels nach gegebenem Maaß;
35) für **Töpfer**: Formen und Brennen einiger irdener Gefäße mit Glasur nach gegebener Form und Größe, Anfertigung eines Kachelofens oder Setzen eines Heerdes;
36) für **Waffenschmiede**: Anfertigung eines Säbels oder Hirschfängers;
37) für **Weißgerber**: Zubereitung mehrerer alaungarer Kalb- oder Schafleder oder einiger sämischgarer gewalkter Leder;
38) für **Zeugschmiede und Zirkelschmiede**: Anfertigung eines Waagebalkens zu einer feinen Waage, einer Kaffee-Mühle oder eines Zirkels;
39) für **Zinngießer**: Anfertigung der Form zum Guß einer Schüssel oder eines andern Stückes, Guß eines solchen Stückes, Anfertigung einer Wärmflasche oder Kanne.

An die vorstehend unter 1. bis 39. bezeichneten Aufgaben ist die Commission **nicht unbedingt** gebunden, sie ist vielmehr befugt, statt derselben auch **andere ähnliche** Arbeiten aufzugeben; sie muß aber bei deren Auswahl darauf sehen, daß dieselben nur den zum Nachweise der Handfertigkeit unentbehrlichen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern und leicht zu verwerthen sind.

§. 26.

Sofern **eine** Probe-Arbeit nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission nicht genügt, um die erforderliche Ausbildung in dem Gewerbe des zu Prüfenden darzuthun, ist dieser verpflichtet, **zwei** bis **drei** verschiedene Aufgaben zu lösen.

§. 27.

Die Commission hat die **Zeit** zu bestimmen, innerhalb welcher die Probe-Arbeiten vollendet werden müssen.

§. 28.

Die Bestimmung der Probe-Arbeiten für solche Gewerbetreibende, welche vorstehend nicht besonders genannt sind, bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, welche dabei die wegen der Probe-Arbeiten im Allgemeinen vorgeschriebenen Grundsätze zu beachten hat.

§. 29.

Die Werkstatt, die Werkzeuge und die Materialien zu den Probe-Arbeiten muß der zu Prüfende auf **eigene** Kosten beschaffen.

§. 30.

Bei Anfertigung der Arbeiten soll derselbe, wenn er an dem Sitze der Prüfungs-Behörde arbeitet, von zwei Mitgliedern der Commission beaufsichtigt werden, welche sich durch öftern Besuch seiner Werkstatt zu überzeugen haben, daß er die aufgegebenen Arbeiten ohne fremde Hülfe vollendet.

Gewerbetreibende, welche nicht am Sitze der Prüfungs-Behörde wohnen, können bei deren Vorsitzendem darauf antragen, daß er ihnen zur Ermittelung einer daselbst befindlichen Werkstatt für die Anfertigung der Probe-Arbeiten behülflich sey. Mit dem Inhaber der Werkstatt müssen sie sich wegen der für die Mitbenutzung zu zahlenden Vergütigung einigen.

Auch wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat der zu Prüfende, sofern die Commission Veranlassung findet, von seinem Verfahren bei der Arbeit durch eigene Anschauung Kenntniß zu nehmen, diejenigen Prüfungs-Arbeiten, welche keine Vorbereitung erfordern und in einem Tage beendigt werden können, am Sitze der Prüfungs-Behörde, unter der Aufsicht der mit der Prüfung Beauftragten, in einer ihrer Werkstätten auszuführen. Die Mitbenutzung der Werkstatt und der darin befindlichen Werkzeuge, muß ihm in diesem Falle unentgeldlich gestattet werden; die erforderlichen Materialien hat er jedoch selbst anzuschaffen.

§. 31.

Diejenigen Probe-Arbeiten, welche eine **längere** Zeit, als **einen** Tag erfordern, kann der zu Prüfende, wenn er zu ihrer Ausführung am Sitze der Prüfungs-Behörde keine Gelegenheit findet, in seinem Wohnorte anfertigen. Die Beaufsichtigung desselben, während der Arbeit, ist dann zweien dort wohnenden zuverläßigen und unbescholtenen Gewerbetreibenden zu übertragen, welche, soweit es die Umstände gestatten, unter den Gewerbe-Genossen des zu Prüfenden, und wenn am Orte eine Innung besteht, unter deren Mitgliedern ausgewählt werden sollen. Die Auswahl dieser Gewerbetreibenden und deren Benachrichtigung von dem ihnen zugedachten Auftrage, gehört zu den Obliegenheiten des Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde; dieser kann aber hierbei die Mitwirkung der städtischen Communal-Behörden und der ländlichen Polizei-Obrigkeiten, in deren Bezirken die Probe-Arbeiten ausgeführt werden sollen, in Anspruch nehmen. Befinden sich in dem Wohnorte des zu Prüfenden keine Gewerbetreibende, welche die Beaufsichtigung der Arbeiten übernehmen können oder wollen, so hat in den Städten die Communal-Behörde und auf dem Lande die Polizei-Obrigkeit auf den Antrag des Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde,

hörde, einem Mitgliede des Orts-Vorstandes jene Beaufsichtigung zu übertragen. Nach Vollendung der Probe-Arbeiten haben die mit der Beaufsichtigung Beauftragten dem zu Prüfenden eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er die Arbeiten unter ihrer Aufsicht, ohne Hülfe eines Andern, ausgeführt habe; diese Bescheinigung muß eine genaue Beschreibung der gelieferten Arbeit enthalten und die Zeit angeben, welche der Arbeiter zur Lösung der Aufgaben gebraucht hat.

Die Aussteller der gedachten Bescheinigung werden für ihre Mühwaltung nach den im §. 50. ertheilten Vorschriften, wie die Mitglieder der Prüfungs-Commission, entschädigt.

§. 32.

Auf die Anzeige des Geprüften, daß er mit den Probe-Arbeiten fertig sei, beruft der Vorsitzende die Mitglieder der Commission (§. 11.) zur Besichtigung der Arbeiten und zur Beschlußnahme über den Ausfall der Prüfung.

Der versammelten Commission hat der Geprüfte die angefertigten Probe-Stücke vorzuzeigen. Wenn er dieselben an seinem, vom Sitze der Prüfungs-Behörde entfernten Wohnorte, mithin nicht unter der Aufsicht zweier Mitglieder der Commission ausgeführt hat, so muß er auch die Bescheinigung derjenigen, welche die Arbeit beaufsichtigt haben, (§. 30.) beibringen.

Bei der Vorzeigung der Arbeiten muß der Geprüfte erklären, daß er sich bei ihrer Anfertigung keiner Hülfe eines Andern bedient habe und es ist ihm zu eröffnen, daß, wenn sich nachträglich das Gegentheil seiner Versicherung herausstellen sollte, das ihm ertheilte Prüfungs-Zeugniß seine Gültigkeit verliere, daß er in diesem Falle von der dadurch erlangten Befugniß, Lehrlinge zu halten, keinen Gebrauch machen dürfe und daß er dann auch die Ausschließung von der Innung, welche ihn auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses aufgenommen, zu gewärtigen habe.

§. 33.

Nach Besichtigung der Probe-Arbeiten beschließt die Commission über das Ergebniß der Prüfung. Bei einer Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die dem Geprüften bei der Vorzeigung der Arbeiten gemachte Vorhaltung und über den Ausfall der Prüfung, soll der Vorsitzende eine Verhandlung aufnehmen, welche von dem Geprüften und von den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen ist.

§. 34.

Hat der Geprüfte nach dem Beschlusse der Commission seine Befähigung genügend dargethan, so wird ihm hierüber ein Zeugniß stempel- und kostenfrei ausgefertigt, (§. 43.) und ausgehändigt.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnortes nicht verlangt werden.

§. 35.

Im entgegengesetzten Falle ist ihm das Prüfungs-Zeugniß durch einen schriftlichen Bescheid zu versagen, in welchem zugleich eine nach dem Ausfalle der Prüfung abzu-

messende Frist zu bestimmen ist, bis zu deren Ablauf die Erneuerung der Prüfung nicht gestattet wird. Diese Frist darf **nicht kürzer als 6 Monate** und **nicht länger als ein Jahr** festgesetzt werden.

§. 36.

Der Beschluß (§. 15.) darüber, ob einem Gewerbetreibendem, welcher zu den im §. 131. der Gewerbe-Ordnung Bezeichneten gehört, mit Rücksicht auf seinen bisherigen Gewerbe-Betrieb, die Ablegung der förmlichen Prüfung zu erlassen sey, (§§. 108. und 132. der Gewerbe-Ordnung) ist von der **versammelten Prüfungs-Behörde** (§. 42.) zu fassen. Die Ausfertigung dieses Beschlusses vertritt die Stelle des Prüfungs-Zeugnisses; es dürfen aber für denselben keine Gebühren erhoben, sondern nur die durch die Zusammenberufung der Mitglieder, durch Copialien u. s. w. entstehenden **baaren** Auslagen von den Betheiligten zur Gebühren-Casse der Prüfungs-Behörde eingezogen werden.

§. 37.

Gesellen-Prüfung.

Nach §. 157. der Gewerbe-Ordnung (cf. §. 14. Nr. 3.) können Lehrlinge, welche bei andern Gewerbetreibenden, als bei Innungs-Genossen gelernt haben, bei einer nach §. 162. a. a. O. errichteten Prüfungs-Behörde darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden; auch sind die städtischen Communal-Behörden und die ländlichen Polizei-Obrigkeiten ermächtigt, die bei ihnen in Antrag gebrachten Prüfungen der erwähnten Lehrlinge durch eine in der Nähe befindliche Prüfungs-Behörde zu veranlassen.

§. 38.

Zur Abhaltung dieser Prüfung ist in Fällen dieser Art **jede** Prüfungs-Behörde **ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthalts-Ort** des zu Prüfenden **befugt** und **verpflichtet.**

§. 39.

Zur Begründung des **Prüfungs-Gesuches** muß die vollständige Erfüllung des Lehr-Vertrages nachgewiesen werden; außerdem hat der Lehrling, bevor seine Prüfung eingeleitet wird, die im §. 44. bestimmte **Prüfungs-Gebühr** zur Gebühren-Casse der Prüfungs-Behörde zu zahlen. Communal- und Ortspolizei-Behörden, welche der Prüfungs-Behörde die Prüfung eines Lehrlings auftragen, haben denselben zur Erfüllung der obengedachten Bedingungen anzuhalten.

§. 40.

Bei der Prüfung der Lehrlinge ist im Allgemeinen nach den Bestimmungen der §§. 22. bis 38. zu verfahren; die Commission hat aber sowohl bei der mündlichen Prüfung, wie bei der Bestimmung der Probe-Arbeiten zu berücksichtigen, daß der Lehrling nur die einem **Gesellen** nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten darthun soll. Da zu diesem Zwecke die Ausführung zeitraubender Arbeiten entbehrlich ist, so dürfen dem Lehrlinge gegen seinen Willen keine Aufgaben gestellt werden, deren Lösung eine **längere**

Zeit

Zeit als **acht** Tage erfordert; andererseits ist der Lehrling in allen Fällen, mithin auch, wenn er nicht am Sitze der Prüfungs-Behörde wohnt, gehalten, auf Verlangen der Commission die Probe-Arbeiten in einer der Werkstätten ihrer Mitglieder anzufertigen, in welchem Falle ihm für die Mitbenutzung der Werkstatt und der Werkzeuge keine Zahlung, sondern nur die Beschaffung des nöthigen Materials angesonnen werden darf.

V. Geschäfts-Verfahren.

§. 41.

Der Vorsitzende hat über die Prüfungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem für jede Prüfung folgende Rubriken auszufüllen sind:

1) laufende Nummer der Prüfung;
2) Name, Wohnort und Gewerbe des Geprüften;
3) Tag der Anmeldung des Prüfungs-Gesuches;
4) Name, Wohnort und Gewerbe der bei der Prüfung zugezogenen Gewerbetreibenden;
5) Tag der mündlichen Prüfung;
6) Bezeichnung der angefertigten Probe-Arbeiten und derjenigen Gewerbetreibenden, welche deren Anfertigung beaufsichtigt haben, und
7) Ergebniß der Prüfung und Tag der Ausfertigung des Prüfungs-Zeugnisses, oder des Beschlusses, durch welchen das Zeugniß versagt ist.

Die zur Erläuterung etwa noch erforderlichen Bemerkungen sind in einer besonderen Rubrik beizufügen.

§. 42.

Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der §.§. 11., 36. und 50. Nr. 3. oder in andern vorkommenden Fällen von der versammelten Prüfungs-Behörde zu berathen sind, hat der Vorsitzende **sämmtliche** Mitglieder derselben mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung einzuladen. Die Beschlüsse werden unter der Leitung des Vorsitzenden nach der Stimmen-Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen gefaßt und von den Ausbleibenden wird angenommen, daß sie dem Beschlusse beitreten, welcher von den Erschienenen gefaßt worden ist. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist die Anwesenheit **von wenigstens 5 Mitgliedern** erforderlich. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Letztere hat für die ordnungsmäßige Niederschreibung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen, welche von allen Anwesenden zu vollziehen sind.

Die außerhalb des Sitzes der Prüfungs-Behörde wohnenden Mitglieder haben für die Theilnahme an einer solchen Versammlung, auf Erstattung von Reise- und Zehrungs-Kosten, wie sie im §. 44. den auswärts Wohnenden für die Abhaltung der Prüfungs-Termine bewilligt worden, keinen Anspruch, und es bleibt ihnen überlassen, ob sie der Einladung zu der Versammlung Folge leisten wollen oder nicht.

§. 43.

Alle **schriftliche** Geschäfte der Prüfungs-Behörde werden von dem **Vorsitzen-**

den

den besorgt. Derselbe nimmt die eingehenden Verfügungen, Schreiben und Gesuche in Empfang und entwirft die im Namen der Prüfungs-Behörde zu erstattenden Berichte und Erwiederungen, die auszufertigenden Zeugnisse u. s. w., deren Concepte er mit sämmtlichen, die Prüfungs-Angelegenheiten betreffenden Verhandlungen aufzubewahren hat.

Die Prüfungs-Zeugnisse (§.§. 32.—35., 37.—40.) und die Beschlüsse, nach welchen Gewerbetreibende von der Ablegung der Prüfung entbunden werden, (§. 36.) sind unter der Firma:

„Prüfungs-Behörde zu N. —“

auszufertigen. Diese Ausfertigungen werden vom Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnet. Die Reinschriften aller sonstigen Bescheide, Erwiederungen und Berichte bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzenden.

Zur Beglaubigung der Ausfertigungen und zur Führung der Correspondenz bedient sich der Vorsitzende des bereits überwiesenen Dienst-Siegels.

VI. Gebühren.

§. 44.

Für jede Prüfung zum **Meister** sind **fünf**, zum **Gesellen drei** Thaler Gebühren sofort bei der Anmeldung zur Gebühren-Casse der Prüfungs-Behörde zu entrichten.

§. 45.

In dem Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung kann die Erstattung der eingezahlten Prüfungs-Gebühren **nicht** verlangt werden, und es macht hierbei **keinen** Unterschied, ob das Prüfungs-Zeugniß schon **vor** der Festsetzung der erforderlichen Probe-Aufgaben in Folge des freiwilligen Rücktritts von der angefangenen Prüfung (§.§. 23. 24.) oder erst **nach** Verwerfung der angefertigten Probe-Arbeiten versagt ist.

§. 46.

Außerdem hat der zu Prüfende keine weitere Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten, resp. Ausführung des Probestückes, **nothwendig** entstehet.

Es dürfen demselben daher keinerlei andere Zahlungen und Gaben, oder Bewirthungen, unter welcherlei Namen und Vorwande es auch seyn möge, zugemuthet, auch nicht selbst, wenn er sich freiwillig dazu erbieten sollte, von ihm angenommen werden, widrigenfalls den Schuldigen eine von uns festzusetzende Ordnungs-Strafe bis zu 30 Thlrn. trifft.

§. 47.

Zur Annahme und zur Verrechnung der Prüfungs-Gebühren (§.§. 18., 39., 44.) wird bei jeder Prüfungs-Behörde eine **Gebühren-Casse** gebildet. Von wem diese Gebühren-Casse verwaltet, in welcher Art über die Einnahmen und Ausgaben Buch geführt und wie der Baar-Bestand aufbewahrt werden soll, hat die **Communal-Behörde des** Ortes, wo die Prüfungs-Behörde ihren **Sitz** hat, zu bestimmen.

Wenn

Wenn der Vorsitzende der Prüfungs-Behörde die Gebühren-Casse nicht selbst verwaltet, hat er die aus derselben zu leistenden Zahlungen anzuweisen.

§. 48.

Aus der Gebühren-Casse müssen alle bei dem Geschäfts-Betriebe der Prüfungs-Behörde vorkommenden Ausgaben für die Heizung und die Beleuchtung des Prüfungs-Locals (§. 52.) für Schreibmaterialien, Copialien, Boten-Gebühren, Remuneration des Cassen-Führers u. s. w. bestritten werden.

§. 49.

Soweit die Berufung von Gewerbetreibenden, **welche nicht am Sitze der Prüfungs-Behörde wohnen**, zur Mitwirkung bei den hier abgehaltenen **Prüfungen** nothwendig wird, (§. 11.) erhalten dieselben aus der Gebühren-Casse:

a. an Reise-Kosten für jede Meile Weges von dem Wohnorte nach dem Sitze der Prüfungs-Behörde und zurück, 7 Silbergroschen 6 Pfennige bis 15 Silbergroschen, und

b. an Zehrungs-Kosten für jeden Prüfungs-Termin am Sitze der Prüfungs-Behörde 15 Silbergroschen bis 1 Rthlr.

Die Höhe der zu zahlenden Reise- und Zehrungs-Kosten ist in jedem einzelnen Falle von dem **Vorsitzenden** der Prüfungs-Behörde mit Rücksicht auf die **Erwerbs-** und die **übrigen Verhältnisse** des zugezogenen Gewerbetreibenden, so wie nach den **örtlichen Preisen** der **Lebens-Bedürfnisse** und der **Transport-Mittel** festzusetzen. Auf Grund dieser Festsetzung werden die Reise-Kosten (zu a.) nach der Meilenzahl des **doppelten** Weges vom Wohnorte des Empfangsberechtigten bis zum Sitze der Prüfungs-Behörde berechnet, und es wird jeder überschießende **Bruchtheil** einer Meile als eine **halbe** Meile in Anschlag gebracht. Wer keine halbe Meile vom Sitze der Prüfungs-Behörde entfernt wohnt, hat keinen Anspruch auf Reise-Kosten.

§. 50.

Der **Ueberschuß** der Prüfungs-Gebühren über die der Gebühren-Casse zur Last fallenden Ausgaben, ist nach folgenden Grundsätzen zu verrechnen:

1) von **jeder** bei der Gebühren-Casse eingehenden **Gebühren-Zahlung** wird ein, von der **Communal-Behörde** (§. 47.) zu bestimmender verhältnißmäßiger Theil, welcher jedoch nicht mehr als ein **Drittheil** der gezahlten Gebühr betragen darf, **zur Ansammlung eines Bestandes** bei der Casse vereinnahmt, aus welchem die in den §.§. 48. 49. bezeichneten Ausgaben bestritten werden können, und welcher außerdem die Mittel gewährt, dem Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde nach den Bestimmungen zu 3. eine angemessene Entschädigung für seine Mühewaltungen bei der Leitung der Prüfungs-Geschäfte zu überweisen;

2) den nach **Abzug** obiger Cassen-Quote **übrig bleibenden** Betrag jeder Gebühren-Zahlung hat **der Vorsitzende** nach Beendigung der betreffenden Prüfung unter die bei derselben zugezogenen Gewerbetreibenden, (§. 11.) denen

auch

auch diejenigen gleichstehen, welchen nach §. 30. die Beaufsichtigung der Probe-Arbeiten außerhalb des Sitzes der Prüfungs-Behörde übertragen worden, nach **Verhältniß ihrer Mühwaltungen** zu vertheilen.

Denjenigen, welche **außerhalb** des Sitzes der Prüfungs-Behörde wohnen, dürfen die nach §. 49. erhaltenen Reise- und Zehrungs-Kosten bei der Vertheilung der Gebühren-Ueberschüsse **nicht** in Anrechnung gebracht werden.

Auf Anweisung des Vorsitzenden erhält jeder Empfangsberechtigte von dem vorläufig bei der Casse aufbewahrten Gebühren-Ueberschusse den ihm zukommenden Antheil;

3) der **Zeitraum,** nach dessen jedesmaligem Ablaufe die Rechnung über die Gebühren-Casse **abgeschlossen** werden soll, ist von der **Communal-Behörde** (§. 47.) zu bestimmen.

§. 51.

Der **Rechnungs-Abschluß** ist mit dem Verzeichnisse der abgehaltenen Prüfungen (§. 41.) und mit den Ausgabe-Belägen zuerst der **versammelten Prüfungs-Behörde** (§. 42.) zur **Abnahme** der Rechnung und **nach** erfolgter Rechnungslegung der **Communal-Behörde** vorzulegen.

Diese bestimmt:

a. den **Antheil,** welchen der **Vorsitzende** von dem vorhandenen Cassen-Bestande zur Entschädigung für seine Mühewaltungen erhalten soll;

b. den **Betrag,** welcher in der Casse zur **Sicherstellung** der **laufenden** Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes zurückzubehalten ist.

VII. Geschäfts-Local.

§. 52.

Die **Gemeinde** des zum Sitze der Prüfungs-Behörde bestimmten Ortes ist verpflichtet, derselben ein **Local** zur Versammlung ihrer Mitglieder und zur Abhaltung der Prüfungen bereit zu stellen.

VIII. Ressort-Verhältniß.

§. 53.

Die Communal-Behörde des Ortes, in welchem die Prüfungs-Behörde ihren Sitz hat, ist die **zunächst** vorgesetzte Behörde derselben. Sie hat die Beschwerden über das Verfahren des Vorsitzenden oder der gesammten Prüfungs-Behörde in erster Instanz zu erledigen. Ebenso steht ihr mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der Regierung der Beschluß darüber zu, ob ein Mitglied der Prüfungs-Behörde aus Letzterer wegen verweigerter Mitwirkung bei den Prüfungen oder wegen der dabei bewiesenen Unfähigkeit, ausscheiden soll. Oppeln, den 3. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 28sten März 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 2934.) Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreis-Obligationen im Betrage von 128,000 Rthlr.. Vom 14. Januar 1848.

(№ 2935.) Verordnung, über die Errichtung von Handels-Kammern. Vom 11. Februar 1848.

№ 8. enthält:

(№ 2936.) Gesetz über die Presse. d. d. Berlin, den 17. März 1848.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Order wird hiermit veröffentlicht:

Da die Stelle eines Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien in diesem Augenblicke erledigt ist, und die dermaligen besonders schwierigen Verhältnisse eine kräftige Leitung der Provinz erheischen, so habe Ich in dem Vertrauen, daß Sie Mir Ihre Beihülfe da, wo es sich um das Wohl des Vaterlandes und Ihrer heimatlichen Provinz handelt, nicht versagen werden, Sie zu Meinem Commissarius für die oberste Leitung der Civil-Verwaltung in Schlesien ernannt, und lege Ihnen für die Dauer dieses Auftrages die Rechte und Pflichten eines Ober-Präsidenten hierdurch bei. Meine

Minister des Innern und der Finanzen sind beauftragt, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25. März 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Grafen York von Wartenburg
in Breslau.

Oppeln, den 26. März 1848.

Königliche Regierung.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 60. Betr. die Behandlung der Kartoffel-Pflanzungen und den Schutz gegen Krankheit derselben.

Der Dr. Klotzsch hierselbst, Custos des Königlichen Herbariums, hat, gestützt auf seine Beobachtungen über die Natur der Kartoffel-Pflanze und auf seine jedoch nur im kleinen gemachten Versuche, die nachstehend beschriebene Behandlung der Kartoffel-Pflanzungen empfohlen.

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5ten bis 7ten Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu sein pflegt, stutze man die äußersten Zweigspitzen ein, indem man dieselben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen ist nutzlos und kann eher schädlich werden. —

In der 10ten oder 11ten Woche wird dieses Auskneifen der Zweigspitzen an allen Zweigen wiederholt, im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährtesten befundenen Regeln behandelt.

Von diesem Einstutzen der Kartoffel-Pflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Würzel. Nach seinen Erfahrungen sind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingestutzten; und indem die nicht eingestutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, sind die Knollen der eingestutzten Pflanzen vollkommen gesund geblieben.

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzsch empfohlenen Behandlungsweise durch Versuche unter anderen und verschiedenen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, so verdient dieselbe doch die Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Classen in hohem Grade, und es wird daher zu vielfältigen Versuchen mit derselben hierdurch aufgemuntert.

Berlin, den 9. März 1848.

Ministerium des Innern.

In

In Gemäßheit des Allerhöchsten Patents vom 18ten d. M. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät die Einberufung des vereinigten Landtages zu befehlen und dessen Eröffnung auf Sonntag den 2ten April c. festzusetzen und den Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin wiederum zum Landtags-Marschall für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz zu ernennen geruht haben. — № 61. Betr. Einberufung und Eröffnung des vereinigten Landtages.

Die zur Theilnahme an dem vereinigten Landtage einberufenen ständischen Herren Deputirten ersuche ich daher ergebenst, sich schon am 1sten April c. in Berlin bei dem Herrn Landtags-Marschall der Provinz melden zu wollen.

Breslau, den 22. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten d. M., pag. 62. Nr. 55., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vorläufig die Landwehr-Mannschaften der 12ten Landwehr-Brigade — № 62. Betr. Sonntags-Uebungen der Landwehr. A. d. J. VI. Nr. 1141. a.

nur in Neustadt	(8te Compagnie	22sten	Landwehr-Regiments),	
= in Weitzenberg	(1ste	dto.	23sten	dto.),
= in Ottmachau	(2te	dto.	23sten	dto.),
= in Grottkau	(3te	dto.	23sten	dto.),

Sonntags-Uebungen und Controll-Versammlungen haben werden.

Oppeln, den 20. März 1848.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, in sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, stattgefunden: — Patent-Verleihungen.

am 29sten Februar 1848.
an den Schornsteinfeger-Meister Grützner zu Namslau,
auf eine mit den Sicherheits-Klappen zum Löschen der Schornstein-Brände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Klappen in den Schornsteinen;

am 17ten März 1848.
an den Fabrikanten Daniel Schwarz zu Schleusingen, Regierungs-Bezirks Erfurt,
auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schützen an Doppel-Webstühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Je-

mand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken; ersteres Patent auf die Dauer von fünf, letzteres auf 8 Jahre.

Oppeln, den 22. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 63. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1847.

Im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, wozu 15 Kreise mit 934,367 Seelen gehören, sind im verflossenen Jahre 1847., von 624 Schiedsmännern überhaupt, 15,191 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch bewirkten Vergleich	13,452	Sachen;
b. wegen Ausbleibens der Partheien ist der Vergleich unterblieben	719	"
c. wegen ermangelnder Einigung sind nicht geschlichtet worden	923	"
d. am Schlusse des Jahres 1847. blieben noch anhängig	97	"
Zusammen	15,191	Sachen.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden im Kreise:

Beuthen	durch	38	Schiedsmänner	671	Sachen;
Cosel	"	33	"	521	"
Falkenberg	"	29	"	140	"
Grottkau	"	48	"	471	"
Gr.-Strehlitz	"	26	"	454	"
Leobschütz	"	59	"	669	"
Lublinitz	"	28	"	452	"
Neisse	"	70	"	2028	"
Neustadt	"	34	"	895	"
Oppeln	"	74	"	1483	"
Pleß	"	45	"	696	"
Ratibor	"	44	"	1362	"
Rosenberg	"	27	"	587	"
Rybnick	"	34	"	1658	"
Tost-Gleiwitz	"	35	"	845	"

Folgende Schiedsmänner haben jeder mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1)	der Schiedsmann Senftleben zu Neisse	564	Vergleiche;
2)	" " Nowack zu Loslau	513	"
3)	" " Frikel zu Patschkau	414	"
4)	" " Blasel zu Poppelau	394	"
5)	" " Wenzel zu Sohrau	365	"

6) der

6) der Schiedsmann Oppler zu Plania .... 304 Vergleiche;
7) = = Laska zu Tost .... 250 =
8) = = Dilla zu Stubendorf .... 234 =
9) = = Wagner zu Ratibor .... 212 =
10) = = Ertelt zu Neisse .... 209 =
11) = = Riedel zu Falkenberg .... 207 =
12) = = Schleunig zu Birawa .... 192 =
13) = = Pierschke zu Alt-Schalkowitz .... 159 =
14) = = Glatzel zu Neustadt .... 154 =
15) = = Schwingel zu Ober-Glogau .... 151 =
16) = = Fabian zu Golkowitz .... 140 =
17) = = Diebitsch zu Neustadt .... 134 =
18) = = Meyer zu Kattowitz .... 125 =
19) = = Künzel zu Lublinitz .... 122 =
20) = = Runge zu Peiskretscham .... 120 =
21) = = Schauder zu Ottmachau .... 118 =
22) = = Kober zu Leisnitz .... 118 =
23) = = Dreist zu Binkowitz .... 113 =
24) = = Mehl zu Groß-Döbern .... 112 =
25) = = Troll zu Kattowitz .... 111 =
26) = = Knappe in Eisengießerei bei Gleiwitz 110 =
27) = = Klink zu Katscher .... 108 =
28) = = Polik zu Chudoba .... 108 =
29) = = Reichert zu Rosenberg .... 105 =
30) = = Kluk zu Pleß .... 104 =
31) = = Klausa zu Tarnowitz .... 103 =
32) = = Hesse zu Staude .... 100 =

Diese uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der vorstehend genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß diesen Schiedsmännern, und zwar:

ad 1. seit 7 Jahren; ad 3., 15., 18., 23., 31. seit 6 Jahren; ad 2., 5., 9., 30. seit 5 Jahren; ad 6. seit 4 Jahren; ad 4 seit 3 Jahren; ad 7., 8., 11., 12., 13., 17., 20., 21., 22., 28., 32. seit 2 Jahren,

eine gleiche öffentliche lobende Anerkennung wegen ihrer großen Wirksamkeit zu Theil geworden ist. Ratibor, den 11. März 1848.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 64.
Extract aus der Jahres-Rechnung der Pensions-Anstalt für die Familien der ev. Schullehrer in der Provinz Schlesien für das Jahr 1847.

№	A. Einnahme.		Rtl.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand		462	14	6
2	" Zinsen von Capitalien		3,018	21	3
3	Für zurückgezahlte Capitalien		1,501	7	6
4	An Kirchen-Collecten-Geldern		247	"	5
5	" Geschenken und Vermächtnissen		"	"	"
6	" Antritts-Geldern von neuen Mitgliedern		160	"	"
7	" Rest-Beiträgen		607	1	"
8	" laufenden Beiträgen von den Mitgliedern		5,350	20	"
9	" Strafgeldern		1	10	"
10	Insgemein		"	"	"
	Summa		11,348	14	8
	B. Ausgabe.				
1	Verwaltungs-Kosten:				
	a. ordentliche	154 Rtlr. 2 sgr. 5 pf.			
	b. außerordentliche	4 " 18 " 2 "			
	c. Ausgaben für angeschaff. Gegenstände	1 " 18 " " "	160	8	7
2	Pensionen:				
	a. ganze Wittwen-Pensionen	2,490 Rtlr. — sgr. — pf.			
	b. halbe dto.	945 " — " — "			
	c. ganze Waisen-Pensionen	470 " — " — "			
	d. halbe dto.	1,060 " — " — "	4,965	"	"
3	Zur Anlegung neuer Capitalien		5,989	19	7
4	Insgemein		"	"	"
	Summa		11,114	28	2
	C. Abschluß.				
	Die Einnahme beträgt		11,348	14	8
	Die Ausgabe beträgt		11,114	28	2
	Bleibt Bestand		233	16	6
	Hierzu die in schles. Pfandbriefen vorhandenen Capitalien		89,100	"	"
	Summa des Gesammt-Bestandes ult. 1847		89,333	16	6
	Das Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1846		84,962	14	6
	Es hat sich das Vermögen der Anstalt im Jahre 1847. hiernach vermehrt um		4,371	2	,

Breslau, den 16. März 1848.

Das Directorium der Anstalt. Probst Heinrich.

1) Ein-

№ 65. Lections-Plan der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1848.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; National-Oeconomie; volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen. Director, Professor Dr. Baumstark.
2) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Demonstrationen. Dr. Segnitz.
3) Obstbaum- und Gehölzzucht. Academischer Gärtner Jühlke.
4) Pferdezucht; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere; Lehre vom Hufbeschlag. Professor Dr. Haubner.
5) Allgemeine und besondere Botanik; Naturgeschichte des Thierreichs; botanische Excursionen. Professor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agricultur-Chemie; analytische Chemie und Anleitung zu agronomischen Untersuchungen; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie. Professor Dr. Schulze.
7) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert.
8) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen rc. Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel.
9) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 1sten Mai d. J. beginnen und in Betreff der näheren Anforderungen, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1848.

Der Director der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Academie.
(gez.) E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben dem Consistorial-Rath, Professor Dr. Middeldorpf hierselbst, die nachgesuchte Entlassung aus dem Amts-Verhältnisse eines Mitgliedes des Consistoriums der Provinz Schlesien und der theologischen Prüfungs-Commission in Gnaden zu bewilligen, auch zugleich in Anerkennung der von dem rc. Middeldorpf in der vorgedachten Eigenschaft eine Reihe von Jahren hindurch geleisteten Dienste, demselben den Character eines Ober-Consistorial-Rathes beizulegen geruhet.

Breslau, den 14. März 1848.

Der Präsident des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.
(gez.) v. Uechtritz.

Der

Der Predigt-Amts-Candidat Johann, Gottlob Ueberschär ist zum Pastor in Rackschütz, Kreis Neumarkt, — der Predigt-Amts-Candidat Carl, Gottlieb Becker zum evangelischen Pfarrer in Siegroth, Kreis Nimptsch, vocirt und bestätigt, und der Predigt-Amts-Candidat Ernst, Wilhelm, Ferdinand Auersbach zum Pfarr-Vicar für das zu begründende evangelische Kirchen-System zu Lublinitz-Mollna, cum spe muneris berufen — der Licentiat der Theologie, Lehrer am Clerikal-Seminar zu Pelplin, August Runkel, in die zweite Religions-Lehrerstelle am katholischen Gymnasium in Breslau befördert worden — der Archidiaconus an der Pfarr-Kirche St. Petri et Pauli zu Görlitz, Carl, Rudolph, Emil Bürger ist zum Pastor primarius — der dritte Prediger Joachim, Leopold Haupt zum zweiten Prediger — der Diakonus und vierte Prediger Johann, Carl, Ehrenfried Hergesell zum dritten Prediger und der bisherige fünfte Prediger Carl, Gottlieb Schuricht zum vierten Prediger, sämmtlich an derselben Kirche vocirt und bestätiget worden.

Der Regierungs-Assessor Wichert ist von Königsberg zum hiesigen Regierungs-Collegio versetzt — der Riemer-Meister Uhl zu Leobschütz, ist zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre erwählt und bestätiget — dem früheren Schullehrer zu Lohna rc. Starostczyck, die Organisten- und Schullehrerstelle in Kieferstädtel, Tost-Gleiwitzer Kreises, verliehen — und der ehemalige Unteroffizier des 25sten Infanterie-Regiments, Johann Aust, ist als Regierungs-Hülfs-Canzlist angenommen worden.

Verstorben sind:
der Bürgermeister Joschonneck zu Lublinitz,
der Kreisbote Scholtisseck daselbst,
der Kreis-Wundarzt Tiesler zu Gleiwitz,
der evang. Schullehrer Heß zu Staude, Plesser Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 4ten April 1848.

An die
Bewohner des platten Landes.

Landsleute! An mehreren Punkten der Provinz sind Ruhestörungen vorgefallen, veranlaßt durch die falsche Ansicht, daß die nun erlangte politische Freiheit in ihrer Folge die Befreiung von den Lasten und Pflichten mit sich führe, die auf den Rustikal-Besitzungen zu Gunsten der Dominien haften.

Mehrere Gemeinden haben aus dieser falschen Ansicht heraus sich zusammengerottet und von den Besitzern der berechtigten Dominien Erklärungen erzwungen, daß sie auf diese Rechte und ihr daher fließendes Einkommen verzichten wollen.

Die Klagen über dergleichen Aufstände mehren sich.

Es ist höchst beklagenswerth, daß gerade die Landleute, die der grundbesitzenden Classe angehören, ja oft sehr wohlhabende Leute sind, sich zu solch ungesetzlichem Betragen haben verleiten lassen und ein schlimmes Beispiel geben. Indeß will ich gern dem Glauben mich hingeben, daß theils Mißverstand,

Do
Pomieszkańców niższych kraju.

Ziomkowie! Na kilku miescach Prowincyi niespokóy się stał, pochodzący z omylnego mniemania, że jakoby teraz dostąpiona polityczna wolność, z prowodzała uwolnienie od danin i powinności, które na gospodarstwach wiéyskich ku dzierzawom pańskim się znaydują.

Niektóre gminy z tego omylnego zdania się zburzyły a od właścicielów tych upoważnionych dzierzawów pańskich oświadczynia wymogły, aby z tych praw i z tąd pochodzących przychodów się wyrzekli.

Skargi przeciw takowem rozruchom mnożą się.

Bardzo obżałowana jest rzec, że prawie wiéyscy pomieszkańcy, którzy są posiadacze roli, nawet dosyć majętni ludzie, do tak nieprawnych postępków zwieść się dali i zły przykład dają. Jednak chcę wierzyć, że poczęści niewyrozumienie, poczęści zburzenie złośli-

theils Aufregung Böswilliger die Irrenden verleitet habe. Ich bitte und ermahne euch daher alles Ernstes, von solchem ungesetzlichen, gewaltthätigen, die Freiheit vernichtenden Betragen abzustehen, fernerhin die höchste Achtung vor dem Eigenthum eines Jeden zu haben, die erzwungenen Erklärungen, die ohnedies vollkommen ungültig sind, zurück zu stellen, und mir dadurch den Beweis zu liefern, daß ihr zur gesetzlichen Ordnung zurückkehren und euch der wahren Freiheit würdig beweisen wollt.

Sollte dies nicht auf das Schleunigste geschehen, so werde ich mich genöthigt sehen, dem Gesetz Achtung, den einzelnen Bürgern Schutz durch die bewaffnete Macht zu verschaffen.

Die Ruhe und gesetzmäßige Ordnung wird bald wieder hergestellt seyn, und der Schuldige seiner Strafe dann nicht entgehen.

Landsleute! gebt meinen Ermahnungen Gehör, stellt die Ordnung wieder her, und betretet dann den gesetzmäßigen Weg, der euch allein zu dem erwünschten Ziele führen kann.

Bald werden die freigewählten Volksvertreter sich versammeln; ihnen tragt eure Anliegen vor, sie werden auf Abhilfe auf gesetzlichem Wege bedacht seyn. Im Verein mit ihnen wird Seine Majestät der König, der alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, Erfüllung gewähren.

Breslau, den 28. März 1848.

Der Königliche Immediat-Commissarius für die Provinz Schlesien.

Graf York von Wartenburg.

wych, błądzących zwiedli. Dla tego was poważnie proszę i napominam, takowe bezprawne gwałtowne, wolność niszczące postępki zaniechać, nadaléy jak największe poszanowanie ku przemożeniu każdego oświadzać, przeniewolone oświadczenia, które tak doskonale są niepłatne, powrócić, a mnie na ten sposób dowod pokazać, że do prawnego porządku nawrocić, i prawéy wolności godnemi się pokazać chcecie.

Jeżeli się to jak nayprędzéy nie stanie, będę przemuszony, prawu powagę, a każdemu obywatelowi obronę przez woisko sprowadzić.

Pokóy i prawny porządek w krotce przywrocony będzie, a w tedy winowayca zasłużoną karę odniesie.

Obywatele! Słuchaycie na moje napominania, ustawcie porządek, a wstąpcie na drogę prawa, która was jedynie do celu oczekiwanego przyprowadzić może.

W krótce dobrowolnie obrani zastępcy ludu się zgromadzą; onem przedłożcie wasze pożądania, oni się postarają, aby na drodze prawa pomoc wam się stała. Połączona znimi I. M. Królewska nasz Nayjaśnieyszy Król, który wszystkich swoich poddanych rowną miłością ogarnia, wypełnienie udzieli.

w Wrocławiu, dnia 28. Marca 1848.

Królewski Immediatny-Kommissarz Sląska.

Hrabia York de Wartenburg.

Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 66. Betr. die Eröffnung des evang. Ober-Consistoriums in Berlin.

Nachdem das, in Gemäßheit der Verordnung vom 28sten Januar d. J. errichtete, evangelische Ober-Consistorium heute eröffnet worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle zu der gesetzlichen Competenz des Ober-Consistoriums gehörigen Sachen von jetzt an, an dasselbe gelangen.

Berlin, den 16. März 1848.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 67. Betr. die landespolizeiliche Bestätigung für den Kaufmann Joseph Pappenheim zu Tarnowitz, zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen. A. d. J. IV. Nr. 856. a.

Dem Kaufmann Joseph Pappenheim zu Tarnowitz ist gemäß §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 11. März 1848.

№ 68. Betr die Instandsetzung der Wege und Brücken und die Nachpflanzung der eingegangenen Straßen-Bäume. A. d. J. III. Nr. 3646. c.

Bei der obwaltenden Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezugnahme auf das Schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen frühern Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seitengräben, Wasserabzüge, und Nachpflanzung der eingegangenen Straßenbäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen.

Die Herren Landräthe haben die Orts-Behörden hierbei genau und strenge zu controlliren und nach Umständen da exekutivische Maaßregeln anzuwenden, wo Grundbesitzer oder Gemeinden ihre diesfälligen gesetzlichen Verpflichtungen vernachläßigen sollten.

Oppeln, den 17. März 1848.

№ 69. Betr. die den Erbschulzen Franz Teuber zu Schnellewalde ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei dem Pferde-Verkauf. A. d. J. VI. Nr. 1075. c.

Wir haben dem Erbschulzen Franz Teuber zu Schnellewalde, im Neustädter Kreise, die Befugniß ertheilt, für diejenigen Einsassen der Gemeine Schnellewalde, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräussern wollen, die erforderlichen Legitimations-Atteste auszustellen, was wir mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. Ges.-Samml. S. 75. hierdurch bekannt machen.

Oppeln, den 18. März 1848.

№ 70. Betr. das Verbot des Transportes der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen nach entfernten Begräbniß-Plätzen. A. d. J. IV. Nr. 976.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß auch gegenwärtig, ungeachtet des verbreiteten Typhus, Leichen nach entfernten Begräbniß-Plätzen gebracht werden. Nach §. 467. Thl. 2. Tit. 11. des Landrechts, soll jede an einer ansteckenden Krankheit gestorbene Per-

Person schlechterdings und ohne Unterschid der Religion auf der gewöhnlichen Begräbniß-Stätte desjenigen Ortes, wo sich die Leiche befindet, beerdiget werden.

Der §. 22. der sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten vom Jahre 1835., welche durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 8ten August 1835. (cf. G.-S. pag. 240.) zum Gesetz erhoben ist, ordnet Folgendes an:

„Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfections-Instruction zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts, oder in nicht sehr eng umbauten Theien desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizei-Behörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungs-Plätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Confessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben, oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effecten vorschriftsmäßig zu desinfiziren sind. (§. 19.)"

Wenn die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, so soll die Polizei-Behörde hiernach für die Ermittelung und Befriedigung angemeßener Begräbniß-Plätze sorgen.

Indem wir auf diese gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, erwarten wir, daß fortan der Transport von solchen Leichen nach entfernten Beerdigungsstätten, von den Orts-Behörden, unter den bezeichneten Bedingungen und Umständen, nicht weiter gestattet werden wird.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird, auch wenn kein Schaden dadurch entstanden ist, dennoch mit einer Polizei-Strafe bis zu 25 Rthlr. geahndet werden.

Oppeln, den 20. März 1848.

Da

Da nach den hier eingegangenen Nachrichten die Rinderpest in Polen nunmehr aufgehört hat, so werden die in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 27sten März 1836. zur Zeit noch gegen das Ausland bestehenden Verkehrs-Beschränkungen hierdurch aufgehoben. Oppeln, den 27. März 1848.

№ 71. Betr. das Aufhören der Rinderpest in Polen. A. d. J. IX. Nr. 413. b.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch die beiden Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 7ten December 1847. und 21sten Januar c. ist bestimmt worden, daß bei Laudemien-Ablösungen nach der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. die, nach §. 37. daselbst zu zahlende Nachschuß-Rente keine, blos persönliche Entschädigung des Berechtigten, sondern ein Theil der Substanz des berechtigten Gutes sey, und daß demnach von ihr Alles gelte, was bei Renten und Abfindungs-Capitalien in Betreff der hypothekarischen Eintragung und Verwendung derselben überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist.

№ 72. Betr. die zu beobachtenden Vorschriften bei Aufnahme von Laudemien-Ablösungs-Rezessen.

Wir weisen daher unsere Special-Commissarien hierdurch an, die vorstehende Bestimmung bei Aufnahme von Laudemien-Ablösungs-Rezessen zu beachten und event. die Interessenten über die Unzulässigkeit entgegenstehender Festsetzungen zu belehren, im Uebrigen aber bei Nachzahlungs-Renten ganz so zu verfahren, wie dies nach den bestehenden Gesetzen bei eigentlichen Abfindungs-Capitalien geschehen muß.

Breslau, den 21. März 1848.

Königliche General-Commission von Schlesien.

In Ausführung des Erlasses des Königlichen Finanz-Ministerii vom 22sten d. M. III. 5,783. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Schlesien und zwar für die ganze Provinz, die Weinsteuer für das Jahr 1847. bis auf die Hälfte herabgesetzt worden ist. Breslau, den 25. März 1848.

№ 73. Betr. die Herabsetzung der Weinsteuer pro 1847. in der Provinz Schlesien.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime-Regierungs-Rath.
Riemann.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben auf Antrag des Staats-Ministerii den bisherigen Ober-Bürgermeister Pinder in Breslau zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen geruht.

Dem

Dem Dechanten Stolarz ist die provisorische Verwaltung des Fürstbischöflichen Commissariats Katscher, Leobschützer Kreises, — und dem Kreis-Vicar Suchan die Administration der Parochie Himmelwitz, Groß-Strehlitzer Kreises, übertragen — der Pfarr-Administrator Porschke zu Proskau, ist zum Pfarrer in Przychod, Neustädter Kreises — und der Vicar Jackisch in Ober-Glogau, zum Pfarrer in Groß-Gorzitz, Ratiborer Kreises, ernannt worden — der Bürgermeister Memler zu Neustadt, wurde Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Neustädter Kreises — der Gerber-Meister Carl Schönfelder zu Falkenberg, und der Kaufmann Stadtältester Skutsch zu Pleß, sind zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahr erwählt und bestätiget worden. — Der evangelische Predigt-Amts-Candidat Rudloff hierselbst, hat die Erlaubniß zur Errichtung einer Vorbereitungs-Schule für das Gymnasium erhalten, und der invalide Feldwebel Büttner ist als Pförtner und Knaben-Aufseher bei der v. Grottowskyschen Erziehungs-Anstalt in Lublinitz versorgt worden.

Die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten erhielten Lehrerstellen:
der Carl Schmehl die Schullehrerstelle zu Hratschein, Leobschützer Kreises,
der Eduard Besser die " " Dürrkunzendorf, Neisser Kreises,
der Christoph Sickora die " " Odersch, Ratiborer Kreises,
der Johann Scholl die 4te Lehrerstelle an der Elementarschule zu Leobschütz,
der Robert Quander die Schullehrerstelle zu Seiffersdorf, Grottkauer Kreises.

Verstorben sind:
der Bürgermeister Preuß in Rybnick,
der Pastor Bartelmus zu Pleß,
der kath. Pfarrer Wodack zu Schönwald, Tost-Gleiwitzer Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 11ten April 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№. 2937.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten Januar 1848., betrifft die Competenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der, in den §.§. 176. bis 180. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. bezeichneten Vergehen.

(№. 2938.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten März 1848., betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundes-Gebiete gehörigen Länder.

(№. 2939.) Ministerial-Erklärung vom 16/2 Februar 1848., betr. die Ausdehnung der Conventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wegen Verhütung der Forst-Frevel vom 28sten Januar / 7ten Februar 1827. u. 25sten Januar / 25sten Februar 1839. auf die Jagd-Frevel.

(№. 2940.) Bekanntmachung, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen, „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 17. März 1848.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät hat geruht, mich zum Ober-Präsidenten von Schlesien zu ernennen. Ich bitte die ganze Provinz, mir ihr Vertrauen zu schenken. Breslau, den 31. März 1848.

Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 74. Betr. die Anstellung von Kreis-Thierärzten. A. d. J. IX. Nr. 307. b.

In jedem der drei Grenz-Kreise, Beuthen, Ratibor und Leobschütz, soll ein Kreis-Thierarzt angestellt werden.

Wir fordern daher diejenigen Thierärzte, welche eine oder die andere dieser Stellen zu erhalten wünschen und zur Uebernahme derselben vollständig qualificirt sind, auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen zu melden.

Oppeln, den 17. März 1848.

№ 75. Betr. die erledigte Stelle des Kreis-Chirurgus im Tost-Gleiwitzer Kreise. A. d. J. IX. Nr. 401. b.

Nachdem der Kreis-Chirurgus Ziesler zu Gleiwitz verstorben ist, werden qualificirte und der polnischen Sprache kundige Wundärzte aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, um die vacante Kreis-Chirurgen-Stelle bei uns zu bewerben. Oppeln, den 23. März 1848.

№ 76. Betr. die An- und Abmeldungen der im militairpflichtigen Alter befindlichen Personen, bei dem Bezirks-Feldwebel. A. d. J. VI. Nr. 1432. a.

Da in den meisten Kreisen des diesseitigen Departements in Folge höherer Anordnung die Sonntags- und Controll-Versammlungen der Landwehr bis auf Weiteres ausfallen, so muß jetzt vorzugsweise streng darauf gehalten werden, daß kein Einsasse im militairpflichtigen Alter, d. i. vom 20sten bis 41sten Jahre eher einen Abzugsschein und resp. eine Aufnahme in der Gemeine erhalte, bis er nachgewiesen, sich bei dem Bezirks-Feldwebel gehörig ab- und resp. angemeldet zu haben.

Alle Local-Behörden und namentlich die Magisträte und Orts-Gerichte, welche dieser wichtigen Bestimmung entgegen handeln, und durch fahrlässige Annahme von Zuziehenden ohne Erforderung der militärischen Ab- und Anmeldung diese Controlle vernachlässigen und erschweren sollten, sind von den Herren Landräthen in Ordnungs-Strafen zu nehmen, auch sind die Personen selbst zu bestrafen, welche sich den ihnen obliegenden Verpflichtungen entziehen sollten.

Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 3. April 1848.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des preußischen Staats, sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden:

am 7ten März 1848.

an den Maschinenmeister C. Dahlhauß in Berlin,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um die Mittel-Achse für Eisenbahn-Wagen verschiebbar zu machen und die Achsenlage und Achsen elastisch mit den Wagen zu binden;

am

am 22sten März 1848:
an den J. H. F. Prillwitz in Berlin,
auf zwei für neu und eigenthümlich erkannte Flüßigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren;
beide Patente auf die Dauer von fünf Jahren.
Oppeln, den 5. April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Auf den Antrag der Direction der Königlichen Straf-Anstalt zu Brieg, werden die Gerichte unseres Departements, zur Verhütung der Uebertragung der in Oberschlesien jetzt herrschenden ansteckenden Krankheit, hiermit angewiesen: № 77. Betr. die vorschriftsmäßige Desinficirung der in die Straf-Anstalt zu Brieg abzuliefernden Verbrecher.

1) in solchen Gefängnissen, in welchen sich Nervenfieber-Kranke befinden, durch den Arzt die vorschriftsmäßige Desinficirung des in die Straf-Anstalt zu Brieg abzuliefernden Verbrechers, sowie seiner Kleider und Effecten, vornehmen zu lassen, und
2) mit der Einlieferung des Verbrechers, der Direction der gedachten Straf-Anstalt ein Attest des Arztes zu übersenden, daß entweder das Gefängniß, aus welchem die Einlieferung erfolgt, von Nervenfieber-Kranken frei, oder die zu 1. gedachte Desinficirung vorgenommen worden ist.

Ratibor, den 30. März 1848.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) der Intendantur-Rath Gardt, tritt mit dem 1sten Juli d. J. auf sein Ansuchen in den Ruhestand und ist ihm von des Königs Majestät als ein Anerkenntniß seiner langjährigen pflichttreuen Dienste der Character als Geheimer Kriegs-Rath Allergnädigst verliehen worden;
2) der Intendantur-Assessor Wahnschaffe von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist hierher versetzt;
3) der Intendantur-Secretair Rieck ist zur Intendantur des 4ten Armee-Corps,
4) der Secretariats-Assistent Feldt von der Intendantur des Garde-Corps hierher versetzt worden;

 5)

5) der Proviant-Meister, Krieges-Rath Meyer vom Proviant-Amte zu Breslau, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand getreten;
6) der Proviant-Meister, Krieges-Rath Körte zu Glogau, wurde zum hiesigen Proviant-Amte versetzt;
7) der hiesige Lazareth-Unter-Inspector Schneider ist als Lazareth-Inspector 2ter Classe nach Colberg versetzt; und
8) der Lieutenant a. D. Sand als Unter-Inspector bei dem hiesigen Garnison-Lazareth interimistisch angestellt worden.

Breslau, den 27. März 1848.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Veränderungen

im Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

1) der Auskultator Hasak, zum Ober-Landes-Gerichts-Referendarius;
2) die Rechts-Candidaten Fuchs und Kober, zu Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren;
3) der Actuar erster Classe Lieutenant v. Glasenapp, interimistisch zum Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Cassen-Assistenten;
4) der Ober-Landes-Gerichts-Canzlei-Diätar, Wachtmeister Syburg, interimistisch zum Ober-Landes-Gerichts-Botenmeister und Executions-Inspector;
5) die Ober-Landes-Gerichts-Lohnschreiber Hoffmann und Niclas, zu Ober-Landes-Gerichts-Canzlei-Diätarien;
6) der Ober-Landes-Gerichts-Canzlei-Diätarius Kleiber, interimistisch zum Fürstenthums-Gerichts-Actuarius zu Neisse.

Versetzt:

1) der Justiz-Commissarius und Notarius Stanjek zu Ratibor nach Sohrau;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor, Justitiarius v. Garnier zu Gleiwitz, als Justiz-Commissarius und Notarius nach Creutzburg;
3) der Referendarius Menshausen zum Ober-Landes-Gericht zu Breslau;
4) der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Cassen-Assistent Hoffmann zu Ratibor, interimistisch an das Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt O./S. als Salarien-Cassen-Controlleur;
5) der Fürstenthums-Gerichts-Secretair Scheibler zu Neisse, interimistisch als Secretair an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;
6) der Rendant Pfeiffer vom Land-Gericht zu Kupp, interimistisch an das Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor, als Salarien- und Deposital-Cassen-Rendant;
7) der Land- und Stadt-Gerichts-Controlleur v. Kern zu Neustadt O./S., interimistisch als Rendant an das Land-Gericht zu Kupp;

8)

8) der Rendant Zügner, bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Cosel, interimistisch als Secretair an das Fürstenthums-Gericht zu Reisse;
9) der Actuar erster Classe Moritz Hahn zu Reisse, interimistisch zum Rendanten an das Land- und Stadt-Gericht zu Cosel.

Pensionirt:

der Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident Sack auf sein Ansuchen.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Groß-Lagiewnik	Lublinitz	Justitiarius Gerlach	Justitiarius Wolff zu Lublinitz.
2	Bauschwitz	Falkenberg	Justitiarius Baron von Prinz	Justitiarius Theiler zu Reisse.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Perschkenstein, Laskowitz, Weidich, Mahlendorf, Bittendorf und Ullersdorf	Grottkau	Gutsbesitzer Lorenz zu Ullersdorf.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat März 1848.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen . . .	2	8	6	1	25	8	1	17	9	1	1	11	"	25	5	4	"	"
2	Cosel	2	3	9	1	21	9	1	17	6	1	1	6	1	3	"	3	17	6
3	Creutzburg . .	2	4	"	1	15	8	1	14	"	"	23	2	"	22	"	4	22	6
4	Falkenberg . .	2	7	"	1	16		1	10	"	"	24	"	1	"	"	3	12	"
5	Gleiwitz . . .	2	6	1	1	18	11	1	17	6	1	"	11	"	20	"	2	26	3
6	Grottkau . . .	1	28	5	1	13	"	1	11	9	"	21	9	"	25	"	3	15	"
7	Leobschütz . . .	2	3	9	1	16		1	12	"	"	22	9	"	25	"	3	10	"
8	Lublinitz . . .	2	17	6	1	28		1	20	"	"	26	"	"	20	"	4	"	"
9	Neisse	1	25	6	1	16	10	1	9	6	"	21	4	1	"	"	4	20	"
10	Neustadt . . .	1	19	"	1	11	6	1	8	11	"	18	6	1	"	"	4	10	"
11	Oppeln	1	29	9	1	17	6	1	14	6	"	25	"	"	22	9	3	13	9
12	Pleß	"	"	"	1	24	3	"	"	"	1	"	"	"	20	"	2	"	"
13	Ratibor	2	2	8	1	17	"	1	15	2	"	27	"	"	24	"	2	28	"
14	Rosenberg . .	2	17	6	1	17	6	1	12	6	1	1	3	"	18	"	3	20	"
15	Rybnik	"	"	"	1	28	"	"	"	"	"	27	"	"	19	"	3	7	"
16	Gr.-Strehlitz.	2	7	10	1	22	3	1	16	10	1	3	3	"	21	6	3	25	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 18ten April 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:
(№ 2941.) Provisorische Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer betreffend. Vom 4. April 1848.

№ 78. Wahlgesetz* für die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen, nach Anhörung Unserer zum vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung bezieht.

§. 2.

Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von fünfhundert Seelen ihrer Bevölkerung Einen Wahlmann. Erreicht die Bevölkerung einer Gemeinde nicht fünfhundert, übersteigt aber dreihundert Seelen, so ist sie dennoch zur Wahl Eines Wahlmannes berechtigt. Erreicht aber die Bevölkerung einer Gemeinde nicht dreihundert Seelen, so wird die Gemeinde durch den Landrath mit einer oder mehreren zunächst angränzenden Gemeinden zu einem Wahl-Bezirke vereinigt.

In Gemeinden von mehr als tausend Seelen erfolgt die Wahl nach Bezirken, welche die Gemeinde-Behörden in der Art zu begränzen haben, daß in einem Bezirke nicht mehr als fünf Wahlmänner zu wählen sind.

* Obiges Wahlgesetz nebst nachfolgenden Reglement ist besonders abgedruckt für 1 Sgr. zu haben in der F. Weilshäuserschen Buchhandlung zu Oppeln und Leobschütz (Carl Dülfer.)

Bewohnte Besitzungen, welche nicht zu einem Gemeinde-Verbande gehören und nicht wenigstens 300 Seelen enthalten, werden durch den Landrath behufs der Urwahlen, der zunächst gelegenen Stadt- oder Land-Gemeinde zugewiesen.

§. 3.

Jeder ist nur in dem Wahlbezirk zum Wahlmann wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtigt ist.

§. 4.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 5.

Jeder Preuße, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat (§. 1.), ist im ganzen Bereiche des Staats zum Abgeordneten wählbar.

§. 6.

Für jeden landräthlichen Kreis, so wie für jede Stadt, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehört, soll Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt werden. — Erreicht die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt sechzig Tausend Seelen, so werden Zwei Abgeordnete gewählt, und es tritt für jede fernere Vollzahl von vierzig Tausend Seelen Ein Abgeordneter hinzu, so daß für hundert Tausend Seelen Drei, für hundertvierzig Tausend Seelen Vier Abgeordnete u. s. w. gewählt werden.

§. 7.

Die Zahl der Bevölkerung bestimmt sich überall nach der im Jahre 1846. stattgehabten amtlichen Zählung.

§. 8.

In den Städten werden die Urwahlen der Wahlmänner durch Beauftragte des Magistrats und da, wo kein Magistrats-Collegium besteht, des Bürgermeisters geleitet.

Ueber die Leitung der Urwahlen auf dem Lande wird mit Rücksicht auf die bestehende Verschiedenartigkeit der ländlichen Gemeinde-Einrichtungen, Unser Staats-Ministerium das Erforderliche in dem über die Ausführung des Wahlgesetzes zu erlassenden Reglement (§. 12.) feststellen.

Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter werden in den Kreisen durch die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, durch Beauftragte des Magistrats, beziehungsweise des Bürgermeisters, geleitet.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter erfolgt durch selbstgeschriebene Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aller Erschienenen, und zwar bei den Kreiswahlen in dem Hauptorte des Kreises.

Wo mehr als drei Abgeordnete zu wählen sind, soll die Wahl nach Bezirken erfolgen, welche die zur Leitung der Wahl berufenen Behörden abzugränzen haben.

Die

§. 10.

Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen und unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§. 11.

Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes sonst noch erforderlichen Anordnungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§. 13.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Reyher.

Reglement

zur

Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. April d. J.,

für die

zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung

zu berufende Versammlung.

§. 1.

Bestimmungen über die Abgränzung der Wahlbezirke

Die Landräthe und in den Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die Magisträte, und da wo kein Magistrat besteht, die Bürgermeister haben unverzüglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. die nöthigen Einleitungen zur Begränzung der Bezirke für die Urwahlen zu treffen.

§. 2. (§. 2. des Gesetzes.)

Sie haben also festzustellen:

1) zu welchem Wahlbezirk diejenigen Gemeinden und zu einem Gemeinde-Verbande nicht gehörigen Besitzungen, deren Bevölkerung nicht 300 Seelen erreicht, vereinigt werden sollen. Der so gebildete Wahlbezirk steht in Beziehung auf die

 Zahl

Zahl der zu wählenden Wahlmänner einer Gemeinde von derselben Volkszahl gleich;

2) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbezirke fallenden Wahlmänner nach den gesetzlichen Verhältnissen.

Wie viel Wahlbezirke in den zu einem landräthlichen Kreise gehörenden Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern gebildet werden sollen, bestimmen die Gemeinde-Behörden unter Aufsicht des Landraths.

Da kein Bezirk mehr als 5 Wahlmänner wählen soll, so ergiebt sich, daß kein Bezirk volle 3000 Einwohner enthalten darf.

§. 3. (§. 8. des Gesetzes.)

Urwahlen.

In den Städten, in welchen die Städte-Ordnung von 1808. oder 1831. eingeführt ist, wird die Wahl durch Beauftragte des Magistrats, in den übrigen Städten durch Beauftragte des Bürgermeisters geleitet. In den Landgemeinden ist in der Regel die Orts-Polizei-Obrigkeit oder die Orts-Behörde mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Da, wo dies in kleinen Gemeinden Schwierigkeit findet, und bei Zusammenlegung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirk, bleibt es dem Ermessen des Landraths überlassen, auch einen anderen wahlberechtigten Einwohner des Wahlbezirks zum Wahl-Commissar zu ernennen.

§. 4.

In jeder Gemeinde wird sofort von der Orts-Behörde ein namentliches Verzeichniß aller nach §. 1. des Wahlgesetzes vom 8. April d. J. stimmberechtigten Wähler aufgestellt und zu Jedermanns Einsicht in einem zu bestimmenden Local ausgelegt, auch daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin übergangen glaubt, hat seine Einwendungen binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung anzugeben und zu bescheinigen. Die Entscheidung über die Reclamation steht für diesmal dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister zu.

§. 5.

Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 1. Mai d. J. abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlbezirke sind, so werden sie in denselben überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 6.

Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 7.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 8.

In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen, die erschienenen Wäh-

Wähler als anwesend verzeichnet und jeder nicht stimmberechtigte Anwesende zum Abtreten veranlaßt.

§. 9.

Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahl-Commissar einen Protokollführer und 2 bis 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 10.

Der Wahl-Commissar läßt durch die Stimmzähler gestempelte Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 11.

Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmanns. Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte Zettel, sind ungültig.

Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch einen oder mehrere vom Wahl-Commissar hierzu bestimmte Stimmzähler schreiben.

§. 12.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Commissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Commissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 14.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

§. 15.

Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung an die übrigen und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Candidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 16.

Derjenige, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 17.

Zur absoluten Stimmen-Mehrheit gehört mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 18.

§. 18.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen 5 Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei deser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmen-Gleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Candidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmen-Gleichheit ebenfalls das Loos.

§. 19.

Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Candidaten ungültig.

§. 20.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl-Commissar und Stimmzähler.

§. 21.

In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 22.

Das Wahl-Protokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahl-Commissar, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und dem Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister eingereicht, welchen die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung zusteht.

§. 23.

Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäfte fortschreitet.

§. 24.

Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter.

Der Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister stellt aus den eingereichten Wahl-Verhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl des oder der vom Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter schriftlich ein.

§. 25.

Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird im ganzen Umfang der Monarchie am 8. Mai d. J. vorgenommen.

§. 26.

§. 26.

Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter kommen die Vorschriften der vorstehenden §.§. 7. bis 21. zur Anwendung, mit Ausnahme der §.§. 9. und 18., an deren Stelle folgende Bestimmungen treten.

§. 27.

Die Stimmzähler und der Protokollführer werden von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt und vom Wahl-Commissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 28.

Hat sich auf einen Candidaten die absolute Stimmen-Mehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären.

Hat sich keine absolute Stimmen-Mehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigbleibenden Candidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Candidaten enthält.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 29.

Wenn die Abstimmung nur zwischen 2 Candidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Commissars gezogen wird.

§. 30.

In den Versammlungen, sowohl der Urwähler als der Wahlmänner, dürfen keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 23. der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 31.

Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Landrath resp. Magistrat oder Bürgermeister dem Ober-Präsidenten eingereicht, welcher dieselben, mit seinem Gutachten versehen, dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die Abgeordneten-Versammlung vorzulegen hat.

Berlin, den 8. April 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Dr. Bornemann.
Arnim. Hansemann. von Reyher.

№ 79. Betr. die Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Packet-Sendungen.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministeriums und des General-Post-Amts in den bestehenden Vorschriften über die Porto-Taxe einstweilen, und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. das Porto für Geld-Sendungen aller Art so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: a. aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maßgabe der Entfernung des Bestimmungs-Ortes und b. aus einer Assekuranz-Gebühr für den angegebenen Werth. Die Assekuranz-Gebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld 10 Sgr. auf 1000 Rthlr.
für Papiergeld und Staats-Papiere 5 = = = =
= = über 10 bis 50 Meilen für baares Geld 20 = = = =
für Papiergeld und Staats-Papiere 10 = = = =
= = über 50 Meilen für baares Geld 1 Rthlr. 10 = = = =
für Papiergeld und Staats-Papiere 20 = = = =

Nach diesem Maaßstabe soll die Assekuranz-Gebühr berechnet werden:
für Sendungen unter und bis 50 Rthlr. wie für 50 Rthlr.,
= = über 50 Rtlr. bis 100 = = = 100 =
= = = 100 = von 100 zu 100 Thalern,

wobei auch überschießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungs-Schein soll in der Assekuranz-Gebühr einbegriffen seyn. — Ein Declarations-Zwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht declarirten Geld-Sendung, oder einer Werth-Sendung, welche bisher dem Declarations-Zwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Pakete soll, soweit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahn-Routen befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressions-Satze von 2 Pf. pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. — So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18ten August 1844. festgesetzten Brief-Porto-Skala zu erheben. — Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien, finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestim-

stimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Hansemann.

An
das Finanz-Ministerium und das General-Post-Amt.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 80. Betr. die Wiederaufhebung des Debits-Verbots der Weser- und Bremer-Zeitung.

Nachdem des Königs Majestät die Wiederaufhebung des hinsichtlich der Weser- und der Bremer Zeitung erlassenen Debits-Verbots zu genehmigen geruht haben und die Königlichen Post-Anstalten demnach zur Wiederannahme von Abonnements auf die beiden gedachten Blätter ermächtigt worden sind, tritt die unterm 3ten Juli 1846. hierüber ergangene Amtsblatt-Bekanntmachung hierdurch außer Kraft.

Breslau, den 1. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 81. Betr. die polizeilichen Vorschriften wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen. A. d. J. VII. Nr. 446. c.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 1/20sten December 1847. betreffend die polizeilichen Vorschriften wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen (Amtsblatt pro 1848. Stück 3. S. 12.) wird zur Ergänzung derselben, höherer Anordnung zufolge bekannt gemacht, daß die Bestimmungen unter 1. der gedachten Vorschriften, bezüglich der gleich hohen Lage der Eisenbahnen mit dem anstoßenden Terrain, auch für den Fall gelten, daß die Eisenbahn im Einschnitte liegt.

Oppeln, den 4. April 1848.

№ 82. Wegen Anmeldung eines fähigen Gewerbetreibenden zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut. A. d. J. IV. Nr. 1160. c.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin ein neuer Lehr-Cursus, zu welchem ein fähiger Zögling aus unserem Verwaltungs-Bezirke, der sich dem technischen Gewerbe practisch gewidmet hat, und die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826. vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, mit dem Genusse eines Stipendiums zugelassen werden soll. Demzufolge werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche dazu vorbereitet sind und ihre Ausbildung in

 dem

dem Gewerbe-Institute zu vollenden wünschen, aufgefordert, sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei dem Königlichen Landrathe des Kreises, zu melden, ihre Qualification zuverlässig nachzuweisen, und zugleich den Beweis über die abgeleistete Militairdienstpflicht, oder über ihre Dienst-Unfähigkeit beizubringen. Dabei ist aber die körperliche Tüchtigkeit des Bewerbers für die practische Ausübung seines Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Die Herren Landräthe haben die Bewerber gemäß der Circular-Verfügung vom 21sten März 1822. und der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826. gründlich zu prüfen und den allegirten Vorschriften pünktlich zu genügen, wonächst wir die gehörig motivirten Anträge wegen Aufnahme eines geeigneten Subjectes, nebst dessen eigenhändig geschriebenen und selbst verfaßten Lebenslaufe, mit den Probe-Arbeiten und den erforderlichen Zeugnissen, spätestens bis zum 25sten Juni d. J. erwarten. Später eingehende Anträge würden unberücksichtigt bleiben müssen. Oppeln, den 3. April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 83. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1847.

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ist im Jahre 1847. wie folgt, zu stehen gekommen:

Von 1406 Schiedsmännern sind 17,111 Streitigkeiten (805 mehr als im Jahre 1846.) verhandelt und davon sind 15,299 (592 mehr als im Jahre 1846.) durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien aber 410 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 1324 und anhängig blieben am Schluße des Jahres 78 Streitigkeiten. Im Durchschnitt kamen anf einen Schiedsmann circa 11 verglichene Sachen und 1 nicht verglichene.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1847. verglichen:

1)	der Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau	von 422 = 403.
2)	" Kaufmann Rennert zu Creutzburg	" 352 = 351.
3)	" Schornsteinfeger-Meister Grützner daselbst	" 320 = 320.
4)	" Oberlehrer Scholtz zu Schmiedeberg	" 260 = 234.
5)	" Kaufmann Arnold zu Schweidnitz	" 228 = 215.
6)	" Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf	" 214 = 203.
7)	" Caffetier Giesel zu Landeshut	" 187 = 181.
8)	" Schiedsmann Schäffer zu Trebnitz	" 213 = 176.
9)	" Kaufmann Scheil zu Schweidnitz	" 175 = 171.
10)	" Schiedsmann Rother zu Schlegel	" 171 = 170.

11)

11)	der Gastwirth Rückert zu Strehlen	von	156 = 155.
12)	= Rathmann Jäger zu Gottesberg	=	143 = 141.
13)	= Kämmerer Hentschel zu Neurode	=	145 = 141.
14)	= Partikulier Schindler zu Breslau	=	173 = 134.
15)	= Bürger Grötzebauch zu Wünschelburg	=	125 = 121.
16)	= Actuarius Endtricht zu Militsch	=	135 = 119.
17)	= Kaufmann Beyer zu Frankenstein	=	120 = 115.
18)	= Rathmann Simon zu Münsterberg	=	114 = 114.
19)	= Schiedsmann Wolff zu Steinau	=	114 = 110.
20)	= Schiedsmann Regely zu Konstadt	=	142 = 107.
21)	= Vorwerks=Besitzer Dalibor zu Pitschen	=	110 = 105.
22)	= Kaufmann Hitschfeld zu Reinerz	=	105 = 103.
23)	= Schiedsmann Tiltsch zu Schönwalde	=	106 = 102.
24)	= Partikulier Kärger zu Breslau	=	180 = 102.
25)	= Schiedsmann Kirschner zu Nimptsch	=	100 = 100.
26)	= Gutsbesitzer Stephan zu Jauer	=	101 = 100.

Breslau, den 3. April 1848.

№ 84. Betr. die Bestrafung der in neuerer Zeit vorgekommenen Excesse und Angriffe gegen Personen und das Eigenthum.

Die in neuerer Zeit in manchen Gegenden vorgekommenen Excesse und Angriffe gegen die Personen und das Eigenthum, veranlassen den Justiz=Minister, dem Königlichen Ober=Landes=Gerichte es zur besonderen Pflicht zu machen, gegen derartige Gesetzes=Uebertretungen mit aller Energie einzuschreiten, und die Schuldigen so schleunig als möglich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Von dem bewährten Pflicht=Eifer der Justiz=Beamten erwartet der Justiz=Minister, daß dieselben unter keinen Umständen ihren Posten verlassen, und gerade jetzt, in den Zeiten der Aufregung, ohne Rücksicht auf ihre Person, überall dem Gesetze Geltung zu verschaffen wissen werden. Berlin, den 4. April 1848.

Der Justiz=Minister.
Bornemann.

An
das Königliche Ober=Landes=Gericht zu Breslau.
I. 1234.

Indem wir vorstehendes Rescript zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Unter-Gerichte unseres Departements bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, allen vor sie gelangenden Untersuchungen der in dem Rescripte bezeichneten Art, den größten Eifer zu widmen und sie nach Kräften zu beschleunigen.

Breslau, den 7. April 1848.

Be=

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 85.
Betr. die Nach- und Commissions-Prüfungs-Termine in den evangelischen Seminarien zu Bunzlau und Löwen.

Die Nach- und Commissions-Prüfungs-Termine für die mit **Nro. III.** entlassenen Zöglinge, sowie für die außerhalb des Königlichen Seminars gebildeten evangelischen Schulamts-Candidaten, sind von uns

in dem Seminar zu Bunzlau auf den 24sten — 27sten Mai c., und
in dem Seminar zu Löwen auf den 7ten — 10ten Juni c.

anberaumt, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Anmeldungen resp. bis zum 20sten Mai und 1sten Juni c., unter Beilegung der erforderlichen Papiere, namentlich Seitens der Schulamts-Candidaten:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheits-Zustand;
2) eines von ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes;
3) der erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und
4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre Qualification zum Schulamte,

bei den betreffenden Seminar-Directionen einzureichen sind.

Breslau, den 1. April 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Pfarrer Hein zu Dittmerau, Leobschützer Kreises, den rothen Adler-Orden **IV.** Classe zu verleihen geruht — In Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Bürgermeisters von Creutzburg, **Dr.** Freytag, ist der seitherige Polizei-Inspector zu Brieg, August Thoms erwählt und bestätiget worden. — Die Kaufleute Hahn zu Beuthen, Wechselmann zu Pleß, wurden zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und bestätiget — und der katholische Schul-Adjuvant Andreas Kubaneck, erhielt die Schullehrerstelle zu Urbanowitz, Plesser Kreises.

Verstorben sind:
der Kreis-Wundarzt Au zu Leobschütz,
der Kämmerer Lange zu Ujest.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 25sten April 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11. enthält:

(№ 2942.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 20sten Februar 1848., betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiscalischen Vorrechte, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen:

1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippchen und Pyritz nach Stettin;
2) von Soldin über Schönflies und Königsberg nach Schwedt; und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard.

(№ 2943.) Allerhöchstes Privilegium vom 20sten Februar 1848., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen, zum Betrage von 100,000 Thalern.

(№ 2944.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten Februar 1848., wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22sten März 1844., betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in West-Preußen.

(№ 2945.) Verordnung, über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung. Vom 6. April 1848.

№ 12. enthält:

(№ 2946.) Wahlgesetz, für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. April 1848.

№ 13. enthält:

(№ 2947.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten Februar 1848., betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Nauenburg-Zeitz.

(№ 2948.) Verordnung, über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung. Vom 11. April 1848.

№ 14. enthält:

(№ 2949.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Februar 1848., betreffend die Disciplin und den Gerichtsstand, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Academiker unterworfen seyn sollen.

(№ 2950.) Allerhöchster Erlaß vom 25sten März 1848., betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausséebau-Verein, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße, in der Richtung auf Burgwall bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 2951.) Allerhöchster Erlaß vom 25sten März 1848., betreffend die den Kreis-Ständen des Ruppiner Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulkow, Herzberg und Rüthnik bis zur Ruppiner Kreis-Grenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(№ 2952.) Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rhein-Provinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde," gebildeten Actien-Gesellschaft, ertheilte Genehmigung. Vom 27sten März 1848.

(№ 2953.) Bekanntmachung, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach, zum Anschluß an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall. Vom 7ten April 1848.

(№ 2954.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 8ten April 1848., betreffend die Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Paket-Sendungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 86. Betr. die Aufhebung der Flachsmärkte zu Reisse. A. d. J. VII. Nr. 506. c.

In Folge des Antrages des Magistrats zu Reisse, ist Seitens der competenten Königl. Ministerien genehmigt worden, daß die, nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten April v. J. (Amtsblatt pro 1847. St. 16. S. 98.) zu Reisse abzuhaltenden Flachsmärkte wegen mangelnden Bedürfnisses, vorläufig wegfallen.

Oppeln, den 8. April 1848.

Der

№ 87. Betr. die vom Apotheker Dr. Voget herausgegebene Anleitung über Kartoffel-Cultur. A. b. J. III. Nr. 1147. a.

Der Apotheker Dr. Voget in Heinsberg bei Aachen, hat eine neue Anleitung über Kartoffel-Cultur, durch welche das Erscheinen der trocknen und nassen Fäule in jedem Boden sicher verhindert werden soll, herausgegeben.

Das landbautreibende Publicum wird auf diese kleine Schrift aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 8. April 1848.

№ 88. Betr. die aufgehobene Eröffnung des evangelischen Ober-Consistoriums in Berlin. A. b. J. XI. 408. b.

Die in Nr. 14. des Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 16ten März c. wegen Eröffnung des evangelischen Ober-Consistoriums, wird dahin berichtigt, daß durch spätere Allerhöchste Bestimmung, die gedachte Behörde für jetzt wieder aufgehoben ist.

Oppeln, den 19. April 1848.

Jahrmarkts-Verlegungen.

Wegen der durch das Regulativ zum Wahl-Gesetz vom 8ten April d. J. auf den 1sten Mai d. J. festgesetzten Urwahlen, werden die auf diesen Tag fallenden Jahrmärkte folgendermaßen verlegt:

1) die Märkte zu Beneschau und Cosel auf den 8ten Mai;
2) der Markt zu Landsberg, auf den 15ten Mai; und
3) der Markt zu Oppeln auf den 29sten und 30sten Mai,

was wir hiermit öffentlich bekannt machen. Oppeln, den 21. April 1848.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, sofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden, als:

am 30sten März 1848., an den Maschinenbauer C. Hoppe zu Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zur directen und kontinuirlichen Gewinnung des Runkelrüben-Safts,
auf sechs Jahre;

am 10ten April 1848., an den Dirigenten der Berliner Patent-Papier-Fabrik G. P. Leinhaas in Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Knoten-Reinigungs-Maschinen für die Papier-Fabrication,
auf fünf Jahre;

am 11ten April 1848., an den Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz,
auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel, ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kamm-Trommel in einzelnen Bändern zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken, oder zu verfeinern und zu drehen,
au ffünf Jahre. Oppeln, den 19. April 1848.

Patent-Aufhebung.

Die dem Phil. Reutershahn zu Elberfeld unter dem 27sten April 1847. ertheilten Patente:

1) auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Trocknen der zum Türkischrothfärben mit Oelbeitzen behandelten Garne und Gewebe in den Trocken-Räumen; und

2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe,

sind erloschen.

Oppeln, den 19. April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 89. Die Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes ꝛc. und die darauf gesetzten Strafen betr.

Die Preußischen Straf-Gesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienst-Herrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer anderen ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten;

2) die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande;

3) ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn;

4) vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehr-

Pruskie ustawy karne zawierają w sobie następujące przepisy dla uchronienia dziecoboystwa:

1) kazda niezamęzna białogłowa jako też i mężatki które w oddaleniu męża swego żyją, powinne są w razie dopuszczenia się, brzemienność swoja zwierzchności mieyscowéj lub swoim rodzicom, opiekunom, państwu służby czyli gospoderzom, położnéj, akuszerowi albo innéj podciwéj kobiecie opowiedzieć i wedle porady tychże osob się sprawować;

2) Połog tajemnie odbyć nie jest wolno, lecz ma się stać w przytomności pomocy należytéj;

3) była tylko jedna niewiasta przy połogu przytomna, tedy dziecię zaraz pokazane być musi, niech będzie nieżywo lub żywo porodzone;

4) rozmyślnie zaboystwo dziecięcia pociąga karę śmierci na się, a gdy dziecię przez nieostróżne obchodzenie się, życie utraci, tedy nastąpi jdh-

jährigen bis lebenswieriger Dauer ein;

5) aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden;

6) vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienst-Herrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1847.

von Kircheisen.

Vorstehende, die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften und Geburten und den Kindermord, so wie die darauf gesetzten Strafen betreffende Bekanntmachung, wird hierdurch wiederholt.

Ratibor, den 13. April 1848.

wieloletnia aż dożywotna kara w domu poprawcéj, czyli w cuchtaużie;

5) ale i takową białogłowę która ciąż i porodzenie zatajeła, oczekiwa wieloletnia kara w cuchtaużie gdyby się dziecięciu jakie niesczęście stało, nawet i chociażby nic innego nie uczyniła przez coby powod do śmierci dziecięcia powstał;

6) Gdy sprawca brzemienności, oycowie, opiekunowie lub państwo czyli gospodarze służby, powinność swoję zaniedbają, tedy zasługują na karę i odpowiedzialność.

Wydano w Berlinie, dnia 11. Stycznia 1847. roku.

Kircheisen.

Powyższe obwieszczenie dotyczające się bezżenne ciąże i połogi a dzieciobóystwo, jako i na takowe występki ustanowione kary prawne, powtarza się niniejszym.

Raciborz, dnia 13. Kwietnia 1848. roku Krolewski Głowni Sąd.

№ 90. Betr. die Verlegung der bereits auf den 1sten Mai c. etwa angesetzten Termine.

Alle Unter-Gerichte des Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß wegen der den 1sten Mai d. J. stattfindenden Urwahlen, auf diesen Tag keine Termine angesetzt werden können und die bereits anstehenden zu verlegen sind.

Ratibor, den 13. April 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 91. Betr. die erfolgten Nachtrags-Zahlungen im Laufe des Jahres 1847.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8ten April 1840. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1847. erfolgten und bei uns gebuchten Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahres-Gesellschaften, in unserem Büreau sowohl, als bei sämmt-

sämmtlichen Agenturen vom 1sten Mai c. ab auf vier Wochen — d. i. bis zum 1sten Juni c. ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1847. hier oder bei den Agenturen Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtrags-Zahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwaige Abweichungen sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen nach Auslegung der Nachweisung uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtrags-Zahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte Allgemeine Bekanntmachung vom 8ten April 1840. ist auf der ausgelegten Nachweisung nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 10. April 1848.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 20. April 1848.

C. S. Weiß, Haupt-Agent.

№ 92. Betr. die Ergebnisse der allgemeinen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse pro 1847.

Die Ergebnisse der Allgemeinen Evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse haben sich im verflossenen Jahre noch sehr befriedigend dargestellt. Es ist dies aus dem nachstehenden Extracte aus der Rechnung pro 1847. ersichtlich.

A. Einnahme.

1) An Bestand	462 Rthlr.	14 Sgr.	6 Pf.
2) An Zinsen von Capitalien	3,018 „	21 „	3 „
3) Für zurückgezahlte Capitalien	1,511 „	7 „	6 „
4) An Kirchen-Collecten-Geldern	247 „	— „	5 „
5) An Geschenken und Vermächtnissen	— „	— „	— „
6) An Antritts-Geldern von neuen Mitgliedern	160 „	— „	— „
7) An Rest-Beiträgen	607 „	1 „	— „
8) An laufenden Beiträgen von den Mitgliedern	5,350 „	20 „	— „
9) An Strafgeldern	1 „	10 „	— „
10) Insgemein	— „	— „	— „
Summa	11,348 Rthlr.	14 Sgr.	8 Pf.

B. Ausgabe.

1) Verwaltungs-Kosten:

a. ordentliche .... 154 Rtlr. 2 Sgr. 5 Pf.
b. außerordentliche .... 4 „ 18 „ 2 „
c. Ausgaben für angeschaffte Gegenstände .... 1 „ 18 „ — „

160 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

2) Pensionen:
a. ganze Wittwen-Pensionen .... 2,490 Rthlr.
b. halbe „ „ .... 945 „
c. ganze Waisen-Pensionen .... 470 „
d. halbe „ „ .... 1,060 „

4,965 Rthlr. — Sgr. — Pf.

3) Zur Anlegung neuer Capitalien .... 5,989 „ 19 „ 7 „
4) Insgemein .... — „ — „ — „

Summa ...... 11,114 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf.

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt .... 11,348 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf.
Die Ausgabe beträgt .... 11,114 „ 28 „ 2 „

Bleibt Bestand ... 233 „ 16 „ 6 „

Hierzu:
Die in schlesischen Pfandbriefen vorhandenen Capitalien ..... 89,100 „ — „ — „

Summa des Gesammt-Bestandes ult. 1847 .... 89,333 „ 16 „ 6 Pf.
Das Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1846 . 84,962 „ 14 „ 6 „

Es hat sich das Vermögen der Anstalt im Jahre 1847 hiernach vermehrt um .... 4,371 Rthlr. 2 Sgr. — Pf.

So scheinbar günstig diese Ergebnisse sind, so fordern selbige gleichwohl zu der vorsichtigsten Benutzung der, der Anstalt zufließenden Geldmittel auf. Die Anstalt hat noch nicht den Beharrungszustand erreicht, wo sich die Zahl der Wittwen und Waisen mit wenigen Schwankungen ziemlich gleich bleibt. Noch steigt die Zahl derselben fortdauernd und wird muthmaßlich noch eine lange Reihe von Jahren zunehmen, so daß der sich gegenwärtig noch alljährlich bildende Ueberschuß in einigen Jahren verschwinden und zu Deckung der Ausgaben an das aufgesammelte Capital zurückgegangen werden wird. Darüber, ob dasselbe ausreichen wird, den gegenwärtig feststehenden Pensionssatz den Pensionairen immer zu gewähren, sind bereits Zweifel laut geworden und werden die diesfalls von Sachverständigen erforderten Gutachten der nächsten General-Versammlung vorgelegt werden, deren Zusammenberufung aber um deswillen verzögert worden ist, weil es nothwendig erscheint, mehrere Erfahrungen zu gewinnen und auf letztere ein sicheres

Urtheil

Urtheil begründen zu können. Soviel steht nach der Meinung der Rechnungskundigen fest, daß eine Erhöhung der Pension in keiner Weise zu erzielen ist und daß es, um den gegenwärtigen Pensionssatz zu erhalten, Noth thut, die Provinzial-Direction in ihren Operationen zu rascher zinsbarer Anlegung der Ueberschüsse und zur Gewinnung eines möglichst hohen Reserve-Fonds auf alle und jede Weise zu unterstützen, welche Unterstützung nur die Superintendentur-Vereine dadurch gewähren können, daß sie auf sofortige Absendung aller und jeder entbehrlichen Ueberschüsse, so wie sie sich im Laufe des Jahres bilden, einsichtig Bedacht nehmen.

Breslau, den 12. April 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Dem versorgungsberechtigten Gardejäger Carl Schiedeck, ist die etatsmäßige Försterstelle zu Sabnietz, Oberförsterei Bodland, definitiv verliehen worden.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 93. Betr. Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle zu Leobschütz. A. b. J. IX. Nr. 516. b.

Durch das erfolgte Ableben des Kreis-Chirurgus und Wundarztes Au zu Leobschütz, ist dessen Stelle erledigt worden. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich zur Uebernahme derselben, unter Einsendung ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei uns zu melden. Oppeln, den 20. April 1848.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 2ten Mai 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 15. enthält:

(№ 2955.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preß-Vergehen, in der Rhein-Provinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amts-Verbrechen. Vom 15ten April 1848.

(№ 2956.) Verordnung, über die Herstellung des Rheinischen Civil-Gesetzbuches, in Betreff der Schließung der Ehen, für die zum Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg. Vom 15ten April 1848.

(№ 2957.) Gesetz, über die Gründung öffentlicher Darlehns-Cassen und Verausgabung von Darlehns-Cassen-Scheinen. Vom 15ten April 1848.

№ 16. enthält:

(№ 2958.) Allerhöchster Erlaß vom 17ten April 1848., betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legations-Raths Dr. v. Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanz-Ministeriums.

№ 17. enthält:

(№ 2959.) Verordnung, über Befugnisse der Bürgerwehr. Vom 19ten April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 94. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Physikats-Stelle in Oppeln. A. d. J. IX. Nr. 538. b.

Da der Kreis-Physikus, Medizinal-Rath Dr. Ernst auf seinen Wunsch zurückversetzt und

und dadurch die Physikats-Stelle zu Oppeln, wieder erledigt ist, so werden qualificirte und der polnischen Sprache kundige Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste innerhalb vier Wochen bei der Königlichen Regierung zu melden.

Oppeln, den 26. April 1848.

Markt-Verlegung zu Constadt.

Der für Constadt auf den 22sten Mai c. angesetzte Kram- und Viehmarkt wird hiermit auf den 26sten Juni c. verlegt. Oppeln, den 15. April 1848.

Belobung.

Der Schmied Andreas Neumann aus Komornik, Kreis Neustadt, hat den Kretschmersohn Johann Urbanek, welcher auf dem mit einer schwachen Eisrinde bedeckten Hotzenplotz-Fluße eingebrochen war, am 12ten Februar c. vom Tode des Ertrinkens, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Für diese menschenfreundliche Handlung ist dem rc. Neumann eine Geld-Prämie bewilliget worden. Oppeln, den 4. April 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 95. Betr. das zu beobachtende Verfahren bei den in Untersuchung befangener Personen, welche das militairpflichtige Alter erreicht haben rc.

Durch mehrere Justiz-Ministerial-Rescripte, insbesondere noch durch das Ministerial-Rescript vom 15ten Juni 1841. (J. M. Bl. S. 207.) sind sämmtliche Gerichte angewiesen worden, von der Einleitung einer Untersuchung gegen jeden Angeschuldigten, der das militairpflichtige Alter erreicht hat, dem betreffenden Landrathe des Kreises sogleich Nachricht zu ertheilen, auch demselben demnächst den Ausfall des Erkenntnisses ungesäumt mitzutheilen. Diese Benachrichtigung ist jedoch mehrfach in solchen Untersuchungen unterblieben, in welchen erst im Laufe derselben der Angeschuldigte das militairpflichtige Alter erreicht hat, was besonders dann der Fall gewesen ist, wenn die Untersuchung längere Zeit dauert. Wenn aber auch bei Einleitung der Untersuchung jene Benachrichtigung an den Landrath noch nicht erforderlich war, so muß solche doch jedesmal erfolgen, wenn und sobald der Angeschuldigte im Laufe der Untersuchung das militairpflichtige Alter erreicht; wobei den Gerichten unseres Departements die Allerhöchste Cabinets-Order vom 21sten März 1825. (G.-S. S. 22.) in Erinnerung gebracht wird, nach welcher die Dienstpflichtigkeit mit dem Kalender-Jahre eintritt.

Ratibor, den 18. April 1848.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Bei der am 30sten März d. J. im Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau vor

vor der ernannten Prüfungs-Commission abgehaltenen Prüfung pro rectoratu, haben die Candidaten:

Alexander, Robert, Theodor John aus Bunzlau,
Carl, August Gram aus Waldenburg, und
Dr. Carl, Ernst, Robert Schmidt aus Löwenberg,

ihre Befähigung zur Uebernahme einer Rector-Stelle an Stadt-Schulen dargethan. Ferner ist der Candidat Johann, August, Ludwig Hollstein aus Hainau zur Uebernahme eines Lehrer-Postens an Stadt-Schulen für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 8. April 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat auf unsern Antrag den bisherigen Pastor Stubenrauch in Gottesberg, zum Superintendenten der Ephorie Striegau-Waldenburg ernannt und demselben unter dem 1sten d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 12. April 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Im Verwaltungs-Bezirk des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der bisherige Predigt-Amts-Candidat und Conrector an der Bürgerschule zu Sprottau, Carl, Gustav, Wilhelm Winter ist zum Diaconus in Nieder-Wiesa — Kreis Löwenberg — und der zeitherige Diaconus an der evangelischen Kirche in Nieder-Wiesa, Kreis Lauban, Superintendent Börner zum Pastor primarius daselbst vocirt und bestätiget worden — der Superintendent Schumann in Poischwitz ist auf sein Ansuchen von der Ephoral-Verwaltung der Diöces Jauer entbunden und dieselbe dem Pastor Seeliger in Peterwitz, Kreis Jauer, interimistisch übertragen worden — der Archidiaconus Noack in Hoyerswerda ist auf sein Ansuchen mit einem Ruhegehalt emeritirt und zur Vertretung des hierdurch erledigten Archidiaconats der Candidat des Predigt-Amts Ernst, Friedrich, Alexander Pech zum Pfarr-Vicar zu Hoyerswerda cum spe succedendi in das Diaconat daselbst, ernannt worden.

Bekanntmachung der neu approbirten Hebammen.

Nach erhaltenen Unterricht in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute und nach bestandener Prüfung sind als Hebammen approbirt:

für den Beuthener Kreis:

Catha-

Catharina Mazurek aus Alt-Tarnowitz, Caroline Hein aus Schwientochlowitz, Auguste Weiß aus Erdmannswille;

für den Coseler Kreis:

Ottilie Heckert aus Cosel;

für den Falkenberger Kreis:

Pauline Klein aus Groß-Mangersdorf, Theresia Seidel aus Dambrau, Hedwige Buchmann aus Lammsdorf, Theresia Hübner aus Floste, Juliane Schneider aus Geppersdorf, Helene Graber aus Friedland;

für den Tost-Gleiwitzer Kreis:

Constantine Klose aus Althammer, Josepha Lebek aus Gleiwitz;

für den Grottkauer Kreis:

Caroline Heisig aus Ellguth, Caroline Langs aus Lichtenberg, Hedwig Siegert aus Perschkenstein, Maria Müller aus Grottkau;

für den Leobschützer Kreis:

Francisca Müller aus Leisnitz, Josepha Hartmann aus Piltsch, Caroline Unger aus Katscher;

für den Neisser Kreis:

Theresia Richter aus Dürr-Arnsdorf, Theresia Kluczni aus Neisse, Rosina Schwobe aus Heidau, Theresia Merforth aus Waltdorf, Theresia Krautwald aus Mittel-Neuland, Caroline Winkelmann aus Neisse;

für den Oppelner Kreis:

Antonia Riedel aus Schulenburg, Johanna Hoffmann aus Proskau;

für den Plesser Kreis:

Charlotte Schramm aus Alt-Berun;

für den Ratiborer Kreis:

Mathilde Lanczek aus Thurze, Anna Kahl aus Ratibor; und

für den Rybniker Kreis:

Maria v. Tluck aus Sohrau, Rosalia Golumbek aus Nieder-Rydultau, Louise Scholz aus Rybnik, Emilie Langer aus Jedlownik.

Oppeln, den 7. April 1848.

Der Rendant der Provinzial-Steuer-Casse Ricky zu Breslau, ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 12ten d. M. zum Rechnungs-Rath ernannt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 9ten Mai 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. enthält:

(№ 2960.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März d. J. wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem, eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28sten Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensions-Fonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichts-Anstalt.

(№ 2961.) Die Bekanntmachung vom 15ten April d. J., betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28sten Januar d. J. errichteten Ober-Consistoriums; und

(№ 2962.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten d. Mts., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1sten Mai d. J.

№ 19. enthält:

(№ 2963.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1848. über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 97. Betr. die Eintheilung der Provinz Schlesien behufs Wahl der Preuß. Abgeordneten für Frankfurt a./M.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in der Sitzung vom 7ten April c. über die Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung beschlossen, daß auf 50,000 Seelen nach der Bundes-Matrikel ein Abgeordneter gewählt werden soll. Die Zahl der nach Maaßgabe dieses Bundes-Beschlusses von Preußen zu wählenden Abgeordneten ist in der Art, wie der §. 6. der allgemeinen Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten

neten zur deutschen National-Versammlung vom 11ten April c. besagt, auf die einzelnen Provinzen vertheilt, und demgemäß durch das von dem hohen Staats-Ministerio zur Ausführung der erwähnten Verordnung erlassene Reglement von demselben Tage bestimmt worden, daß Schlesien 39 Abgeordnete zur deutschen National-Versammlung wählen solle. In Folge dessen ist die Provinz Schlesien, nach Vorschrift des §. 7. gedachter Verordnung, in folgende 39 Wahlbezirke eingetheilt worden.

Nr. d. Wahlbezirks.		Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Bezirks.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
1	a.	der Laubaner Kreis mit Ausschluß der schlesischen Ortschaften desselben, enthaltend	54,986			
	b.	die oberlausitzschen Ortschaften des Bunzlauer Kreises	10,973	65,959	Lauban	Kreis-Justiz-Rath Baum in Lauban.
2	a.	Kreis Görlitz	59,548			
	b.	die dem Görlitzer Kreise zunächst gelegenen Ortschaften des Rothenburger Kreises mit	7,479	67,027	Görlitz	Ober-Bürgermeister Jochmann in Görlitz.
3	a.	der übrige Theil des Rothenburger Kreises mit	37,274			
	b.	die oberlausitzschen Ortschaften des Saganer Kreises mit	2,913			
	c.	der Hoyerswerdaer Kreis mit	28,340	68,527	Muskau	Landrath v. Ohnesorge in Rothenburg.
4	a.	Kreis Bolkenhain	32,775			

Nr. des

Nr. d. Wahlbezirks.		Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Bezirks.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
	b.	Kreis Landeshut	39,780	72,555	Landshut	Kreis-Justizrath Körner in Landshut
5	a.	Kreis Löwenberg	70,863			
	b.	die schlesischen Ortschaften des Laubaner Kreises mit	10,681	81,544	Löwenberg	Landrath Graf Poninski in Löwenberg.
6	a.	Kreis Hirschberg	56,875			
	b.	Kreis Schönau	27,630	84,505	Hirschberg	Landrath Graf Stolberg in Hirschberg.
7	a.	der Bunzlauer Kreis mit Ausschluß seiner oberlausitzer Ortschaften	45,519			
	b.	der dem Bunzlauer zunächst gelegene Theil des Goldberg-Haynauer Kreises mit	27,308	72,827	Bunzlau	Kreis-Justiz-Rath Lachmund in Bunzlau.
8	a.	Kreis Jauer	30,962			
	b.	der dem Jauerschen zunächst gelegene Theil des Goldberg-Haynauer Kreises mit	23,983			
	c.	der dem Jauerschen zunächst gelegene Theil des Liegnitzer Kreises mit ...	18,903	73,848	Jauer	Kreis-Deputirter Demuth in Ditterdorf, Kreis Jauer.
9	a.	der übrige Theil des Liegnitzer Kreises	41,002			
	b.	der Lübener Kreis	31,479	72,481	Liegnitz	Bürgerm. Krüger in Liegnitz.
10	a.	Kreis Sprottau	32,324			

20*

Nr. des

Nr. d. Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Bezirks.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
	b. der Saganer Kreis mit Ausschluß seiner oberlausitzer Ortschaften mit ...	47,060	79,384	Sagan	Landrath Graf Dohna in Sagan.
11	a. Kreis Glogau	68,789			
	b. der dem Glogauer zunächst gelegene Theil des Freystädter Kreises mit	14,982	83,771	Glogau	Bürgermeister v. Unwerth in Glogau.
12	a. Kreis Grünberg	49,562			
	b. der übrige Theil des Freystädter Kreises mit	34,972	84,534	Grünberg	Landrath v. Bojanowsky in Grünberg.
13	a. Kreis Guhrau	37,404			
	b. Kreis Steinau	24,208			
	c. der dem Steinauer zunächst belegene Theil des Wohlauer Kreises mit	19,543	81,155	Steinau	Landrath von Wechmar in Steinau.
14	a. der übrige Theil des Wohlauer Kreises mit	27,676			
	b. der Trebnitzer Kreis	51,179	78,855	Trebnitz	Landrath v. Poser in Trebnitz.
15	a. Kreis Militsch	52,014			
	b. der dem Militscher zunächst gelegene Theil des Wartenberger Kreises mit	27,982	79,996	Militsch	Landrath v. Scheliha in Militsch.
16	a. der übrige Theil des Wartenberger Kreises mit ...	21,353			

Nr. des

Nr. d. Wahlbezirks.		Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Bezirks.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
	b.	Kreis Oels	59,071	80,424	Oels	Landrath von Prittwitz in Oels.
17	a.	Kreis Namslau	33,380			
	b.	Kreis Brieg	46,033	79,413	Brieg	Bürgermeister Goltz in Brieg.
18	a.	Kreis Ohlau	48,734			
	b.	Kreis Strehlen	30,178	78,912	Ohlau	Landrath von Wrochem in Ohlau.
19	a.	Kreis Nimptsch	29,167			
	b.	der größere Theil des Reichenbacher Kreises mit	36,017			
	c.	der dem Nimptscher zunächst belegene Theil des Breslauer Kreises	6,998	72,182	Nimptsch	Landrath von Prittwitz in Reichenbach.
20	a.	der übrige Theil des Breslauer Kreises mit	50,112			
	b.	ein Theil der Stadt Breslau und zwar: 1) 3 Lindenbezirk I. Abth., 2) dto. II. Abth., 3) Rosenbezirk I. Abth., 4) dto. II. Abth., 5) XI./M. Jungfrauenbezirk, 6) Hinterdombezirk, 7) Neuscheitniger Bezirk, 8) Barmherzige Brüderbezirk,				

Nr. des

Nr. d. Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Bezirks.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
	9) der Mauritiusbezirk Abtheilung A., 10) der Mauritiusbezirk Abtheilung B., 11) der Schweidnitzer-Angerbezirk Abtheilung A., B. und C. mit......	29,688	79,800	Breslau	Regier.-Rath Kuh in Breslau.
21	der übrige Theil der Stadt Breslau mit..........	77,187	77,187	Breslau	Bürgerm. Bartsch in Breslau.
22	a. Kreis Neumarkt........	52,562			
	b. Kreis Striegau........	27,794	80,356	Neumarkt	Landrath Schaubert in Neumarkt.
23	a. Kreis Waldenburg.....	56,242			
	b. der dem Waldenburger zunächst gelegene Theil des Schweidnitzer Kreises mit	15,259	71,501	Waldenburg	Landrath von Ende in Waldenburg.
24	a. der übrige Theil des Schweidnitzer Kreises mit.......	50,859			
	b. ein Theil des Reichenbacher Kreises mit.......	23,160	74,019	Schweidnitz	Bürgermeister Berlin in Schweidnitz.
25	a. Kreis Münsterberg.....	32,478			
	b. der größte Theil des Frankensteiner Kreises mit ...	41,511	73,989	Frankenstein	Landr. Gr. Strachwitz in Frankenstein.
26	a. der übrige Theil des Frankensteiner Kreises mit ...	6,352			

Nr. des

Nr. d. Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Bezirks.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
	b. der größte Theil des Glatzer Kreises mit	65,021	71,373	Glatz	Landrath von Zedlitz in Glatz.
27	a. der Habelschwerdter Kreis mit	48,723			
	b. der dem Habelschwerdter zunächst belegene Theil des Glatzer Kreises mit	23,603	72,326	Habelschwerdt	Landr. v. Prittwitz in Habelschwerdt.
28	Kreis Neisse	79,017	79,017	Neisse	Bürgermeister Kutzen in Neisse.
29	a. Kreis Grottkau	39,212			
	b. Kreis Falkenberg	36,463	75,675	Grottkau	Landrath Gr. Seherr in Falkenberg.
30	Kreis Oppeln	84,066	84,066	Oppeln	Landrath Hoffmann in Oppeln.
31	a. Kreis Creutzburg	38,095			
	b. Kreis Rosenberg	43,329	81,424	Rosenberg	Landrath Sack in Rosenberg.
32	a. Groß-Strehlitzer Kreis	48,298			
	b. der größte Theil des Lublinitzer Kreises mit	30,768	79,066	Groß-Strehlitz	Landrath Bürde in Groß-Strehlitz.
33	a. der größte Theil des Beuthener Kreises mit	73,491			
	b. der dem Beuthener zunächst gelegene Theil des Lublinitzer Kreises mit	10,903	84,394	Beuthen	Landrath v. Tieschowitz in Beuthen.

Nr. des

Nr. d. Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Bezirks.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Bezirks.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
34	a. der Plesser Kreis	69,853			
	b. der dem Plesser Kreise zunächst belegene Theil des Beuthener Kreises mit ...	10,634	80,487	Pleß	Landrath v. Hippel in Pleß.
35	a. der Rybniker Kreis	59,293			
	b. der dem Rybniker zunächst belegene Theil des Ratiborer Kreises mit	11,695	70,988	Rybnik	Kreisdeputirter Rehmet in Golkowitz, Kreis Rybnik.
36	der übrige Theil des Ratiborer Kreises mit	80,049	80,049	Ratibor	O.-L.-G.-R. Wentzel in Ratibor.
37	a. der Tost-Gleiwitzer Kreis mit	64,198			
	b. der dem Tost-Gleiwitzer zunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit	21,231	85,429	Gleiwitz	Landrath Gr. Strachwitz in Gleiwitz.
38	a. der Leobschützer Kreis ...	72,031			
	b. der dem Leobschützer zunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit ...	16,321	88,352	Leobschütz	Landrath Gr. Larisch in Leobschütz.
39	a. der Kreis Neustadt	72,866			
	b. der dem Neustädter zunächst belegene Theil des Coseler Kreises mit	16,586	89,452	Neustadt	Landrath v. Wittenburg in Neustadt.

Die

Die einzelnen Orts-Wahlbezirke derjenigen Kreise, welche theilweise mit andern Kreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt worden sind, habe ich den betreffenden Landräthen und Wahl-Commissarien zur Nachachtung bei Einberufung der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für die deutsche National-Versammlung zugehen lassen.

Die durchschnittliche Seelenzahl, auf welche ein Abgeordneter für Frankfurt am Main zu erwählen ist, beträgt in der Provinz 77,840, und hat sich eine größere Ausgleichung der Seelenzahl in den einzelnen Wahlbezirken der Provinz ohne eine noch größere Zersplitterung der einzelnen Kreise nicht erreichen lassen. Der Wahlakt selbst wird in allen Wahlbezirken der Provinz am 10. Mai c. abgehalten.

Breslau, den 29. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Belobung.

Dem Schiffer Franz Mehl und dem Schiffsknecht Joseph Pampuch zu Groß-Döbern, hiesigen Kreises, ist für die bewirkte Rettung der Gemüsehändler Nopper aus Lübbenau und Lenisch aus Stotthof, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, vom Tode des Ertrinkens, ersterem die Erinnerungs-Medaille und letzterem eine Geldprämie bewilligt worden. Oppeln, den 18. April 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 98. Betr. die Nachprüfung im Königl. kathol. Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die Nachprüfung der mit Nro. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extraprüfung privatim für's Schulfach vorgebildeter Aspiranten, findet auch dieses Jahr am Montage und Dienstage vor dem Himmelfahrts-Feste im hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar statt. Die Examinanden haben sich demgemäß Sonntag den 28sten Mai c. im Seminar persönlich zu melden, bis zum 22sten Mai c. aber die nöthigen Ausweise einzureichen. Breslau, den 1. Mai 1848.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Baucke.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Weckert zu Groß-Rauden, ist zum Schulen-Inspector des Rybni-

ker und der Pfarrer Reymann in Bodzanowitz, zum Schulen-Inspector des Rosenberger Kreises, ernannt worden. Der seitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kaufer wurde zum Bürgermeister in Groß-Strehlitz — der seitherige Kämmerer, Rathmann Basold daselbst — und der Rathmann Fehlbier zu Bauerwitz — diese Letzteren Beiden erneuert — auf 6 Jahre erwählt und bestätiget. Der Lieutenant Schmidt auf Poßnitz, ist zum Polizei-Districts-Commissarius des Leobschützer Kreises ernannt — und dem evangelischen Predigt-Amts-Candidaten Carl Lerch aus Ober-Glogau, ist die Genehmigung zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt worden.

Verstorben sind:

der kath. Pfarrer Meehlich zu Hermsdorf, Neisser Kreises,
der kath. Schullehrer Linn zu Schwammerwitz, Ratiborer Kreises,
der evang. Schullehrer Senft zu Groß-Lassowitz, Rosenberger Kreises.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln,
Stück XIX.

№ 96. Bahn-Polizei-Reglement

für

die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn.

In Ausführung der Bestimmung der §.§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3ten November 1838. wird für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, ferner für die Wilhelms-Bahn und die Niederschlesische Zweigbahn unter Aufhebung der Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend, vom 17ten November 1845. (Amtsblatt der Regierung in Breslau und Oppeln Stück 51., der Regierung in Liegnitz Stück 50. de 1845., der Regierung in Frankfurt Stück 29. de 1846.), so wie unter Aufhebung der für die genannten Eisenbahnen seither in Anwendung gewesenen Reglements hierdurch folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist die dazu bestimmte Person dem Finanz-Minister anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2.

Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspector,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen (Hülfswärter),

die

die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher und Bahnhofswächter,
die Weichensteller (Weichenwärter),
die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Commissarius unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3.

Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der betreffenden Polizei-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes (Polizei-Präsidium oder Landraths-Amt) vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die königlichen, städtischen und Dominial-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizei-Beamten, dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts Hülfe zu leisten, so weit dies die, den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Be-

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienst-Abzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publicum nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 10.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind.

Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachläßigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 14.

Die bloß zum Privat-Gebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeich-

zeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 16.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30sten November 1840., eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des §. 25[a] zu ahnden.

§. 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

In Betreff des Transports von Chemikalien findet die Verordnung vom 27sten September 1846. Anwendung.

§. 19.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20.

Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich f hren.

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

§. 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöset wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§. 25ª.

Wer den, in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld resp. sechs Wochen Gefängniß.

§. 25ᵇ.

Ein Abdruck der §§. 8 bis 25ª dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Fracht-Tarife der einzelnen Bahnen, sind in allen Passagier-Zimmern auszuhändigen.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschafts-Beamten (§. 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25ª.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 27.

Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, welche jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die zuständige Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Ausbesserung befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 55.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche, durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare, Signale zu bezeichnen.

§. 29.

Veränderungen in den Constructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Zustimmung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§. 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite frei-ge-

gehalten werden, daß darüberfahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 31.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besondere Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32.

Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 5 Minuten vorher bekannt wird.

Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen, sofern die Königlichen Polizei-Behörden es nach den örtlichen Verhältnissen für nothwendig erachten, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der einzelnen oder zusammengehörenden, durch Signale bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben so sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Die

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 35.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Commissarius nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zuläßig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In den Locomotiv-Schuppen der Hauptstationen sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatz-Rohr damit verbunden werden kann.

§. 37.

Es ist ein Verzeichniß über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen, ist der Dampfkessel in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Commissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 38.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 39.

Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 40.

Alle Personenwagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen sein.

Es dürfen bei Personen-Wagen nur schmiedeeiserne Räder angewendet werden; gußeiserne Räder sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§. 41.

In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 in den Personenzügen der 4te, in den Güterzügen der 6te Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der 3te, in Güterzügen der 5te Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein.

§. 42.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 43.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladene Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen sein.

§. 44.

Auf jeder Güter-Station soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 45.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46.

Die Direction ist zur regelmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet, und gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wenn die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deßhalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Weges bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaß-

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47.

Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinen-Meister, Locomotiv-Führer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotiv-Führer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine einjährige Lehrzeit und eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Directors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

§. 48.

Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große Uhr vorhanden sein, deren Zifferblatt von dem Zugange und von dem Perron aus deutlich sichtbar ist und während des Dienstes im Dunkeln erleuchtet sein muß. Sämmtliche Uhren müssen die mittlere Zeit des Orts, an welchem sie sich befinden, zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Zugführer, Locomotivführer und Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Eisenbahn-Direction ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist.

§. 49.

Wenn die Bahn doppelgeleisig sein wird, so sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende, Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50.

So lange die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen ist, fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mitbegriffen.

§. 51.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf.

In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an de Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a. bei stark geneigten Bahnstrecken,
b. zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c. bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, sofern deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54.

Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und sollen die Bahnwärter auf das richtige Einhalten dieses Zwischenraumes halten.

§. 55.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 6 Meilen in der Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt. Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b. wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält,
c. beim Uebergange über die Drehscheiben und Ausweichungen,
d. beim Uebergange über die Brücken mit hölzernem Oberbau von mehr als 40 Fuß Länge,
e. Nachts bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind,
f. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 28.)

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände erfordern, um einer Gefahr möglichst vorzubeugen.

§. 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nä

Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die in diesem Reglement vorgeschriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkt zum andern genau verzeichnet wird.

Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als sechs Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§. 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 41. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden und dieselben im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60.

Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a. durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b. die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Aufsehern zugegangen ist.

§. 61.

Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiholen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Ueberhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben

ben eines Transportwagens, resp. eines Schneepfluges, in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. der Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63.

Ohne Special-Erlaubniß des Betriebs-Directors, der Betriebs-Inspectoren, des Ingenieurs und des Maschinenmeisters darf außer dem Locomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64.

Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden, angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen seyn.

§. 65.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit vier außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen seyn.

Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden, im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§. 66.

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt;
2) Langsamfahren;
3) Stillhalten.

§. 67.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;
2) Bremsenanziehen;
3) Bremsenloslassen.

§. 69.

Der Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen;
3) der Zug geht nicht ab.

§. 70.

§. 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signale versehen seyn, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71.

An der Drehachse der Ausweichenstellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem kommenden Zuge geöffnet ist.

§. 72.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine, über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht seyn.

§. 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und eben so den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königl. Commissarius die Aufsicht über die Ausführung des Reglements ob. Derselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, so wie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Rthlr. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahnpolizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörde wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen gebildeten Unterstützungs-Fonds.

§. 77.

Die betreffenden Provinzial-Behörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihrer polizeilichen Funktionen, so wie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann der Königliche Commissar die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 28. März 1848.

Für den Finanz-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage:

(gez.) Kühne.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 16ten Mai 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. enthält:

(№ 2964.) Privilegium, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen, zum Betrage von 500,000 Rthlrn. Vom 10. April 1848.

(№ 2965.) Bekanntmachung, über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen, der durch die Allerhöchste Order vom 4ten Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia". Vom 17. April 1848.

(№ 2966.) Bekanntmachung, über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §.§. 42., 43., 44., 49. und 60. der durch die Allerhöchste Order vom 17ten Mai 1844. genehmigten, und durch die Nr. 23. der Gesetz-Sammlung pro 1844. publicirten Statuten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft. Vom 19. April 1848.

№ 99. Allerhöchster Erlaß, über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse.

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel, will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, soweit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Cassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820. durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden

Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinset werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungs-Kosten, in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen. Potsdam, den 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staats-Ministerium.

№ 100. Betr. die Annahme der zur Bestreitung des Staats-Bedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums am 25sten d. M. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewillfahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit aufzumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Beiträge werden in Berlin bei der Casse der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§. 2.

Die Beiträge können bestehen:

1) in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Cassen gestattet ist;
2) in Gold oder Silber in Barren;
3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§. 3.

Der Einsender erhält von der Casse (§. 1.) eine Empfangs-Bescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.

§. 4.

§. 4.

Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren, oder in verarbeitetem Gold oder Silber bestehen, werden behufs der Einschmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Rthlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile Thaler (219 $^{9}/_{13}$ Rthlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§. 5.

Die Einsender solcher Beiträge über welche, oder über einen Theil von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25sten d. M., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§. 6.

Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25sten d. M. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maßregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanz-Minister.
Hansemann.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird bemerkt, daß auch die Kreis-Steuer-Cassen angewiesen sind, Beiträge zur Beförderung an die Regierungs-Haupt-Casse anzunehmen; so wie ferner die Herren Landräthe und Magisträte sich beeifern werden, innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit der patriotischen Stimmung für derartige Beitrags-Leistungen, auf jede geeignete Weise förderlich entgegen zu kommen.

Oppeln, den 5. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 101.
Betr. das Eintreffen der für Frankfurt a/M. gewählten Abgeordneten.

Laut Bundestags-Beschlusses vom 26sten April l. Jahres sind sämmtliche Regierungen ersucht worden, alle zur deutschen National-Versammlung gewählten Abgeordneten einzuladen,

laden, sich spätestens bis zum 18ten Mai c. in Frankfurt einzufinden. Dem entsprechend fordern wir alle diejenigen, welche auf den Grund der Verordnung vom 11ten April l. Jahres zu Preußischen Abgeordneten für die deutsche National-Versammlung gewählt werden und diese Wahl annehmen, hierdurch auf, ihre Abreise nach Frankfurt a./M. so sehr zu beschleunigen, daß sie bis zum 18ten Mai daselbst eintreffen können. Da nach dem Reglement zur Ausführung der oben erwähnten Verordnung vom 11ten April die Wahl-Verhandlungen dem Königlichen Bundestags-Gesandten zur Mittheilung an die Versammlung zugesandt werden, so haben die erwählten Abgeordneten nur mit den zu ihrer persönlichen Legitimation erforderlichen Papieren sich zu versehen.

Berlin, den 9. Mai 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. Freiherr von Arnim. Hansemann. Graf von Kanitz. Freiherr von Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 102. Betr. die Abfohlungs-Register pro 1847. A. d. J. III. Nr. 1352. a.

Die Herren Landräthe werden mit Bezug auf die ihnen br. m. zugefertigten Abfohlungs-Register pro 1847. aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung anzustellen, und in die Register nicht nur die noch lebenden, im vorigen Jahre erzeugten Fohlen einzutragen, sondern auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen todte Fohlen gefallen und welche Stuten tragend verkauft worden sind.

Die auf diese Weise ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Land-Gestüts-Amt zu Leubus spätestens bis zum 16ten Juli d. J. einzusenden.

Hierbei sehen wir uns wiederholt veranlaßt, die möglichste Aufmerksamkeit auf die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der einzelnen darein aufzunehmenden Notizen anzuempfehlen. Oppeln, den 25. April 1848.

№ 103. Betr. den Transport von Zündwaaren auf Eisenbahnen. A. d. J. VI. Nr. 1668. c.

Die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben sich im Interesse der Zündwaaren-Fabrikanten veranlaßt gesehen, das Regulativ vom 27sten September 1846. wegen des Eisenbahn-Transportes von Zündwaaren (Amtsblatt pro 1846. Stück 42. S. 219.) vorbehaltlich weiterer Maaßnahmen, durch nachfolgende Bestimmungen abzuändern, welche wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung publiciren:

1) die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3. des Regulativs vom 27sten September 1846. bisher vom Eisenbahn-Transport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen rc.) fortan mindestens einmal wöchentlich, an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen, zu

zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starken Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß in Cubus-Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt seyn, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachläßigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge seyn müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27sten September 1846. oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichts-Maaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahn-Beamten, wird, gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate, nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27sten September 1846. bestraft.

Oppeln, den 26. April 1848.

Nachdem der seitherige Physikus des Leobschützer Kreises, Dr. Wiesnet, am 22sten d. M. mit Tode abgegangen ist, werden qualificirte Aerzte, welche sich um die erledigte Physikatsstelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen an uns einzureichen.

Oppeln, den 27. April 1848.

№ 104. Wegen Bewerbung um das erledigte Physikat zu Leobschütz. A. d. J. IX. Nr. 547. b.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 73.) ist die bisherige Competenz der Orts-Polizei-Behörden zur Festsetzung der in den §.§. 177. bis 180. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. angeordneten Polizei-Strafen aufgehoben, und solche den Regierungen übertragen worden.

Dieser Erlaß hat gemäß dem Gesetze vom 3ten April 1846., wegen Publication der Gesetze, in unserem Regierungs-Bezirke mit dem 12ten April d. J. Gesetzeskraft erlangt; wir bestimmen daher, daß bezüglich aller vor dem 12ten April d. J. Statt gefundener Contraventionen der gedachten Art, die Orts-Polizei-Behörden nach dem bisherigen Verfahren sowohl die Untersuchung zu führen als auch das Straf-Resolut abzufassen haben, bezüglich der nach diesem Termine dagegen vorkommenden Vergehen

№ 105. Betr. Festsetzung der in den §.§ 177. bis 180. der Gewerbe-Ordnung angeordneten Polizei-Strafen. A. d. J. VII. Nr. 681. c.

hen die Orts-Polizei-Behörden nur die Untersuchung führen dürfen und die geschlossenen Acten demnächst durch die Herren Landräthe an uns zur Abfassung des Straf-Resoluts einreichen müssen.

Diese Anordnung ist durch die Kreis- und Local-Blätter zur Nachachtung der betreffenden Behörden weiter bekannt zu machen.

Oppeln, den 30. April 1848.

№ 106. Betr. die Herausgabe von Pfandstücken an Forst-Frevler. F. A. VII. Nr. 870.

Die Königlichen Oberförster im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke sind seit Kurzem ermächtiget, Geräthschaften, welche Forst-Frevlern abgepfändet worden, den Eigenthümern, wenn diese solche zur Arbeit nöthig gebrauchen, und geziemend darum bitten, gegen eine den Beweis der erfolgten Pfändung sichernde Quittung zurückzugeben; ebenso aber sind dieselben befugt, die Herausgabe der Pfandstücke solchen Personen zu verweigern, seitens deren ein Mißbrauch jener, lediglich eine Erleichterung ehrlichen Erwerbs bezweckenden Vergünstigung, stattgefunden hat, oder zu besorgen steht.

Pfandkehrung und eigenmächtige Selbsthülfe wird nach den Gesetzen bestraft.

Oppeln, den 4. Mai 1848.

№ 107. Die im Umlauf befindlichen Druckschriften betreffend. A. d. J. II. Nr. 368.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß neben einigen wohlmeinenden und belehrenden Volksschriften, auch solche unter den einfachen Bürger und Landmann verbreitet werden, welche über die gegenwärtigen Zeitverhältnisse offenbar irre leiten, Mißtrauen erwecken, und selbst zu Ungesetzlichkeiten anreizen. Blätter dieser Art sind uns vorgelegt worden, welche wider die Bestimmungen des neuen Preß-Gesetzes vom 17ten März v. J. (conf. Gesetz-Sammlung Seite 69.) ohne vorschriftsmäßige Bezeichnung des Namens des Druckers und dessen Wohnorts, erschienen sind.

Indem wir zu Jedermanns Kenntnißnahme und Warnung die §.§. 3., 5., 6. und 7. dieses Preß-Gesetzes nachstehend abdrucken lassen, verweisen wir noch auf die §. 151. und die folgenden des 20sten Titels 2ten Theils des allgemeinen Landrechts, wonach diejenigen Personen Gefängniß- und sogar Festungs-Strafe erleiden sollen, welche durch unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landes-Gesetze, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger und Bewohner des Landes gegen die Staats-Regierung veranlassen, und welche sich die Verbreitung von solchen verbrecherischen Schriften verstatten.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften fordern wir Jeden, dem es um Wahrheit und Recht aufrichtig zu thun ist, hiermit dringend auf, solche Druckschriften, welche ohne Angabe des Druckers verbreitet werden, oder deren Inhalt sich als verbrecherisch ergiebt, überall anzuhalten und der Orts-Obrigkeit, oder dem Kreis-Landrath unverzüglich zuzustellen, auch die Verbreiter derselben namhaft zu machen, oder nach Umständen zur Haft zu bringen. Die Magistrâte, ländlichen Orts-Polizei-Behörden, Schulzen, Dorf-Gerichte und Gendarmen sind angewiesen, hiernach gleichfalls alles Ernstes zu verfahren, ins-

insbesondere die Verfasser frevelhafter Druckschriften möglichst zu ermitteln, und gleich den Verbreitern derselben unverzüglich dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

Alle achtbare und rechtliche Bewohner Ober-Schlesiens, bei denen sich der Sinn für Gesetzlichkeit, Ruhe und Ordnung dauernd bewährt, welche Liebe zu unserm erhabenen Könige, Ehrfurcht vor Seiner geheiligten Person und Vertrauen in Seinen nur dem wahren Wohle des Volks gewidmeten Willen in treuer Brust hegen, ermahnen wir aufs eindringlichste, ein Jeder in seinem Wirkungs-Kreise Achtung vor dem Gesetze zu erhalten, zu befestigen und zu verbreiten, jeder Unordnung, jeder Willkühr, jeder Gesetzlosigkeit mit Ernst entgegen zu treten, und der Obrigkeit überall da kräftig beizustehen, wo es gilt, Störungen des Landfriedens, Verletzung der Personen und des Eigenthums zu verhindern, und zu unterdrücken, oder Unruhstifter und Verbrecher zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Es bleibe insbesondere die Aufgabe aller einsichtsvollen Männer, namentlich der Beamten, Geistlichen und Schullehrer überall, wo die einfachen Bewohner von Land und Stadt über die im Werke begriffene Veränderung der Staatsform, über die Geltung der Gesetze, so wie über den Gang der Zeitverhältnisse in Zweifel oder Mißverständniß gerathen sind, sie wohlmeinend aufzuklären, ihnen Vertrauen zur Staats-Verwaltung zu empfehlen und anschaulich zu machen, daß nur auf dem angebahnten Wege der ruhigen Entwickelung sich die neue Gestaltung der Dinge zum Heile des Vaterlandes vollenden kann. Zugleich wollen sie vor dem heimlichen Treiben solcher Personen eindringlich warnen, welche durch Unordnungen und Aufhetzereien, auf Kosten des Volkes, zu gewinnen suchen.

Oppeln, den 7. Mai 1848.

Auszug aus dem Gesetz über die Presse vom 17ten März 1848.

§. 3.

Auf jeder Druckschrift muß am Schlusse der Name und Wohnort des Druckers, auf jedem mechanisch vervielfältigten Bildwerke am Fuße der Name und Wohnort desjenigen, der die Vervielfältigung bewirkt hat, angegeben werden.

Außerdem muß auf der Schrift oder dem Bildwerke, wenn sie, es sei mit oder ohne Uebertragung des Verlags-Rechts, durch den Buch- oder Kunsthandel verbreitet werden sollen, der Name und Wohnort der mit der Verbreitung beauftragten Handlung genannt seyn.

§. 5.

Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, so wie derjenige, in dessen Commission eine nicht periodische Druckschrift erscheint, ingleichen derjenige, welcher eine solche Schrift, ohne sie in Commission zu geben, im Selbst-Verlage erscheinen läßt, ist verpflichtet, zugleich mit der Herausgabe des Werks eine schriftliche Anzeige, welche den Titel des Werkes enthalten muß, bei der Orts-Polizei-Behörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen ein Exemplar der Druckschrift vorzulegen.

§. 6.

Wer eine der in den §.§. 3. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen verletzt, verfällt

in

in eine von den ordentlichen Gerichten zu erkennende Geldbuße von 5 bis 100 Rthlr., oder im Unvermögensfalle, in eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe.

§. 7.

Die Polizei-Behörden sind berechtiget, zur Verbreitung bestimmte Druckschriften oder Bildwerke, durch welche nach ihrem Ermessen ein Straf-Gesetz verletzt ist, vorläufig in Beschlag zu nehmen, sie müssen jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme, die gerichtliche Verfolgung beantragen.

Das Gericht hat über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden.

№ 108.
Betr. die Diäten und Reisekosten-Entschädigung für die Abgeordneten zu den National-Versammlungen in Berlin und Frankfurt a./M.
A. d. J. II. 365. a.

Laut Benachrichtigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, soll der Diätensatz für die Abgeordneten zu den National-Versammlungen in Berlin und Frankfurt a./M. derselbe seyn, wie der, den die Abgeordneten des vereinigten Landtags erhielten, und als Reisekosten-Entschädigung, da wo eine Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Verbindung besteht, 15 Sgr., anderen Falls aber 1 Rthlr. pro Meile bewilligt werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 10. Mai 1848.

Belobung.

Der Musketier Carl Selle von der hier stationirten 6ten Compagnie des 10ten Infanterie-Regiments, hat am 7ten d. Mts. den 2 1/2 Jahr alten Knaben des Schiffers Stobrawa, Namens Johann, welcher von einem Kahne in die Oder gestürzt war und von dem Wasser unter das Schiff getrieben wurde, durch schnelle Hülfe vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche und lobenswerthe Handlung zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 24. April 1848.

Personal-Chronik.

Nach der erfolgten Beförderung des Erzpriesters Pfarrer Mazur in Wyssocka, zur Pfarrstelle in Broschetz, Neustädter Kreises, ist das Rosenberger Archipresbyterat erledigt und dessen Verwaltung dem Pfarrer Dehnisch zu Sternalitz übertragen worden. — Die erledigte katholische Pfarrei zu Sohrau, Rybniker Kreises, ist dem seitherigen Pfarrer von Groß-Chelm, Plesser Kreises, ꝛc. Szyszkowitz verliehen — der Predigt-Amts-Candidat Kolonko, ist zum Pfarr-Vicar für die interimistische Verwaltung der evangelischen Pfarrstelle in Bischdorf, Rosenberger Kreises, berufen — der Baron von Blumenkron auf Pilgersdorf, ist zum Kreis-Deputirten für den Leobschützer Kreis — der Rittergutsbesitzer Kynast auf Wilmsdorf, zum Polizei-Districts-Commissarius für den ersten Bezirk des Creutzburger Kreises erwählt und bestätiget — der seither in der

zweiten

zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Stahlknecht, ist zum hiesigen Regierungs-Collegio versetzt — und dem seitherigen katholischen Schul-Adjuvanten Zinnecker, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Hönigsdorf, Grottkauer Kreises, verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

1) der Hülfs-Executor Zilke zu Ratibor, zum Boten und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor;
2) dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor, bisherigen Justiz-Commissarius und Notarius Knoll zu Namslau, ist die Verwaltung der Stadtrichter-Stelle in Rosenberg und der kreisjustizräthlichen Geschäfte, Rosenberger Kreises, übertragen worden;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schön zu Kupp, zum Justiz-Commissarius bei den Unter-Gerichten des Ratiborer Kreises und zugleich zum Notarius im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Versetzt:

Der Auscultator Nerlich zu Breslau, zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Pensionirt:

der Fürstenthums-Gerichts-Secretair Page zu Neisse;
der Stadt-Gerichts-Secretair Rother zu Ziegenhals.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Centawa und Blottnitz	Gr.-Strehlitz	Justitiarius Foitzik	Justitiarius Gerlach zu Tost.
2	Dzieschowitz	dto.	Justitiarius Peschke	Justitiarius Peterknecht zu Cosel.
3	Deutsch-Crawarn	Ratibor	Justitiarius Bernhard	Justitiarius Beyer zu Hultschin.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ratibor	Ratibor	Kaufmann Theodor Pyrkosch, Kaufmann Joseph Grenzberger, Gerbermeister Carl Dudek, Schneiderm. Gottfried Andreas Wagner.
2	Neisse	Neisse	Kaufmann Carl Lange. Auctions-Commissarius Angsten.
3	Klein-Grauden	Cosel	Häusler Anton Böhr zu Groß-Grauden.
4	Graschwitz	Grottkau	Scholze Schubert zu Graschwitz.
5	Perschkenstein, Laskowitz, Weidich, Mahlendorf, Bittendorf und Ullersdorf	dto.	Gutsbesitzer Lorenz zu Ullersdorf.
6	Ober-Kühschmalz	dto.	Freistellenbesitzer Larisch zu Zindel.
7	Seifersdorf und Schwedlich	dto.	Gutsbesitzer Gloger zu Schwedlich.
8	Neisse (Berliner Bezirk)	Neisse	Kaufmann Wolff zu Neisse.
9	Neisse (Bischofs-Bezirk)	dto.	Kaufmann Richter zu Neisse.
10	Oppeln (Sebastian-Bezirk)	Oppeln	Tischlermeister Herrmann zu Oppeln.
11	Albrechtsdorf und Lowoschau	Rosenberg	Wirthschafts-Inspector Bartsch zu Albrechtsdorf.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 23ten Mai 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21. enthält:
(№ 2967.) Allerhöchster Erlaß vom 6ten Mai 1848., betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

An die ländlichen Bewohner der Provinz Schlesien.

Eine große Anzahl von Euch hat sich in Betreff der grundherrlichen Abgaben und Leistungen mit Gesuchen und Beschwerden an Seine Majestät den König und an die Ministerien gewandt. Ich bin beauftragt Euch mitzutheilen, daß alle Eure Gesuche und Beschwerden in ernstliche Erwägung genommen worden sind, und daß Ihr die Beantwortung derselben in den Gesetzen finden werdet, welche bald erlassen werden sollen. Es werden nämlich neue Ablösungs-Gesetze gegeben werden, deren Zweck es sein wird, **Euch die Ablösung auf möglichste Weise zu erleichtern und zu beschleunigen.** Diese Gesetze werden den künftigen Volks-Vertretern vorgelegt werden, nachdem

Do obywatelow wieyskich Szląskiej Prowincyi.

Wielka liczba z was uciekła się do krola wielmożnego i do Ministrow z suplikami i z uciążliwościami w przedmiocie gruntupańskich podatkow i ciężarow. Jam zlecenie do udzielenia wam otrzymał, ze wszystkie wasze supliki i uciążliwości do uwagi troskliwey przyprowadzone będą i że wy odpowiedź na takowe w ustawach znaleźecie, które w krotce mają bydź wydane. Będą mianowicie nowe prawa do uwolnienia wydane, tylko to zmierzając, **wam uwolnienie na wszelkie sposoby ułżyć i przyśpieszyć.** Te prawa będą przyszłym zastępcom ludu przełożone, skoro przez następujące zgromadzenie kon-

 durch

durch die bevorstehende constituirende Versammlung zu Berlin die Staats-Verfassung Preußens vereinbart sein wird. Ihr könnt mit Vertrauen dem Erlaß dieser Gesetze entgegensehen und überzeugt sein, daß die Regierung entschlossen ist Eure Lage zu erleichtern. Demnach erwarte ich, daß Ihr fortan als brave Schlesier Euch ruhig und ordentlich verhalten und den Gutsherren dasjenige entrichten werdet, was sie nach den bestehen den Gesetzen und Rechten von Euch zu fordern haben. Aufwiegler, die Euch durch falsche Vorspiegelungen hintergehen, werdet Ihr unter Euch nicht dulden, sondern der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung überliefern.

Sollten aber wider Erwarten, wie es an einzelnen Orten geschehen, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder Gewaltthätigkeiten gegen das Eigenthum und die Person vorkommen, so werde ich mit aller Strenge dagegen einschreiten und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen lassen.

Breslau, den 13. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

stytujące w Berlinie rządzenie rzeczypospolitey w Prussyi połączone będzie. Możecie wy z ufnością wydaniu tych praw oczekiwać a przeświadczoni być, że rząd jest determinowany, ulżyć waszemu położeniu. Przetoż ja oczekiwam, że wy na przyszłość iak słuszni Szlązacy spokoynie i porządnie się zatrzymacie a dziedzicóm wszystko to oddawać będziecie, co oni według teraz składających ustawow i prawow od was do żądania mają. Zburzycielow, ktorzy was przez fałczywe obietnice oszukiewają, niebędziecie miedzy wami cierpieć, lecz oddacie ich zwierzchności do zasłużonego ukarania.

Gdyby przeciw oczekiwania, iakoli w niektórych mieyscach się przytrafiło, naruszenie publicznego porządku i spokóju, lub gwałtownietwo przeciwko właścicielstwu i osobie miało się zdarzyć, to ja tym czaszem na przeciw temu z naywiękzą surowością w stąpię i winowaycę do odpowiedzialności przyprowadzić rozkażę.

w Wrocławiu, dnia 13tego maja 1848 r.

Nadprezydent Szląskiey Prowincyi.
Pinder.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 109. Die Bildung von Ausschüssen und Commissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern betreffend.

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beschäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zusammentreffen verschiedener Ursachen beeinträchtigt ist, nimmt die ernste Fürsorge der Regierung in Anspruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelständen mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe ist, und so zahlreiche Vorschläge dazu gemacht worden, so große Vorsicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Interesse der Betheiligten. Durch einseitiges Eingreifen in bestehende Zustände kann dem Mangel an lohnender Beschäftigung unmöglich abgeholfen werden. Die Verhältnisse

hältnisse zwischen den zahlreichen Arten der gewerblichen Production und den zu ihrer Unterstützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeschäften, zwischen Kapital und Arbeit, so wie zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, stehen unter sich in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Keine der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gunsten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung stehende Geschäfte zu stören, und manche scheinbar nahe liegende Maßregeln, welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erscheinen, sind dennoch unausführbar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen. Wollte jede Classe der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nur darin suchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Kosten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeschlossen werde, so könnte die hieraus folgende gegenseitige Beschränkung der verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten keinesweges die Lage Aller erleichtern, sondern sie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die gesammte Gewerbsamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen.

Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit rc., zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände herausstellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht blos für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben so wenig wie ohne Zustimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinsame Uebel empfinden, die besten und sichersten Mittel zu dessen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist, um über die Möglichkeit ihrer Beseitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält sich das unterzeichnete Ministerium der Beistimmung des Gewerbe- und Arbeiterstandes versichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachstehender Weise auffordert:

 1) Local-

1) Local-Ausschüsse.

In denjenigen Orten oder Districten, wo unter einzelnen oder mehreren Classen der Gewerbetreibenden die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beschäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Interessen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meister) mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Fabrik-Arbeitern, Gesellen und Gewerbgehülfen) zur Wahl von Ausschüssen aus ihrer Mitte (in der Zahl von sechs bis zehn Mitgliedern) zusammentreten, welche besser als größere Versammlungen im Stande sind, die vorhandenen Mängel zu untersuchen, die etwaigen Streitfragen festzustellen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregeln vorzuschlagen.

Es bleibt dem Ermessen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlassen, welche verschiedene Ausschüsse sie bilden wollen, und wo sich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinsamer Ausschüsse nicht vereinigen, ist ihnen die Wahl gesonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müssen die Ausschüsse der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenseitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Communal-Behörden haben sich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es sich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur sofortigen Beseitigung der Störungen eintreten zu lassen. Sie sind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Behandlung der verschiedenen Anträge berücksichtigt werden müssen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragsteller zu erörtern, wiefern durch administrative Anordnungen oder durch Errichtung von Ortsstatuten auf Grund der §§. 168, 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. eine den Bedürfnissen entsprechende Ordnung der gewerblichen Verhältnisse erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorschläge, welche eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Aussicht nehmen, sind der unter 2 bezeichneten Bezirks-Commission des betreffenden Regierungs-Bezirks zur weiteren Veranlassung einzureichen.

2) Bezirks-Commissionen.

In jedem Regierungs-Bezirke soll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Commission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu bestimmt ist, die von den Local-Ausschüssen und Orts-Behörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollständigen und die in ihrem Bezirk gesammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entscheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Commissionen bilden sich aus Abgeordneten der zu 1 erwähnten Ausschüsse. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungs-Bezirken sehr verschiedenen Verhältnisse der Fabrication und der Gewerbe bei der Zusammensetzung der Commissionen berücksichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine besondere Bezirks-Commission unter dem Vorsitze von Abgeordneten des Magistrats in Wirksamkeit.

3) Central-Commission.

Unter dem Vorsitze des Chefs des Ministeriums wird eine Central-Commission gebildet, welche sich hauptsächlich mit der Prüfung der durch die Local-Ausschüsse, durch die Orts-Behörden und durch die Bezirks-Commissionen noch nicht erledigten Fragen zu beschäftigen hat. Insbesondere wird dieselbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorschläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Commission vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Commissionen und durch Letztere die Verhandlungen der Local-Ausschüsse zu [illegible]

Es wird beabsichtigt, in die Central-Commission, welche aus mehreren Abtheil[illegible] bestehen wird, sachkundige Vertreter verschiedener Industrie-Zweige des Landes, und [illegible] sowohl aus der Classe der Fabrikanten und Meister, wie aus der Classe der Fabrik-Arbeiter, Gesellen und Gewerbegehülfen, zu berufen. Die Zahl dieser Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erst nach erlangter Uebersicht über die Zahl der in den Provinzen gebild[illegible] Ausschüsse und über die Ausdehnung der von diesen vertretenen Gewerbe festgesetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausschüssen nach den oben zu 1 angedeuteten Grundsätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magistrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwischen Arbeitgebern und Gesellen oder Fabrik-Arbeitern entstanden waren. Daneben sind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche, bei den Central-Behörden eingegangene Gesuche und Anträge die wichtigsten der zu einer näheren und umfassenden Erörterung geeigneten Gegenstände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausschüsse und der Bezirks-Commissionen von Nutzen sein wird. Aus diesen bereits vorliegenden Materialien sollen mit Zuziehung sachkundiger Männer aus dem Gewerbestande unverzüglich bestimmte Fragen ausgesondert und diese den erwähnten Ausschüssen und Commissionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der sonst zu besorgenden Zersplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder anderen für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Indem das Ministerium den Wunsch ausspricht, daß ihm die Unterstützung aller wohldenkenden und besonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft dasselbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine bessere Gestaltung der Arbeits-Verhältnisse zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, so weit es überhaupt möglich ist, Geltung zu verschaffen, so weit aber dies nicht geschehen kann, wenigstens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berücksichtigung der unerfüllt bleibenden Wünsche entweder mit den eigenen Interessen der Antragsteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar sein würde. Berlin, den 8. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von Patow.

Durch

№ 110. Betr. die Erläuterungen des Wahl-Reglements vom 8ten und 11ten April c., für die National-Versammlung in Berlin oder Frankfurt a. M.

Durch einen Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 12ten d. M. ist das Wahl-Reglement vom 8ten und 11ten April c. dahin erläutert worden:

daß der Wahl-Commissarius von den für die National-Versammlung in Berlin oder Frankfurt gewählten Abgeordneten sofort die Erklärung zu erfordern hat, ob sie die Wahl annehmen. In denjenigen Wahl-Bezirken, für welche die Wahl abgelehnt wird, ist von den betreffenden Wahl-Commissarien sogleich eine neue Wahl anzuordnen.

Ich ersuche die Herren Wahl-Commissarien, hiernach schleunigst verfahren zu wollen.

Breslau, den 13. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

№ 111. Betr. die Einberufung der Abgeordneten zur preußischen National-Versammlung in Berlin.

Die Preußische National-Versammlung in Berlin tritt am 22sten d. M. zusammen. Alle in der hiesigen Provinz für Berlin erwählte Abgeordnete ersuche ich daher, sich spätestens am 21sten d. M. in Berlin einfinden zu wollen. Da die Wahlverhandlungen aus sämmtlichen Kreisen, mit Ausnahme derer, wo ich die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen genöthigt war, bereits dem Königlichen Ministerio eingereicht sind, so bedürfen die erwählten Abgeordneten nur der zu ihrer persönlichen Legitimation erforderlichen Papiere. Ein besonderes Einladungs-Schreiben an die Deputirten wird hiernach nicht mehr ergehen. Nur in den Fällen, wo statt des Abgeordneten der Stellvertreter einberufen werden muß, werde ich den Letzteren speciell einberufen.

Breslau, den 17. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 112. Wegen einer evangelischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Schlanz, Kreis Breslau. A. d. J. IV. Nr. 1294. a.

Zum Wiederaufbau des am 1sten Juni v. J. abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Schlanz im Breslauer Kreise, ist eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Provinz bewilligt worden.

Die Herren Landräthe und die Magistrate des Departements werden daher veranlaßt, die Haus-Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beträge von den Herren Landräthen bis zum 15ten Juni d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffende Steuer-Casse zu zahlen, und davon dem Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zum festgesetzten Termine an uns berichten wird. Oppeln, den 20. April 1848.

Die

Die diesjährigen Remonte-Ankaufs-Märkte sind anberaumt:
den 26sten Juni in Oels,
den 28sten Juni in Trebnitz,
den 29sten Juni in Wohlau,
den 1sten Juli in Liegnitz.

№ 113. Den Remonte-Ankauf pro 1848. betreffend. A. d. I. III. Nr. 1531. a.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes 2c. wird auf die frühern Bekanntmachungen verwiesen. Oppeln, den 9. Mai 1848.

Da mit Emission der nach dem Gesetze vom 15ten April c. — Gesetz-Sammlung Stück 15. Nr. 2957. — ausgefertigten Darlehns-Cassen-Scheinen nunmehr unverzüglich vorgegangen werden soll; so werden alle Cassen des Regierungs-Ressorts in Folge Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 9ten d. M. angewiesen, diese Darlehns-Cassen-Scheine, deren Beschreibung noch besonders veröffentlicht werden wird, bei allen Einzahlungen an dieselben gleich dem baaren Gelde anzunehmen und eben so zu den Ausgaben wiederum zu verwenden. Oppeln, den 15. Mai 1848.

№ 114. Betr. die Emission der ausgefertigten Darlehns-Cassen-Scheine. K. B. IX. Nr. 654. e.

Nächst der Amtsblatt-Bekanntmachung im 20sten Stück, welche den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten v. M. mit dem Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für den Staats-Bedarf enthält, sind gleichzeitig die Kreis- und Orts-Behörden durch Umlaufschreiben vom 5ten d. M. noch besonders zur Wirksamkeit für diesen Zweck angelegentlich aufgefordert, und die Mittel angedeutet worden, der patriotischen Stimmung und Bereitwilligkeit zur Darbringung freiwilliger Beiträge auf geeignete Weise förderlich entgegen zu kommen. Sofern jedoch die Bedeutung dieser Maaßregel in ihren Consequenzen nicht überall genügend erkannt werden möchte, sind wir veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, daß an die günstigen Ergebnisse derselben höchst wichtige Erfolge für die innere Wohlfahrt des Vaterlandes, wie für dessen Kräftigung nach Außen geknüpft sind; weil dadurch die Mittel gewährt werden sollen, den gesunkenen Credit und die geschwächte Erwerbthätigkeit neu zu beleben, wie nicht minder gegen das Ausland für den Fall bedrohlicher Eventualitäten wehrhaft gerüstet zu sein. —

№ 115. Betr. die aufzubringenden freiwilligen Beiträge für den Staats-Bedarf. K. B. IX. Nr. 662. e.

Wir haben hiernächst zu bemerken, daß, inwiefern der Patriotismus durch freiwillige Beiträge sich erfolgreich bethätigt, insofern auch die Nothwendigkeit entfernt und beseitigt wird, die von dem zweiten vereinigten Landtage bewilligte Summe von Funfzehn Millionen Thalern durch eine Zwangs-Anleihe aufbringen zu müssen; und daß, wenn gegenwärtig den bei der freiwilligen Anleihe Betheiligten, die Verzinsung ihrer Beiträge mit 5 pr. Cnt. als zuverlässig verheißen wird, ein gleichmäßiger Zinssatz im Fall einer künftigen Zwangs-Anleihe keineswegs in Aussicht zu stellen ist, daher für alle diejenigen, welche reichliche Beiträge einzuzahlen vorzugsweise im Stande sich befinden, ein dringender Beweggrund vorliegt, ihre Leistungen nicht zurück zu halten, damit sie alsdann bei Anrechnung der freiwilligen Beiträge den höhern Zinssatz sich sichern. —

Bereits

Bereits sind ehrenwerthe Mitbürger durch Einsendung freiwilliger Beiträge an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse unserm Aufruf rühmlich entgegen gekommen; wobei namentlich die sich kund gegebene patriotische Gesinnung mehrerer jüdischen Glaubensgenossen als ehrenhaftes Beispiel gewürdigt und zur Nachahmung empfohlen zu werden verdient.

Oppeln, den 17. Mai 1848.

Belobung. Dem Gärtner Franz Kiwitz zu Seifersdorf im Falkenberger Kreise, ist für die am 31sten März d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Ehefrau des Häuslers Eichwald und dessen sechsjährigen Tochter aus den Flammen ihres brennenden Hauses, eine Prämie von 10 Thlrn. bewilligt worden.

Oppeln, den 8. Mai 1848.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat April 1848.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Heu (pro Centner)			Stroh (pro Schock)		
		Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.
1	Beuthen ...	2	5	„	1	19	10	1	17	6	1	„	9	„	24	4	3	15	„
2	Cosel	1	26	3	1	12	6	1	8	3	„	28	„	1	„	„	3	15	„
3	Creutzburg ..	1	23	„	1	7	4	1	7	„	„	20	8	„	20	4	4	22	6
4	Falkenberg ..	1	29	„	1	10	6	1	7	6	„	22	„	„	20	„	2	20	„
5	Gleiwitz ...	1	28	5	1	13	11	1	9	[illegible]	„	28	9	„	18	6	3	„	„
6	Grottkau ...	1	25	3	1	10	4	1	4	6	„	20	4	„	25	„	3	5	„
7	Leobschütz ...	1	28	9	1	12	6	1	8	6	„	24	10	„	25	„	3	10	„
8	Lublinitz ...	2	11	6	1	22	„	1	20	6	1	2	6	„	25	„	4	10	„
9	Neisse	1	18	10	1	13	8	1	3	9	„	22	2	1	„	„	4	10	„
10	Neustadt ...	1	12	9	1	6	6	1	5	„	„	18	3	„	23	6	3	28	9
11	Oppeln	1	27	„	1	14	6	1	11	„	„	23	„	„	22	„	3	13	9
12	Pleß	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
13	Ratibor	1	25	[illegible]	1	12	„	1	8	2	„	26	2	„	18	1	2	18	1
14	Rosenberg ...	2	7	6	1	12	6	1	7	6	„	25	3	„	18	„	3	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	23	„	„	„	„	„	28	„	„	15	„	2	12	„
16	Gr.-Strehlitz.	1	28	10	1	13	9	1	14	3	1	2	6	„	21	„	4	„	„

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 30sten Mai 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22. enthält:

(№ 2968.) Allerhöchster Erlaß vom 31sten März 1848., betreffend die der Stadt Cremmen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreis-Gränze bei Beetz über Cremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(№ 2969.) Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend. Vom 12. April 1848.

№ 23. enthält:

(№ 2970.) Allerhöchster Erlaß vom 29sten April 1848., betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 116. Betr. die Ungültigkeit der Cassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind.

Wir haben schon früher das Publicum in Kenntniß davon gesetzt, daß Cassen-Anweisungen, welche als schadhaft und nicht mehr circulationsfähig von der Controle der Staats-Papiere eingelöst worden, auf der Vorderseite mit einem starken Kreuz von schwarzer Dinte versehen werden, um sie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerksam zu machen, und vor der Annahme solcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicherweise wieder in Umlauf gebracht sein können, zu warnen, indem die Staats-Casse dafür keinen Ersatz leistet. Sollten etwa derartige Cassen-Anweisungen irgendwo zum Vorschein kommen, so sind sie wo möglich anzuhalten

und uns einzusenden oder es ist wenigstens uns oder der betreffenden Polizei-Behörde sofortige Anzeige davon zu machen. Berlin, den 17. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

№ 117. Betr. die Errichtung der Darlehns-Casse in Breslau.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung des Finanz-Ministerii, für die hier zu errichtende Darlehns-Casse ernannt sind:

zum Regierungs-Bevollmächtigten:
der Herr Justiz-Rath Gräff hierselbst;

zu Mitgliedern des Vorstandes:
die Herren: Kaufmann Lehfeld,
Banquier v. Wallenberg-Pachaly,
Kaufmanns-Aelteste Theodor Molinari,
Banquier L. Heymann,
Banquier J. A. Frank,
Producten-Händler H. A. Schneider,
Fabrikant C. Milde,
Eisengießerei-Besitzer Schneider,
Zimmermeister Krause,
Klempnermeister Renner,
Posamentierwaaren-Fabrikant Zeisig sen.,
Zimmermeister Severin.

Breslau, den 18. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

№ 118. Betr. die Verwaltung der Darlehns-Casse in Breslau.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18ten d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Darlehns-Casse geführt wird, von dem Vorstande, bestehend aus:

einem Regierungs-Bevollmächtigten,
einem von der Bank committirten Beamten,
zweien im wöchentlichen Wechsel fungirenden Mitgliedern aus dem Handel- oder Gewerbs-Stande;

und den eigentlichen Cassen-Beamten:
dem Rendanten und
dem Buchhalter.

Die Namen des Regierungs-Beamten und der aus dem Handel- und Gewerbs-Stande erwählten Mitglieder des Vorstandes, sind bereits in der Bekanntmachung vom 18ten d. M. dem Publicum mitgetheilt.

Sei-

Seitens der hiesigen Königlichen Bank ist zum Vorstands-Mitgliede der Bank-Director Herr **Franz** ernannt worden. Breslau, den 20. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Durch die ehrenhafte Gesinnung eines hiesigen Bürgers ist es zur Kenntniß der Polizei-Behörde gelangt, daß in einer der hiesigen Maschinenbau-Anstalten 3 Centner Handgranaten bestellt worden sind. № 119. Betr. Angabe von Waffen- oder Munitions-Bestellungen zu unbekannten Zwecken.

Da dieser Bestellung, bei der erwiesen unrichtigen Angabe ihres Zweckes, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine dem Gemeinwohl nachtheilige Absicht zum Grunde liegt, so sind nicht nur die bereits angefertigten 55 Stück Handgranaten mit Beschlag belegt, sondern auch über den Zweck und den Namen des Bestellers weitere Nachforschungen angestellt worden, deren Resultat ergeben wird, ob und gegen wen ein gerichtliches Strafverfahren einzuleiten ist.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Metallarbeiter, Gießer, Waffenschmiede und Pulverhändler der Provinz im Hinblick auf die Vorschrift des §. 130. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts dringend auf, von allen Waffen- oder Munitions-Bestellungen zu unbekannten Zwecken, der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen und den Besteller, falls er ihnen unbekannt, bis zum Erscheinen der Obrigkeit anzuhalten. Nicht minder erwarte ich, daß jeder, der von der heimlichen Aufsammlung von Waffenvorräthen Kenntniß erhält, der nächsten Obrigkeit ungesäumt davon Nachricht geben wird. — Das Ehr- und Pflichtgefühl der Bewohner der Provinz, und ihre schon vielfach bethätigte Liebe zum Vaterlande bürgt dafür, daß diese Aufforderung nicht unbeachtet bleiben wird. Breslau, den 23. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag: v. **Kottwitz.**

Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auslieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Recommandation, welche bisher nur bei Briefen zulässig war, in Zukunft bei Post-Sendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Recommandation von Briefen. Berlin, den 22. Mai 1848. № 120. Betr. die bei Post-Sendungen jeder Art stattfindende Recommandation.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Am 1sten September d. J. wird in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Institute ein neuer Lehrkursus in **polnischer Sprache** eröffnet werden. № 121. Betr. den Lehr-Kursus in pol-

nischer Sprache im hiesigen Hebammen-Institut. A. d. J. IX. Nr. 636. b.

An diesem Unterrichte dürfen nur solche Personen Theil nehmen, welche die zur Erlernung der Geburtshülfe erforderlichen Eigenschaften und Zeugnisse besitzen, und von Gemeinden gewählt sind, in denen die Anstellung oder Vermehrung von Hebammen ein wirkliches Bedürfniß ist.

Die Herren Landräthe haben die nöthigen Wahlen anzuordnen und qualificirte Schülerinnen spätestens bis Ende Juli c. zur Aufnahme in Vorschlag zu bringen.

Oppeln, den 16. Mai 1848.

№ 122. Betr. die Entrichtung der Grund-, Classen- und Gewerbe-Steuer.

Seit beinahe zwei Monaten sind die Königlichen Steuern sehr im Rückstande geblieben. Gerüchte von erfolgter Aufhebung der Steuerpflicht, mehr aber noch böser Vorsatz haben deren Einziehung zurückgehalten. Es bedarf nur geringer Ueberlegung, um einzusehen, daß jene Gerüchte völlig ungegründet sind. Sie werden von Böswilligen erfunden und in Umlauf gesetzt, um Leichtgläubige irre zu führen und zu schlimmen Zwecken zu mißbrauchen. — Die vorsätzliche Zurückhaltung der Steuern aber ist ein eben so unwürdiger als sträflicher Mißbrauch der Nachsicht, welche wir den wirklich Zahlungsunfähigen angedeihen lassen.

Allgemein ist es bekannt, welchen erheblichen Anforderungen die Königlichen Cassen durch außerordentliche Leistungen, durch Unterstützungen aller Art, durch Beschäftigung vieler Tausend Arbeitsloser, im Interesse des Volks und besonders der Besitzenden zu genügen haben. Schon diese Rücksicht muß jeden Wohldenkenden bewegen, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Gesetzlichkeit kräftig beizutragen und den Staats-Cassen mit Bereitwilligkeit das zu leisten, was ihnen nach Pflicht und Recht zusteht.

Hierzu fordern wir alle Steuerpflichtige ernstlich auf. Gegen Zahlungsfähige aber, welche dieser Ermahnung nicht nachkommen sollten, werden wir die gesetzlichen Zwangsmaßregeln mit Strenge eintreten lassen.

Oppeln, den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 123. Betr. die von dem Buchhändler Carl Dülfer in Leobschütz niedergelegte Agentur für die Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. b. J. IV. Nr. 1608. a.

Der Buchhändler Carl Dülfer in Leobschütz hat die unterm 10ten August 1846 von uns landespolizeilich bestätigte Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, niedergelegt. Oppeln, den 15. Mai 1848.

Markt-Verlegung in Cosel.

Der mittelst Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten April c. auf den 8ten Mai c. verlegte Kram- und Viehmarkt zu Cosel, hat eingetretener Umstände wegen, an diesem Tage nicht abgehalten werden können, und es ist derselbe dieserhalb auf den 6ten Juni c. verlegt worden, was wir hiermit öffentlich bekannt machen.

Oppeln, den 26. Mai 1848.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 124. Betr. die Aufschiebung der Provinzial-Thierschau.

Der für die Provinzial-Thierschau bestimmte Tag steht nahe bevor, und noch sind, mit Ausnahme einiger wenigen, keine Schauthiere angemeldet. Ebenso ungenügend ist der Absatz der Actien gewesen; der bei weiten größte Theil derselben ist bisher unverkauft geblieben. Zu beiden Uebelständen tritt die Besorgniß hinzu, daß das Thierschaufest, welches nach der neuen Regulirung der Wollmärkte, gerade auf den zweiten Tag des hiesigen Marktes fallen würde, für den Geschäfts-Verkehr dieses Marktes störend seyn dürfte. Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, die nächste Provinzial-Thierschau **nicht** am 8ten Juni d. J., sondern späterhin an einem Tage zu veranstalten und abzuhalten, welcher zu seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden wird. Die Inhaber von Actien können den dafür gezahlten Geldbetrag bei den betreffenden Debitsstellen in Rückempfang nehmen. Breslau, am 22. Mai 1848.

Der landwirthschaftliche Central-Verein.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Carl, August, Fedor Köhler aus Breslau, alt 25 Jahr;
Carl, Heinrich, Adolph Krügell aus Neisse, alt 25 Jahr;
Georg, Heinrich, Albert Rosemann aus Liegnitz, alt 28 Jahr;
Friedrich, Carl Syring aus Breslau, alt 24 Jahr;
Johann, August Warko aus Weißwasser bei Muskau, alt 26¾ Jahr,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl, Gustav Joachimsthal aus Marklissa, alt 29¾ Jahr;
Heinrich, Ewald Kaiser aus Schmiedeberg, alt 25½ Jahr;
Johann, Gottlieb, Benjamin Klopsch aus Steinau, alt 30 Jahr;
Ernst, Heinrich, Richard Kober aus Reichenbach in der Lausitz, 26 Jahr alt;
Carl, Heinrich, Gustav Starke aus Royn bei Liegnitz, 29 Jahr alt;

durch die bestandene Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erlangt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Be-

Bekanntmachung.

Dem Publicum wird bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25sten März d. J.

1) dem Kreis-Justiz-Rath Rösler zu Leobschütz,
2) dem Verwalter des kreisjustizräthlichen Amtes Falkenberger Kreises, Stadtrichter Eiffler zu Falkenberg,

die Functionen eines Commissarius zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Prozesse gegen die unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen Eximirten resp. im Leobschützer und im Falkenberger Kreise commissarisch übertragen worden sind.

Ratibor, den 18. Mai 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Des Königs Majestät haben den General-Major von Aschoff, bisherigen Commandeur der 6ten Landwehr-Brigade, in Stelle des in den Ruhestand versetzten General-Lieutenants von Ditfurth, zum Kommandanten von Berlin ernannt, und Allerhöchst Sich die Wiederbesetzung der Stelle des Chefs der Land-Gendarmerie noch vorbehalten, mit der Bestimmung, daß einstweilen der Brigadier zu Berlin, Oberst du Trossel die Geschäfte derselben wahrzunehmen hat.

Der frühere Seminar-Lehrer Löschke in Breslau, ist zum Pfarrer in Zindel, Kreis Breslau, in Stelle des emeritirten Pastors Oberländer — der Predigt-Amts-Candidat Johann, Friedrich, Wilhelm Lindner zum Subdiakonus an der Schloß- und Pfarr-Kirche in Oels; und der Predigt-Amts-Candidat Carl, Gottlieb Raupbach zum evangelischen Pfarrer in Conradswaldau, Kreis Landshut, vocirt und bestätiget worden.

Der seitherige Regierungs-Schulrath Ullrich hat in Folge seiner Ernennung zum Pfarrer in Katscher und Fürst-Erzbischöflichen Commissarius für den diesseitigen Antheil der Olmützer Erz-Diöces, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staats-Dienste erhalten — dem zeitherigen Kaplan Friedrich Bergmann zu Wartha, ist die erledigte Pfarrei zu Zelasno im Oppelner Kreise — und dem zeitherigen Pfarrer Jacob Czogalla zu Markowitz, die erledigte Pfarrei zu Zabrze im Beuthener Kreise verliehen worden — der seitherige Weltpriester Robert Klapper aus Kaiserswaldau, Hirschberger Kreises, wurde als erster Lehrer bei der kath. Stadtschule zu Tarnowitz, Beuthener Kreises, — der seitherige interimistische Lehrer Emanuel Muthwill, bei der katholischen Stadtschule zu Groß-Strehlitz, desinitiv angestellt.

Verstorben sind:

die kath. Pfarrer Wider zu Nassidel, Leobschützer Kreises, und
Gaidetzka zu Kranowitz, Ratiborer Kreises,
die kath. Schul-Rectoren Ulitzny zu Peiskretscham, Tost-Gleiwitzer Kreises, und
Schaffer zu Katscher, Leobschützer Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 6ten Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 125. Betr. die Empfangnahme bescheinigter Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien, Kaufgelder und Zinsen pro IV. Quartal v. J. von den Domainen-Rent-Aemtern. F. A. IV. Nr. 917. d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien, Kaufgelder und Zinsen pro IV. Quartal v. J., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden, welches den Letztern Behufs Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 24. Mai 1848.

№ 126. Betr. die Bildung von Kreis-Schutzmannschaften. A. d. J. VI. Nr. 1695. a.

Um nach einer vielfach gestörten öffentlichen Ruhe, die Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen und unter allen Umständen die Achtung und Geltung der Gesetze aufrecht zu erhalten, hat das Königliche Staats-Ministerium beschlossen, die gegenwärtig vorhandenen Sicherheits-Polizei-Kräfte zu verstärken, wozu besonders auf dem platten Lande und in den kleinen Städten ein fühlbares Bedürfniß vorhanden ist. Es sind demnach die Herren Landräthe angewiesen, zu diesem Behuf eine, den örtlichen Verhältnissen entsprechende, Anzahl unbescholtener, zuverläßiger, wehrhafter und entschlossener Männer aus den Kreis-Einsassen zu erwählen, welche nach erfolgter Bestätigung und Vereidigung die Rechte und Pflichten der Gendarmen haben, jedoch vorzugsweise ihre Wirksamkeit auf die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit richten sollen. Sie sind theils beritten theils unberitten, tragen bürgerliche Kleidung, ein Seitengewehr und als Abzeichen am linken Arm eine weiße Binde, welche mit dem Worte „Schutz-Mannschaft" bedruckt und mit einem Stempel versehen ist.

Sobald die gewählten Schutzmänner bestätigt und vereidigt sind, werden ihre Namen durch das betreffende Kreis-Blatt zur Kenntniß der Eingesessenen kommen.

Oppeln, den 27. Mai 1848.

№ 127. Betr. den erleichterten Grenz-Verkehr mit dem Königreich Polen. A. d. J. VII. Nr. 835. c.

Nachstehender Erlaß der Kaiserlich Russischen Regierungs-Commission zu Warschau vom $\frac{\text{21sten April}}{\text{3ten Mai}}$ 1848., betreffend den erleichterten Grenz-Verkehr mit dem Königreich Polen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 30. Mai 1848.

Nr. 1438. und 1439. Warschau, den $\frac{\text{21sten April}}{\text{3ten Mai}}$ 1848.

Der präsidirende Director der Regierungs-Commission, Abtheilung für Abgaben und des Schatzes.

An
die Grenz-Zoll-Aemter.

Nach dem Rescript vom $\frac{3}{5}$ten April d. J., Nr. 1260., habe ich die Aemter in Kenntniß gesetzt, daß Ausländer ohne Ausnahme nur gegen höheren Orts bewilligte von Kaiserl. Russischen Consuls visirte Pässe eingelassen werden sollen.

In Verfolg jener Verfügung benachrichtige ich nun die Aemter, daß auf ausdrücklichen Befehl des Fürsten Statthalters vom $\frac{\text{19ten April}}{\text{1sten Mai}}$ d. J. — Nr. 995. und Nr. 2213. — obige Vorschrift auf Preußische und Oestreichische Landbewohner, welche mit Legitimations-Karten ihrer Behörden versehen, das diesseitige Gebiet betreten resp. besuchen wollen, nicht angewendet werden soll.

Dasselbe gilt auch für Schiffer und Flößer aus diesen Staaten, besonders für solche, welche für Rechnung des Schatzes, Salzeinfuhren und Kaufmannsgüter zur Axe einbringen.

Kirchen-Geschenk.

Der Bürger und Vorwerks-Besitzer Daniel Janus und seine Ehegattin Maria, geborne Barbanietz zu Pitschen, haben der dortigen evangelischen Kirche eine neue Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins, im Werthe von 41 Rthlrn. geschenkt, welche lobenswerthe Handlung hierdurch veröffentlicht wird.

Oppeln, den 26. Mai 1848.

Patent-Verleihung.

Dem Universitäts-Mechanikus Robert zu Greifswald, ist unter dem 24sten Mai 1848. ein Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur Beleuchtung des Objects bei Mikroskopen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 2. Juni 1848.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten Februar 1834., Bromberger Amtsblatt pro 1834. Seite 143., bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publicums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß statt finden darf. Bromberg, den 15. Mai 1848.

№ 128. Betr. die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nach dem Rücktritte des bisherigen Pastor primarius Freiherrn von Bruiningk in Landeshut in den Ruhestand, ist in das erledigte Primariat von der betreffenden Patronats-Behörde der zeitherige Archidiaconus und Senior Richter ebendaselbst, in dessen früheres Amt aber der Diaconus Feuerstein an derselben Kirche berufen, und als dritter Geistlicher der bisherige Predigt-Amts-Candidat Carl, Julius, Theodor Sehrich aus Ohlau, erwählt und bestätiget worden. Breslau, den 4. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Landrathe des Coseler Kreises, Freiherrn v. Richthofen, die nachgesuchte Dienst-Entlassung in Gnaden zu bewilligen, und den seitherigen Ober-Landes-Gerichts-Assessor, Rittergu̇ts-Besitzer Himml auf Krzanowitz, zum Landrathe des gedachten Kreises zu ernennen — der Bürger und Schornsteinfeger-Meister August Figulla zu Loslau, Rybniker Kreises, ist zum unbesoldeten Rathmanne auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden — der katholische Schul-Adjuvant Emanuel Hartmann erhielt die Lehrerstelle zu Krier, Plesser Kreises — und der seitherige Lehrer Beyer, wurde als zweiter Lehrer an der kath. Schule zu Guttentag, Lublinitzer Kreises, bestätigt.

Die seitherigen unbesoldeten Rathsherren:
Gastwirth Gottlieb Herrmann,
Buchdruckerei-Besitzer Gustav Neumann, und
Schornsteinfeger-Meister Ignatz Rehmann
in Gleiwitz, sind abermals auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden. Neu erwählt und bestätigt als unbesoldete Rathsherren daselbst, sind die Seifensieder-Meister,
Stadtältester Heinrich Giessmann und
Leopold Schabon.

Ver-

Verstorben sind:

der evang. Pfarrer Monse zu Alt-Reichenau, Landeshuter Kreises,
der kath. Schul-Adjuvant Elsner zu Brzenskowitz, Beuthener Kreises,
der kath. Pfarrer Müller zu Groß-Pramsen, Neustädter Kreises, und
der Kreis-Physikus Dr. Kühnel zu Tarnowitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 13ten Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 129. Den Remonte-Ankauf pro 1848. betreffend. A. d. J. III. Nr. 1531. a.

Die diesjährigen Remonte-Ankaufs-Märkte sind anberaumt:
den 26sten Juni in Oels,
den 28sten Juni in Trebnitz,
den 29sten Juni in Wohlau,
den 1sten Juli in Liegnitz.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes ꝛc. wird auf die frühern Bekanntmachungen verwiesen. Oppeln, den 9. Mai 1848.

№ 130. Betr. die aufzubringenden freiwilligen Beiträge für den Staatsbedarf. K. B. IX. Nr. 723. e.

Aus Veranlassung einer Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 25sten Mai c. wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß des Publicums gebracht,

daß die freiwilligen Beiträge jeder Art zur Bestreitung des außerordentlichen Staats-Bedarfs, nur an unsere Haupt-Casse, oder an die Kreis-Steuer-Cassen unseres Verwaltungs-Ressorts, nicht aber unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingesendet werden sollen.

Oppeln, den 2. Juni 1848.

№ 131. Betr. die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe. K. B. IX. Nr. 740. e.

Es ist die Absicht von dem Herrn Finanz-Minister gebilligt worden, daß die an die Regierungs-Haupt-Casse abgelieferten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe mit namhafter Bezeichnung der Beitragenden bekannt gemacht werden können, um dadurch zugleich dem bethätigten patriotischen Sinn ein ehrendes Anerkenntniß öffentlich auszusprechen.

Wir werden daher eine solche Veröffentlichung von Zeit zu Zeit in unser Amtsblatt aufnehmen, sofern dieselbe nicht etwa zuvor ausdrücklich verbeten sein sollte.

Oppeln, den 6. Juni 1848.

Zweiter Markt in Creutzburg.

Es ist genehmigt worden, daß in der Stadt Creutzburg ein zweiter Wochenmarkt am Freitage abgehalten werde. Oppeln, den 29. Mai 1848.

Wochenmarkt zu Hohenlohehütte.

Es ist von uns genehmigt worden, daß zu Hohenlohehütte, Colonie Ignatzdorf, im Beuthener Kreise, ein Wochenmarkt eingerichtet und am Montage jeder Woche abgehalten werde. Oppeln, den 31. Mai 1848.

Patent. Verleihung.

Dem Kaufmann und Fabrikenbesitzer J. C. Seppelt zu Wüstewaltersdorf in Schlesien, ist unter dem 25sten Mai 1848. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Behandlung der aus bituminösen Holze zugeschnittenen Fourniere, behufs der Verarbeitung zu Möbeln und Geräthschaften,

für den Umfang des preußischen Staats und auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt worden. Oppeln, den 7. Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 132. Betr. die Kosten-Vergütung der in den Gefängnissen zu vollstreckenden Zuchthaus-Strafen.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 9ten März 1848. (Amtsblatt Stück 12. S. 65. und 66.) werden die Patrimonial-Gerichte unseres Bezirks angewiesen, den nach anliegendem Schema anzufertigenden, und der Königlichen Regierung in duplo einzureichenden Liquidationen der Zuchthaus-Strafvollstreckungs-Kosten außer einer vidimirten Abschrift von dem Tenor des Erkenntnisses und außer dem Kosten-Festsetzungs-Decret entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift noch beizulegen:

1) wenn die Alimente mehr, als 1 Sgr. 3 Pf. für den Tag betragen, ein Attest der Polizei-Behörde des Orts, an dem das Gefängniß sich befindet, wie viel in jedem Monate der Strafhaft zwei Pfund Brod gekostet haben;

2) wenn für den Stockmeister Annahme- und Loslassungs-Gebühren liquidirt werden, ein Attest des Gerichts, daß das betreffende Individuum lediglich wegen der Zuchthaus-Strafvollstreckung zur Haft gebracht worden ist und der Stockmeister einen gesetzlichen Anspruch auf diese Gebühren hat;

3) eine Bescheinigung, an welchem Tage der Inculpat die Zuchthaus-Strafe in dem Privat-Gefängnisse angetreten, und an welchem Tage er sie in demselben beendiget, oder an welchem Tage er den Transport in die Straf-Anstalt zu Brieg oder in das Corrections-Haus zu Schweidnitz angetreten hat.

In letzterem Falle auch die Bescheinigung der Direction der Straf-Anstalt oder des Corrections-Hauses darüber, an welchem Tage der Inculpat in eine dieser

dieser Anstalt zur Abbüßung des Restes der Zuchthaus-Strafe eingeliefert worden ist;

4) die Liquidation des Arztes für seine Bemühungen, welche mit einer Bescheinigung des Gerichts, daß die ärztliche Behandlung des Gefangenen während der Strafhaft erforderlich war, zu versehen ist;

5) die vom Regierungs-Medizinal-Rath revidirten und festgesetzten Recepte;

6) die Liquidationen derjenigen, von denen die Kleidungsstücke entweder schon im fertigen Zustande, oder die Materialien dazu entnommen worden sind.

Im letzteren Falle dann auch die Liquidation über das Arbeitslohn derjenigen, welche die neuen Kleidungsstücke angefertigt, oder alte dergleichen reparirt haben. Unter der Liquidation ist vom Gericht die Nothwendigkeit der Anschaffung und die Richtigkeit und Angemessenheit des Preises der neuen Kleidungsstücke, und eben so auch die Nothwendigkeit der Reparatur alter Kleidungsstücke während der Strafhaft pflichtmäßig zu bescheinigen;

7) die Quittungen der verschiedenen Geldempfänger, wenn das Gericht an dieselben etwa die Zahlung vorschußweise geleistet haben sollte.

Ist dies nicht geschehen, so sind die Quittungen der einzelnen Geldempfänger nach erfolgter Zahlung der Gesammt-Liquidation aus der Regierungs-Haupt-Casse, der Königlichen Regierung einzureichen;

8) im Falle mehr als 5 Sgr. Holzgeld monatlich liquidirt werden, die Angabe der Gerichte, über den Grund zur Ausnahme von der Regel, und im Falle der Liquidation von Sitzgebühren, Gefängniß-Unterhaltungs-Kosten und Deckengeld, deren Berichtigung in der Regel Seitens des Fiscus nicht stattfindet, eine Bescheinigung darüber, daß dieser Anspruch sich auf besondere Vorträge gründet;

9) im Fall die Verurtheilten während der Strafhaft nicht beschäftigt waren, eine Bescheinigung des Gerichts darüber, daß Einrichtungen zur Beschäftigung der Straf-Gefangenen nicht getroffen sind, und aus diesem Grunde ein Arbeits-Verdienst auf die Strafvollstreckungs-Kosten nicht in Abrechnung zu bringen ist.

Werden für einzelne Individuen, welche eine längere Zuchthaus-Strafe erleiden, die Strafvollstreckungs-Kosten viertel- oder halbjährig liquidirt, so ist zur Erhaltung einer geordneten Uebersicht der gesammten Kosten, bei jeder folgenden Liquidation auf die vorhergegangene Bezug zu machen, eben so sind diese einzelnen Theil-Liquidationen jederzeit gehörig zu bescheinigen und zu justificiren. Ratibor, den 30. Mai 1848.

Liquidation

der Kosten, welche durch die Vollstreckung der über den ꝛc. erkannten Zuchthausstrafe in dem Gefängnisse zu ꝛc. entstanden sind.

№	Bezeichnung der Kosten.	Im Speciellen. Rℓ.	Sgr	₰	Im Ganzen. Rℓ.	Sgr	₰	№ der Beläge.	Bemerkungen.
	I. Alimente:								
1	vom — bis ꝛc. zusammen xx Tage, à ꝛc.								
2	vom — bis ꝛc. zusammen xx Tage, à ꝛc.								
3	vom — bis ꝛc. zusammen xx Tage, à ꝛc.								
	II. Gefängnißkosten.								
	III. Aerztliche und Medizin-Kosten.								
	IV. Bekleidungs-Kosten.								
	V. Anderweitige durch die Strafvollstreckung herbeigeführte oder während derselben entstandene Kosten.								

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 133. Betr. die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten Februar 1834., Bromberger Amtsblatt pro 1834. Seite 143., bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publicums, daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß statt finden darf. Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Per-

Personal-Chronik.

Auszeichnung.

Des Königs Majestät haben dem Canzlei-Rath Riedel zu Breslau, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums, den rothen Adler-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Secretair Henniges zu Breslau ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 9ten d. M. aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums zum Rechnungs-Rath ernannt worden. Breslau, den 29. Mai 1848.

Für den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
der Ober- und Geheime-Regierungs-Rath.
Riemann.

Die Vocationen:

1) für den zum Adjunctus ministerii und Prediger an der Hofkirche in Breslau berufenen General-Substituten Gustav, Friedrich Tusche, und
2) für den Lector, General-Substituten Johann, Carl, Eduard **Blumenberg** zum zweiten Prediger an der St. Salvator-Kirche in Breslau,

sind bestätiget worden.

Der Oberlehrer Dr. Zastra ist von des Königs Majestät zum Director am Gymnasium in Neisse ernannt worden.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Landrathe des Neustädter Kreises, v. Wittenburg, die nachgesuchte Dienst-Entlassung in Gnaden zu bewilligen — der kath. Schul-Adjuvant Carl Josch wurde als Schullehrer zu Wessola, Plesser Kreises, der Adjuvant Joseph Schalla als Organist und Schullehrer an der kath. Schule zu Mosurau, Coseler Kreises — der Organist und Lehrer Bragulla an der evangelischen Schule zu Wilmsdorf, Creutzburger Kreises, definitiv angestellt — und der vormalige freiwillige Jäger Gottlieb Bänsch als Canzleidiener bei der hiesigen Regierung versorgt.

Verstorben ist:

der kath. Schullehrer Joseph Solars zu Neudorf, Rosenberger Kreises.

Personal-Veränderungen
im Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

1) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Schkopp, zum außeretatsmäßigen Land-Gerichts-Assessor zu Kupp;

der

2) der ehemalige Unterofficier Joseph Rendschmidt, zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter beim Land-Gericht zu Kupp;
3) dem Referendarius Schroll ist die interimistische Verwaltung des Stadt-Gerichts zu Lublinitz übertragen worden.

Abgegangen:
der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Kober.

Gestorben:
1) der Land- und Stadt-Gerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Fritsch in Ratibor;
2) der Stadt-Richter, Justiz-Rath Porsch zu Krappitz.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Miechowitz	Beuthen	Justitiarius v. Garnier	Justiz-Assessor v. Schweinichen.
2	Myslowitz	Beuthen	—	Justiz-Assessor v. Schweinichen als zweiter Richter.
3	Blazcowitz	Tost	Justitiarius Foitzick.	Justitiarius Gerlach zu Tost.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Neisse (Zollbezirk)	Neisse	Kaufmann Hönke zu Neisse.
2	Greisau	desgleichen	Schullehrer Joseph Putze zu Greisau.
3	Trawnig	Cosel	Rittergutsbesitzer Foitzick zu Trawnig.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 20sten Juni 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24. enthält:

(№ 2971.) Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1848., betreffend die Erhebung eines Chausséegeldes auf der Communal-Chaussée von Opladen über Neukirchen und Bourscheid, zur Cöln-Berliner Staats-Straße.

(№ 2972.) Allerhöchster Erlaß vom 24sten April 1848., wegen Einführung einer Wildpret-Steuer in den, solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

(№ 2973.) Allerhöchster Erlaß vom 29sten April 1848., betreffend die der Cottbuser Kreis-Corporation in Bezug auf den chausséemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 2974.) Allerhöchster Erlaß vom 29sten April 1848., betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussée von der Mindner-Coblenzer Staats-Straße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzial-Straße bei Waldenburg.

(№ 2975.) Allerhöchster Erlaß vom 29sten April 1848., die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

(№ 2976.) Allerhöchster Erlaß vom 29sten April 1848., betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Communal-Chaussée von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Osnabrück.

(№ 2977.) Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreis-Obligationen, zum Betrage von 160,000 Rthlrn. Vom 3ten Mai 1848.

(№ 2978.) Privilegium, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen, Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Rthlrn. Vom 9ten Mai 1848.

(№ 2979.) Allerhöchster Erlaß vom 11ten Mai 1848., wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit 1/6 Prozent gezahlten Quittungs-Groschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rthlr. durch die Zins-Ersparnisse.

(№ 2980.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stamm-Capitals rc. gefaßten Beschlüsse. Vom 19ten Mai 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 134. Den Remonte-Ankauf pro 1848. betreffend. A. d. J. III. Nr. 1531. a.

Die diesjährigen Remonte-Ankaufs-Märkte sind anberaumt:

den 26sten Juni in Oels,
den 28sten Juni in Trebnitz,
den 29sten Juni in Wohlau,
den 1sten Juli in Liegnitz.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes rc. wird auf die frühern Bekanntmachungen verwiesen. Oppeln, den 9. Mai 1848.

№ 135. Betr. Warnung gegen Betheiligung an Ausspielungen von Waaren rc. im Auslande. A. d. J. VI. Nr. 1690. c.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Aufforderungen zur Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona stattfinden und sich an die Ziehungen der Hamburger Stadt-Lotterie anschließen sollen, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen, namentlich von einer sogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutschland und besonders auch in Preußen ergangen.

Abgesehen davon, daß die Unternehmer solcher Ausspielungen zu ihrem Geschäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchsten Order vom 5ten Juli v. J. verboten und strafbar ist, sind diese Ausspielungen mehrentheils auf eine grobe Täuschung des Publicums berechnet.

Namentlich beruhte die Anführung in dem Prospectus:

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande seien, dem Publicum die billigste Bedienung, bei sorgfältiger Auswahl der geschmackvollsten und solidesten Gegenstände angedeihen zu lassen,“

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waaren-Lager besitzen, vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt,

fällt, derselbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden so billig, und also auch so schlecht als möglich, erst aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungs-Listen angegebenen Werthes der Gewinne; es ist vielmehr hiefür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es dem Gewinnenden nicht freisteht, sich statt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derselben in Gelde auszahlen zu lassen. Ueberdies scheinen die Unternehmer selbst vielfach durch ihre Unter-Agenten betrogen zu werden, wenigstens sind mehrere denselben vorgelegte, und mit ihrer Unterschrift versehene Loose als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und sind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne übersandten Gelder von den Unter-Agenten unterschlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft sind theils bereits Untersuchungen und Bestrafungen gegen die Unternehmer der Ausspielungen erfolgt, theils ist hiervon nur um deshalb Abstand genommen worden, weil sie durchaus keine Loose in Hamburg und Altona selbst absetzen.

Einer dieser Unternehmer hat sich sicherem Vernehmen, nach einer 7jährigen Thätigkeit mit einem Gewinne von 170,000 Mk. Bco. zurückgezogen.

Vorstehende Warnung wird im höhern Auftrage hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht. Oppeln, den 25. Mai 1848.

№ 136. Betr. den offizinellen Preis der Blutegel. A. d. J. IX. Nr. 523. b.

Der offizinelle Preis der Blutegel wird bis auf Weiteres auf drei Silbergroschen für das Stück ohne Unterschied der Größe festgesetzt.

Oppeln, den 26. Mai 1848.

№ 137. Betr. die Besetzung der Physicatsstelle im Beuthener Kreise. A. d. J. IX. Nr. 675. b.

Qualificirte und der polnischen Sprache kundige Aerzte, welche sich um die durch den Todt des Kreis-Physikus Dr. Kühnel erledigte Physicats-Stelle im Beuthener Kreise bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche und Atteste binnen vier Wochen der hiesigen Königlichen Regierung einzureichen. Oppeln, den 3. Juni 1848.

Patent-Verleihung.

Dem Oberhütten-Inspector Förster zu Freienwalde, ist unter dem 29sten Mai 1848. ein Patent,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Stuben-Ofen nebst Sicherheits-Rost, in sofern beide für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf die Dauer von fünf Jahren, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Juni 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 138. Betr. die Bestimmung der Größe der Ge-

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten Februar 1834., Bromberger Amtsblatt pro 1834. Seite 143., bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publicums, daß

fäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

daß in den Monaten März, April, October und November, bis auf weitere Bestimmung, eine Einsenkungstiefe der den hiesigen Kanal beschiffenden Gefäße von drei Fuß statt finden darf. Bromberg, den 15. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 139. Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betreffend.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Taback beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten können, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker nicht rechtzeitig der Steuer-Behörde anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §.§. 5. und 7. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828. in Erinnerung und verbinde damit die Aufforderung: zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. und folgenden, bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die gedachten Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben. Breslau, den 5. Juni 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Forstuntererheberstelle für die Oberförsterei Chrzelitz, ist dem Secretair Thater in Chrzelitz übertragen worden.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Schullehrer Krautwurst in Casimir, Leobschützer Kreises, aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht — die zur Erledigung gekommene Stelle eines katholischen Schul-Raths bei hiesigem Regierungs-Collegio, ist durch den Regierungs- und Schul-Rath Bogedain, bisher in Posen, besetzt — der katholische Schul-Adjuvant Carl Miarka, ist als Schullehrer zu Petrowitz, Plesser Kreises — der ehemalige freiwillige Husar August Kollhoff als Buhnenmeister in Ratibor — und der versorgungsberechtigte ehemalige Unterofficier im 6ten Husaren-Regiment Friedrich Laske als Secretair bei dem Magistrate in Creutzburg angestellt worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 27sten Juni 1848.

Allerhöchste Cabinets-Order.

Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach §. 14. des Regulativs über die Preußische Porto-Taxe vom 18ten December 1824. den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austarirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sans-souci, den 29. Mai 1848. № 140. Betr. die Ermäßigung des Portos für die unter Kreuzband versandten Preis-Courante, gedruckten Circularien &c.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Patow.

An
das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Das correspondirende Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 8ten April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur der- № 141. Betr. Declarirung des Werthes der mit den Posten zu versendenden courshabenden Papiere und Documente.

jenige

jenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen, nur derjenige Kosten-Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann. Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Post-Meister.
(gez.) von Schaper.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 142. Betr. das fernerhin nicht mehr zu gewährende landesherrliche Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen. A. d. J. IV. Nr. 2040 c.

Auf Ihren Antrag bestimme ich hierdurch unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathen-Geschenkes für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, daß dasselbe fernerhin nicht mehr gezahlt werden soll. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Sans-souci, den 8. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(contras.) Hansemann.

An
den Staats- und Finanz-Minister Hansemann.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, können Anträge auf Bewilligung eines landesherrlichen Pathengeschenkes nicht weiter berücksichtiget werden. Oppeln, den 23. Juni 1848.

№ 143. Betr. die in der Stadt Gleiwitz errichtete Darlehns-Cassen-Agentur. P. J. Nr. 60.

In Folge des Gesetzes vom 15ten April c. (Gesetz-Sammlung pag. 105.) ist durch Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, auch für Ober-Schlesien eine Darlehns-Cassen-Agentur in Gleiwitz errichtet, für welche zum Regierungs-Bevollmächtigten

der Herr Ober-Hütten-Inspector Kalide,

und zu Mitgliedern des Vorstandes die Herren:

1) der Director Kaiser,
2) der Speditions-Händler Heinrich Richter,
3) der Wein- und Brandwein-Händler Salomon Troplowitz,
4) der Specerei-Händler S. A. Hultschiner,
5) der Lederfabrikant Wollner,
6) der Director Grundmann in Kattowitz,

7) der

7) der Disponent Naglo zu Laura-Hütte,
8) der Director v. Gröling zu Falwa-Hütte,

ernannt worden sind.

Nach Bestimmung des §. 13. des erwähnten Gesetzes vom 15ten April c., wird die Eröffnung dieser Darlehns-Cassen-Agentur hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 21. Juni 1848.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden: Patent-Verleihungen.

am 6ten Juni 1848., an den Mechaniker Julius Zucker zu Freiburg in Schlesien, auf eine Maschine zum Zerschneiden von Rinde für den Gebrauch der Gerber und zum Zerkleinern von Rüben, Kartoffeln ꝛc. behufs der Vieh-Futterung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf die Dauer von 5 Jahre;

am 8ten Juni 1848. an den Pianoforte-Fabrikanten Jacob Eck zu Cöln, auf eine Mechanik für Pianofortes,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre.

Oppeln, den 23. Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 144. Betr. die diesjährigen Ernte-Ferien.

Die Ernte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15ten Juli bis 26sten August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26sten November 1832. können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden. Breslau, den 15. Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 145. Betr. die diesjährigen Ernte-Ferien.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ernte-Ferien vom 15ten Juli bis 25sten August einschließlich in diesem Jahre Statt finden werden. Zugleich wird das Publicum darauf

darauf aufmerksam gemacht, daß nur in den, einer besonderen Beschleunigung erforderlichen Angelegenheiten, während der Ferienzeit, verfügt werden wird.

Ratibor, den 16. Juni 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 146. Betr. die erste diesjährige Ausschreibung der Beiträge zur Provinzial-Land-Feuer-Societät.

Wenn in den ersten beiden Monaten des l. J. nicht mehr Brandschaden-Vergütigungen in Anspruch genommen wurden, als in den ersten drei Jahren des Betriebes der Provinzial-Land-Feuer-Societät in Anrechnung kamen und wenn hiernach gehofft werden konnte, daß an die Associaten die frühern mäßigen Ansprüche gemacht werden dürften, so hat sich diese Hoffnung leider nicht verwirklicht, indem schon in den beiden folgenden Monaten gesteigerte Anforderungen gemacht wurden, Letztere in dem verflossenen Monat Mai hinwiederum eine bedenkliche Höhe erreicht haben, und auch im laufenden Monate eine ungewöhnliche Zahl von Feuersbrünsten sich kund giebt. Liquidirt sind an Brandschäden: in dem Monat Januar 20,571 Rthlr., Februar 28,472 Rthlr., März 51,813 Rthlr., April 55,767 Rthlr., Mai 91,922 Rthlr., überhaupt 248,545 Rthlr. — Die muthmaßlichen Brand-Entschädigungen für den Monat Juni lassen sich freilich mit einiger Sicherheit nicht berechnen und scheinen selbige bemerkbare Opfer zu fordern. Indessen kann vorjetzt nur der aus den Ergebnissen der Vormonate zu ermittelnde Durchschnitts-Betrag von 49,709 Rthlr. sowie an Prämien, Ersatz für Feuerlösch-Geräthe, Versicherungs-Taxen, Brand-Abschätzungs- und Verwaltungs-Kosten 10,000 Rthlr. zur Berechnung gezogen werden, wonach durch die erste Semestral-Ausschreibung überhaupt 308,254 Rthlr. zu decken sind, welche Summe sich selbst in dem glücklichsten Falle, daß das wahre Bedürfniß des l. M. unter dem muthmaßlich veranschlagten Betrage bleiben sollte, sich doch um deswillen kaum vermindern dürfte, weil aus einigen Kreisen Brandschaden-Liquidationen noch zurück sind. Das Cataster der Societät erhielt zum 1sten Januar d. J. die Versicherungs-Summe von 96,143,600 Rthlr. mit einem Beitrags-Simplum von 116,288 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. Durch die in der geordneten Frist vor Ablauf des verflossenen Jahres angemeldeten und mit dem 1sten Januar d. J. in Wirkung tretenden Ab- und Zugänge, welche Letzteren noch in einzelnen Kreisen in der definitiven Feststellung beruhen, wird sich indeß die Cataster-Summe auf 80,345,290 Rthlr. und das Beitrags-Simplum auf 99,393 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. ermäßigen. Zur Deckung der oben nachgewiesenen Ausgaben kann daher die Ausschreibung eines 3¼fachen Beitrags-Simplums, oder vom Hundert der Versicherungs-Summe

in der ersten Classe von 6 Sgr. 6 Pf.,
» » zweiten » » 8 Sgr. 8 Pf.,
» » dritten » » 10 Sgr. 10 Pf.,
» » vierten » » 13 Sgr. — Pf.,

nich

nicht umgangen werden. Diese Beiträge werden nach §. 119. des Reglements vom 6ten Mai 1842. mit den landesherrlichen Steuern im Monat Juli c. von den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen eingezogen werden. Breslau, den 14. Juni 1848.

Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Rath Freiherr v. Funck, ist zum int. Intendanten des 7ten Armee-Corps ernannt und nach Münster versetzt worden;
2) der Intendantur-Assessor Krines, vom 8ten Armee-Corps zu Coblenz, ist hierher versetzt;
3) der Proviant-Amts-Controlleur Gregor zu Neisse, ist mit Tode abgegangen;
4) der Proviant-Amts-Gehülfe Neumann zu Berlin, zum int. Controlleur bei dem Proviant-Amte zu Neisse ernannt; und
5) der Volontair-Gehülfe Ulbrich, vom Proviant-Amte zu Breslau, als Magazin-Gehülfe nach Saarlouis versetzt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Kreis-Deputirten Grafen v. Howerden auf Herzogswalde, ist der Graf v. Sierstorpf auf Koppitz, zum Kreis-Deputirten und Mitgliede des Vorstandes zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde im ersten Bezirke des Grottkauer Kreises — und der Dr. Larisch auf Gräditz, zum Mitgliede der Commission zur Prüfung der Classen-Steuer-Reclamationen im vorgedachten Kreise, erwählt und bestätiget worden.

Dem Oberlehrer Krömer am katholischen Gymnasium zu Breslau, ist der Professor-Titel verliehen worden; die beiden Lehrer, der Religionslehrer Schneeweiß und der Lehrer Kastner am Gymnasium in Neisse haben Oberlehrerstellen daselbst erhalten.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Mai 1848.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	2	4	1	15	7	1	12	„	„	29	10	„	19	10	3	19	„
2	Cosel	1	27	„	1	13	9	1	7	9	„	26	6	„	27	6	3	5	6
3	Creutzburg ..	1	26	3	1	10	8	1	10	8	„	25	5	„	19	3	4	7	6
4	Falkenberg ..	1	26	4	1	11	„	1	5	6	„	22	7	„	20	„	2	20	„
5	Gleiwitz ...	2	1	9	1	15	2	1	10	6	„	27	10	„	17	„	2	22	6
6	Grottkau ...	1	21	7	1	9	10	1	2	3	„	20	4	„	22	„	3	15	„
7	Leobschütz...	2	11	4	1	10	3	1	3	11	„	22	10	„	25	„	3	10	„
8	Lublinitz ...	2	5	4	1	18	6	1	14	6	1	1	4	„	20	„	4	10	„
9	Neisse	1	19	8	1	10	„	1	2	„	„	21	1	„	26	„	4	„	„
10	Neustadt ...	1	14	„	1	4	7	1	2	1	„	20	„	„	22	„	3	20	„
11	Oppeln	1	26	3	1	12	3	1	6	6	„	24	„	„	22	6	2	27	6
12	Pleß	„	„	„	1	20	1	„	„	„	1	3	„	„	18	9	2	„	„
13	Ratibor	1	26	6	1	12	7	1	6	9	„	26	„	„	15	10	2	17	6
14	Rosenberg ..	2	7	6	1	12	6	1	6	3	„	25	9	„	18	„	3	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	19	6	„	„	„	1	„	6	„	15	„	2	7	6
16	Gr.-Strehlitz.	1	28	3	1	14	10	1	10	5	1	2	6	„	23	„	3	15	„

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 4ten Juli 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25. enthält:

(№ 2981.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend. d. d. Berlin, den 6. März 1848.

(№ 2982.) Allerhöchster Erlaß vom 29sten April 1848., betreffend die den Kreis-Ständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode, bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 2983.) Allerhöchster Erlaß vom 9ten Mai 1848., die dem Actien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 2984.) Bekanntmachung, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins, zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth. Vom 31. Mai 1848.

(№ 2985.) Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848.

(№ 2986.) Allerhöchster Erlaß vom 10ten Juni 1848., über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten.

(№ 2987.) Allerhöchster Erlaß vom 14ten Juni 1848., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

(№ 2988.) Allerhöchster Erlaß vom 14ten Juni 1848., den Bau der Eisenbahn zwi-

schen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschluß-Punkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Cabinets-Befehl.

Ich trage Ihnen auf, der Gemeine zu Warmbrunn, Regierungs-Bezirk Liegnitz, in Meinem Namen folgendes zu eröffnen:

Der Schritt, welchen die Gemeine am 5ten d. M. am Festtage des Grafen von Schaffgotsch, gethan, durch welchen dieselbe die auf dem Wege der Empörung erzwungene Entsagungs-Urkunde zurückgegeben und sie der Vergessenheit überliefert, sei ein zu hell leuchtendes Beispiel von Treue, von Gefühl für Recht und Gesetz und von wahrer Rückkehr in die Bahn guter und nothwendiger Ordnung, um von Mir mit Stillschweigen übergangen zu werden. Ich wünsche der Gemeinde Warmbrunn Glück zu dieser edlen That und spräche öffentlich Mein höchstes Wohlgefallen daran, so wie die Hoffnung aus, daß dieselbe in ganz Schlesien fruchtbar sein und anderen Gemeinden, die durch fremde gewissenlose Aufwiegelung zu ähnlichen Unbilden verführt worden wären, zur Nachahmung dienen würden, dieselben in ähnlicher herzerhebender Art zu sühnen.

Diesen Erlaß haben Sie in der Provinz Schlesien durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sans-souci, den 25. Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats-Minister von Auerswald.

Vorstehender Allerhöchster Cabinets-Befehl wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Oppeln, den 15. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 147. Betr. die Beschreibung der ausgefertigten neuen Darlehns-Cassen-Scheine von 1 Rthlr. und 5 Rthlr.

Da die durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten April 1848. (Gesetz-Sammlung Nr. 2957.) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns-Cassen-Scheine nunmehr so weit vorgeschritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Rthlr. jetzt auch die Appoints à 1 Rthlr. mit unserm Controll-Stempel versehen und an die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung beider Appoints-Gattungen dieses neuen Währungs-Mittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 22. Juni 1848.

Königliche Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Sametzki.

Be-

Beschreibung der Darlehns-Cassen-Scheine à 1 Rthlr.

Die Darlehns-Cassen-Scheine à 1 Rthlr. sind 4⅙ preuß. Zolle breit und 2¹¹⁄₁₂ preuß. Zolle hoch, und bestehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künstlichen Wasserzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfassung:

1) in den vier Ecken heraldische Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel und F. R. auf der Brust, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen sind;
2) in dem Oberbalken die Bezeichnung: „**Darlehns-Cassen-Schein**" auf schraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist, die unter dem Hauptschilde in einem besonderen kleinern Felde die Worte: „**Gesetz vom 15ten April 1848.**" aufnimmt;
3) in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist;
4) in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben sich Palmette und Verzierungen mit Rosetten.

B. als Text:

1) oben „Ein Thaler Courant," in Fractur-Schrift;
2) darunter, „**nach dem Münzfusse von 1764.**" in Diamant-Antiqua;
3) in der Mitte, in einem verzierten Kreise und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „**Controll-Commission**";
4) zu beiden Seiten des Controll-Stempels auf schraffirtem Grunde, in verzierten Schilden „**1 Thlr.**" ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers;
5) unter dem Controll-Stempel: „Berlin, den 15. April 1848." in geschriebener stehender Schrift;
6) hierunter: „*Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen*" in Lapidar-Schrift;
7) endlich die Unterschriften in Facsimile „v. Lamprecht, v. Rabe, Meyen, Woywod."

II. Die Kehr- oder Rückseite in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

1) oben: „**Darlehns-Cassen-Schein**" in verzierten lateinischen Initialen;
2) unten: „*Ein Thaler Courant*" in anderen verzierten lateinischen Initialen;

 3) links

3) links und rechts die gleich großen Ziffern „1“ mit Werthangabe: „Ein Thaler“ in dem innern Felde derselben, in Antiqua-Schrift, von Zügen umgeben;
4) in der Mitte eine Arabeske, den schwarz geschriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte **Serie, Nummer** und **Litera**, und die Rückseite des Controll-Stempels umgebend. Nummer, Name des Beamten und Controll-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

Beschreibung der Darlehns-Cassen-Scheine à 5 Rthlr.

Die Darlehns-Cassen-Scheine zu 5 Thaler sind $4^3/_4$ preußische Zoll breit und $3^1/_4$ preußische Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier, mit in Grau aufgedrucktem, künstlichen Wasserzeichen.

A. Die Schauseite in schwarzem Druck enthält:

I. als Einfassung:
a. in den vier Ecken auf schraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen;
b. in einem Oberbalken die Bezeichnung

„Darlehns-Cassen-Schein“

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem Grunde umgebenen Schilde und unmittelbar darunter **„Gesetz vom 15ten April 1848.“** in Weiß auf schwarzem Schilde;
c. in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Fractur-Schrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde;
d. in zwei Seitenbalken, und zwar in dem linksseitigen eine männliche Figur mit den Attributen eines Merkurs und in dem rechtsseitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren stehen in schraffirten Nischen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Postamenten.
Ueber jeder Nische sind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Rosetten mit *FR/W* in Weiß auf schwarzem Grunde angebracht.

II. als Text:
a. oben **„Fünf Thaler Courant“** in gothischer Schrift;
b. darunter *„nach dem Münzfusse von 1764.“* in Diamant-Cursiv;
c. in der Mitte, in einem verzierten Kreise, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift:

„Controll-Commission“

d. zu beiden Seiten des Controll-Stempels auf schraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden **„5 Thaler“**;

e. unter

e. unter dem Controll-Stempel „Berlin, den 15. April 1848." in geschriebener stehender Schrift;
f. hierunter, „*Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen*" in römischer Lapidar-Schrift;
g. endlich die Unterschriften: von Lamprecht, von Rabe, Meyen, Woywod als Facsimile.

B. Die Rückseite enthält in schwarzem Ausdruck:

1) oben „Darlehns-Cassen-Scheine" in verzierten lateinischen Initialen;
2) unten „*Fünf Thaler Courant*" in anderen verzierten lateinischen Initialen;
3) links und rechts die gleich große Ziffer „**5**" mit Werthangabe „Fünf Thaler" im innern Felde derselben;
4) in der Mitte eine Arabeske die „Serie, Nummer, Litt." den geschriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückseite des Controll-Stempels umgebend.

Nummer, Name des Beamten und Controll-Stempel stehen auf dem Grundton des Papiers.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 148. In der Straf-Anstalt zu Brieg, können für jetzt weder männliche noch weibliche Straf-Gefangene aufgenommen werden.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung hierselbst, können in Rücksicht auf den Gesundheits-Zustand in der Königlichen Straf-Anstalt zu Brieg, vor dem 15ten September d. J. weder männliche noch weibliche Straf-Gefangene dort weiter aufgenommen werden.

Die Unter-Gerichte unseres Departements haben sich hiernach zu richten und auch mit Einlieferung derjenigen Sträflinge, deren Annahme von der Straf-Anstalts-Direction bereits zugesagt ist, Anstand zu nehmen. Breslau, den 22. Juni 1848.

№ 149. Betr. den Wegfall jeder Strafe für Beleidigungen von Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes, da dieselben in der Allerhöchst ertheilten Amnestie begriffen sind.

Um wiederholten Anfragen einzelner Unter-Gerichte unseres Departements zu begegnen, machen wir denselben hiermit bekannt, daß nach der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sämmtliche bis zum 20sten März d. J. gegen Beamte in und bei Ausübung ihres Amtes verübte Beleidigungen in der Allerhöchst ertheilten Amnestie begriffen sind und daher jede Strafe, nicht blos die §. 207. seq. Tit. 20. Thl. II. des Landrechts bestimmte Verschärfung, wegfällt. Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Untersuchungs-Kosten hat dagegen die Amnestie keinen Einfluß. Breslau, den 25. Juni 1848.

Die

№ 150. Betr. die diesjährigen Ernte-Ferien.

Die Ernte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15ten Juli bis 26sten August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26sten November 1832. können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden. Breslau, den 15. Juni 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 151. Ueber die angemessene Auflösung der zwischen den Rustical-Besitzern und den Besitzern der Ritter-Güter in Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse.

In einer Zeit, wo von minder unterrichteten Grundbesitzern, so wie von manchen begeisterten Anhängern politischer Freiheit, die Aufhebung aller Dominiallasten als ein Act der Gerechtigkeit gefordert wird, hält es die unterzeichnete Behörde für ersprießlich, durch Darstellung des wahren Sachverhältnisses, Irrthümern und Mißverständnissen möglichst zu begegnen und den gerechten Weg zu bezeichnen, auf welchem diese Verhältnisse allein einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß die beschleunigte Auflösung der in Schlesien zwischen Dominialbesitzern und Rusticalen noch bestehende Abhängigkeit zu einer Nothwendigkeit geworden ist.

Es ist nicht mehr allein die segensreiche Beförderung der Landes-Cultur, es ist nach Erlaß des neuesten Wahlgesetzes das allgemeine Wohl aller Staatsbürger, welches die Beseitigung dieser Abhängigkeit, die Verschmelzung von gleichartigen Interessen fordert, welche Dominial- und Rustical-Besitzer später auf das Innigste verbinden müssen.

Gleichwohl muß der heilsame, allgemeine Grundsatz unserer Ablösungs-Gesetze, alle am Besitz, und nicht an der Person, haftenden Lasten nicht anders als gegen eine mäßige Entschädigung aufzuheben, als der einzig gerechte, billige und moralische Weg angesehen werden, welcher eingeschlagen werden konnte.

Weit verbreitet unter dem minder unterrichteten Publicum ist die irrige Ansicht, als ob die auf bäuerlichem Grundbesitz noch haftenden Lasten und Abgaben, in der sogenannten Feudalzeit dem Verpflichteten gewaltsam aufgedrungen worden seien, und ganz besonders glaubt man von der Verpflichtung zu landwirthschaftlichen Diensten (Robotdiensten), daß diese lediglich aus der Leibeigenschaft hervorgegangen und als ein Ueberbleibsel derselben sofort unentgeldlich aufgehoben werden müßten.

Ohne über die Grenzen unserer Provinz hinauszugehen, muß diese Ansicht in Bezug auf Schlesien als vollständig unrichtig und unhistorisch betrachtet werden.

Durch die Bemühungen ausgezeichneter Männer haben wir auch in Schlesien Kenntniß von den speciellen Zuständen der Vergangenheit.

Wir wissen, daß der deutsche Landmann in Schlesien niemals von fremden Herren unter-

unterjocht, oder im Kriege dauernd besiegt worden ist. Schon der Fürstentagsschluß vom 1. October 1652. bezeugt uns, daß in Schlesien die **Sclaveria** oder Leibeigenschaft niemals üblich gewesen ist, und es steht historisch fest, daß freie Deutsche die schlesischen Gauen cultivirt haben. Schlesien war nämlich bis in das zwölfte Jahrhundert nach Christi Geburt ein ganz polnisches Land, und nur allmählig im Verlaufe von Jahrhunderten ist es von deutschen Colonisten, besonders aus Sachsen und Franken, bevölkert worden. Noch befindet sich im Archive zu Breslau ein Theil der Urkunden im Original, welche man bei Gründung der deutschen Dörfer aufzunehmen pflegte, und wir wissen durch dieselben genau, auf welche Weise die heutigen Dienste und Abgaben der Schlesischen Rustical-Besitzer entstanden sind.

Theils berufen von den einheimischen Rittern, geistlichen Stiften und zahlreichen Fürsten, theils von freien Stücken, zogen die Deutschen ins Schlesische Land und erhielten gegen gewisse, fortwährende Abgaben und Dienste und einen kleinen oder gar keinen Kaufpreis, Grund und Boden, über den sie meist als freie Eigenthümer schalten, den sie zuweilen aber auch, nach der Sitte früherer Zeit, nur als Nutznießer besitzen und nutzen konnten.

So haben sich die Abhängigkeitsverhältnisse der schlesischen Rustical-Besitzer von den Rittern, geistlichen Stiften und Fürsten gebildet, so sind sie auf die gegenwärtigen Besitzer der ehemaligen Ritter-Fürsten und Stiftsgüter übergegangen.

Nicht Gewalt also, sondern freier Wille ist die geschichtliche Quelle ihrer Entstehung.

Die Gerechtigkeit, welche im Preußischen Staate von jeher gegen Reich und Arm ohne Unterschied der Person geübt wurde, hat sich indeß niemals mit dieser allgemeinen Kenntniß früherer Verhältnisse begnügt, wenn es sich darum handelte, die Verpflichtung der Rustical-Besitzer richterlich festzustellen. Von jeher wurde mit der gewissenhaftesten Anwendung der für jeden Staatsbürger geltenden Gesetze nach dem speciellen Rechtstitel gefragt, welcher die Verpflichtung begründet habe, und hier zeigte sich, daß es besonders vier vom Gesetz anerkannte Quellen sind, aus denen die dinglichen Rechte und Verpflichtungen der Landbewohner herfließen:

1) die Käufe und Ueberlassungs-Verträge der Rustical-Besitzer;
2) gesetzlich nachgewiesene Verjährung;
3) die der Provinz Schlesien eigenthümlichen, von Friedrich dem Großen geschaffenen Urbarien, d. h. mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten abgeschlossene, höhern Orts geprüfte und vom Könige bestätigte Verträge über alle die Bewohner eines Dorfes unter einander und den Gutsherrn betreffende Rechtsverhältnisse;
4) wohlbegründete Observanz an Orten, wo kein Urbarium besteht. §. 136. Tit. 7. Thl. II. Allgemeines Landrecht.

Es leuchtet ein, daß auf solche Rechtstitel die Pfeiler unseres ganzen Privatrechts-Gebäudes gegründet sind.

Nur die Observanz, ein Ueberbleibsel früherer Zeiten, in denen die Kunst zu schreiben fast

fast ganz unbekannt war, auf die sich aber dessen ungeachtet nicht nur Verpflichtungen, sondern auch bedeutende Berechtigungen der Rustical-Besitzer gründen, ist stets die Quelle vielfacher Prozesse gewesen, weil das Gesetz sich über die Erfordernisse und den Beweis einer solchen Observanz nicht deutlich ausspricht. Es wird eine dringende Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesem Zustande der Rechtsunsicherheit durch klare, zweckmäßige Gesetze ein baldiges Ende zu machen. Gleichwohl kann auch hier nicht ohne Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verfahren werden, und es wird nunmehr klar seyn, daß eine unentgeldliche Aufhebung aller am bäuerlichen Besitz haftenden Verpflichtungen und Rechte, soweit sie auf allgemeine, geltende Rechtstitel gegründet sind, nicht erfolgen kann, ohne alles Rechtsbewußtsein zu zerstören, ohne die Rechte der Realgläubiger auf das empfindlichste zu verletzen, ohne das bäuerliche Besitzthum vor jedem anderen Besitzthum auf ganz ungerechte Weise zu bevorzugen.

Eine solche allgemeine, durchgreifende Maaßregel erscheint aber auch bei näherer Betrachtung ganz unausführbar, ohne unter den Rustical-Besitzern selbst die ungerechtesten Unterschiede zu machen. Eine vollständige, gegenseitige Aufhebung aller zwischen den Ritterguts-Besitzern und den bäuerlichen Grund-Besitzern bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen würde sehr viele Rustical-Besitzer außerordentlich in Nachtheil bringen. Abgesehen von den mitunter sehr werthvollen, unabgelösten Hutungs-, Gräserei-, Brennholz- und Bauholz-Berechtigungen der Rustical-Besitzer, stehen in vielen Gegenden von Nieder-Schlesien selbst die dienstpflichtigen Dreschgärtner so hoch im Lohne, daß sie nach Aufhebung der Dienste und bisherigen Belohnungen mitunter noch 5 bis 6 Thaler jährliche Renten als Entschädigung für die aufhörenden Dienstbelohnungen (Mandel und Hebe) von der Gutsherrschaft herausbekommen, während in andern Gegenden zum Beispiel im Neisser und Grottkauer Kreise, wo die Belohnungen geringer sind, die Dreschgärtner bei der Dienst-Ablösung eine Rente von 5 bis 10 Thalern an die Gutsherrschaft zu zahlen haben.

Es frägt sich also, was kann gerechter Weise geschehen, um die als nothwendig anerkannte Auflösung der die Rusticalen noch belastenden Abhängigkeits-Verhältnisse möglichst schnell zu bewirken.

Hier muß man sich zuförderst klar machen, worin diese Abhängigkeit noch besteht. Abgesehen von der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominial-Polizei, welche außerhalb des Geschäftskreises der Königlichen General-Commission liegt, bieten sich gegenwärtig, nachdem fast überall die großen Acker-Separationen, Spanndienst-Ablösungen und Eigenthums-Regulirungen beendet sind, hauptsächlich folgende Verhältnisse als Gegenstände der Ablösung dar:

1) Die sehr bedeutenden Brennholz-, Nutzholz- und Bauholz-Berechtigungen, die Waldstreu-, Hutungs- und Sichelgräserei-Berechtigungen der Rustical-Besitzer, besonders in Ober-Schlesien und in der Lausitz.

2) Die bisher wegen der Verordnung vom 13. Juli 1827. noch nicht angegriffenen Eigenthums-Regulirungen, welche alle uneigenthümlich nur zum Nutzungsrechte besessenen Stellen unter 25 Morgen Ackerland im Bezirk der Oberschlesischen Für-

sten-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 11ten Juli 1848.

Allerhöchste Cabinets-Order.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Post-Anstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Post-Casse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

№ 152. Betr. die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privat-Personen durch Vermittelung der Post-Anstalten.

Sans-souci, den 24. Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Hansemann. von Patow.

An

das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein werden, besonders bekannt gemacht werden wird. Berlin, den 26. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 153. Betr. die britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Königreiche Großbritanien ꝛc.

Die Britische Gebühr für recomandirte Briefe aus Preußen nach dem vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, ist auf sechs Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesseitigen Correspondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publicum noch darauf aufmerksam gemacht, daß recommandirte Briefe nur nach dem vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonien und Ländern befördert werden können. Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 154. Betr. die Anwendung der revidirten Taxe der Gebühren, für die Eichung und Stempelung der Gewichte und Maaße. A. d. J. VII. 39. c.

Um über die seitherigen Ergänzungen der unterm 8ten November 1818. (Amtsblatt pro 1818. S. 435.) publicirten Gebühren-Taxe für die Eichung und Stempelung von Gewichten und Maaßen eine Uebersicht zu gewinnen und ein gleichmäßiges Verfahren bei den Eichungs-Aemtern und der Eichungs-Commission unseres Verwaltungs-Bezirks herbeizuführen, bringen wir unter Berücksichtigung der für die Eichung von Quart-Maaßen eingegangenen Ermäßigungs-Anträge, nachstehende revidirte Gebühren-Taxe zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, indem wir gleichzeitig bemerken: daß

1) die Eichung der Waagen seit den Bekanntmachungen vom 24sten Februar und 19ten October 1836. (Amtsblatt pro 1836. S. 57. und 245. wegfällt;
2) die Stempelung der Flaschen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 23sten April 1821. (Gesetzsammlung pro 1821. S. 45.) resp. §. 30. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816. zu beurtheilen;
3) für eine bloße Prüfung von Maaßen und Gewichten ohne gleichzeitige Berichtigung gemäß der Bekanntmachung vom 30sten August 1823. (Amtsblatt pro 1823. S. 296.) nur die Hälfte der sonstigen Sätze der Gebühren-Taxe anzurechnen; und
4) die Entschädigung für Reinigung von Gewichten vom Rost, oder andern Ansatz, so wie für erforderlichen Bleizusatz zur Berichtigung, Gegenstand des Privat-Abkommens mit den Eichungs-Aemtern ist.

Oppeln, den 15. Juni 1848.

Revidirte

Revidirte Taxe

der Gebühren, welche für die Eichung und Stempelung der Maaße und Gewichte festgesetzt und in Preußischem Gelde zu erheben sind.

№	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung u. Stempelung neuer Gegenstände. Rthlr.	Sgr.	Pf.	früher geeichter Gegenstände. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Gewichte.						
	I. Messingene Gewichte.						
1	Medizinalgewichte von 1 Pfund, bis incl. 2 Unzen	„	1	3	„	„	6
2	Unterabtheilungen desselben, von 1 Unze herunter, pro Stück	„	„	6	„	„	3
3	Einsatzgewichte von ½ Pfund	„	1	9	„	1	3
4	= = 1 = ...	„	3	9	„	1	9
5	Goldgewichtssteine, pro Stück	„	„	6	„	„	3
6	Jouwelengewichte, = = ...	„	1	3	„	1	3
7	Andere Gewichte, bis zu $^1/_{16}$ Pfund incl.	„	„	3	„	„	2
8	= = von $^1/_{16}$ bis $^1/_8$ Pfund incl.	„	„	6	„	„	4
9	= = = $^1/_8$ = $^1/_2$ = = ...	„	„	9	„	„	6
10	= = = ½ = 1 = = ...	„	1	3	„	„	10
11	= = = 2 = 3 = = ...	„	2	„	„	1	4
12	= = = 4 = 5 = = ...	„	3	„	„	2	„
13	= = = 6 = 8 = = ...	„	4	„	„	2	8
14	= = = 9 = 11 = = ...	„	5	„	„	3	4
15	= = = 12 = 14 = = ...	„	6	„	„	4	„
16	= = = 15 = 17 = = ...	„	7	„	„	4	8
17	= = = 18 = 20 = = ...	„	8	„	„	5	4
18	= = = 21 = 23 = = ...	„	9	„	„	6	„
19	= = = 24 = 26 = = resp. ¼ Centner	„	10	„	„	6	8
20	= = = ¼ Ctnr. bis ½ Ctnr.	„	15	„	„	10	„
21	= = = ½ = = ¾ = ...	„	20	„	„	13	4
22	= = = ¾ = = 1 = ...	„	25	„	„	16	8
	II. Gewichte aus Zink.						
23	Von 1 Pfund..	„	1	„	„	„	6
24	= 2 = bis 3 Pfund	„	1	„	„	„	6
25	= 4 = = 5 = ...	„	2	6	„	1	3
26	= 6 = = 8 = ...	„	2	6	„	1	3

 Nr-

№	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung u. Stempelung neuer Gegenstände. Rthl.	Sgr.	Pf.	früher geeichter Gegenstände. Rthl.	Sgr.	Pf.
27	Von 9 Pfund bis 11 Pfund	„	3	2	„	1	7
28	= 12 = = 14 =	„	3	10	„	1	11
	III. Gewichte aus Gußeisen.						
29	Von 1 Pfund	„	„	8	„	„	5
30	= 2 = bis 3 Pfund	„	„	8	„	„	5
31	= 4 = = 5 =	„	1	3	„	„	8
32	= 6 = = 8 =	„	1	3	„	„	8
33	= 9 = = 11 =	„	1	7	„	„	11
34	= 12 = = 14 =	„	1	11	„	1	3
35	= 15 = = 19 =	„	2	2	„	1	3
36	= 20 = = 26 =	„	2	6	„	1	3
37	= 27½ oder ¼ Ctnr.	„	4	„	„	2	6
38	= 55 = ½ =	„	5	„	„	2	6
39	= 110 = 1 =	„	10	„	„	3	9
	IV. Zoll=Gewichte, deren Eichung ausschließlich durch die Departements=Eichungs=Commission nach den derselben mitgetheilten Instructionen vom 14ten Juli 1839. und 24sten October 1847. erfolgt.						
40	1 Zoll=Centner, von Gußeisen	„	7	6	„	3	9
41	½ = = =	„	5	„	„	2	6
42	⅕ = = =	„	2	6	„	1	3
43	1/10 = = =	„	2	„	„	1	„
44	1/20 = = =	„	1	3	„	„	8
45	1/50 = = =	„	„	8	„	„	5
46	1/100 = = =	„	„	8	„	„	5
47	1/10 Zoll=Pfund, von massivem Messing	„	„	6	„	„	4
48	1/30 = = = = =	„	„	4	„	„	3
49	5/10 = = = = =	„	„	6	„	„	4
	B. Längenmaaße.						
1	Eine halbe Ruthe	„	7	6	„	5	„
2	= ganze =	„	8	9	„	6	3

Nr

№	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung u. Stempelung neuer Gegenstände. Rl.	Sg.	₰	früher geeichter Gegenstände. Rl.	Sg.	₰
3	Messingene Maaßstäbe mit Transversallinien à 1 Fuß.....	„	5	„	„	3	9
4	Ordinaire Zollstöcke à 1 Fuß..........	„	1	3	„	„	8
5	Holzmaaß..........	„	5	„	„	5	„
6	Eine Elle..........	„	3	9	„	2	6
7	Eine Weife oder Haspel..........	„	2	6	„	2	6
	C. Hohlmaaße.						
1	Ein ganzer Scheffel..........	„	22	6	„	10	„
2	= halber = ...	„	15	„	„	7	6
3	= viertel = ...	„	10	„	„	5	„
4	Eine ganze Metze..........	„	5	„	„	2	6
5	= halbe = ...	„	2	6	„	2	6
6	= viertel = ...	„	1	9	„	1	3
7	= 1/8 oder 1/16 Metze..........	„	1	3	„	1	3
8	Ein großes Streichholz..........	„	2	6	„	2	6
9	= kleines = ...	„	1	3	„	1	3
10	Eine Tonne von vier Scheffel..........	„	20	„	„	15	„
11	= = = drei = ...	„	17	6	„	15	„
12	= = = zwei = ...	„	15	„	„	10	„
13	= = = einem = ...	„	10	„	„	5	„
14	Eine Leinsaamen=Tonne = ...	„	17	6	„	15	„
15	Ein Quartmaaß..........	„	2	„	„	1	„
16	= halbes Quartmaaß..........	„	1	3	„	„	10
17	= viertel = ...	„	„	10	„	„	6
18	= 1/8 oder 1/16 = ...	„	„	6	„	„	4
19	Eine Bier=Tonne..........	„	20	„	„	15	„
20	= halbe dergleichen..........	„	15	„	„	10	„
21	= 1/4 u. s. w. dergleichen..........	„	10	„	„	5	„
	D. Alkoholometer.						
1	Für die Eichung, mag er richtig oder unrichtig befunden werden	„	2	6	„	2	6
2	Für die Eichung und Stempelung überhaupt, wenn er richtig befunden wird..........	„	5	„	„	5	„
	(confer. Ministerial=Instruction v. 17. Febr. 1848.)						

Nr.

№	Benennung der Gegenstände.	Für die Eichung u. Stempelung neuer Gegenstände. Rℓ.	Sg.	₰	früher geeichter Gegenstände. Rℓ.	Sg.	₰
	E. Thermometer.						
1	Für die Eichung, mag er richtig, oder unrichtig befunden werden	„	3	6	„	3	6
2	Für die Eichung und Stempelung, wenn er richtig befunden wird..........	„	7	6	„	7	6
	F. Thermo-Alkoholometer.						
1	Für die Eichung, mag er richtig oder unrichtig befunden werden	„	5	„	„	5	„
2	Für die Eichung und Stempelung, wenn er richtig befunden wird..........	„	10	„	„	10	„

№ 155. Betr. den Einlaß des Land-Rind- und Steppen-Vieh's des Auslandes. A. d. J. IX. Nr. 745 b.

Da die Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest aus dem benachbarten Auslande nunmehr gehoben ist, so darf fortan in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 15ten November 1844. Land-Rindvieh über die Zoll-Aemter

zu Landsberg,
„ Bodzanowitz,
„ Woischnik,
„ Ostrosniza,
„ Myslowitz,
„ Jast,
„ Klein-Chelm,
„ Zabrzeg,
„ Goczalkowitz,
„ Oderberg,
„ Bleischwitz
und „ Troplowitz,

ohne Hinderniß eingebracht werden.

Alles Steppen-Vieh aber, darf nur über die Quarantaine-Anstalten Bodzanowitz und Goczalkowitz passiren. Oppeln, den 22. Juni 1848.

Patent-Aufhebung.

Das dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz unter dem 7ten August 1840 auf zehn Jahre ertheilte Patent:

auf

auf einen neuen Deckgrund für Preßspäne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beschreibung näher angegebenen Materialien,
ist aufgehoben worden. Oppeln, den 7. Juli 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 156. Betr. die Absendung von Hypotheken-Instrumenten durch die Post.

Bei Absendung von Hypotheken-Instrumenten durch die Post, wird hier in der Art verfahren, daß auf dem Couvert des Uebersendungs-Schreibens nur vermerkt wird:

Beigehend ein Paquet mit einem Hypotheken-Instrument, oder:

Inliegend ein Hypotheken-Instrument,

ohne den Nominal-Werth des Instruments d. h. den Betrag, über welchen dasselbe ausgestellt ist, auszudrücken, und zwar aus dem Grunde, weil die Angabe des Nominal-Werths von den Post-Behörden als eine Werth-Declaration angesehen und von denselben die Assecuranz-Gebühr nach diesem Betrage, gemäß der für Papiergeld und Staatspapiere in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 8ten April d. J. (Seite 99. der Gesetzsammlung) gegebenen Sätze berechnet und gefordert wird, wodurch den Partheien bei Instrumenten von hohem Betrage ungewöhnlich hohe Kosten verursacht werden.

Den Unter-Gerichten des Departements wird ein gleichmäßiges Verfahren empfohlen.

Ratibor, den 26. Juni 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 157. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1847. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Documents.			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Rthlr.	
131,635	D.	200	vom 26sten October 1846.
95,536	K.	100	vom 28sten Januar 1847.
99,493	A.	100	

I. Staats-

I. Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Documents.			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Rthlr.	
2,151	C.	200	vom 18ten März 1847.
58,707	B.	200	
32,790	A.	500	vom 24sten Juni 1847.
55,910	J.	100	vom 29sten April 1847.
101,442	E.	100	
55,611	S.	100	vom 28sten Januar 1847.
55,611	T.	100	
58,251	E.	100	
68,699	A.	100	vom 20sten Mai 1847.
26,281	G.	50	vom 12ten August 1847.
76,891	C.	100	vom 24sten Juni 1847.
95,531	G.	100	
117,307	B.	100	

II. Staats-Schuldscheine de 1842.

1,219	A.	1,000	vom 10ten Juni 1847.
1,220	A.	1,000	
17,933	A.	1,000	
8,315	B.	500	
8,316	B.	500	
8,317	B.	500	
8,318	B.	500	
2,857	F.	100	
52,712	F.	100	
52,713	F.	100	
52,734	F.	100	

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

№ 158. Betr. die zu entrichtende Stempel-Steuer von inländischen Zeits[illegible] und

In Folge mehrfacher Anfragen von Redacteuren periodisch erscheinender Zeitschriften so wie aus Veranlassung der von diesen vorgebrachten Beschwerden über jetzt vorkommende Ver-

Versuche zur Umgehung der Zeitungsabgabe wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Gesetze vom 7ten März 1822. alle inländischen Zeitschriften, welche politische Nachrichten als stehende Artikel aufnehmen, von jedem Jahrgang eines Exemplars 1 Thaler an Steuer bezahlen müssen, während nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 6ten December 1822. Zeitungen eben gedachter Art, welche nur einmal wöchentlich im Inlande herauskommen, und jedesmal nicht über einen halben Bogen stark sind, für jedes Exemplar nur 13 Sgr. jährlich, also von jeder Nummer 3 Pfennige an Stempel-Abgabe zu entrichten haben. Breslau, den 1. Juli 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Bei der am 7ten Juni d. J. im Königlichen Schullehrer-Seminar in Löwen vor der ernannten Prüfungs-Commission abgehaltenen Prüfung pro rectoratu, ist der Candidat der Theologie Emil, August Borrmann aus Posottendorf, zur Uebernahme eines Lehrer-Postens an einer städtischen Mittelschule für befähigt erachtet worden.

Breslau, den 20. Juni 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Candidaten der Feldmeßkunst:

Richard Meridies, Carl, Johann Liebich und Joseph, George Sobel,

sind als Königliche Feldmesser vereidet worden.

Der Pfarrer Nowack in Brinnitz, ist zum Kreis-Schulen-Inspector der IIten Abtheilung des Kreises Oppeln ernannt; — dem seitherigen Ober-Kaplan an der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin, rc. Graupe, ist die Pfarrthei zu Deutsch-Rasselwitz, Neustädter Kreises, — dem seitherigen Kaplan Stehr zu Falkenberg die Pfarrei zu Borkendorf, Neisser Kreises, — dem seitherigen Pfarrer in Zauditz, rc. Botzian, die erledigte Pfarrei zu Bauerwitz, Leobschützer Kreises, verliehen, — und der Graf von Posadowski auf Blottnitz, zum zweiten Kreis-Deputirten des Groß-Strehlitzer Kreises in Stelle des verstorbenen Landraths a. D., v. Elsner, erwählt und bestätigt worden. — Der Apotheker Menzel zu Leobschütz, wurde zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre erwählt und die Wiederwahl des seitherigen Rathsherrn, Weltpriesters Appelt daselbst, bestätigt; ebenso die Wahl des Kaufmanns Grenzberger in Ratibor, zum unbesoldeten Rathsherrn. — Der Syndicus Semprich zu Ratibor, ist zum Bürgermeister daselbst erwählt und bestätigt, — und der seitherige Steuer-Amts-Gehülfe Dröße zu Falkenberg,

 und

und der Landräthliche Bureau-Gehülfe Krakau zu Leobschütz, sind als Regierungs-Supernumerare angenommen worden.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die schlesischen Provinzen im ersten halben Jahre 1848, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des diesseitigen Regierungs-Departements berühren.

Der Baumeister Schwarz, ist als Königlicher Baumeister zu Königshütte angestellt;

der Schichtmeister Laske zu Zabrze, nach Tarnowitz als Berg-Amts-Calculator versetzt;

an diese Stelle der Schichtmeister Gottschalk zum Königlichen Schichtmeister zu Zabrze ernannt;

der Steiger Meitzen, als Obersteiger auf der Königs-Grube angestellt;

der Mechaniker Sotzmann, commissarisch als Maschinenmeister angestellt;

der provisorische Revier-Obersteiger Kretzmüller zu Beuthen, zum Vice-Berg-Geschworenen befördert.

Personal-Veränderungen

aus dem Dienst-Bereich des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

1) der Land-Gerichts Director Grothe in Kupp, zum Director des Land- und Stadt-Gerichts in Ratibor;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Delius, zum Director des Land-Gerichts in Kupp;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Gebhard zu Lötzen, zum Assessor beim Land-Gericht zu Kupp;
4) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Stöckel, zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor.

Versetzt:

1) der Auskultator v. Gillern zu Breslau, zu dem Ober-Landes Gericht in Ratibor;
2) der Kammer-Gerichts-Assessor Foß zu Berlin, an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Abgegangen:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Beyer, wegen Uebernahme von Patrimonial-Gerichten.

Entlassen:

der Hülfs-Gefangenwärter Herrmann bei dem Inquisitoriat in Ratibor.

Ge-

Gestorben:
der Fürstenthums-Gerichts-Rath Bineck in Neisse.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Stöblau	Cosel	Justitiarius v. Schweinichen.	Justitiarius Bielzer.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Groß-Kunzendorf	Neisse	Häusler und Krämer Franz Buchmann zu Groß-Kunzendorf.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juni 1848.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	26	10	1	11	"	1	5	4	"	26	3	"	21	9	3	20	"
2	Cosel	1	17	9	1	4	"	1	1	6	"	23	6	"	18	"	3	4	"
3	Creutzburg ..	1	18	9	1	3	8	1	3	4	"	21	"	"	19	"	4	7	6
4	Falkenberg ..	1	20	2	1	8	"	1	1	6	"	20	2	"	20	"	2	24	"
5	Gleiwitz ...	1	21	2	1	6	8	1	2	"	"	21	6	"	13	6	2	3	9
6	Grottkau ...	1	16	9	1	5	6	"	27	3	"	18	"	"	22	"	3	15	"
7	Leobschütz ...	1	21	3	1	3	10	"	27	7	"	18	3	"	15	"	2	10	"
8	Lublinitz ...	1	22	9	1	10	"	1	8	"	"	29	6	"	11	9	3	26	3
9	Neisse	1	18	"	1	6	1	"	25	4	"	19	2	"	20	"	3	20	"
10	Neustadt ...	1	11	"	1	1	1	"	28	10	"	18	1	"	20	"	3	10	"
11	Oppeln	1	21	"	1	8	"	1	1	"	"	21	9	"	21	6	2	21	6
12	Pleß	"	"	"	1	9	"	"	"	"	"	29	"	"	15	"	2	"	"
13	Ratibor	1	19	1	1	4	6	"	28	10	"	21	6	"	13	9	2	16	10
14	Rosenberg ..	2	"	"	1	7	6	1	3	9	"	29	"	"	18	"	3	15	"
15	Rybnik	"	"	"	1	16	6	"	"	"	"	25	"	"	11	"	2	"	"
16	Gr.-Strehlitz.	1	21	2	1	6	9	1	3	6	1	1	6	"	17	6	3	"	"

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 18ten Juli 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26. enthält:

(№ 2989.) Allerhöchster Erlaß vom 29sten Mai 1848., betreffend die Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für Kreuzband-Sendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namens-Unterschrift.

(№ 2990.) Allerhöchster Erlaß vom 14ten Juni 1848., die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 3ten Mai 1821. auf die mittelst der Allerhöchsten Order vom 25sten April 1848. genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und auf die, diese Anleihe bezüglichen Schuld-Verschreibungen, betreffend.

(№ 2991.) Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung. Vom 23. Juni 1848.

№ 27. enthält:

(№ 2992.) Allerhöchster Erlaß vom 25sten Juni 1848., betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten v. Auerswald zum Präsidenten desselben.

№ 28. enthält:

(№ 2993.) Allerhöchster Erlaß vom 29sten Mai 1848., betreffend die der Stadt Wittstock, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Wittstock nach der Landes-Grenze in der Richtung auf Wredenhagen, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 2994.) Allerhöchster Erlaß vom 10ten Juni 1848., betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2. des Reglements über das Wasserhalten bei den

Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal. Vom 22. Juni 1847.

(№ 2995.) Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rüben-Zucker, für den Zeitraum vom 1sten September 1848. bis dahin 1850. betreffend. Vom 18ten Juni 1848.

(№ 2996.) Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1848., die Verlegung der Gerichts-Ferien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln betreffend.

Allerhöchste Cabinets-Order.

№ 159. Betr. das Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen über Tausend Thaler.

Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Order vom 8ten April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen soll, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der declarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetz-Sammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken. Sans-souci, den 25. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. v. Patow.

An
das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 160. Betr. das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck.

Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effecten bis incl. 100 Pfund 2 Pfennig,
für das Mehrgewicht 3 Pfennig,

wird vom 1sten August d. J. ab, durchweg, und ohne Unterschied des Gewichtes, auf 2 Pfennige pro Meile für je 5 Pfund festgestellt. Alle übrigen, das Passagier-Gepäck betreffenden Bestimmungen, bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die sehr gesteigerten Einkaufs-Preise des Chinioidin, des schwefelsauren Chinin und der Königs-Chinarinde, haben, bezüglich der Tax-Preise dieser Droguen und ihrer Präparate, nachstehende Veränderungen in den Bestimmungen der Arznei-Taxe nothwendig gemacht: № 161. Die Arznei-Taxe betreffend. A. d. J. IX. Nr. 782. b.

Chinioideum	1 Drachme	3 Sgr.	8 Pf.,		
Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	13 „	2 „		
„ sulphuricum	1 Scrupel	9 „	6 „		
Cortex Chinae regius	1 Unze	8 „	— „		
„ „ contusus et gr. modo. pulv.	1 Unze	9 „	6 „		
„ „ „ „ subl. pulv.	1 Drachme	1 „	4 „		

Oppeln, den 4. Juli 1848.

Der evangelischen Gemeinde in der Stadt Rosenberg sind folgende Geschenke zu Theil geworden: Kirchen-Geschenke.

1) Von dem Wirthschafts-Inspector Bartsch in Albrechtsdorf: ein Kelch und eine Weinkanne von Neusilber und ein zinnernes Opfer-Becken, zusammen im Werthe von 20 Rthlr.

2) Vom Kupferschmidt Bayer: ein neusilbernes Taufbecken im Werthe von 7 Rthlr.

Oppeln, den 10. Juli 1848.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden: Patent-Verleihungen.

am 30sten Juni 1848.,

1) an den Hüttenbesitzer Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz a. R., auf einen Röstofen für Zinkblende,

auf die Dauer von 8 Jahren;

2) an den Justiz-Rath Evelt zu Düsseldorf, auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ebenfalls auf die Dauer von 8 Jahren. Oppeln, den 13. Juli 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 162. Betr. die Beförderung der Seidenzucht.

Zur Beförderung der Seidenzucht und der zweckmäßigen weitern Behandlung der ge- won-

wonnenen Cocons, werden nachstehende Prämien für die Seidenbauer in der Provinz Schlesien vorläufig für einen Zeitraum von drei Jahren in Aussicht gestellt.

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an die Haspel-Anstalt des Seminar-Lehrers Herkt zu Bunzlau zum Abhaspeln gegen den für dieselbe festgesetzten Tarif abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren gelben Cocons 9 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie, desgleichen Diejenigen, von deren weißen Cocons 11 Metzen oder weniger ein Pfund Rohseide liefern; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 9 und resp. 11, aber nicht mehr als 13 und resp. 15 Metzen zu einem Pfunde Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 13 resp. 15 Metzen Cocons noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf Prämie keinen Anspruch machen.

3) Die Prämie wird für das Jahr vom 1sten Mai 1848. bis dahin 1849. auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der besseren und auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf dieses Jahres die Prämiensätze, oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den bessern und geringeren Sortimenten, wenn sich dazu ein Anlaß ergeben sollte, anderweitig zu reguliren.

4) Die vorgenannte Haspel-Anstalt hat sich verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung das Pfund Rohseide von Cocons der höheren Prämien-Classe für einen Thaler, von Cocons der niederen Prämien-Classe für $1\frac{1}{3}$ Thlr., und von unprämiirten Cocons für $1\frac{2}{3}$ Thlr. nach bewährten Regeln tüchtig zu haspeln. Es bleibt jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an die Haspel-Anstalt verkaufen, oder derselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei der gedachten Haspel-Anstalt zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

№ 163.
Betr. die den Flußschiffern bei Entrichtung der Abgaben für das Befahren des Klodnitz-Kanals und der obern O[illegible] währten [illegible]en.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat den Flußschiffern bei Entrichtung der Abgaben für das Befahren des Klodnitz-Kanals und der obern Oder von Ober-Schlesien bis Breslau vorübergehend nachfolgende Erleichterungen gewährt, und zwar:

A. Auf dem Kanale:

1) Von Kähnen, welche mit Steinkohlen oder Koaks oder anderen Feuerungs-Material, oder mit rauher Fourage, Rohr, Bau- oder Pflastersteinen, Ziegeln, Erde,

Erde, Sand oder Dünger beladen sind, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im Klodnitz-Kanal von ihnen passirten Schleusen (Allerhöchste Cabinets-Order vom 25sten December 1836. zu 2. Gesetzsammlung Seite 165., Allerhöchste Cabinets-Order vom 30sten Mai 1840. Gesetzsammlung Seite 130.) für jetzt nur die für unbeladene Kähne vorgeschriebene Kanal-Abgabe mit 7 Sgr. 6 Pf. für jeden Schleusen-Aufzug zu erheben.

2) Kähne, deren Ladung die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht, sind bei der Bergfahrt auf dem vorgenannten Kanal einstweilen nur einer Abgabe von 10 Sgr. für jeden Schleusen-Aufzug zu unterwerfen.

B. Auf der Oder:

3) Leichterschiffe, welche von den zu Thal in Breslau angekommenen Kähnen, Behufs Passirung einer der dortigen oder beider dortigen Schleusen angenommen werden, bleiben vor der Hand von dem durch den Tarif vom 15ten December 1843. (Gesetzsammlung für 1844. Seite 57.) angeordneten Schleusengelde ganz frei und wird die tarifmäßige Abgabe nur von dem abgeleichterten Hauptschiffe erhoben.

4) Von den, die obere Oder zu Berg befahrenden Schiffen werden die Sätze des Tarifs vom 15ten December 1843. zu A. a. und b. resp. von 10 Sgr. und $7\frac{1}{2}$ Sgr. einstweilen auch dann nur erhoben, wenn deren Ladung zwei Centner übersteigt, jedoch die Hälfte ihrer Tragfähigkeit nicht erreicht.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht. Breslau, den 12. Juli 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 3ten Juni c. dem Glaser-Meister Samuel Keßler zu Gleiwitz, die Annahme und Anlegung der ihm verliehenen Herzoglich Braunschweigschen Ehrenzeichen für die Theilnahme an den Feldzügen von 1809. und in der pyrenäischen Halbinsel, sowie der Waterloo-Medaille zu gestatten geruht. Oppeln, den 24. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist auf Grund Allerhöchster Cabinets-Order vom 3ten d. M. unserm Antrage gemäß

gemäß der Pastor primarius Bürger in Görlitz zum Superintendenten der ersten Görlitzer Diöcese definitiv bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. Juni 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf den Grund Allerhöchster Cabinets-Order vom 3ten d. M. in Folge unsers Antrags, den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Seeliger zu Peterwitz zum Superintendenten der Diöcese Jauer ernannt und demselben unter dem 17ten d. M. die diesfällige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 28. Juni 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unserm Antrage gemäß, den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor secundarius Gärtner zu Neumarkt, definitiv zum Superintendenten der Diöces Neumarkt ernannt, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. Juli 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Landrathe des Leobschützer Kreises, Grafen v. Larisch, die nachgesuchte Dienst-Entlassung in Gnaden zu bewilligen — der evangelische Schullehrer Herzog in Scheblau, Falkenberger Kreises, ist verstorben.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 25sten Juli 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 2997.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1848., die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privat-Personen durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend.

(№ 2998.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Thaler. Vom 19ten Juni 1848.

(№ 2999.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 25sten Juni 1848., betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stamm-Actien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, in fünfprozentige Prioritäts-Stamm-Actien.

(№ 3000.) Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staats-Dienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli 1848.

№ 30. enthält:

(№ 3001.) Allerhöchster Erlaß vom 10ten Juni 1848., betrifft den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 165. Betr. den Termin, bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe angenommen werden sollen. K. R. IX. Nr. 934. e.

Der Herr Finanz-Minister, Excellenz, hat durch Verfügung vom 7ten d. Mts. bestimmt, daß der Termin, bis zu welchem Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe angenommen werden sollen, bei Erlaß des Gesetzes wegen der beabsichtigten Zwangs-Anleihe bekannt gemacht werden wird. Es ist die Absicht, diesen Termin in dem vorzulegenden Gesetz-Entwurfe auf den 1sten August d. J. festzusetzen. Beiträge, welche bis zu diesem

sem Termine nur angemeldet, nicht aber auch eingezahlt sind, werden bei Ausschreibung der Zwangs-Anleihe nicht berücksichtigt werden können. Oppeln, den 11. Juli 1848.

Bekanntmachung. Der Oberlehrer Kelch am Gymnasium zu Ratibor hat in zwei Lieferungen unter dem Titel: „Zweimal 30 Vorschriften, und: dreimal 24 Vorschriften,“ die erste in der vierten Auflage à 10 Sgr., die zweite à 12 Sgr., kalligraphische Vorlegeblätter herausgegeben, welche ihrer Wohlfeilheit und Zweckmäßigkeit wegen den Lehrern und Vorstehern der Schulen empfohlen werden können. Das Werkchen ist beim Verfasser in Ratibor und in der Buchhandlung von Graß u. Barth in Breslau zu haben. Oppeln, den 6. Juli 1848.

Belobung. Bei dem am 18ten v. M. in Losskowitz, Kreis Creutzburg, stattgefundenen Brande hat der Bauer Johann Olszock daselbst, mit eigener Lebensgefahr den Knaben Johann Mickosch aus den Flammen gerettet. Wir bringen diese anerkennungswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Oppeln, den 21. Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 166. Wegen der Todes-Anzeige von Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen.

Es wird die gesetzliche Bestimmung §. 23. Tit. 5. Thl. II. der allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, ingleichen den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen. Ratibor, den 18. Juli 1848.

№ 167. Betr. die Betheiligung der Vormünder und Curatoren bei der freiwilligen Anleihe.

Nach dem der National-Versammlung vorgelegten Gesetz-Entwurf über eine $3^1/_2$procentige Zwangs-Anleihe, soll die freiwillige 5procentige Anleihe mit dem 10ten August d. J. geschlossen werden.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Entwurf zum Gesetz erhoben wird, daher für jeden sehr vortheilhaft, sich noch bei der freiwilligen Anleihe auf so hoch zu betheiligen, als er muthmaßlich zur Zwangs-Anleihe wird beitragen müssen.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni c. (Gesetzsammlung S. 156.) können die Vormünder das Vermögen ihrer Mündel bei der freiwilligen Anleihe zinsbar belegen. Wir fordern daher alle Vormünder und Curatoren in den bei uns und den Untergerichten unseres Departements schwebenden Vormundschaften und Curatelen, deren Mündel ein Vermögen von 4000 Rthlr. oder mehr besitzen, auf, diese Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, und schleunigst dafür zu sorgen, daß ihre Mündel sich noch bei der freiwilligen Anleihe betheiligen können. Die Untergerichte unseres Departements haben desfallsige Anträge schleunigst zu erledigen und dafür zu sorgen, daß die Zahlungen noch vor dem 10ten August d. J. an die betreffende Casse erfolgen. Ratibor, den 20. Juli 1848.

Königliches Pupillen-Collegium.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln
Stück XXX.

Nachdem der am 11ten Juli 1814. zu Lubliniz in Ober-Schlesien verstorbene Justizrath und Ritterguts-Besitzer Franz v. Grottowsky in seinem am 22sten August 1812. errichteten und am 12ten Juli 1814. publicirten Testamente folgende Willensmeinung wörtlich ausgesprochen hat:

№ 164. Betr. Grundgesetz der von Grottowskyschen Erziehungs-Anstalt in Lubliniz.

„Nach dem Tode dieser meiner Universal-Erbin will ich eine Erziehungs-Anstalt im Schlosse von den Revenuen meines, vermöge gedachten Inventarii gebliebenen Nachlasses etablirt haben; eine Hochlöbliche Regierung aber hiermit um deren Errichtung ich recht sehr bitte. Diese Erziehungs-Anstalt soll aus Knaben und Mädchen vom 9ten Jahre ihres Alters an bestehen, sie mögen adlichen oder bürgerlichen Standes, katholisch, evangelisch oder reformirt seyn. Bei Ausgang des 16ten Jahres ihres Alters werden sie die Erziehungs-Anstalt zu verlassen haben. Diese Erziehungs-Anstalt soll die Grottowskysche heißen. Denen zu erziehenden Kindern soll die Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe, so wie der Gehorsam gegen die Gesetze bestens eingeprägt werden."

diese milde Stiftung auch von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater unterm 2ten Januar 1820. genehmigt ist und nunmehr in Vollzug gesetzt werden soll: werden zur Ausführung der Willensmeinung des Stifters und zum Nachverhalte der Behörden folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften ertheilt.

A. Umfang und Zweck der Anstalt.

§. 1.

Das unter der Benennung:

„Grottowskysche Erziehungs-Anstalt"

in Lubliniz zu errichtende Institut soll gesitteten, körperlich und geistig bildungsfähigen Knaben und Mädchen christlichen Glaubens, von dem 9ten bis zum 16ten Lebensjahre ohne Unterschied des Ranges und des Standes aus der Provinz Schlesien, freien Unterhalt und angemessene Erziehung unentgeldlich gewähren.

§. 2.

Demnach bleiben von der Aufnahme ausgeschlossen:

1) Knaben und Mädchen, welche in der Provinz Schlesien nicht geboren sind, oder daselbst zur Zeit des Aufnahme-Gesuches ihre Heimath nicht begründet haben;
2) das achte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder das dreizehnte Lebensjahr bereits vollendet haben;
3) weder der katholischen, noch der evangelischen Religion angehören;
4) sittlich verwahrlos't sind;

5) kör-

5) körperlich oder geistig an einem unheilbaren Gebrechen oder Krankheits-Zustande leiden, namentlich Wahn- und Blödsinnige, mit Epilepsie, Wasserkopf, Schwerhörigkeit oder Mangel des Gesichts behaftete, taubstumme, unheilbar sieche, verkrüppelte Kinder u. d. m.;
6) die Mittel zu ihrer Erziehung und Unterhaltung selbst besitzen oder auf andere Weise erlangen können.

B. Aufnahme der Kinder.

§. 3.

Da eine gesetzliche Verpflichtung zur unentgeldlichen Aufnahme der Kinder für die Anstalt nicht besteht, so kann dieselbe zur Annahme der Kinder wider ihren Willen oder über die nach ihren Geldmitteln und Etats hinaus normirte Kopfzahl nicht genöthigt, vielmehr die Aufnahme der Kinder immer nur nach der durch ihre eigentlichen Fonds begrenzten Zulänglichkeit derselben und als freiwillige Wohlthat angesprochen werden.

Bei Ausführung dieses Grundsatzes gelten die folgenden Regeln.

Die etatsmäßigen Stellen werden von den betheiligten drei Regierungen der Provinz, möglichst gleich vertheilt, besetzt, so daß jedoch die Aufnahme neuer Zöglinge regelmäßig nur einmal alljährlich nach dem Osterfeste erfolgt.

Ueber den Vorzug zur Aufnahme der Kinder entscheidet der erfolgte Tod des ehelichen Vaters und dessen Verdienstlichkeit, auch die Bedürftigkeit des angemeldeten Kindes, bei völlig gleichen Umständen aber die Reihefolge der Bewerbung ohne Berücksichtigung des vorgerückten Lebensalters des Kindes.

§. 4.

Zur Begründung der Aufnahme eines Kindes wird dessen Taufzeugniß, oder in dessen Ermangelung ein sonst glaubhafter Nachweis des Lebensalters und der christlichen Abstammung, der Impfschein, ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheit und Bildungsfähigkeit, ein von dem Ortsgeistlichen beglaubigtes Attest der Lehrer über den Bildungsgrad und die Sittlichkeit, auch ein von dem Kreis-Landrathe beglaubigtes Attest der vormundschaftlichen oder Ortspolizei-Behörde über die Bedürftigkeit und Mittellosigkeit des Kindes und die Bescheinigung der erfolgten Bevormundung der vater- oder elternlosen Waisen unerläßlich erfordert.

§. 5.

Diejenige Regierung, welcher die Besetzung erledigter Stellen gebührt, hat die Bewerbungen aus ihrem Bezirke anzunehmen, dieselben nach den vorgeschriebenen Bedingungen mit den erforderlichen Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen und die geeigneten Kinder nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auszuwählen, auch auf die allemal zu Michaelis des vorhergehenden Jahres von der mit der Verwaltung der Stiftung beauftragten Regierung erfolgte Mittheilung der zu Ostern des nächstkünftigen Jahres bevorstehenden Stellenerledigungen, die erwählten Kinder der verwaltenden Regierung, unter Beifügung aller erforderlichen Bescheinigungen, zur Anordnung ihrer Aufnahme zeitig genug anzuzeigen.

Ohne Vorwissen und Anordnung der mit Verwaltung der Stiftung beauftragten Re-

Regierung, welche für die genaue Befolgung des Grundgesetzes und der Aufnahmebedingungen unabweichbar zu sorgen verpflichtet ist, und dazu die Bescheinigungen streng zu prüfen, auch sonst geeignete Auskunft einzuziehen hat, darf kein Kind in die Anstalt abgeliefert werden.

§. 6.

Die Zöglinge werden anfänglich nur zur Probe auf sechs Monate aufgenommen, so daß sie sofort wieder entlassen werden müssen, sobald sich während dieser Probezeit entschieden böse und lasterhafte Neigungen, oder unheilbare Körper- oder Geistes-Gebrechen zeigen sollten.

C. **Disciplin, Erziehung, Unterricht und Beschäftigung der Kinder.**

§. 7.

Mit ihrer Aufnahme in die Anstalt treten die Zöglinge ganz unter die Einrichtungen derselben und besonders unter die Aufsicht, Leitung nnd Disciplin des Directors, so daß an den Letztern alle vormundschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen übergehen, der Vormund oder die Eltern dagegen sich aller unmittelbaren Einmischung in die Verpflegung und Erziehung der Zöglinge der Stiftung enthalten müssen, wogegen etwanige Beschwerden dem Director oder der verwaltenden Regierung zur Prüfung und Erledigung vorgetragen werden können.

§. 8.

Die von der mit der Verwaltung beauftragten Regierung zu entwerfende Hausordnung, welche den neu einzutretenden Zöglingen gleich bei ihrer Ankunft und nachher wiederholentlich bekannt zu machen, und einzuschärfen ist, so wie die Instruction für die Beamten und Lehrer der Anstalt, soll die Zeit und Methode der Erziehung und des Unterrichts, der Beschäftigung und Disciplin der Kinder genau bestimmen.

Die Aufgabe der Anstalt ist, die ihr anvertrauten Kinder zu gottesfürchtigen und christlich gesinnten Menschen zu erziehen, sie an Thätigkeit, Sitte und Ordnung zu gewöhnen, und ihre Körper- und Geisteskräfte so zu entwickeln, daß sie in ihrem künftigen Berufe davon einen verständigen und nützlichen Gebrauch machen können.

§. 9.

Es sind daher die Zöglinge von Lehrern ihrer Confession in den Heilswahrheiten der christlichen Religion gründlich und in der Weise zu unterrichten, daß wahre Frömmigkeit und in christlicher Gesinnung sich kund gebende Liebe in ihnen fest begründet und alles, was den Frieden und die Eintracht irgend stören könnte, vermieden werde.

§. 10.

Mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge ist in dem übrigen Unterrichte eine tüchtige Elementarbildung zu erzielen und derselbe daher auf Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Geometrie und Erd- und Naturkunde, Geschichte, Zeichnen und Gesang zu beschränken. Denjenigen Knaben, welche sich für den Beruf eines Elementarlehrers bestimmen und dazu Anlage haben, ist auch zur Erlernung der Musik, besonders des Clavier- und Orgelspiels, Gelegenheit zu geben.

** Außer

Außer den Schulstunden müssen die Kinder zweckmäßig beschäftigt und für ihren künftigen Beruf vorbereitet werden.

§. 11.

Die Aufsicht über die Zöglinge und deren häusliche Führung wird einem oder mehreren Lehrern oder Lehrerinnen, unter der Oberaufsicht des Directors, übertragen, wobei der Lehrer oder die Lehrerin in die Verpflichtungen der Erzieher treten, der Director aber die Rechte elterlicher Zucht übernimmt. Die Disciplin muß ernst und streng, aber gerecht, freundlich und väterlich sein, die pünklichste Folgsamkeit, den unverbrüchlichsten Gehorsam gegen die Gesetze und die größte Achtung gegen Vorgesetzte bezwecken, auch nach fruchtlosen Ermahnungen durch die gewöhnlichen Züchtigungsmittel unterstützt werden.

Vorzüge der Zöglinge nach Rang und Stand der Eltern oder Verwandten finden nicht Statt; nur besonderes Wohlverhalten, vorzüglicher Fleiß, vorgeschrittene Ausbildung werden mit billiger Berücksichtigung des Alters ehrenvoll ausgezeichnet.

§. 12.

Ueber die Zöglinge wird ein specielles Namensverzeichniß geführt, in welches ihr Geburtsjahr und Tag, der Stand des Vaters, der Tag ihrer Aufnahme, Confirmation, Entlassung oder ihres Todes, ihre guten und nachtheiligen Eigenschaften, die Richtung und Haupt-Schicksale ihres fernern Lebens gewissenhaft eingetragen werden.

Die Dankbarkeit verpflichtet sie, hiervon der Anstalt Nachricht zu geben. Die Todesfälle sind den Eltern, Vormündern oder Angehörigen anzuzeigen.

§. 13.

Sobald ein Kind in die Anstalt aufgenommen ist, sorgt dieselbe für alle seine Bedürfnisse des Lebens und des Unterrichtes unentgeldlich.

Die Beköstigung muß einfach, aber gesund und nahrhaft, die Bekleidung anständig und reinlich, jedoch einfach und wohlfeil ohne auffallende Auszeichnung verabreicht werden. Kost und Kleidung ist ohne Unterschied des Ranges und Standes, völlig gleichmäßig.

Für erkrankte Kinder wird in der Anstalt durch ärztliche Behandlung und Wartung gesorgt.

D. Entlassung und Unterbringung der Kinder.

§. 14.

Die Zöglinge bleiben in der Anstalt in der Regel bis nach ihrer Confirmation, die für den höhern Gewerbestand oder für das Schulfach fähigen und geneigten Knaben aber bis zum vollendeten 16ten Lebensjahre. Ueber dieses Alter hinaus darf kein Kind in der Anstalt behalten werden.

§. 15.

Die Wohlthaten der Stiftung hören schon früher auf, wenn der Zögling

1) durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Anverwandten der Hilfe der Anstalt nicht weiter bedürftig, auch
2) durch Krankheiten zur Erfüllung seines künftigen Lebensberufes unfähig wird, so wie

3)

3) wenn der Zögling durch grobe Unsittlichkeit oder gar durch Verbrechen sich derselben unwürdig macht.

In diesen Fällen geht die Sorge für Unterbringung, Aufsicht und Unterhaltung wiederum auf die Angehörigen, Communen und Behörden über, welche dazu vor dem Zutritte der Stiftung nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften, verpflichtet gewesen sind.

Dagegen wird in dem sub Nro. 1. gedachten Falle den Verwandten gestattet, die Erziehung der Kinder in der Anstalt gegen eine jährliche Pension (§. 25.) fortsetzen zu lassen.

§. 16.

Den Zöglingen verbleiben nach Beendigung ihrer Erziehung bei ihrer Entlassung die während ihrer Versorgung in der Anstalt durch dieselbe empfangenen Kleidungsstücke und Wäsche; allein Bücher und andere Unterrichtsmittel nur, insoweit ihnen solche zur Verfolgung ihrer ferneren Lebensbahn, nach dem Ermessen des Directors, gegen dessen Anordnung keine Beschwerde gestattet wird, nöthig und unentbehrlich sind. Außerdem werden die Zöglinge noch mit einem vollständig neuen Anzuge entlassen.

Dagegen hat die Anstalt so wenig die Kosten für Ablieferung der Kinder in die Anstalt bei ihrer Aufnahme, als die Kosten für ihre Fortschaffung und Unterbringung bei ihrer Entlassung herzugeben, vielmehr haben dafür in beiden Fällen die Angehörigen oder Communen zu sorgen.

Die Stiftung wird wohlgerathenen Zöglingen auch nach ihrem Ausscheiden durch Rath und Verwendung gern beistehen; allein eine Verbindlichkeit zur anderweiten Unterbringung und Versorgung der Zöglinge kann der Stiftung nicht zugemuthet, vielmehr die weitere Fürsorge nach Entlassung der Kinder nur den Verwandten, Vormündern und Orts-Behörden überlassen und von denselben gefordert werden.

§. 17.

Bei ihrer Entlassung erhalten die Zöglinge den Impfschein, den von dem betreffenden Geistlichen unentgeldlich auszufertigenden Confirmations-Schein und ein von dem Departements-Rathe der verwaltenden Regierung und dem Director der Anstalt gemeinschaftlich zu ertheilendes Zeugniß über die Dauer des Aufenthaltes, die Fähigkeit und Aufführung des Zöglinges.

E. Verwaltung und Personal der Anstalt.

§. 18.

Da die Anstalt für alle Regierungs-Bezirke der Provinz Schlesien besteht, so finden die §§. 1. Nr. 1. und 2. Nr. 2. der Ober-Präsidial-Instruction vom 31sten December 1825. Anwendung. Unter der dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorbehaltenen Oberaufsicht leitet der Ober-Präsident die Anstalt, wird sich aber bei der Ausführung der Regierung zu Oppeln bedienen, welche in die Stellung einer nach den Anordnungen des Ober-Präsidenten verwaltenden Behörde tritt. Dem Ober-

Prä-

Präsidenten gebührt die Genehmigung der Etats und Etats-Ueberschreitungen, der zinsbaren Belegung der Fonds, der Anstellung der Beamten, die Decharge der Rechnungen, die Entscheidung auf Beschwerden über die Regierung und den Director, die Revision der Anstalt und alle Anordnungen, zu welchen die Revisionen Gelegenheit geben. Da das Publicum Interesse an der Anstalt hat, so wird durch eines der gelesensten öffentlichen Blätter der Provinz jährlich, oder nach längern Zeitabschnitten über den Zustand der Anstalt Bekanntmachung erfolgen.

§. 19.

Der Anstalt ist ein Director vorgesetzt, welcher die Eigenschaften eines liebevollen Hausvaters, Erziehers und eines geschickten Geschäftsmannes, besonders auch in Beziehung auf das Cassen- und Rechnungswesen in sich vereinigen muß. Er ist mit einer entsprechenden Instruction zu versehen.

Die nach dem Bedürfnisse abzumessende Zahl der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen, bei deren Wahl die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der Zöglinge der einen und der andern Confession zu berücksichtigen ist, werden nach den für alle Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen, die etwa erforderlichen Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen dagegen, so wie die Aufseher, Pförtner und Speisemutter werden, ohne Berücksichtigung der zu Civilversorgungen berechtigten Militairpersonen, in der Regel mit Vorbehalt ihrer unbedingten und völlig unbeschränkten Dienstaufkündigung angestellt, das übrige Dienstpersonal aber als gewöhnliches Gesinde gemiethet. Das Dienst-Einkommen der Beamten und Dienstleute bestimmt der Etat, ihre Rechte und Pflichten aber ihre Dienst-Instruction. Die Ortsgeistlichen der verschiedenen Confessionen haben den gewöhnlichen Religions- und, wenn dieser einem der ordentlichen Lehrer der betreffenden Confession übertragen werden muß, den Confirmanden-Unterricht, das Abendmahl und das Begräbniß der Zöglinge der Anstalt gegen eine etatsmäßige Aversional-Vergütung zu besorgen, auch sonst nach Anordnung der Regierung für die Anstalt mitzuwirken.

F. Local, Vermögen und Vorrechte der Stiftung.

§. 20.

Für die Anstalt soll ein neues Instituts-Gebäude auf dem bei dem Verkaufe der Herrschaft Lublinitz für die Stiftung vorbehaltenen Grundstücke von 40 Magdeburger Morgen 167 Quadrat-Ruthen, geräumig und zweckmäßig aufgeführt, und mit den benöthigten Bedürfnissen versehen werden.

§. 21.

Das Vermögen der Anstalt besteht in:

1) dem von dem Stifter begründeten Capitalstamme,
2) in Vermächtnissen und Erbes-Einsetzungen mildthätiger Menschenfreunde und ähnlicher Zuwendungen.

Bei der Annahme von Geschenken und Vermächtnissen bleibt die Anstalt den jedesmaligen darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§. 22.

§. 22.

Das Stammcapital (§. 21. Nr. 1. §. 23. und §. 24.) der Anstalt ist unangreifbar, und bleibt von aller Verwendung zu den laufenden Bedürfnissen für immerwährende Zeiten völlig ausgeschlossen, vielmehr sind dazu bloß die Einkünfte der Grundstücke, die Zinsen der Capitalien und laufenden Beiträge, soweit diese Intraden nicht dem Stammvermögen mit überwiesen sind, geeignet.

Die Verwendung der Revenuen der Stiftung darf nur zu deren Zweck geschehen, und wird zu jedem fremdartigen Bedarfe, insbesondere zur Belohnung oder Remuneration aller bei dem Institute unmittelbar nicht angestellten Personen streng verboten.

§. 23.

Zur Sicherung der Unterhaltung der Anstalt wird ein Reserve-Fonds dadurch gebildet, daß

a. in den ersten drei Jahren nach Eröffnung des Instituts wenigstens der dritte Theil der jährlichen Zinsen zum Stammcapitale zurückgelegt, und

b. nachher der Etat so vorbedächtig gefertigt wird, daß von den verwendbaren Revenuen ein angemessener Ueberschuß zum Stammvermögen übrig bleibt, wogegen dem Minister vorbehalten wird, diese Maaßregel künftig, sofern solche nicht weiter erforderlich oder durch zwecklose Capital-Anhäufung sogar nachtheilig erscheint, so lange einzustellen, bis die Ansammlung eines neuen Reserve-Fonds nothwendig gefunden werden sollte.

§. 24.

Indem der Stiftung die Erwerbungsarten durch Vermächtnisse, Erbeseinsetzungen, Schenkungen oder auf andere allgemein erlaubte Weise ausdrücklich bewilligt, und zur gesetzmäßigen Verfolgung vorbehalten worden: können durch solche Zuwendungen auch Stipendien gestiftet, d. h. gewissen Personen oder Familien der Vorzug der kostenfreien Aufnahme eines Familiengliedes ausbedungen werden. Insbesondere begründet die Zuwendung eines Capital-Betrages wenigstens von 1000 Rthlrn., oder einer dem Verhältnisse dieses Capital-Betrages entsprechenden, sichern und ablösbaren alljährlichen Rente das Recht, eine Zöglingsstelle innerhalb der Grenzen dieser Statuten auf immerwährende Zeiten zu stiften, und bei jedesmaliger Erledigung entweder nach Gutdünken zu vergeben, oder bestimmten Personen seiner Familie oder Nachkommenschaft die Anwartschaft darauf zu ertheilen oder auch die Auswahl irgend einer Behörde beizulegen.

Indeß wird eine Erhöhung des Capitals oder der Rente in Zukunft für neue Fundatistenstellen dem Minister vorbehalten.

§. 25.

Außerdem können, soweit es der Raum und die übrigen Verhältnisse der Anstalt, unbeschadet ihres Zweckes zu Gunsten der Pfleglinge, gestatten werden, auch noch eigentliche Pensionaire gegen Vergütung eines zureichenden Erziehungs-Geldes aufgenommen werden.

Der geringste Pensionssatz muß die etatsmäßigen Kosten der Verpflegung und Erziehung

ziehung vollständig vergüten und bleibt hiernach der näheren Bestimmung der verwaltenden Regierung überlassen, welche bei Zulänglichkeit des eigenen Vermögens des Kindes oder seiner Anverwandten sogar einen höhern Pensionssatz festsetzen und verlangen kann. Die Zahlung dieser Pension wird Privatpersonen, Corporationen, Communen oder Behörden gestattet; allein eine Ausnahme oder ein Vorrecht der Pensionaire bei Verpflegung, Unterricht und Erziehung derselben, ist unzulässig und untersagt.

Der Director und alle übrigen Instituts-Beamten ohne Ausnahme, dürfen keine Pensionaire für ihre eigene Rechnung annehmen.

§. 26.

Der Stiftung gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person und milden Anstalt. Daher steht ihr jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, auch die Befreiung von allen Staats- und Communal-Abgaben und Lasten im Sinne Meiner Cabinets-Order vom 8ten Juni 1834. zu.

Die Anstalt führt ein Siegel mit der Umschrift:

„Grottowskysche Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz."

G. Schluß-Anordnung.

§. 27.

In der Anstalt soll, außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, noch der Geburtstag des Stifters am 8ten October und sein Todestag am 11ten Juli zur dankbaren Erinnerung feierlich begangen werden; so daß an seinem Geburtstage, nach Vollendung des neuen Instituts-Gebäudes und der Einrichtung der Anstalt, zugleich die Eröffnung und Einweihung der Anstalt erfolgen und alljährlich mitgefeiert werden kann.

Dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wird die Ausführung des Grundgesetzes und die weitere Anordnung der Stiftung übertragen.

Grundgesetz
der von Grottowskyschen Erziehungs-Anstalt in
Lublinitz.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 11ten November 1843., welche wörtlich also lautet:

Einverstanden mit den, mittelst Berichts vom 30sten September c. eingereichten und wieder beiliegenden Zeichnungen und Entwürfen, wonach das Gebäude für die von dem verstorbenen Justiz-Rathe v. Grottowsky in Lublinitz gestiftete Erziehungs-Anstalt errichtet werden soll, will Ich nunmehr das mit Ihrem Berichte vom 30sten Juni c. vorgelegte Grundgesetz der Anstalt bestätigen, und autorisire Sie zu dessen Vollziehung. Auch will Ich dem Institute, unter Beilegung von Corporations-Rechten, die Befreiung von Staats-Abgaben im Sinne der Order vom 8ten Juni 1834., sowie das Recht der Stempel- und Sportel-

Frei-

Freiheit, erstere in dem Umfange, wie sie die öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu genießen haben, hiermit zugestehen.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

wird das vorstehende Grundgesetz der von Grottowskyschen Erziehungs-Anstalt in Lublinitz hiermit von uns vollzogen. Berlin, den 15. März 1844.

(L. S.)

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern.
v. Arnim.

Bestätigung.

Vorstehendes Grundgesetz wird nebst den zu dessen Vollziehung ergangenen Festsetzungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Institut an dem Geburtstage des Stifters, den 8ten October d. J. feierlich eröffnet und von da ab unter der speciellen Aufsicht und Leitung der Königlichen Regierung in Oppeln, in Wirksamkeit treten wird, daher an solche alle Anmeldungen zur Aufnahme zu richten und von ihr die entsprechenden Verfügungen zu erwarten sind.

Breslau, den 13. Juli 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) Pinder.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 1sten August 1848.

Allerhöchste Cabinets-Order.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 24sten d. M. bewillige Ich in Ansehung aller bis zum heutigen Tage begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel, soweit dieselben den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. und der Erlasse vom 5ten August 1838. und 4ten März 1839. unterliegen, den Erlaß der verwirkten Strafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der Untersuchung, unbeschadet jedoch der Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des verursachten Schadens. Sans-souci, den 26. Juni 1848.

№ 168. Betr. den Erlaß der verwirkten Strafen bei begangenen Holz-Diebstählen und Forst-Freveln.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister Bornemann und Hansemann.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichts-Behörden mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung der darin von Sr. Majestät bewilligten Amnestie, das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen. Berlin, den 10. Juli 1848.

Der Justiz-Minister.
Märcker.

Nach der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Order vom 26sten Juni und der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 10ten Juli d. J. haben sämmtliche Gerichts-Behörden unsers Departements, welche Untersuchungen wegen der Allerhöchst amnestirten Holzdiebstähle und Forstfrevel führen, oder Strafen deshalb vollstrecken, sich auf das genauste zu achten, insbesondere auch die wegen dergleichen Vergehen etwa in Haft befindlichen Individuen **sofort** aus derselben zu entlassen. Breslau, den 23. Juli 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Criminal-Senat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 169. Betr. die Untersagung der Anlage von Dämmen, im Inundations-Gebiete des Oder-Stromes, ohne polizeiliche Genehmigung. A. d. J. VIII. Nr. 798. c.

Es sind in neuerer Zeit verschiedene Fälle vorgekommen, daß die Besitzer der im Inundations-Gebiete des Oder-Stromes liegenden Ländereien, solche nach Gutdünken, ohne vorherige landespolizeiliche Genehmigung und technische Anweisung eingedeicht, oder durchbrochene Dämme hergestellt haben. In zwei Fällen, in welchen solche Eindeichungen zum Nachtheil des Stromes und der gegenüberliegenden Ländereien angelegt worden, haben solche von den Interessenten auf ihre Kosten cassirt und abgetragen werden müssen, weshalb wir zur Vorbeugung ähnlicher, gesetzwidriger Unternehmungen, die an den Oder-Strom grenzenden Grundbesitzer ernstlich anweisen: sich dergleichen Eindeichungen und Damm-Anlagen an ihren Grundstücken zu enthalten und sich nicht Zwangs-Maaßregeln und Strafen auszusetzen, indem nicht allein schon früher der §. 19. der Schlesischen Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12ten September 1763., sondern auch gegenwärtig insbesondere der §. 1. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28sten Januar 1848. für dergleichen Fälle namhafte Strafen festsetzen, weshalb wir dieselben wörtlich folgen lassen:

„Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundations-Gebiet), nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, so wie ganz oder theilweise zerstört werden."

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich, nicht nur mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des frühern Zustandes angehalten werden. Oppeln, den 8. Juli 1848.

№ 170. Betr. die Benutzung der Eisenbahnen zum Transport für Verbrecher, Landstreicher ꝛc. A. d. J. VI. Nr. 2073. c.

Seit der Anlage der Eisenbahnen in den meisten Theilen des Staats, ist das Bedürfniß fühlbar geworden, die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der bei dem Transporte von Verbrechern, Landstreichern ꝛc. anzuwendenden Transportmittel dahin zu ergänzen, daß auch jene Communications-Anstalten, welche den Vorzug der Zeitersparniß mit dem der Wohlfeilheit vereinigen, zur Fortschaffung jener Personen benutzt werden dürfen. Wir verordnen daher auf Grund der Ermächtigung des Königlichen Ministerii des Innern Nachstehendes, und bringen solches den betheiligten Behörden unseres Departements zur Nachachtung in Kenntniß.

1) Außer den im §. 9. unserer Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Civilstande vom 26sten Februar 1817 (Amtsblatt pro 1817, Stück X., Seite 117. sqq.) genannten Transportarten, ist künftig unter den nachfolgenden Bedingungen auch der Transport der im §. 1. der Instruction aufgeführten Individuen mittelst der Eisenbahn gestattet. Ausgeschlossen hiervon bleiben selbstredend die Transporte erkrankter und solcher Personen, deren Aufnahme von den Bahn-Behörden mit Grund verweigert werden kann.

2) Wenn

2) Wenn der Abgangs- und Bestimmungs-Ort des Transport durch eine Eisenbahn direct verbunden werden, oder die letztere in der Richtung der durch jene Orte angegebenen Linie mindestens auf die Entfernung einer Eisenbahn-Station benutzt werden kann, so muß die Fortschaffung mittelst der Eisenbahn überall da eintreten, wo nach den bisherigen Grundsätzen der Transport mit der ordentlichen Post oder auf einem oder mehreren Wagen erfolgen würde. Dasselbe ist der Fall bei den bisherigen Fuß-Transporten, wenn mit Rücksicht auf die Entfernung, welche der Transport zurückzulegen hat, die im §. 12. der Instruction vom 26sten Februar 1817. aufgeführten Kosten über die durch den Eisenbahn-Transport erwachsenden Kosten hinausgehen, oder den letzteren auch nur gleichkommen würden.

3) Liegt die Eisenbahn nicht in der Richtung der Transport-Route, sondern muß dieselbe, um benutzt werden zu können, auf Umwegen erreicht werden, so ist dessenungeachtet der Eisenbahn-Transport in den vorbezeichneten Fällen zu wählen, sobald dies keine Vermehrung der aus dem Transport auf geradem Wege entstehenden Kosten verursacht.

4) Rücksichtlich des Transports zu Pferde, verbleibt es bei den früheren Bestimmungen, da derselbe nur in dem Falle eingeleitet werden darf, in welchem eine starke Bewachung durch Gendarmerie oder Militair nothwendig ist, welche auf der Eisenbahn nicht wohl ausgeführt werden könnte.

5) Soweit die Eisenbahn benutzt werden kann, ist dieselbe ohne Unterbrechung zu befahren. Es bedarf daher keiner Anmeldung des Transport bei den Obrigkeiten der durch die Bahn berührten Städte, es sei denn, daß der Eisenbahnzug in einer solchen übernachtet, oder einen längeren Aufenthalt von mehreren Stunden nimmt, oder endlich durch einen Unfall an der Fortsetzung der Reise auf längere Zeit gehindert wird, in welchem Falle für die sichere und angemessene Bewachung der Transportaten von der Behörde des Stations- resp. Zwischen-Orts (§. 23. und 27. der Instruction vom 26sten Februar 1817.) Sorge zu tragen ist. Daraus folgt, daß für die Dauer der Eisenbahn-Reise in der Regel ein Wechsel in der Person der Transporteurs nicht eintritt, welcher überdies auch da, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, möglichst zu vermeiden ist.

6) Da besondere Bestimmungen darüber, ob in den Fällen des §. 3. und des Schlußsatzes von §. 2. die Kosten des Fuß-, Post- oder Wagen-Transports die Unkosten des Eisenbahn-Transports übersteigen werden, nicht aufgestellt werden können, die Entscheidung dieser Frage vielmehr von den in jedem einzelnen Falle vorwaltenden Umständen abhängt, so muß die Beurtheilung derselben der den Transport dirigirenden Behörde resp. der Stations-Behörde lediglich überlassen werden. Es kommt hierbei namentlich zur Erwägung, daß an den im §. 12. der Instruction vom 26sten Februar 1817. gedachten Kosten nicht allein wegen

 der

der minderen Kostspieligkeit des Eisenbahn-Transports und seiner rascheren Beförderung, sondern auch mit Rücksicht auf die dabei zulässige Verminderung der Anzahl der Transporteurs (§. 11. der Instruction vom 26sten Februar 1817.), welche bei dieser vor dem Entspringen der Transportaten gesicherten Art der Beförderung über die Anzahl der letzteren nicht hinauszugehen braucht, im Falle der Eisenbahn-Benutzung eine wesentliche Ersparung wird eintreten können.

Sollte eine Behörde bei der Wahl der Transport-Arten die gehörige Vorsicht in vorstehender Beziehung versäumen, und sich hierbei eines groben Versehens oder absichtlicher Pflicht-Verletzung schuldig machen, so hat dieselbe sich selbst beizumessen, wenn die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht erstattet, oder von ihr zurückgefordert werden.

7) Die sonstigen Bestimmungen der Instruction vom 26sten Februar 1817. und deren Ergänzungen, bleiben einstweilen und bis dahin ungeändert, wo die in Aussicht genommenen Reformen in der Communal- und Polizei-Verwaltung stattgefunden haben und eine vollständige Umarbeitung derselben gestatten werden.

Oppeln, den 17. Juli 1848.

№ 171. Betr. den Eintritt der Landbewohner, welche innerhalb des Grenz-Bezirks wohnen, nach Russisch-Polen auf Legitimations-Karten. A. d. J. V. Nr. 1829. a.

Nach einer Verfügung der Königl. Regierungs-Commission des Innern zu Warschau, ist diesseitigen Landbewohnern, welche innerhalb des Grenzbezirkes von 3 Meilen wohnen, der Eintritt nach Russisch-Polen auf Legitimations-Karten, die von den Russischen Missionen nicht visirt zu sein brauchen, gestattet, während Gutsbesitzer nur dann die Grenze passiren dürfen, wenn sie den Vorstehern der polnischen Zoll-Aemter persönlich bekannt sind.

Dies wird auf höhere Anordnung bekannt gemacht.

Oppeln, den 18. Juli 1848.

№ 172. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten Kreis-Physicats in Groß-Strehlitz. A. d. J. IX. Nr. 826. b.

Durch die Versetzung des Kreis-Physicus Dr. Heer zu Groß-Strehlitz nach Oppeln, ist das Physicat des Groß-Strehlitzer Kreises erledigt worden.

Practische Aerzte, welche die erforderliche Prüfung bestanden haben und der polnischen Sprache kundig sind, können sich, unter Einreichung der Qualifications-Atteste, binnen 4 Wochen als Bewerber bei uns melden.

Oppeln, den 19. Juli 1848.

Patent-Verleihung.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, in sofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden:

am 5ten Juli 1848.,

an den Stempel-Revisor, Techniker C. A. R. Mendelssohn in Berlin,

au

auf einen Dampfhammer, in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von 5 Jahre;

am 7ten Juli 1848.,
an den Werkmeister Gerhard Lüttecke zu Krefeld,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Vorrichtung am Spulrade, zur Führung des Fadens auf der Spule,
auf die Dauer von 5 Jahre;

am 10ten Juli 1848.,
1) an den Essig-Fabrikanten J. G. Lampertz zu Neustadt E. W.,
auf eine Sicherheits-Vorrichtung zum Ableiten des Kohlengases aus den Stuben-Oefen,
auf die Dauer von 5 Jahre;
2) an den Färber Wilhelm Sewerin zu Hagen,
auf ein Verfahren bei Anstellung von Indigo-Küpen,
auf die Dauer von 6 Jahre;

am 14ten Juli 1848.,
an den Maschinenmeister J. F. Lausmann zu Düsseldorf,
auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfmaschinen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von 8 Jahre. Oppeln, den 25. Juli 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 173. Betr. die Betheiligung der Vormünder und Kuratoren bei der freiwilligen Anleihe.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14ten v. M. (Gesetzsammlung S. 156.) ist es gestattet, aus dem Vermögen unter Vormundschaft oder Kuratel stehender Personen, Beiträge zu der durch die Allerhöchste Order vom 25sten April d. J. (Gesetzsammlung S. 117.) eröffneten freiwilligen, fünfprozentigen Staats-Anleihe zu leisten und nach dem Gesetz-Entwurfe wegen einer Zwangs-Anleihe zu $3\frac{1}{3}$ Prozent, welcher der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung vorliegt, wird auch jeder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende, insofern er 4000 Rthlr. oder mehr im Vermögen hat, zu der Zwangs-Anleihe beitragspflichtig sein.

In Rücksicht hierauf veranlassen wir sämmtliche Untergerichte unseres Departements, schleunigst dafür zu sorgen, daß die Nachtheile der bevorstehenden Zwangs-Anleihe für ihre Pflegebefohlenen vermieden werden und die Betheiligung derjenigen, welche das entspre-

sprechende Vermögen besitzen, noch vor dem auf den 10ten l. M. vorläufig festgesetzten Schluß-Termine der freiwilligen, fünfprocentigen Anleihe, bei dieser erfolgt.

Breslau, den 23. Juli 1848.

Königliches Pupillen-Collegium.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 174. Lections-Plan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 18⁴⁸/₄₉.

1) Einleitung in das academische Studium. National-Oeconomie. Conversatorium über National-Oeconomie. Direct. Profess. Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Vieh- und Schaaf-Zucht. Lehre von den Ackerbau-Systemen. Landwirthschaftliche Buchführung. Forsttaxation. Dr. Segnitz.
3) Küchengartenbau. Academischer Gärtner Jühlke.
4) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Innere Krankheitslehre. Professor Dr. Haubner.
5) Bodenkunde. Landwirthschaftliche Technologie. Experimental- und Agricultur-Chemie. Professor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Naturgeschichte der Forstpflanzen. Waldbau. Mineralogie und Geognosie. Professor Dr. Schauer.
7) Bauconstructions-Lehre, Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude und Wege- und Wasserbau. Universitäts-Bau-Inspector Dr. Menzel.
8) Mechanik und Maschinenlehre. Mathematik. Professor Dr. Grunert.
9) Einleitung in das Landwirthschafts-Recht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15ten October c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an die unterzeichnete Direction zu wenden.

Eldena, im Juli 1848.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
In Abwesenheit und Auftrag des Directors.
Haubner.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

bei der Königlichen General-Commission für Schlesien, in deren Verwaltungs-Bereich, vom 1sten Januar bis Ende Juni 1848.

Ernannt wurden:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Koch, zum Special-Commissarius für den Breslauer Bezirk;

der

der Deconom Seidel in Sagan, zum Protocollführer;
der Polizei-Districts-Commissarius Mathis auf Denkwitz, zum Kreis-Verordneten im Glogauer Kreise;
der Vorwerks-Besitzer Louis Conrad zu Bergvorwerk, zum Kreis-Verordneten im Sprottauer Kreise;
der General-Pächter Cretius zu Hönigern;
der Erb- und Gerichtsscholz Schott zu Dammer;
der Gerichts-Scholz Kühn zu Nassadel;
der Landes-Aelteste v. Spiegel auf Dammer, sämmtlich zu Kreis-Verordneten für den Namslauer Kreis;
der Landes-Aelteste v. Reinbaben zu Michalkowitz;
die Ritterguts-Besitzer v. Sallawa zu Maczeikowitz und v. Kosützki zu Groß-Wilkowitz;
der Gutspächter Schnabel zu Alt-Tarnowitz;
der Kreis-Schulze Gebauer zu Alt-Tarnowitz, sämmtlich zu Kreis-Verordneten für den Beuthener Kreis;
die Ritterguts-Besitzer Graf v. Reichenbach auf Dometzko, Lieutenant Reymann auf Zbitzko, Weber auf Jaschkowitz, sämmtlich zu Kreis-Verordneten für den Oppelner Kreis;
der Ritterguts-Besitzer Adolph auf Studzienna;
der Graf v. Sprinzenstein auf Hoschütz;
der Erbscholz Zobel zu Studzienna;
der Freiguts-Besitzer Adametz zu Altendorf, sämmtlich zu Kreis-Verordneten für den Ratiborer Kreis;
der Gutsbesitzer Kappler zu Driewitz, zum Kreis-Verordneten für den Hoyerswerdaer Kreis.

Angestellt wurden:
der Deconomie-Commissarius Bielefeld aus Gnesen, im Großherzogthum Posen, in gleicher Eigenschaft in Rybnik;
der Deconomie-Commissions-Gehülfe Jouin aus Wartenburg in Preußen, in gleicher Eigenschaft in Namslau.

Gestorben sind:
der Regierungs-Rath Bänsch in Breslau;
der Deconomie-Commissarius Kunzendorf zu Köben.

Ausgeschieden sind:
der Kreis-Justiz-Commissarius, Justiz-Rath Neumann zu Grünberg, in Folge seines Gesuchs;
der Kreis-Verordnete Major v. Zobeltitz auf Gustau, aus Gesundheitsrücksichten;

der

der Kreis-Verordnete Gottlieb Conrad zu Bergvorwerk, wegen hohen Alters.

Der seitherige interimistische Verwalter der Oberförsterei Kraschcow, reitende Feldjäger Krüger, ist zum Oberförster daselbst, und der Corps-Jäger Eduard Foitzik zum Förster in Danietz, Oberförsterei Dembio, ernannt.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 175. Betr. den Gang der Personen-Post zwischen Oppeln und Carlsruhe.

Vom 1sten August c. ab, erhält die Personen-Post zwischen hier und Carlsruh folgenden Gang:

aus Oppeln 6 Uhr Abends,
„ Carlsruh $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens.

Oppeln, den 28. Juli 1848.

Post-Amt.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 8ten August 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 31. enthält:

(№ 3002.) Allerhöchster Erlaß vom 19ten Juni 1848., betreffend die der Stadt Sömmerda, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landes-Grenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(№ 3003.) Allerhöchster Erlaß vom 23sten Juni 1848., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreis-Stände des Kreises Steinfurt, Behufs Ausführung einer Chaussee von der Kösfelder Kreis-Grenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Teklenburger Kreis-Grenze in der Richtung auf Hörstel.

(№ 3004.) Allerhöchster Erlaß vom 25sten Juni 1848., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreis-Stände des Kreises Kösfeld, Behufs Erbauung einer Chaussee von Kösfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck nach Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar.

(№ 3005.) Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1848., betreffend die den Kreis-Ständen des Kreises Hörter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Straßen von Dreiburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vieseleck ꝛc. bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(№ 3006.) Publicandum, für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Halle an der Saale, zum Betrage von 60,000 Thaler. Vom 25sten Juni 1848.

(№ 3007.) Allerhöchster Erlaß vom 25sten Juni 1848., betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geld-Sendungen in Beträgen über 1000 Rthlr.

(№ 3008.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung über das Recht der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 24sten Juli 1848.

Allerhöchste Cabinets-Order.

№ 176. Betr. die Betheiligung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen rc. bei der freiwilligen Staats-Anleihe.

Da die in Gemäßheit Meiner Order vom 25sten April d. J. (Gesetzsammlung S. 117.) eingehenden freiwilligen Beiträge zu den Staats-Ausgaben als eine verzinsliche Staats-Schuld nach dem Gesetze vom 17ten Januar 1820. verbrieft werden sollen, und deren Verzinsung und Wiedererstattung demnach eben so vollständig gesichert ist, wie die der älteren Staats-Schulden, so bestimme Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 10ten d. M., daß die Order vom 3ten Mai 1821. (Gesetzsammlung S. 46.) betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die vorgedachte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuld-Verschreibungen Anwendung finden soll. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sans-souci, den 14. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald. Bornemann. Freiherr von Arnim. Hansemann. Graf von Kanitz. von Patow.

An
das Staats-Ministerium.

Mittelst des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 14ten v. M. ist die Annahme von Staats-Schuldscheinen als pupillarische und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Schuld-Verschreibungen für anwendbar erklärt, welche über die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 25sten April d. J. (G.-S. S. 117.) ausgefertigt werden. Es unterliegt daher fortan keinem Bedenken, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, so weit es ihre Mittel gestatten, sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, und in politischer Beziehung erscheint es selbst im Interesse der gedachten Anstalten rathsam, daß diese Betheiligung in solchem Umfange erfolge, als disponible, oder ohne Verlust realisirbare Fond's vorhanden sind.

Oppeln, den 6. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 177. Betr. die Anwendung des

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten April d. J. (Ges.-Samml. S.

S. 134.) die Anwendung des in der Verordnung vom 31sten October 1839. (Gesetz-Sammlung S. 325.) vorgeschriebenen Zoll-Gewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der, durch die erwähnte Order dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zoll-Gewichtes im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1sten October d. J. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften die Ausstellung der Declarationen und Frachtbriefe in Zoll-Gewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von diesem Termine ab zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet sein sollen, von anderen Absendern ferner auch solche Declarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landes-Gewichte ausgedrückt ist. Den Steuer-Behörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände das allgemeine Landes-Gewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zoll-Gewicht auf dieses Gewicht zurückgeführt werden. Berlin, den 21. Juni 1848. Zoll-Gewichts im Verkehr auf den Eisenbahnen vom 1. October c. ab.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage

(gez.) v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 178. Betr. die Bestimmung, daß die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen, Beiträge zu den Sanitäts-Berichten, nicht mehr zu liefern haben. A. d. J. IX. Nr. 824. b.

Auf höhere Anordnung wird bekannt gemacht, daß die Verordnung, wonach die nicht im Staatsdienste stehenden Medizinal-Personen vierteljährige Beiträge zu den Sanitäts-Berichten zu liefern hatten, von dem Königlichen Ministerium der rc. Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 1sten d. M. aufgehoben worden ist.

Dagegen können wir nur wünschen und vertrauen, daß diejenigen Medizinal-Personen, welche seither durch Einsendung werthvoller Beiträge zu den Sanitäts-Berichten sich ausgezeichnet haben, aus freiwilligen Antriebe mit der Erstattung dieser Beiträge, namentlich insofern diese sich auf den herrschend gewesenen genius epidemicus, und die etwa vorgekommenen epidemischen, endemischen und kontagiösen Krankheiten beziehen, auch ferner fortfahren werden, zumal da nach der Bestimmung des Königl. Ministeriums bei den Anmeldungen zur Physikats-Prüfung, so wie bei den Vorschlägen wegen Wiederbesetzung erledigter Medizinal-Stellen auf solche Leistungen jedesmal geachtet werden soll.

Oppeln, den 15. Juli 1848.

№ 179. Betr. die Ertheilung von Reise- und Wanderpässen in das Ausland. A. d. J. VI. Nr. 2140. c.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat durch einen Beschluß vom 2ten April d. J. die seit dem Jahre 1819. erlassenen Ausnahme-Gesetze des Bundes aufgehoben, und sich in ihrer Sitzung vom 31sten Mai c. damit einverstanden erklärt, daß jener Beschluß auch auf die in der dritten Sitzung der Bundes-Versammlung vom Jahre 1835. angeordneten Beschränkungen des Wanderns deutscher Handwerks-Gesellen (Amtsblatt 1835. Seite 71. und 72.) zu beziehen sey.

Da nun in Folge dessen ein längeres Fortbestehen der Beschränkungen, welche auf Grund des Beschlusses von 1835. für Preußische Handwerks-Gesellen in dem Reglement wegen des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen vom 21sten März 1835. (laut unserer Circular-Verfügung vom 9ten April 1835.) festgesetzt worden sind, nicht gerechtfertiget seyn würde, so haben die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe ꝛc. und des Innern mittelst Rescripts vom 30sten Juni c.

1) die Bestimmungen des vorgedachten Reglements, durch welche die Ertheilung von Wander- und Reisepässen nach andern als den deutschen Bundesstaaten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht worden ist, und nach welchen ausländischen Handwerks-Gesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, der Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden soll;
2) die Bestimmung des Circular-Rescripts vom 11ten April 1835., auf die sich unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26sten April 1835., Seite 90 und 91 gründet, durch welches das Wandern Preußischen Handwerks-Gesellen nach der Schweiz untersagt worden ist,

aufgehoben und zugleich die mit Ertheilung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden nunmehr autorisirt, die von ihnen auszufertigenden Wanderpässe oder Reisepässe auf alle diejenigen Staaten auszudehnen, wohin der Extrahent sich zu begeben beabsichtigt, auch in den bereits ausgefertigten, die obige Beschränkung enthaltenden Pässen, die erfolgte Aufhebung dieser Beschränkung zu vermerken.

Dies wird zur Kenntniß und Nachachtung der zu Ertheilung von Reise- und Wanderpässen in das Ausland bevollmächtigten Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks gebracht. Oppeln, den 18. Juli 1848.

№ 180. Betr. den Preis des Arsenik-Gemenges. A. d. J. IX. Nr. 264. b.

Auf höhere Anordnung wird bekannt gemacht, daß der Preis des von den Kammer-Jägern aus inländischen Apotheken zu entnehmenden, in der Circular-Verfügung vom 30sten April 1839. vorgeschriebenen Arsenik-Gemenges für das Civilpfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 Pf. festgesetzt ist. Oppeln, den 22. Juli 1848.

№ 181. Betr. die Seitens des Kaufmanns J. M. Schlesinger hierselbst erfolgte Niederlegung seiner Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 2440. a.

Der Kaufmann J. M. Schlesinger hierselbst, hat die unterm 23sten April 1840. von uns landespolizeilich bestätigte Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 25. Juli 1848.

№ 182. Betr. das Bahn-Polizei-Reglement für die Schlesischen Eisenbahnen. A. d. J. VII. Nr. 1292. c.

In Ergänzung des §. 2. des schlesischen Bahn-Polizei-Reglements vom 28sten März 1848., (Beil. zu Stück XIX. des Amtsblattes) wird nach erfolgter Genehmigung des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13ten Juli c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß auf der oberschlesischen Eisenbahn auch die Sections-Conducteure zur Ausübung der Bahn-Polizei berufen und verpflichtet sind.

Oppeln, den 26. Juli 1848.

Nach-

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten Januar d. J. die Competenz der Regierungen für Gewerbepolizeiliche und Gewerbesteuer-Contraventionen in den Fällen der §.§. 177. bis 180. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. ausdrücklich bestimmt worden und demgemäß die dieserhalb erkannten Geldstrafen nunmehr bei der Regierungs-Haupt-Casse in Einnahme verrechnet werden sollen, so werden die Königl. Landräthe im Verfolg der Bekanntmachung vom 30sten April d. J., Amtsblatt St. 20. pag. 125. u. 126. Nr. 105., hiermit angewiesen, die durch unsere Straf-Resolute festgesetzten Strafgelder an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuführen und uns davon gleichzeitig Anzeige zu machen. Oppeln, den 29. Juli 1848.

№ 183. Betr. die Verrechnung der nach §. 177. bis 180. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. festgesetzten Geldstrafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen. K. B. IX. Nr. 976. e.

Um den Geschäfts-Betrieb von unwesentlichen Formen möglichst zu befreien, haben die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern mittelst Verfügung vom 26sten v. M. bestimmt, daß innerhalb deren Geschäfts-Ressorts von den Prädicaten „Hochlöblich", „Wohllöblich", „Löblich", „Hochedel", „Edel", und ähnlichen Bezeichnungen; so wie auch von der bei Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede „Ein" oder „Eine" (Regierungs-Präsidium, Regierung) anstatt „das" oder „die" in der Geschäfts-Correspondenz weiter kein Gebrauch gemacht werden soll.

Die Behörden und Beamten des Regierungs-Ressorts werden angewiesen, sich hiernach von nun an zu achten. Oppeln, den 2. August 1848.

№ 184. Betr. den künftig in der Geschäfts-Correspondenz zu entfernenden Gebrauch von Prädicaten „Hochlöblich" rc. K. B. IX. Nr. 1048. e.

Da in diesem Jahre die Ernte sehr frühzeitig eingetreten ist, daß dieselbe in Kurzen beendigt sein wird, andererseits in diesem Jahre auch die Rebhühner zum großen Theile jetzt schon vollkommen ausgewachsen sind, die Jagd auf diese Wildart aber meist verloren gehen würde, wenn dieselbe bis zur gewöhnlichen Eröffnungszeit geschont werden sollte; so wird auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841. hiermit nachgegeben, daß in diesem Jahre die Jagd auf Rebhühner ausnahmweise schon mit dem 15ten August im hiesigen Regierungs-Bezirk beginnen darf.

Für die Hasen bleibt dagegen die Eröffnungszeit wie bisher auf den 24sten August c. bestehen. Oppeln, den 4. August 1848.

№ 185. Betr. die diesjährige Eröffnung der Jagd auf Rebhühner.

Der Gerichtsmann Paul Zemella aus Klein-Lagiewnik im Kreise Lublinitz, hat am 29sten April d. J. den 12jährigen Knaben Martin Apiol, welcher in einen Teich gestürzt war, durch schnelle Hülfe vom Tode des Ertrinkens gerettet und haben wir hierfür dem Zemella eine Prämie bewilligt. Oppeln, den 7. Juli 1848.

Belobung.

Die Dauer des dem Fabricanten Joseph Weiß zu Ziegenhals, unter dem 9ten Juni 1842. ertheilten Patents:

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Ver-

Patent-Verlängerung.

Verfahren, zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinn-Material zu verwenden,

ist bis zum 9ten Juni 1854. verlängert worden.

Patent-Verleihung.

Unter dem 15ten Juli c. ist dem Fabriken-Inspector G. Pohl und dem Werkmeister J. Dewath zu Nieder-Merzdorf bei Landshut in Schlesien ein Patent für den Umfang des preußischen Staats:

auf eine Hülfs-Maschine zur Bewegung des Vorkammzeugs bei Jaquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von 6 Jahren verliehen worden.

Oppeln, den 31. Juli 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 186. Betr. die Flachs-Schule zu Katscher.

In Katscher bei Ratibor wird auf Staats-Kosten eine Unterrichts-Anstalt eröffnet, in welcher eine zweckmäßige Art des Anbau's, der Behandlung und der Ausarbeitung des Flachses **unentgeldlich** gelehrt werden soll. Der Unterricht wird unverzüglich beginnen; wer daran Theil nehmen will, hat bei dem „Curatorium der Flachsbau-Schule zu Katscher" sich zu melden. Für Unterkommen und Beköstigung müssen die Lehrlinge selbst sorgen; den Bedürftigen unter ihnen wird aber ein angemessenes Arbeitslohn aus der Casse der Anstalt gezahlt, und Denen, welche sich vortheilhaft auszeichnen, werden Prämien verabreicht werden. Wir fordern zum Besuche der Anstalt auf.

Breslau, am 22. Juli 1848.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Dienst-Bereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, wurden:

der bisherige Predigt-Amts-Candidat Robert Eitner, zum Pastor in Kottwitz, Saganer Kreises,

der seitherige Predigt-Amts-Candidat Friedrich Scholtz, zum Pastor in Böhmischdorf, Brieger Kreises,

ernannt, und

der bisherige Pastor in Quickendorf, Frankensteiner Kreises, Robert Häßner, in gleicher Eigenschaft nach Stolz, desselben Kreises, versetzt.

licher Anzeiger

es Amtsblattes Stück 22.

Regierung zu Oppeln.

№ 22.

en 30sten Mai 1848.

liche Nachrichten.

errus. Von den im Stück 29. des Anzeigers pro
gten Individuen, sind Paul Schudlo, Bernhard Ha-
eingeliefert, so daß der hinter ihnen erlassene Steckbrief
Beziehung auf Andreas Kowalsky in Kraft.

ie Gerichts-Amt der Herrschaften Kamienietz
und Ziemienczitz.

f. Der im 10ten Stück des Anzeigers unter Nr. 467.
ner, hat sich selbst gestellt, wodurch der hinter ihm er-
Peiskretscham, den 20. Mai 1848.
erichts-Amt Pniow.

derruf. Der in Nr. 19. des öffentlichen Anzeigers
Jacob Dobry aus Altendorf, ist bei uns wieder einge-
). Mai 1848.
-Amt der Güter Binkowitz und Altendorf rc.

Tagelöhner Anton Kluczny aus Chrumczitz gebürtig,
enbahn beschäftigt gewesen, und von uns zur Untersu-
iesiger Gegend entfernt. Demselben soll das ergangene
en daher alle Behörden ergebenst, den rc. Kluczny
ns zur weitern Veranlassung Nachricht davon zu geben.
Gerichts-Amt der Herrschaft Myslowitz.
Jahr beim Bau der Eisenbahn an verschiedenen Stellen
beschäftigt, ist 36 Jahr alt, katholisch, 2 Zoll 3 Strich
Zeit vom 1sten April 1834. bis 21sten März 1836.

Oppeln.

treffend die den Arns-
rechte, in Bezug auf

swalder Kreis-Grenze,

e, in der Richtung auf

. J., wegen Emission
e Anleihe der Berlin-
n 800,000 Thaler.
betreffend die dem Wal-
ezug auf den Bau und
ch Friedland bewilligten

höchste Bestätigung des
g-Friedländer Chaussée-
n chausséemäßigen Aus-
vom 29sten Juli d. J.
betreffend die Abschaf-
-Verwaltung, und
die Sistirung der nach
n Theilung gemeinschaft-

(1077) Steckbrief. Der nachste
schek, welcher wegen zwecklosen Vagirens hier
zendorff, Steinauer Kreises, verübten bedeutend
aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß mittelst D
Gerichts-Behörde erfolgen konnte.
Alle resp. Militair- und Civil-Behörden,
dieses Subject vigiliren, dasselbe im Betretung
aber baldigst anher Mittheilung machen zu wolle
suchung gegen dasselbe die nöthigen Anträge gem
Schlawentzitz, den 19. Mai 1848.
Fürstlich Hohenlohesche Polizei-Ver
Signalement des Schmiede-Gesel
Lubom bei Ratibor geboren, und sein Vater sol
und zu Militsch, Coseler Kreises, zuletzt aufgeh
Fuß fünf Zoll drei Strich groß, hat schwarze
braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund,
gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur

(1078) Steckbrief. Der unten n
Klein-Zabrze, welcher wegen Beschädigung frem
Untersuchung gezogen werden soll, hat sich seiner
Alle Civil- und Militair-Behörden werden
zu haben, im Betretungsfalle ihn zu arretiren un
Gleiwitz, den 20. Mai 1848.
Signalement. Derselbe ist in Kunzendo
30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes
Stirn, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen M
Gesichtsfarbe, blonden Kinnbart, vollständige Zäh
Bekleidet war er mit einer blauen Tuchja
einem Paar schwarz, licht und gelbgestreiften Ze
nenen Hemde, einer schwarzen Tuchmütze mit S

(1079) Steckbrief. Der unten n
niglichen 6ten combinirten Reserve-Bataillons
sertirt.
Alle resp. Militair- und Civil-Behörden w
giliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und
abliefern zu lassen. Cosel, den 22. Mai 18
Das Commando des 6ten
Signalement. Derselbe ist aus Ot
Oppeln, gebürtig, katholischer Religion, 46 Ja
Haar, freie Stirn, graue Augenbraunen, gra
lichen Mund, blond mit grauen Haaren gem
kennarbige Gesichtsbildung, gesunde Gesichts
und polnisch und hat keine besondere Kennzei
Bekleidet war derselbe bei seiner E
Klappe Nr. 23.), einem Paar Tuchhosen,
Halsbinde, einem Paar Commis-Stiefeln.

№ 33. enthält:

(№ 3015.) Das Gesetz vom 11ten August 1848., betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichts-Standes in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen und in Injurien-Processen.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 193. Betr. die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publicums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Lamprecht.

№ 194. Betr. die Ausübung der Jagd auf den Rusticalbesitzungen.

Mir ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Theil der Rusticalbesitzer hiesiger Provinz in Erwartung, daß ihnen durch die neue Gesetzgebung das Jagdrecht auf ihren Grund und Boden werde verliehen werden, die fernere Ausübung der Jagd Seitens der jetzigen Jagd-Berechtigten nicht zu gestatten beabsichtigen.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, so lange das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden nicht gesetzlich aufgehoben ist, es, so wie jedes andere Recht, den vollen Schutz der Gesetze in Anspruch nehmen kann und ihm derselbe zu Theil werden muß.

Sollte

Sollte daher wirklich in der nahe bevorstehenden Jagdzeit ein Rusticalbesitzer sich der Ausübung der Jagd Seitens des dazu Berechtigten widersetzen, so wird derselbe die Strafe, welche die Gesetze gegen die Störung des Besitzes und des Eigenthums verhängen, zu gewärtigen haben.

Ich verwarne deshalb einen jeden Betheiligten ernstlichst, sich irgend eine Ungehörigkeit in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen zu lassen.

Breslau, den 10. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 195. Betr. ein empfehlenswerthes Mittel zur Trockenhaltung feuchter Wände ꝛc. A. b. J. IX. Nr. 868. e.

Von dem Chemiker C. J. Brocke in Cöln sind unter den Namen „Mineral-Theer“ und „Dombaukitt“, Massen erfunden worden, welche sich zum Trocknen feuchter Wände, zur Tilgung des Holzschwammes, zur Erhaltung der Möbel und zum Vortheile der Gesundheit, nach vielfachen Zeugnissen sehr wirksam bewiesen haben.

Indem wir auf diese Erfindungen aufmerksam machen, wird bemerkt, daß bei etwa zu machenden Bestellungen dem ꝛc. Brocke nur die Grenzen, wie hoch und lang oder breit die Feuchtigkeit an der Wand sich zeigt, mitgetheilt werden dürfen, damit derselbe die erforderliche Quantität Mineral-Theer bestimmen kann.

Das Ohm davon kostet 61 Rthlr., $\frac{1}{2}$ Ohm 30 Rthlr. 20 Sgr., $\frac{1}{4}$ Ohm 15 Rthlr. 15 Sgr., $\frac{1}{8}$ Ohm 8 Rthlr. incl. Faß.

Die Zusendung erfolgt unter Mittheilung der erprobten besten Anwendungs-Methode, gegen Baarzahlung; Briefe und Gelder werden aber postfrei verlangt.

Die Fugen der feuchten Wände müssen mit einem harten Kitte ausgefüllt werden, wozu der von Brocke erfundene hydraulische Pugin-Cement dient. Er kostet unvermischt für 100 Pfd. 1 Rthlr. 20 Sgr., vermischt mit 2 Theilen ganz reinem Mauer- oder Rheinsand pro 100 Pfd. 20 Sgr. Auf 140 bis 150 Fuß bedarf man unvermischten 100 Pfd. Oppeln, den 5. August 1848.

Patent-Verleihungen.

Für den Umfang des preußischen Staats, haben nachstehende Patent-Verleihungen stattgefunden:

am 29sten Juli 1848., an den Ober-Lehrer Dr. August Kramer zu Nordhausen, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von electro-magnetischen Telegraphen und den dazu gehörigen Vorrichtungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahren;

am 6ten August 1848., 1) an den Mechaniker C. Hummel in Berlin,

 auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung einer Walzen-Walke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahren;
2) an den Fabrikanten Wilhelm Haacke zu Iserlohn,
auf einen durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen Räumer der Zündlöcher bei Percussions-Gewehren,
auf die Dauer von sechs Jahren;
am 10ten August 1848., an den Instrumentenmacher Räter zu Demmin,
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikord genannt), soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf die Dauer von fünf Jahren. Oppeln, den 17. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 196. Betr. diejenigen Verbrecher, welche die Straf-Verbüßung in den gerichtlichen Gefängnissen beginnen.

Da wegen Ueberfüllung der Straf-Anstalten jetzt häufig der Fall eintritt, daß zu Zuchthausstrafen verurtheilte Verbrecher die Straf-Verbüßung in Gemäßheit der Bestimmung unter II. 2. 6. des Rescripts vom 27sten Mai 1840. Justiz-Ministerial-Blatt S. 191. in den gerichtlichen Gefängnissen beginnen, so ist es erforderlich, bei der späteren Einlieferung solcher Sträflinge, der betreffenden Straf-Anstalts-Direction jedesmal genaue Mittheilung darüber zu machen, wie viel von der im Gefängniß zugebrachten Zeit auf die erkannte Zuchthausstrafe anzurechnen ist. Die Nothwendigkeit dieser, bisher verabsäumten Mittheilung, wird den Unter-Gerichten unseres Departements hierdurch in Erinnerung gebracht. Breslau, den 13. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 197. Wegen Vereinigung des hiesigen Inquisitoriats mit dem Land- und Stadt-Gericht hierselbst.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß mit höherer Genehmigung das hiesige Königliche Inquisitoriat mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht hierselbst, vom 1sten September d. J. ab, vereinigt wird. Ratibor, den 5. August 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 198. Die diesjährige Präparanden-Prüfung am

Der diesjährige Termin zur Prüfung der Präparanden Behufs Aufnahme im Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Löwen, wird hiermit auf den 15ten und 16ten Sep-

September d. J. anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem provisorischen Director, Seminarlehrer Bock, in dem Seminar-Gebäude zu Löwen, der 14te September, Nachmittag um 5 Uhr, festgesetzt. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Löwen.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 7ten September erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen seyn sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescriptes vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigefügten Impfscheine;
5) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familiennamen des Präparanden;
   b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
   e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.
6) Eine von den Eltern oder dem Vormunde ausgestellte Erklärung, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, die erforderlichen Unterhaltungs-Kosten auf den Präparanden, während seines Aufenthaltes im Seminar, zu verwenden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr erreicht und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Breslau, den 31. Juli 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 199. Betr. die Nachprüfung der Schul-Adjuvanten im katholischen Schullehrer Seminar zu Ober-Glogau.

Die Nachprüfung der mit Nro. III. aus dem Seminar entlassenen Schul-Adjuvanten, so wie die Prüfung derer, welche sich außerhalb eines Seminars zum Schulamte vorbereitet haben, wird für dieses Jahr den 20sten und 21sten September c. stattfinden.

Die schriftliche Anmeldung nebst der Einsendung folgender Zeugnisse bei der unterzeichneten Seminar-Direction, muß bis zum 17ten desselben Monats geschehen:

1) das Abgangs-Zeugniß;
2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspectoren und
3) ein Attest über Fleiß und Aufführung, vom Schulrevisor.

Die

Die, für die ohne Seminar-Unterricht vorbereiteten Prüflinge nöthige Erlaubniß zur Theilnahme am Examen, muß bald möglichst bei Einem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio in Breslau nachgesucht werden. Ober-Glogau, den 9. August 1848.

Seminar-Direction.

Höcker.

№ 200. Betr. die Präparanden-Prüfung im kath. Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Die Prüfung der in das hiesige Schullehrer-Seminar aufzunehmenden neuen Zöglinge, wird den 25sten und 26sten September d. J. stattfinden. Das zur Aufnahme vorschriftsmäßige Alter ist vom vollendeten 17ten bis zum 20sten Lebensjahre.

Die schriftliche Meldung, von den nöthigen Zeugnissen begleitet, muß spätestens bis 21sten desselben Monats erfolgt seyn.

Diese Zeugnisse sind folgende:

1) das Taufzeugniß;
2) versiegelte Zeugnisse vom Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer;
3) ein Fähigkeitsattest von der betreffenden Kreis-Schulen-Inspection;
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Examinanden überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm wirksam vollzogene Revaccination insbesondere;
5) eine kurze Lebensbeschreibung;
6) eine von den Eltern oder der Vormundschaft ausgestellte Versicherung, daß der in's Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel, durch 3 Jahre erhalten werde. Ober-Glogau, den 9. August 1848.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Höcker.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio, haben nachgenannte Candidaten des Predigtamtes:

Otto, Georg, Heinrich Conrad aus Jürtsch, 26 Jahr alt;
Carl, Ferdinand Kofler aus Lemberg in Galizien, 28 Jahr alt;
Friedrich, Julius Kühn aus Breslau, 35 Jahr alt,
Martin, Philipp Meurer aus Grünberg, 26 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 10. August 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

In

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung ist zur Aushülfe für den Landrath des Beuthener Kreises, der früher beim Königlichen Polizei-Präsidio in Breslau beschäftigt gewesene Lieutenant v. Mejer, vom 1sten Juni c. ab, als Königlicher Polizei-Commissarius des Beuthener Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Beuthen angestellt worden. Oppeln, den 5. August 1848.

Die Vocation für den bisherigen Pastor substitutus Julius Clemann in Günthersdorf, Kreis Grünberg, zum Pastor daselbst, ist bestätigt worden.

Der zeitherige Collaborator Dr. August Baucke, ist zum ordentlichen Lehrer am katholischen Gymnasium in Breslau befördert, und die Vocation für den Predigtamts-Candidaten Carl, Friedrich Weber, zum Pastor an der evangelischen Kirche in Queckendorf, Kreis Frankenstein, bestätiget worden.

Des Königs Majestät haben dem Dechanten und Fürst-Erzbischöflichen Rath Stanjek zu Leobschütz, die landesherrliche Erlaubniß zur Annahme des ihm von dem Herrn Fürsten-Erzbischofe von Olmütz verliehenen Ehren-Canonicats an der Collegiat-Kirche zu St. Mauritius zu Cremsier, in Mähren, zu ertheilen und ihm die Anlegung des hiermit verbundenen Stiftskreuzes zu gestatten geruhet; — die erledigte Kreis-Chirurgenstelle des Leobschützer Kreises, ist dem Wundarzte I. Classe, Adolph Wagener verliehen worden; — der Thierarzt I. Classe, Raczynski zu Landsberg O. S., hat die Kreis-Thierarztstelle für den Neustädter und Coseler Kreis erhalten; — der bisherige Hülfs-Aufseher Lehnhardt zu Schulenburg, ist zum Förster in Chrosczütz, und der seitherige Waldwärter Schindler in Schwammelwitz, zum Hülfs-Aufseher in Schulenburg ernannt worden; — der Veteran-Unterofficier Philipp Kaisig, ist als Kreisbote zu Lublinitz versorgt; — der katholische Schullehrer Lary zu Gründorf, ist in die Organisten- und Schullehrerstelle zu Gieraltowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, versetzt; — die als Feldmesser approbirten Candidaten der Feldmeßkunst, Hauptmann a. D. Friedrich, Wilhelm Graf v. Stillfried zu Tarnowitz, und Max Hobrecht zu Ratibor, sind als Feldmesser vereidet; — der Lieutenant a. D., Lipinski, ist zum Bürgermeister in Nicolai, Plesser Kreises, erwählt und bestätigt, — und dem Candidaten der Philosophie und Philologie Amand Hawlitzky zu Blazeiowitz, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1848.

№	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	1	26	»	1	7	9	1	1	6	»	24	»	»	15	3	2	26	9
2	Cosel	1	20	»	1	2	6	»	28	6	»	22	6	»	16	»	3	»	»
3	Creutzburg ..	1	18	7	1	1	5	»	29	9	»	19	4	»	18	7	4	1	6
4	Falkenberg ..	1	22	»	1	10	»	»	27	»	»	19	9	»	25	»	2	20	»
5	Gleiwitz ...	1	23	7	1	4	7	»	28	7	»	21	11	»	12	3	2	»	»
6	Grottkau ...	1	20	6	1	5	3	»	25	6	»	17	6	»	22	»	3	15	»
7	Leobschütz...	1	23	10	1	2	7	»	24	3	»	20	»	»	12	6	2	10	»
8	Lublinitz ...	1	19	10	1	10	1	1	3	»	»	25	7	»	12	9	2	15	»
9	Neisse	1	23	3	1	4	7	»	25	7	»	19	2	»	18	»	3	10	»
10	Neustadt ...	1	14	7	1	1	9	»	26	6	»	17	4	»	17	»	2	25	»
11	Oppeln	1	22	»	1	5	»	»	28	»	»	19	»	»	20	»	2	12	»
12	Pleß	»	»	»	1	7	6	»	»	»	1	»	»	»	13	6	1	22	6
13	Ratibor	1	22	»	1	2	10	»	25	11	»	21	4	»	13	»	2	15	8
14	Rosenberg ..	1	26	3	1	3	9	»	28	9	»	29	»	»	16	»	3	10	»
15	Rybnik	»	»	»	»	28	6	»	»	»	»	23	»	»	10	»	2	»	»
16	Gr.-Strehlitz.	1	20	7	1	7	6	1	3	»	1	1	»	»	19	6	3	»	»

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 29sten August 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 34. enthält:

(№ 3016.) Das Allerhöchste Privilegium vom 31sten Mai 1848., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen, zum Betrage von 200,000 Thalern.

(№ 3017.) Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 26sten Juli 1848., über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahn-Gesellschaft und die derselben beigefügten Nachtrags-Bestimmungen.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 201. Betr. die Annahme von Kaiserlich Oesterreichischen Silbergeld bei den Königl. Cassen.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, zunächst für die Dauer von sechs Monaten, bei den Königlichen Cassen der Provinz Schlesien die Annahme:

der Kaiserlich Oesterreichischen	Species-Thaler	zum Werthe von	1 Rthlr.	10 Sgr.;	
„ „ „	Gulden	„ „ „	— „	20 „	
„ „ „	20 Kreuzerstücke	„ „ „	— „	6 „	8 Pf.;

zu gestatten.

Die gedachten Cassen sind in Folge dessen bereits mit Anweisung versehen, die sich jedoch auf die Bank nicht erstreckt hat, da Letztere wegen der dabei betheiligten Privaten zu einem gleichen Verfahren nicht angehalten werden kann.

Breslau, den 16. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

№ 202. Betr. die Form der mit der Post versendeten recommandirten Briefe.

Um die recommandirten Briefe, welche früher häufig zur Versendung undeclarirter Cassen-Anweisungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden sind, gegen Verletzungen zu sichern, ist im Interesse des correspondirenden Publicums im Jahre 1844. angeordnet worden, daß recommandirte Briefe nicht anders als mit Kreuz-Couverten versehen und mit 5 Siegeln sorgfältig verschlossen, von den Post-Anstalten zur Beförderung mit der Post angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlaß der ermäßigten Porto-Taxe für Geldsendungen, dem correspondirenden Publicum ausreichende Gelegenheit geboten ist, Cassen-Anweisungen und geldwerthe Papiere declarirt gegen eine unerheblich höhere Porto-Zahlung zu versenden, als wenn solches undeclarirt geschieht, und daher anzunehmen ist, daß das eigene Interesse die Versender von Geld und Documenten abhalten wird, dergleichen Sendungen undeclarirt zur Post zu geben, so soll die Vorschrift in Betreff der Couvert-Form und des fünffachen Verschlusses recommandirter Briefe zur Erleichterung des Publicums wieder aufgehoben werden.

Recommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden. Berlin, den 19. August 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 203. Betr. die vom Kaufmann C. Vogt in Grottkau niedergelegte Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. 2557. a.

Der Kaufmann Carl Vogt zu Grottkau, hat die unterm 20sten December v. J. von uns bestätigte Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 4. August 1848.

№ 204. Bestätigung des Kaufmanns C. R. C. Brieger in Grottkau, als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. 2557. a.

Dem Kaufmann C. R. C. Brieger in Grottkau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 4. August 1848.

№ 205. Bestätigung für den Kaufmann W. G. Galle in Oppeln als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 2663. a.

Dem Kaufmann W. G. Galle in Oppeln, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 12. August 1848.

№ 206. Betr. die Porto-Freiheit von Ge[illegible]ungen

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Portofreiheit auf alle Geldsendungen, welche für kreisständische Zwecke, von den Communen an die kreisständischen

Cassen

Cassen oder von Letzteren an öffentliche Behörden und Institute stattfinden, ausgedehnt worden ist. Oppeln, den 10. August 1848. in kreisständischen Angelegenheiten. A. d. J. III. Nr. 3135 a.

№ 207. Betr. die Bedingungen wegen Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes. A. d. J. VII. 1388. b.

Ueber die Bedingungen, unter welchen künftig die, nach § 49. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes zu ertheilen ist, haben die hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 11ten v. M. nachstehende Bestimmungen erlassen, welche künftig von den betreffenden Unter-Behörden zur Anwendung zu bringen sind:

Wer das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben will, muß

a. ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der Ortspolizei-Obrigkeit über seine persönliche Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit beibringen, bei deren Prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren, welche für das Publicum durch den Betrieb dieses Gewerbes Seitens unzuverlässiger Personen entstehen können, mit der größten Strenge zu verfahren ist, und

b. durch eine Prüfung vor dem Kreis-Physikus den Nachweis führen, daß er mit den bei der Ausübung des Gewerbes anzuwendenden Giftstoffen, namentlich dem Arsenik, sowohl ihren äußern Merkmalen als ihren innern Eigenschaften und Wirkungen nach, mit den Vorschriften wegen der Aufbewahrung und des Transportes der Gifte, so wie mit der Art der Bereitung der Giftmittel, und mit dem Verfahren bei deren Legung genau bekannt ist.

Nur auf Grund dieses Nachweises und des zu a. gedachten Zeugnisses, darf die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Kammerjäger-Gewerbes, und zwar in den Städten von der Ortspolizei-Behörde, und auf dem Lande von dem Landrathe ertheilt werden.

Bei dem Betriebe des Gewerbes selbst haben die Kammerjäger die nachstehenden, in die Concession ausdrücklich mit aufzunehmenden Vorschriften, zu beachten.

1) Die anzuwendenden Giftstoffe dürfen nur aus concessionirten Apotheken, und, soweit sie in Arsenik bestehen, nur im präparirten Zustande mit Kienruß und Saftgrün gemischt, entnommen werden.

2) Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen, und mit der Aufschrift: „Gift" so wie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein;

3) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als das zu 1. erwähnte Arsenik-Präparat, dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medicinal-Behörde angewendet werden.

41*

4) Beim

4) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers, muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.
5) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
6) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften zu 1. bis 5. hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Gewerbebetriebe zur Folge.

Die vorstehenden Vorschriften unter 1. — 6. sind auch für den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes im Umherziehen zur Anwendung zu bringen. In Betreff des Preises, zu welchem die Apotheker das zu 1. erwähnte Arsenik-Präparat zu verkaufen gehalten sind, wird besondere Bestimmung ergehen.

Oppeln, den 11. August 1848.

№ 208. Betr. das Verbot des Nachdruckes der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift: „Sir Theodore Broughton, oder Kirschlorbeerwasser von G. P. R. James.“ A. d. J. V. Nr. 1537. a.

Die Buchhandlung Duncker und Humblot zu Berlin hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift:

„Sir Theodore Broughton, or Laurel Water by G. P. R. James Esq. in three Volumes. B. Agermann translation of this work is published for the author by Mrs. Duncker & Humblot. Berlin. London. Smith. Elder & Comp. 1848.“

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach §. 4. Nr. 3. b. des Gesetzes vom 11ten Juni 1837. so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittanien vom $\frac{\text{13ten Mai}}{\text{16ten Juni}}$ 1846. vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„Sir Theodor Broughton oder Kirschlorbeerwasser von G. P. R. James. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt, Berlin 1848. Drei Thl.“

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift als Nachdruck zu betrachten.

In Folge höherer Anordnung wird solches mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes, außer der von der Buchhandlung Duncker und Humblot herausgegebenen, unerlaubt ist und daß die Uebertreter dieses Verbotes sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der genannten Buchhandlung wegen Nachdruckes zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden. Oppeln, den 15. August 1848.

Die

Die unterzeichneten Behörden bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch freiwillige Beiträge der Gemeinde-Mitglieder, durch die Unterstützung des Gustav-Adolph-Vereins und eine jährliche Staats-Unterstützung, ein neues evangelisches Kirchen-System für die Stadt Rosenberg und mehrere umliegende Dorfschaften, dessen definitive Constituirung jetzt noch nicht erfolgen kann, begründet und der Predigtamts-Candidat Leopold Polko auf den Wunsch der Gemeinde, zum Pfarr-Vicar für dasselbe bestellt worden ist. № 209. Betr. die Begründung eines neuen evangelischen Kirchen-Systems für die Stadt Rosenberg.

Breslau, den 9. August 1848.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Oppeln, den 18. August 1848.
Königliche Regierung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Order vom 26sten v. M. dem Gärtner Franz Kiwitz zu Seiffersdorf, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Ehefrau des Häuslers Eichwald und ihrer sechsjährigen Tochter, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Ertheilung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Oppeln, den 17. August 1848.

Das der Maria Trenn, geborenen Pape zu Graudenz, unter dem 14ten Januar 1847. ertheilte Patent: Patent-Erlöschung.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Controllirung der Droschen-Kutscher,

ist erloschen. Oppeln, den 26. August 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Verfolg einer Bestimmung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird dem bergbaulustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht: № 210. Betr. Schürf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen.

daß Schürf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen im Niederschlesischen Berg-Bezirk, wenn denselben, anderen gegenüber, in Bezug auf Alters-Vorrechte aus der Zeit der Präsentation rechtliche Wirkung beiwohnen soll, nicht bei einer Berg-Amts-Commission angebracht werden dürfen, sondern dem Königlichen Berg-Amte zu Waldenburg eingereicht werden müssen.

Brieg, den 12. August 1848.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Die von uns auf Grund der beiden Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern, vom 7ten December 1847. und 21sten Januar c. unterm 21sten März c. erlassene Verfügung, in welcher bestimmt worden ist: № 211. Betr. das wieder eingeleitete frühere Verfahren, bei Aufnahme

daß

von Laudemien-Ablösungs-Recessen.

daß bei Laudemien-Ablösungen nach der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. die, nach §. 37. daselbst zu zahlende Nachschuß-Rente keine, blos persönliche Entschädigung des Berechtigten, sondern ein Theil der Substanz des berechtigten Gutes sei, und daß demnach von ihr Alles gelte, was bei Renten und Abfindungs-Capitalien in Betreff der hypothekarischen Eintragung und Verwendung derselben überhaupt gesetzlich vorgeschrieben ist,

wird auf Grund des Rescripts des Königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 31sten Juli c. hiermit wieder aufgehoben, und weisen wir daher unsere Special-Commissarien an, in Betreff der Nachschuß-Renten bei Aufnahme von Laudemien-Ablösungs-Recessen das früher bestandene Verfahren wieder eintreten zu lassen.

Breslau, den 15. August 1848.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, ist der Predigt-Amts-Candidat Ernst, Heinrich Scharff, als Diaconus an der evangelischen Stadt-Pfarrkirche zu Goldberg angestellt worden.

Der Pfarrer Massors in Chrosczina hat auf die Pfarre zu Groß-Pramsen, Neustädter Kreises, verzichtet, und ist dieselbe dem Pfarrer Rack in Ottmuth verliehen worden; — ebenso hat der Ober-Caplan Graupe an der St. Hedwigs-Kirche in Berlin, die Pfarre zu Deutsch-Rasselwitz, Neustädter Kreises, abgelehnt, und hat dieselbe der Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Spöttel zu Deutsch-Wette erhalten; — die Kreis-Chirurgenstelle des Tost-Gleiwitzer Kreises, ist dem Wundarzt Fleischer in Friedland verliehen; — der seitherige Lehrer an der katholischen Armen-Schule zu Brieg, Ludwig Hauptmann, ist als Organist und Schullehrer zu Borkendorf, Neisser Kreises, angestellt — und der Mühlenbesitzer Kloß in Ottmachau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und bestätiget worden; — der Förster Gasda zu Morzineck, Oberförsterei Kupp, ist verstorben und in dessen Stelle der Förster Scheel aus Brody gerückt; — die Försterstelle zu Brody erhielt der Hülfsaufseher Hawel zu Jellowa und des letztern Stelle der Corpsjäger Lotthow; — der Detaschementsjäger Nawrath, hat die Waldwärterstelle zu Zawiscz, Oppelner Kreises, erhalten; — der katholische Schul-Adjuvant Adalbert Andermann, die Lehrerstelle zu Hirschfelde, und der katholische Schul-Adjuvant Amand Lux, die Lehrerstelle zu Bowallno, Oppelner Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 5ten September 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 3018.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten April d. J., betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederungen der Nuthe und Nieplitz;

(№ 3019.) desgleichen vom 31sten Juli d. J., betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Actien-Verein, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiscalischen Vorrechte; und

(№ 3020.) die ministerielle Bekanntmachung vom 15ten August d. J. über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Actien-Verein" zum chausseemäßigen Ausbau der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Actien-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 212. Betr. die Empfangnahme bescheinigter Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien rc. F. A. V. Nr. 1789. d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Ablösungs-Capitalien, Kaufgelder und Zinsen pro I. Quartal d. J., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letztern behufs Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 7. August 1848.

№ 213. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns C. Lange in Reisse, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.

Dem Kaufmann Carl Lange zu Neisse, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 19. August 1848.

№ 214. Betr. die vom Kaufmann G. Ihmann in Neisse niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Köln.

Der Kaufmann Gustav Ihmann in Neisse, hat die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ in Köln niedergelegt.

Oppeln, den 19. August 1848

Patent-Verleihung.

Am 19ten August c. ist dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin, für den Umfang des preußischen Staats und auf die Dauer von fünf Jahren ein Einführungs-Patent:

auf eine Hemmung für Pendul-Uhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Fabrickbesitzer Ferdinand Vanderzypen zu Deutz, unter dem 21sten September 1847. ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung bei Gruben-Förderungen, den Sturz der Gefäße abzuwenden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

ist erloschen. Oppeln, den 1. September 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 215. Betr. Bestimmungen wegen des aufgehobenen eximirten Gerichtsstandes.

In Folge des Gesetzes vom 11ten d. M. (Ges.-Samml. Seite 201.) sind vom 1sten k. M. ab alle Criminal- und fiscalischen Untersuchungen, so wie die Injurien-Prozesse gegen eximirte Civil-Personen bei den betreffenden Untergerichten anhängig zu machen, welche damit nach Maaßgabe der ihnen im Allgemeinen zustehenden Untersuchungs- und Spruch-Competenz verfahren.

Nur die Richter bleiben auch in Strafsachen der Gerichtsbarkeit des Obergerichts unmittelbar unterworfen, auch bewendet es ferner bei dem academischen Gerichtsstande.

Die Untersuchungen und Injurien-Prozesse gegen Inhaber von Patrimonial-Jurisdictionen, welche im Bezirke ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wohnen, oder, insofern es auf das forum delicti commissi ankommt, darin ein Verbrechen begehen, werden in Gemäßheit des §. 2. des gedachten Gesetzes hiermit ein für allemal dem Königlichen Untergerichte des nämlichen Kreises, oder, wenn dieser mehrere Königliche Gerichte enthält, dem zunächst belegenen übertragen, welches dieselben im Umfange der ihm verliehenen allgemeinen Untersuchungs- und Spruch-Competenz verhandelt, insoweit nicht, wenn es eine Gerichts-Commission ist, die Spruch-Competenz des mit ihr in Verbindung stehenden collegialischen Gerichtes, oder bei schweren Verbrechen die Untersuchungs-Competenz der Commission für Untersuchungs-Sachen eines der Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Glatz, Schweid-

Schweidnitz oder Jauer oder des Inquisitoriates Breslau eintritt. Verwaltet der nächste Königliche Einzelrichter zugleich contractlich das betreffende Patrimonial-Gericht, so geht die Sache sofort an dasjenige Königliche Untergerichts-Collegium über, mit welchem er in organischer Verbindung steht. Besteht dieses außer ihm nur noch aus zwei Mitgliedern, so ist das Erkenntniß bei dem Haupt-Untersuchungs-Gerichte des Bezirkes zu Brieg, Glatz, Schweidnitz oder Jauer, im Bezirke des Inquisitoriates Breslau aber beim hiesigen Königlichen Land-Gerichte abzufassen.

Den Patrimonial-Gerichten der Kreise Breslau und Oels wird für die betreffenden Fälle das Königliche Inquisitoriat, resp. das Königliche Land-Gericht zu Breslau, denen des Kreises Militsch-Trachenberg, für die Untersuchungen das Inquisitoriat Breslau, für Injuriensachen resp. als Spruchbehörde in Untersuchungssachen, insoweit sie im Bezirke des Fürstenthums-Gerichts Trachenberg belegen sind, das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau, den übrigen nächst dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Militsch, das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz speciell substituirt.

Hiernach haben sich die Königlichen und Patrimonial-Gerichte unseres Departements, so wie die Polizei-Behörden und die Interessenten zu achten.

Breslau, den 29. August 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 216. Betr. die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Criminal-Untersuchungs-Sachen rc.

In Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 11ten August d. J. über die Aufhebung des eximirten Gerichtsstands in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen und in Injurien-Prozessen, werden diese Untersuchungen und Prozesse, insofern sie gegen Patrimonial-Gerichtsherrn nach den jetzt bestehenden Gesetzen einzuleiten wären,

bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Ratibor, dem
Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Ratibor;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Neustadt, dem
Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Neisse, dem
Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Grottkau, dem
Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Grottkau;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Falkenberg, dem
Königlichen Stadt-Gericht zu Falkenberg;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Cosel, dem
Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Cosel;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Rybnik, dem
Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik;

bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Gleiwitz, dem
Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Gleiwitz;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Groß-Strehlitz, dem
Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Oppeln, dem
Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Rosenberg, dem
Königlichen Stadt-Gericht zu Rosenberg;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Lublinitz, dem
Königlichen Stadt-Gericht zu Lublinitz;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Leobschütz, dem
Königlichen Justiz-Amte Gröbnig zu Leobschütz;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Pleß, dem
Königlichen Justiz-Amte Imielin;
bei einem Patrimonial-Gericht im Kreise Beuthen, dem
Königlichen Justiz-Amte Königshütte;
ein für allemal überwiesen. Ratibor, den 23. August 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

№ 217. Betr. die Revision des Abschlusses für das Jahr 1847.

Die im §. 61. der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, so wie der nach demselben vorhandenen Geld- und Documenten-Bestände hat für das Jahr 1847. am 5ten d. M. stattgefunden, und der neunte, diesen Abschluß enthaltende Rechenschafts-Bericht liegt bei der Direction, so wie bei den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

1) die im Jahre 1847. gebildete neunte Jahresgesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 7,079 Einlagen (268 vollständigen und 6811 unvollständigen) mit einem Einlage-Capital von 113,802 Thlr. und einem demselben entsprechenden Rentencapital von 91,676 Thlr. 5 sgr. — pf.
   Die 6te Classe ist auch im Jahre 1847. nicht zu Stande gekommen.

2) Die Renten-Capitale der acht ersten Jahresgesellschaften, 1839. — 1846. einschließlich, beliefen sich am Schlusse des Jahres 1847. auf .... 5.117,879 Thlr. — sgr. 9 pf.

Latus........ 5,209,555 Thlr. 5 sgr. 9 pf.

Trans-

Transport........ 5,209,555 Thlr. 5 sgr. 9 pf.

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt, nach Abzug des in Gemäßheit der Statuten vertheilten Fünftheils, noch........................ 267,520 „ 13 „ 4 „

4) Der von convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Bestand von...................... 20,947 „ 22 „ 1 „

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen Rückgewährungen, betrugen... 16,830 „ 13 „ 6 „

6) Die Gesammt-Summe der Bestände belief sich hiernach auf..................... 5,514,853 Thlr. 24 sgr. 8 pf. wovon 4,888,918 Thlr. 23 sgr. 3 pf. hypothekarisch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1849. zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1848. betragen:

für die Jahres-Gesellschaft.	in Classe I.			in Classe II.			in Classe III.			in Classe IV.			in Classe V.			in Classe VI.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1839...............	3	16	6	3	27	6	4	10	—	4	22	6	5	7	—	6	28	6
1840...............	3	11	—	3	23	—	4	4	—	4	15	—	4	28	—	6	16	6
1841...............	3	13	—	3	21	—	4	2	6	4	13	—	4	24	6	6	14	—
1842...............	3	13	6	3	24	6	4	4	6	4	15	—	4	27	—	5	27	6
1843...............	3	16	6	3	25	6	4	5	6	4	19	—	5	11	—	6	17	6
1844...............	3	7	—	3	14	—	3	20	6	4	2	—	4	19	6	—	—	—
1845...............	3	6	—	3	13	6	3	22	—	4	3	—	4	19	6	—	—	—
1846...............	3	4	6	3	12	—	3	21	6	4	2	6	4	19	6	—	—	—
1847...............	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	—	—	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1848. die Renten-Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen. Berlin, den 22. August 1848.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Schulze.

Breslau, den 26. August 1848. C. S. Weiß, Haupt-Agent.

Per-

Personal-Chronik.

Den ehemaligen beiden Rathmännern in Ziegenhals, Garn-Negocianten Friedrich Tatzel und Schuhmacher-Meister Carl Walter, ist von der Stadt-Commune der Titel „Stadtältester" beigelegt worden.

Der Pfarr-Administrator Gebauer in Herzogswaldau, Grottkauer Kreises, ist zum Pfarrer daselbst ernannt worden; — der Pfarr-Administrator Wanjura, zum Pfarrer zu Petersdorf, Tost-Gleiwitzer Kreises; — und der Pfarr-Administrator Kinner zum Pfarrer in Nassiedel, Leobschützer Kreises; — der Caplan Bergmann zu Wartha hat die Pfarre in Zelasno, Oppelner Kreises, abgelehnt, und ist dieselbe dem Pfarrer Czogalla in Markowitz, Ratiborer Kreises, verliehen worden. — In Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Treeger zu Rosenberg, ist der Kaufmann und Stadt-Verordnete Kempen daselbst erwählt und bestätiget worden; — der evangelische Schullehrer Teuber zu Neisse, hat die Cantor-, Organisten- und Schullehrerstelle zu Patschkau erhalten; — der katholische Schul-Adjuvant Robert Hoffmann zu Alt-Repten, die Lehrerstelle zu Sosnitza, Beuthener Kreises, — und der Corpsjäger Ganzarski, ist zum Förster zu Damnick, Oberförsterei Bodland, befördert worden.

Verstorben sind:

der Oberförster Bötticher zu Dembio, Oppelner Kreises;
der Regierungs-Haupt-Cassen-Cassirer Lichter.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 12ten September 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 36. enthält:

(№ 3021.) Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern, Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. August 1848.

№ 37. enthält:

(№ 3022.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten April c., wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Mai 1846. provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landwirthschaftlichen Credit-Instituts in der Provinz Posen; und

(№ 3023.) Das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuld-Verschreibungen der Stadt Danzig, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 22. August d. J.

Allerhöchste Cabinets-Order.

№ 219. Betr. die Ablösung von Domainen-Gefällen und Leistungen. F. X. IV. Nr. 1658. d.

Auf Ihren Bericht vom 7ten August c. genehmige Ich, daß bis zum Eintritt anderweiter allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen, die Ablösung von Domainen-Gefällen und Leistungen, gegen Einzahlung des zwanzigfachen Betrages der Jährlichkeit gestattet werden darf, und überlasse Ihnen, hiervon die Regierungen und das betheiligte Publicum in Kenntniß zu setzen. Sans-souci, den 11. August 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
contr. Hansemann.

An
den Staats- und Finanz-Minister Hansemann.

43 Vor-

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order wird hiermit zur Kenntnißnahme für das dabei betheiligte Publicum veröffentlicht. — Oppeln, den 6. September 1848.

Königliche Regierung.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 220. Betr. die Festsetzung eines Termins zur Abhaltung einer Kreis-Lehrer-Conferenz.

Die in den einzelnen Kreisen der Provinz zu der hierselbst stattfindenden Provinzial-Lehrer-Conferenz erwählten Deputirten wünschen in einer bald nach ihrer Rückkehr abzuhaltenden Kreis-Lehrer-Conferenz ihren Committenten über die Beschlüsse der Provinzial-Lehrer-Conferenz vollständigen Bericht zu erstatten. Da der Erfüllung dieses billigen Wunsches keinerlei Bedenken entgegensteht, so werden die Herren Schulrevisoren hierdurch autorisirt, zur Abhaltung einer Kreis-Lehrer-Conferenz zu dem vorstehend bezeichneten Zwecke, einen freien Schultag zu bewilligen, und den Deputirten in der Festsetzung des Termins, jedoch wie sich von selbst versteht, auf vorgängige Rücksprache keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen, sofern nur, was jeden Falls zu beobachten, von den Herren Deputirten, ein Mittwoch oder Sonnabend zu Abhaltung der Conferenz gewählt wird.

Breslau, den 6. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 221. Betr. die dem Verwalter Langer zu Kollonowska ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten, bei Pferde-Verkäufen. A. d. J. VI. Nr. 2352. c.

Wir haben dem Verwalter Langer zu Kollonowska, Kreis Groß-Strehlitz, an Stelle des von dort verzogenen Hüttenmeisters Kühn, die Befugniß ertheilt, für diejenigen Einsassen der Gemeinden Kollonowska, Bendawitz, Harraschowska, Heine, Groß- und Klein-Stanisch, Carmerau und Carlsthal, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die erforderlichen Legitimations-Atteste auszustellen, was wir mit Bezug auf den §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. (Gesetzsammlung S. 75.) hierdurch bekannt machen. Oppeln, den 11. August 1848.

№ 222. Betr. die von dem Friedrich, Wolfgang Ziegler in Berlin niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris. A. d. J. IV. Nr. 2870. a.

Der Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Alliance rurale“ zu Paris, Friedrich Wolfgang Ziegler zu Berlin, hat seine Agentur niedergelegt, und von dem Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist die der gedachten Gesellschaft ertheilte Concession für erloschen erklärt worden. Oppeln, den 29. August 1848.

№ 223. Betr. die von dem Kaufmann S. Troplowitz in Gleiwitz niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 2873. a.

Der Kaufmann S. Troplowitz zu Gleiwitz, hat die von uns unter dem 30sten Juli 1846. bestätigte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 29. August 1848.

Dem

№ 224. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns F. W. Großer zu Gleiwitz, zum Agenten für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 2873. a.

Dem Kaufmann F. W. Großer zu Gleiwitz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 29. August 1848.

№ 225. Betr. die Allerhöchste Order vom 26. Juni c. wegen bewilligter Amnestie für verübte Forst-Frevel bis zu jenem Tage. F. d. A. VII. Nr. 1571. f.

Nachfolgende Circular-Verfügung:

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2ten d. M. habe ich ungern ersehen, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Order vom 26sten Juni d. J., welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forst-Frevel Amnestie bewilligte, eine maaßlose Vermehrung der Holz-Diebstähle eingetreten ist.

Da diese Besorgniß erregende Erscheinung nach den Ermittelungen der Local-Behörden aus der im Publicum verbreiteten Meinung hervorgegangen sein soll,

daß beim Erscheinen des neuen Staats-Grundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagd-Frevel eintreten werde,

so muß der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Berlin, den 23. August 1848.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Hansemann.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam. 15,571.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 30. August 1848.

№ 226. Betr. die Bezollung der Chausseestrecke zwischen der Landesgrenze bei Klingebeutel und Schreibersdorf. A. d. J. III. Nr. 3535. c.

Nachdem auf der Ratibor-Troppauer Straße der Bau der Chausseestrecke zwischen der Landesgrenze bei Klingebeutel und Schreibersdorf vollendet worden, wird vom 15ten September d. J. ab für das Befahren dieser Strecke ein einmeiliger Zoll nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. bei Schreibersdorf, Seitens des Bau-Vereins für die Ratibor-Troppauer Chaussee erhoben werden. Oppeln, den 1. September 1848.

№ 227. Betr. die Eröffnung des neuen Schuljahres 1848—49. an der Realschule zu Neisse.

Das neue Schuljahr $18^{48}/_{49}$. an der Realschule zu Neisse wird den 3ten October a. c. eröffnet, und es haben sich die Schüler Behufs ihrer Aufnahme, unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse, in den drei Tagen vor dem Beginn des neuen Schuljahres bei dem Director der Anstalt zu melden. Dieselbe hat im Laufe des letzten Schuljahres 16 Primaner mit dem Zeugnisse der Reife entlassen und zwar zu Ostern 8 und Ende August 8.

 Das

Das Weitere über diese Anstalt ist im Amtsblatte von 1846. Stück 37. Nr. 150. zu ersehen. Oppeln, den 1. September 1848.

№ 228. Betr. die Aufhebung der Paß-Controlle an der Grenze gegen Oestreich und Krakau. A. d. J. VI. Nr. 2344.

Seitens des Königlichen Ministeriums, ist die Aufhebung der bisher in den Kreisen Pleß und Rybnik und in den beiden Ortschaften Kauthen und Deutsch-Crawarn im Ratiborer Kreise bestehenden besondern Grenz-Paß-Controlle zur Unterdrückung des Schleichhandels an der Grenze gegen Oestreich und Krakau, angeordnet worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nunmehr das in unserem Amtsblatte pro 1842., Stück 28., Seite 145. — 48., publicirte Regulativ über die besondere Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner, vom 12ten Januar 1839. nicht weiter in Anwendung zu bringen ist. Oppeln, den 1. September 1848.

№ 229. Betr. den bisherigen Verkauf der Handwerker-Waaren auf Wochen-Märkte. A. d. J. VII. Nr. 1635c.

In Folge eines Rescriptes der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 22sten August d. J. wird der Termin ad **Nro. III.** unsers Amtsblatt-Publicandums vom 28sten Januar d. J. (S. 36. — 38.), bis zu welchem Kram-, Material- und Handwerker-Waaren an Wochen-Märkten feilgeboten werden dürfen, soweit dies überhaupt schon seit längerer Zeit an einzelnen Markt-Orten hergebracht gewesen, hierdurch, vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Bestimmungen,

bis zum 1sten Januar 1850.

verlängert. Oppeln, den 5. September 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 230. Betr. Untersuchungen in Bergwerks-Angelegenheiten wegen Beschädigung oder Verunglückung von Menschen.

Damit die nach der Criminal-Ordnung Tit. 2. Abschnitt 2. vorgeschriebenen vorläufigen Untersuchungen der bei den Bergwerks-Anlagen in den Kreisen Neisse, Grottkau und Falkenberg sich ereignenden Unglücksfälle, welche Untersuchungen nach dem allgemein geltenden Reglement vom 13ten Juli 1837. (Gesetzsammlung Seite 134. und 147.) vor das Königliche Berg-Gericht für Niederschlesien zu Waldenburg gehören, bei der großen Entfernung des genannten Berg-Gerichts nicht eine nachtheilige Verzögerung dadurch erleiden, wenn diese vorläufigen Untersuchungen von dem Königlichen Berg-Gericht selbst, oder erst auf ausdrückliche Requisition, von dem nächsten Gericht vorgenommen werden möchten; so werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ober-Berg-Amt zu Brieg, alle Gerichts-Behörden in den Kreisen Neisse, Grottkau und Falkenberg angewiesen:

bei jeder in ihrem Bezirk auf dort im Betriebe stehenden Zechen sich ereignenden Beschädigung und Verunglückung von Menschen, welche das Einschreiten des Gerichts nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung Tit. **II.** Abschnitt **II.** nothwendig macht, sich nach erhaltener Anzeige unverzüglich der Erhebung des Thatbestandes

bestandes zu unterziehen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur weiteren Verfügung an das Königliche Berg=Gericht für Niederschlesien in Waldenburg zu übersenden. Ratibor, den 26. August 1848.

In Folge des Justiz=Ministerial=Rescripts vom 22sten August 1848. sollen die bei Patrimonial=Gerichten durch Vollstreckung erkannter Zuchthaus=Strafen entstandenen Kosten, von dem Ober=Landes=Gericht festgesetzt, und der Gerichtsherrschaft demnächst überlassen werden, deren Erstattung bei der Königlichen Regierung in Oppeln zu beantragen. Die Patrimonial=Gerichte unsers Departements werden unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 9ten März und 30sten Mai 1848. (Amtsblatt Stck. 12. S. 65. und 66., Stck. 24. S. 150. und 151.) aufgefordert, sich hiernach zu achten. №. 231. Betr. die Festsetzung der Zuchthaus=Straf=Vollstreckungs=Kosten.

Ratibor, den 30. August 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachstehende Ministerial=Verfügung: №. 232. Betr. die Befreiung des Geschäfts=Betriebs von unwesentlichen Formen.

Da ich es zeitgemäß finde, daß der Geschäftsbetrieb von unwesentlichen Formen möglichst befreit werde, so habe ich beschlossen, innerhalb meines Geschäfts=Ressorts von den Prädicaten: „Hochlöblich", „Wohllöblich", „löblich", „Hochedel", „edel" und ähnlichen Bezeichnungen, so wie auch von der bei Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede „Ein" oder „Eine" (Präsidium, Directorium, General=Commission) anstatt „das" oder „die", in der Geschäfts=Correspondenz weiter keinen Gebrauch machen zu lassen.

Die Königliche General=Commission hat sich hiernach von jetzt an zu achten und die Ihr untergebenen Beamten gleichfalls dazu anzuweisen.

Berlin, den 25. August 1848.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
(gez.) Gierke.

An
die Königliche General=Commission zu Breslau.

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen zugleich die zu unserem Ressort gehörigen Beamten an, sich darnach zu achten.

Breslau, den 1. September 1848.

Königliche General=Commission von Schlesien.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zoll=Kammer zu Praszka die Abfertigungs=Befugnisse einer Zoll=Kammer erster Classe beigelegt worden sind, ist die bis №. 233. Betr. die der Königl. Poln. Zoll=Kammer

zu Praszka beigelegten Abfertigungs-Befugnisse und die diesseitige Anlage eines Neben-Zoll-Amts II. in Zawisno.

bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O. S. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Classe errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zoll-Kammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Classe zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlich Polnischen-Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreich Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zoll-Abfertigungswesen zur Kenntuiß des betheiligten Publicums. Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

Warschauer Tagesblatt vom 5ten August 1848. Nr. 206.

№ 234. Betr. die vom 1sten August d. J. ab wieder gestattete Ausfuhr von Roggen und allen Gattungen von Mehl, aus dem Königreich Polen.

Der Verwaltungs-Rath hat in Erwägung, daß die Gründe, welche das Ausfuhr-Verbot nach dem Auslande von Roggen, Mehl und Hafer nach der Verordnung vom $\frac{9}{21}$. März d. J., unumgänglich nöthig gemacht, in Bezug auf die beiden ersten Artikel nicht mehr vorhanden sind, auf Antrag der Regierungs-Commission des Innern und der Finanzen bestimmt, daß vom $\frac{\text{20sten Juli}}{\text{1sten August}}$ d. J. ab, die Ausfuhr nach dem Auslande von Roggen und allen Gattungen von Mehl gegen die durch den Zoll-Tarif festgestellte Abgabe gestattet werden soll, während das Verbot der Ausfuhr von Hafer auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten ist.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Cooperator Philipp in Zaudit, Ratiborer Kreises, ist die Pfarrthei daselbst, — und dem Pfarrer Weirauch in Pilchowitz, die Pfarre zu Groß-Gorzitz, desselben Kreises, verliehen worden; — der Apotheker und Gasthofbesitzer Bernhard Welzel zu Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst, auf sechs Jahre erwählt, — und die Wiederwahl der seitherigen Rathsherren, Kaufmann Robert Herber, Kaufmann Albrecht Hildebrand, und Bäckermeister Franz Adam daselbst, bestätiget worden;

den; — eben so: die Wiederwahl des seitherigen Bürgermeisters Klausa in Tarnowitz, Beuthener Kreises; — der Schul-Amts-Candidat Theophil Hallama, hat die dritte Lehrerstelle an der Knappschaftsschule bei Gleiwitz erhalten.

Personal-Veränderungen
im Dienst-Bereich des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Richard Eberhard, zum Assessor beim Land- und Stadt-Gericht in Cosel.

Versetzt:

der Bote und Executor Pretschker zu Neustadt O. S., an das Stadt-Gericht zu Ziegenhals, und

der Gerichtsdiener Schramm zu Ziegenhals, an das Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt O. S.;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Carl Schmiedicke zu Neustadt, als Assessor an das Fürstenthums-Gericht zu Neisse.

Pensionirt:

der Fürstenthums-Gerichts-Rath Schuberth in Neisse.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Broslawitz	Beuthen	Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Garnier	Justitiarius Mader zu Tarnowitz.

Nach-

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Lublinitz	Lublinitz	Stadt-Secretair Künzel zu Lublinitz.
2	Bzinitz	dto.	Schullehrer Pychen zu Bzinitz.
3	Lissowitz und Drahlin	dto.	Schullehrer Stoben zu Lissowitz.
4	Ponoschau und Biberstein	dto.	Schullehrer Weiß zu Ponoschau.
5	Ober- und Nieder-Sodow und Wiersbie	dto.	Freistellenbesitzer Wietzorek zu Nieder-Sodow.
6	Gieraltowitz	Tost	Amtmann Julius Bieneck zu Gieraltowitz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat August 1848

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen . . .	1	18	9	1	5	7	"	26	7	"	19	2	"	15	2	3	"	"
2	Cosel	1	20	"	1	8	6	"	23	"	"	18	3	"	15	"	3	"	"
3	Creutzburg . .	1	11	7	1	"	10	"	24	3	"	17	6	"	16	1	3	20	7
4	Falkenberg . .	1	25	3	1	6	"	"	25	4	"	13	9	"	15	"	2	15	"
5	Gleiwitz . . .	1	20	5	1	6	3	"	22	11	"	17	10	"	13	9	2	15	"
6	Grottkau . . .	1	25	6	1	5	6	"	24	6	"	15	"	"	20	"	3	"	"
7	Leobschütz . . .	1	26	3	1	8	9	"	20	9	"	15	9	"	10	"	2	10	"
8	Lublinitz . . .	1	20	6	1	8	"	"	28	6	"	22	"	"	10	"	2	15	"
9	Neisse	1	27	6	1	7	2	"	24	5	"	15	6	"	18	"	3	10	"
10	Neustadt . . .	1	23	"	1	7	2	"	22	8	"	15	"	"	14	5	2	25	"
11	Oppeln	1	24	6	1	6	"	"	26	"	"	15	3	"	18	"	2	5	6
12	Pleß	"	"	"	1	7	"	"	"	"	"	25	10	"	10	10	1	18	"
13	Ratibor	1	22	11	1	6	8	"	22	4	"	16	6	"	13	7	2	16	6
14	Rosenberg . .	1	25	"	1	1	9	"	26	6	"	19	"	"	14	"	2	20	"
15	Rybnik	"	"	"	1	10	6	"	"	"	"	20	"	"	10	"	2	"	"
16	Gr.-Strehlitz.	1	22	3	1	9	"	1	2	3	1	1	6	"	19	"	3	1	"

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XXXVII.

Auf Grund des §. 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. werden hierdurch über den Geschäftsbetrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements, nachstehende Bestimmungen getroffen:

№ 218. Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren.

§. 1.

Das Geschäft der Auctionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt.

§. 2.

Als Auctionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auctionsgeschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§. 3.

Vor der Bestellung zum Auctionator ist von dem Bewerber eine Caution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§. 4.

Bei der Bestellung zum Auctionator ist demselben ein bestimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten.

Der Auctionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes, die ihm übertragenen Auctionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§. 5.

Kein Auctionator darf Handels-Geschäfte treiben oder durch seine Angehörigen betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handels-Geschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§. 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den Auctionator schriftlich oder zu Protocoll erklärt, und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere

dere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auctionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu tragen (§. 22.), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedesmal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auction selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§. 7.

Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaß-Sachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, von Büchern, deren Debit verboten ist, u. s. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§. 8.

Der Auctionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auction Anstände (§. 7.) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§. 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, sowie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung, sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des §. 6. der unter C. beigefügten Gebühren-Taxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auction hat der Auctionator so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auctions-Termin mindestens 3 Tage zuvor zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10.

Eine Auction darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§. 11.

Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Orts-Polizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§. 12.

§. 12.

Der Auctions-Termin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufs-Bedingungen (§. 6.). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufs-Local anzuheften, oder, wenn die Auction im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publicum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§. 13.

Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§. 14.

Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligen Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auctionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§. 15.

Ist bei der Bekanntmachung des Auctions-Termins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Local, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§. 16.

Der Auctionator ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, sowie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auctions-Local Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter der Polizei-Behörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auctions-Termine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde einzuholen.

§. 17.

Der Auctionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigen Falls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auction sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

** §. 18.

§. 18.

Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§. 19.

Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage, bei größeren im Auctions-Local nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auctions-Termins.

§. 20.

Der Auctionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt, so muß der Auctionator das Protocoll von dem Ersteren unterschreiben lassen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Conventional-Strafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des §. 301. Tit. 5. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protocoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§. 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obligenheiten des Auctionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§. 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§. 6.), so hat der Auctionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beisein abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes, vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§. 23.

Ueber jeden Auctions-Termin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protocoll füh-

führen und solches dem Extrahenten, resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§. 24.

Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctions-Massen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins, hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubte Abschrift des Protocolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kosten-Berechnung zu übersenden.

§. 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auctions-Erlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§. 20.), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auction, so ist der Auctionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, seiner Gebühren- und Kosten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§. 26.

Die Annahme, Instruction und Remuneration des Ausrufes ist Sache des Auctionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlassen.

§. 27.

Der Auctionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

a. ein besonderes, gehörig zu heftendes Actenstück über jede Auction anzulegen,
b. ein Protocollbuch nach dem Schema A.,
c. ein Cassenbuch nach dem Schema B.

zu führen.

A.
B.

§. 28.

In das Actenstück sind alle auf die Auction bezüglichen Verhandlungen zu bringen. Namentlich müssen darin enthalten sein:

1) der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;
2) die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;
3) die Concepte der Gebühren- und Kosten-Rechnungen;
4) der zum Auctions-Protocolle nach Vorschrift der Stempel-Gesetze zu cassirende Stempel;
5) die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Actendeckel sind die Seiten, welche das Auctions-Protocoll im Protocollbuche

buche einnimmt (§. 29.) und die Folien der bezüglichen Massen im Cassenbuche (§. 30.) zu vermerken.

§. 29.

Das Protocollbuch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizei-Behörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auctions-Protocolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Belassung eines andern Zwischenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auction unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Colonnen mit Buchstaben geschrieben, und die Correcturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter, sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§. 30.

In dem Cassenbuche erhält jede einzelne Auctions-Masse ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auction auf Grund des Protocolles auf das betreffende Folium des Cassen-Buchs einzutragen und dies vom Auctionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extract aus den Cassenbüchern getrennt nach den einzelnen Auctions-Massen, hat der Auctionator am Schlusse jedes Jahres der Orts-Polizei-Behörde einzureichen.

§. 31.

Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

C.

§. 32.

Der Eid, welchen der Auctionator bei seiner Anstellung vor der Königlichen Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auctionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe, u. s. w."

§. 33.

Der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächst durch die Orts-Polizei-Behörde beaufsichtigt; die Ober-Aufsicht und Controle steht der Königlichen Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die Orts-Polizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu 30 Thalern gegen die

die Auctionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. strengere Ahndung bedingt.

§. 34.

Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

§. 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Reglement
für die außergerichtlichen Auctionatoren.

A.

Namen des Extrahenten der Auction.	Nummer der Sache.	Folium der Auctions-Masse im Cassenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meist-Gebot.			Darauf ist im Termine gezahlt.			Rückständig ist geblieben.		
					Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N. der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt.													
Fortgesetzt in demselben Locale den ten				Summa.									
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.				Summa.									

B.

Auctions-Masse für N. N. zu N. N.

Einnahme. Ausgabe.

Seite des Auctions-Protocolls im Protocoll-Buche.	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protocoll.			Ist-Einnahme während der Auction.			Nach der Auction ist eingekommen.				Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag.			Folium der Acten, in denen sich die Quittung befindet.
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Tag.	Rthlr.	Sgr.	Pf.			Rthlr.	Sgr.	Pf.	

C.

Gebühren-Taxe.

§. 1.

Der Auctionator erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung, von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionsloosung, von dem Betrage dieser letztern:

a. bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthlrn. .... $16\frac{2}{3}$ Procent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler;

b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. einschließlich... $13\frac{1}{3}$ Procent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler;

c. von dem Betrage über 10 Rthlr. bis zu 20 Rthlr. einschließlich.. 10 Procent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler;

d. von dem Betrage über 20 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich.... $8\frac{1}{3}$ Procent oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler;

e. von dem Betrage über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich... 5 Procent oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler;

f. von dem Betrage über 100 Rthlr. bis zu 1000 Rthlr. einschließlich $3\frac{1}{3}$ Procent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler,

und

g. von dem Betrage über 1000 Rthlr. .... $1\frac{2}{3}$ Procent oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Colonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auctionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Colonne übersteigt.

§. 2.

Gegen diese Gebühren (§. 1.) muß der Auctionator, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, für Einziehung creditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctions-Local besorgen.

§. 3.

An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auctionator durch die Gebühren (§. 1.) für den zur Beschaffung des Auctions-Locals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütigung für das Local bewilligt werden.

§. 4.

§. 4.

Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auctionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

§. 5.

Unterzieht sich der Auctionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach den für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

§. 6.

Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auctionen, muß sich der Auctionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den §. 85. Tit. 24. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auctionator besonders zu erstatten.

§. 7.

Muß der Auctionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionsloosung mehr als 50 Rthlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als 1/4 Meile von dem Wohnorte des Auctionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionsloosung nicht mehr als 50 Rthlr., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn, daß sie einzelnen Auctionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auctionen von der Regierung besonders bewilligt werden mögten.

§. 8.

Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auctionator besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur 3/4 der §. 1. bestimmten Procentsätze, Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Auslagen.

§. 9.

Kommt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, so erhält der Auctionator, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Ter-

Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Rthlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren bestellt zu seyn, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in so weit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Gebühren-Taxe.

Vorstehendes Reglement bringen wir zur Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß: daß die Anstellung außergerichtlicher Auctionatoren gemäß §. 51. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. in Verbindung mit §. 121. des Gesetzes vom 7ten September 1811., nur durch uns erfolgen kann.

Oppeln, den 31. August 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A. d. J. VII. 1601.c.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 19ten September 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 3024.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1848., betreffend die Aufhebung der bisherigen Gold-Antheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben.

(№ 3025.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1848., betreffend die Trennung der Leitung des Gestüt-Wesens von dem Ober-Marstall-Amte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(№ 3026.) Die provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 235. Wegen einer Haus- und Kirchen-Collecte zum Neubau eines evangelischen Schulhauses in Treschen, Kreis Breslau. A. d. J. IV. Nr. 2981. a.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zur Aufbringung der Kosten des Neubaus eines evangelischen Schulhauses in Treschen, Kreis Breslau, eine Haus- und Kirchen-Collecte in der Provinz genehmigt.

Demzufolge werden die Herren Landräthe und Magisträte unsers Departements veranlaßt, die Haus-Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 15ten November d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collectengelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse zu zahlen und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Superintendenten zu veranlassen, welche

deshalb die ihnen untergebenen Geistlichen in Gemäßheit unseres Circular-Erlasses vom 4ten December v. J. zur Abführung der in ihren Kirchen gewonnenen Beträge an die Kreis-Steuer-Cassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Collecte bis zum 15ten November c. an unsere Haupt-Casse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Collecten erwarten wir Seitens der Herren Superintendenten Bericht. Oppeln, den 8. September 1848.

№ 236. Betr. den Verkauf von Bauhölzern aus Staats-Forsten während der Wadel-Zeit. F. A. VII. Nr. 1683. f.

Für den bevorstehenden Wadel ist die Bestimmung getroffen, daß in den diesseitigen Staats-Forsten, Bauhölzer nur mit Rücksicht auf besondere Anmeldung eingeschlagen, event. zur Licitation gestellt werden sollen.

Kauflustige werden daher aufgefordert, solche Anmeldungen, mit Angabe der betreffenden Oberförsterei, so wie der Zahl und Stärke der Stämme, spätestens bis zum 20sten October dieses Jahres, bei der unterzeichneten Königlichen Verwaltung anzubringen, welche sodann die Gesuche erwägen und darauf Bescheidung ertheilen wird.

Oppeln, den 12. September 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen u. Forsten.

№ 237. Betr. die Annahme und Asservation der Landwehr-Bataillons-Cassen, bei allen öffentlichen Cassen, während der Abwesenheit des Landwehr-Bataillons-Commandeurs. K. B. IX. Nr. 1202. o.

Aus Veranlassung eines Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 27sten August d. J. I. 9954., wird den Cassen des Regierungs-Ressorts der Inhalt des §. 4. der speciellen Bestimmungen des Königl. Krieges-Ministerii, zum Allerhöchsten Reglement vom 28sten Januar 1841. über das Cassen-Wesen bei den Truppen, welcher wörtlich also lautet:

„Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehr-Bataillons-Commandeurs „kann derselbe, wenn bei dem Stamm nicht ein Rittmeister steht, die Bataillons-„Casse einer anderen am Orte befindlichen Militair-Casse, oder in deren Ermangelung, einer zum Ressort der Königl. Ministerien der Finanzen oder der Ju-„stiz gehörenden Casse zur Aufbewahrung übergeben, insofern er nicht unter eigener „Verantwortlichkeit für die anderweite sichere Unterbringung derselben sorgen kann. „— Vor dergleichen Deponirungen sind Behufs Verminderung der Cassen-Be-„stände, die Erhebungen neuer, für den Augenblick entbehrlicher Gelder, auszu-„setzen, bei der Niederlegung selbst aber die Cassen-Bestände in versiegelten Beu-„teln oder in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern.

„Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppentheile zu Uebungen von „kurzer Dauer, kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Cassen-„Bestände in ähnlicher Weise verfahren werden.“

zur Beachtung hiermit bekannt gemacht, damit eintretenden Falles bei denselben die An-

nahme

nahme und Asservation der Landwehr-Bataillons-Cassen, während der Abwesenheit des Landwehr-Bataillons-Commandeurs keinen Anstand findet.

Oppeln, den 14. September 1848.

Patent-Verleihungen.

Für den Umfang des preußischen Staats haben nachstehende Patent-Verleihungen stattgefunden:

am 30sten August 1848., 1) an den Kaufmann Salomon Lisser zu Berlin,
auf die Anfertigung einer neuen Art Corsets nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren,
auf die Dauer von fünf Jahren;

2) an den Feldmesser Krieg zu Berlin,
auf Anfertigung sogenannter Zündlichter, in so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf die Dauer von fünf Jahren;

am 31sten August 1848., 1) an den Buchdrucker H. W. Martini aus Wesel,
auf eine Buchdrucker-Presse, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf die Dauer von fünf Jahren;

2) an den Mühlenmeister Moritz Hiller zu Langensalza,
auf eine Getreide-Reinigungs-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahren;

3) an den Commissions-Rath und Inspector der Königlich sächsischen Porzellan-Manufactur zu Meißen, Heinrich, Gottlieb Kühn zu Meißen,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Anfertigung und Anwendungsart von Feuerlösch-Patronen,
auf die Dauer von fünf Jahren;

4 an den Kaufmann W. Elliot zu Berlin ein Einführungs-Patent,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung eines Pferdegöpels,
auf die Dauer von fünf Jahren.

Oppeln, den 15. September 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 238. betr. die Errichtung eines Preußischen Re-

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und Wil-

ben = Zoll = Amts I. Classe auf dem Oesterreichischen Eisenbahnhofe Oderberg und die Aufhebung des Zoll-Amts Annaberg.

Wilhelms = Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahn = Betrieb zwischen den beiden Grenz = Bahnhöfen Oestreichisch Oderberg und Annaberg mit dem 1sten d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein Preußisches Neben = Zoll = Amt I. Classe auf dem Oesterreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß, zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zoll-Vereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhofs Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güter = Verkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansage = Postens nur versehen.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenz-Bahnhofe Annaberg bestandene, mit einem Ansage = Posten verbunden gewesene Zoll = Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober = Finanz = Rath und Provinzial = Steuer = Director.
v. Bigeleben.

Personal = Chronik.

Der ordentliche Professor der Mathematik Dr. Kummer, ist für das nächste Jahr zum Rector der Universität in Breslau gewählt und höheren Ortes bestätiget worden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 26sten September 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 39. enthält:

(№ 3027.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten August 1848., betreffend die den Ständen des Königsberger Kreises bewilligten fiscalischen Vorrechte, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen:
1) von Cüstrin über Neudamm bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönflies nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin; und
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese.

(№ 3028.) Die Bestätigungs-Urkunde vom 22sten August 1848., betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14ten Januar 1842. bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft; vom 13ten September 1841.

(№ 3029.) Die Bestätigung des Statuts des A. Schaaffhausenschen Bank-Vereins. Vom 28. August 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 239. Betr. die Entrichtung aller den Schullehrern gebührenden Leistungen.

Mehrere Mitglieder der Provinzial-Lehrer-Conferenz haben mir angezeigt, daß durch das theils in mannichfachen bei der National-Versammlung angebrachten Petitionen, theils in Zeit- und Flugschriften gestellte Verlangen nach freiem Schulunterricht in verschiedenen Ge-

Gemeinden bei Einzelnen die Meinung erweckt worden sei, als hätten schon jetzt alle Leistungen an die Lehrer, es möchten dieselben nun in Geld oder Naturalien bestehen, ihre Endschaft erreicht. Um dieser irrigen Voraussetzung ein Ende zu machen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jetzt noch keine Veränderung in den wegen Entrichtung der Schul-Abgaben bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingetreten ist, und daß mithin alle den Lehrern gebührenden Leistungen, nach wie vor an dieselben entrichtet werden müssen. Breslau, den 15. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag:
(gez.) v. Kottwitz.

№ 240. Betr. die Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für recommandirte Briefe.

Durch Allerhöchste Cabinets-Order vom 25sten August d. J. ist der, im § 20. des Porto-Tax-Regulativs vom 18ten December 1824. vorgeschriebene Frankirungs-Zwang bei Absendung recommandirter Briefe, vom 1sten October d. J. ab, aufgehoben worden. Alle übrigen Vorschriften über die Versendung recommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Recommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen. Berlin, den 15. September 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 241. Betr. die Eintheilung des Kreises Oppeln in zwei Schulen-Inspections-Bezirke. A. d. J. XI. Nr. 1355 b.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß der Oppelnsche Kreis in zwei Schulen-Inspections-Bezirke getheilt worden ist.

Zur 1sten Inspection, die dem Curatus Bumbke in Oppeln übertragen worden ist, gehören die Orte:

Oppeln, Halbendorf, Chmielowitz, Vogtsdorf, Sakrau, Kempa, Goslawitz, Chronstau, Königlich Neudorf, Groschowitz, Malino, Przywor, Tarnau, Schulenburg, Raschau, Danietz, Nakel, Dembio, Dembiohammer, Szedrzik, Krascheow, Carmerau, Chreuzthal, Biestrzinnik, Antonia, Chroscina, Rogau, Groß-Schimnitz, Proskau, Proskau-Ellguth, Chrzumczitz, Boguschütz, Simsdorf, Gorek, Polnisch-Neudorf, Bowalno, Zuzela, Straduna, Krappitz, Zywodzitz und die projectirten Schulen in Sowada, Zlönitz und Chobie.

Zur zweiten Inspection, die dem Pfarrer Nowak in Brinnitze übertragen worden ist, gehören die Orte:

Schalkowitz, Alt-Popelau, Chrosczitz, Hirschfelde, Groß-Döbern, Salzbrunn, Kupp, Falkowitz, Damratsch, Dombrowka, Liebenau, Zawisc, Jellowa, Lugnian, Massow, Budkowitz, Grabczock, Friedrichsthal, Czarnowanz, Brinnitz, Zelasna, Carlsruhe, Gründorf, Bierdczan, Turawa-Ellguth, Turawa-Sacrau, Groß-

Kot-

Kottorz, Friedrichsfelde, Wengern und Kollanowitz.
Oppeln, den 11. September 1848.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben zum Wiederaufbau des in Tschirndorf, Kreis Sagan, abgebrannten Schulhauses der evangelischen Gemeinde, mittelst Rescripts vom 25sten v. M. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte genehmigt. № 242. Betr. eine Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Tschirndorf, Kreis Sagan. A. d. J. IV. Nr. 3013 a.

Demzufolge werden die Herren Landräthe und die Magisträte unsers Departements veranlaßt, die Haus-Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 30sten December d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collectengelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse zu zahlen und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Superintendenten zu veranlassen, welche deshalb die ihnen untergebenen Geistlichen in Gemäßheit unseres Circular-Erlasses vom 4ten December v. J. zur Abführung der in ihren Kirchen gewonnenen Beträge an die Kreis-Steuer-Cassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Collecte bis zum 30sten December c. an unsere Haupt-Casse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Collecten erwarten wir Seitens der Herren Superintendenten Bericht. Oppeln, den 17. September 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zoll-Kammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zoll-Kammer erster Classe beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O. S. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Classe errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zoll-Kammer zu Praszka gerade gegenüber liegt. № 243. Betr. die der Königl. Poln. Zoll-Kammer zu Praszka beigelegten Abfertigungs-Befugnisse und die diesseitige Anlage eines Neben-Zoll-Amts II. in Zawisno.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Classe zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlich Polnischen-Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreich Polen wichtigen Er-

Erweiterungen in dem wechselseitigen Zoll-Abfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publicums. Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

№ 244. Betr. ausgestellte Empfangs-Bescheinigungen der Regierungs-Haupt-Casse in Breslau über freiwillige Staats-Anleihen.

Die für den Kaufmann Schenwald zu Tost ertheilte Empfangs-Bescheinigung unserer Haupt-Casse vom 19ten August c. sub Nro. 328. über eine, zur freiwilligen Staats-Anleihe abgelieferte goldene Kette im Gewicht von $11^1/_8$ Ducaten, ist angeblich verloren gegangen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und vor dem Ankauf dieser Bescheinigung warnen, machen wir zugleich im Allgemeinen darauf aufmerksam, daß die desfalsigen Empfangs-Bescheinigungen unserer Haupt-Casse auf den Namen der Einzahler lauten, also nicht auf den Inhaber ausgestellt sind. Es können dieselben daher nicht ohne Weiteres mit dem Rechte veräußert werden, gegen Zurückgabe derselben die Aushändigung sowohl der Werths-Bescheinigungen der Münz-Direction als der demnächst zu erwartenden Staatsschuld-Verschreibungen zu verlangen, und wird daher die Aushändigung nur an den Einzahler und resp. dessen legitimirten Cessionar gegen Zurückgabe der ersteren event. gegen den Nachweis von dessen Verbleib erfolgen.

Breslau, den 16. September 1848.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Im Dienst-Bereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, ist zur Vertretung des altersschwachen polnischen Pastors Hennig zu Namslau, der bisherige Predigt-Amts-Candidat Johann, Carl, Theodor Abicht zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi berufen — und der Predigt-Amts-Candidat Leopold, August, Julius Vogt zum Pastor in Ober-Weistritz, Schweidnitzer Kreises, ernannt worden.

Verstorben sind:
der Kämmerer Fritz zu Creutzburg,
der kath. Schullehrer Hoheisel zu Rochow, Ratiborer Kreises.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 3ten October 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 40. enthält:

(№ 3030). Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten August c. nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugs-Geldes in Stettin, von demselben Tage, und

(№ 3031). Die Allerhöchste Urkunde vom 1sten September c., betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrags zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

№ 41. enthält:

(№ 3032). Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten September 1848., betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister, so wie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel, zum Präsidenten desselben.

(№ 3033). Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten August 1848., betreffend die Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für recommandirte Briefe, und

(№ 3034). Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft, vom 9ten September 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 245. Betr. Bestätigung des Spediteurs Moritz Heinersdorf in Gleiwitz, Kaufmann Trump in Oppeln u. s. w., zu Agenten für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau. I. b. J. IV. 2776.

Dem Spediteur Moritz Heinersdorf in Gleiwitz, dem Kaufmann Trump in Oppeln, dem Kaufmann Louis Epstein in Lublinitz, den Kaufleuten Frankfurter und Kauf-

Kauffmann in Cosel, und dem pensionirten Rentmeister Baatz in Grottkau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, als Agenten Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 17. September 1848.

№ 246. Betr. die Bestätigung des Buchhändlers C. G. Ackermann hierselbst, zum Agenten für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschäden. A. d. J. IV. Nr. 2975a.

Dem Buchhändler C. G. Ackermann zu Oppeln ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 17. September 1848.

№ 247 Betr. die Bestätigung des Propinations-Pächters Fedor Muhr zu Pleß, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau. A. d. J. IV. Nr. 2864a.

Dem Propinations-Pächter Fedor Muhr zu Pleß, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837., die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 23. September 1848.

№ 248. Betr. die Verzinslichkeit der freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. K. B IX. Nr. 1287.

Dem Publikum wird aus Veranlassung einer Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 20sten d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß, da die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe auch bei den Special-Kassen unseres Verwaltungs-Ressorts eingezahlt werden können, es keinem Bedenken unterliegt, daß die Verzinslichkeit solcher Beiträge mit dem Ersten des auf den Einzahlungs-Tag folgenden Monats beginnt.

Zur Vermeidung künftiger Reclamationen, sowie zur Förderung der bevorstehenden Aushändigung der Schuld-Verschreibungen ist daher nothwendig, daß die speciellen Einzahlungs-Listen, wo dies bis jetzt etwa noch nicht geschehen, schon jetzt durch Vermerkung der Tage, an welchen die Einzahlung der Beiträge bei den Special-Kassen stattgefunden, berichtiget werden. Zu diesem Zweck ist der Regierungs-Haupt-Kasse auf Erfordern die nöthige Mittheilung zu machen. Oppeln, den 28. September 1848.

Patent-Verleihungen

Für den Umfang des preußischen Staats haben nachstehende Patent-Verleihungen stattgefunden:

am 11ten September 1848.:

1) an Heinrich Völters Söhne zu Heidenheim, im Königreich Würtemberg, auf ein Verfahren zur Darstellung einer zur Papier-Fabrikation geeigneten Masse aus Holz,

auf fünf Jahre;

2) an den Mechaniker Robson zu Berlin, auf eine neue Construction des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den

den Cylindern bei Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre;

am 14ten September 1848.:

1) an den Instrumentenmacher und Bandagisten J. P. Wilms zu Köln,
auf die Verfertigung von Bruchband-Pelotten besonderer Art,

auf fünf Jahre;

2) an den Kaufmann Gropius in Berlin,
auf eine Luft-Maschine, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre. Oppeln, den 23. September 1848.

Der im Kalender den 11ten October d. J. anstehende Jahrmarkt zu Sohrau, wird auf den 17ten October c. verlegt. Oppeln, den 24. September 1848. Markt-Verlegung zu Sohrau.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und Wilhelms-Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahn-Betrieb zwischen den beiden Grenz-Bahnhöfen Oestreichisch-Oderberg und Annaberg mit dem 1sten d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein Preußisches Neben-Zoll-Amt I. Classe auf dem Oestreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß, zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zoll-Vereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhof's Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güter-Verkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansage-Postens nur versehen. № 249 Betr. die Errichtung eines Preußischen Neben-Zoll-Amts I. Classe auf dem Oestreichischen Eisenbahnhofe Oderberg und die Aufhebung des Zoll-Amts Annaberg.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenz-Bahnhofe Annaberg bestandene, mit einem Ansage-Posten verbunden gewesene Zoll-Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair, Canzlei-Rath Krause, bei Gelegenheit seines von ihm nachgesuchten Dienst-Austritts, den rothen

rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen — dem seitherigen Pfarr-Administrator Jacob, Carl Zemaneck, ist die Pfarrei zu Lubetzko, Lublinitzer Kreises — und dem Pfarr-Administrator Sach die Pfarrei zu Gr.-Chelm, Plesser Kreises, verliehen worden — der Landes-Aelteste von Rheinbaben auf Michalkowitz, und der Graf Solms-Rösa auf Ptakowitz, sind zu Kreis-Deputirten des Beuthener Kreises ernannt — der Kaufmann Philipp Singer, Gerber- und Müller-Meister Carl Schultczick, Bäckermeister Carl Gottscholl, und Fleischermeister Nowack zu Rybnick, sind zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden — der katholische Schul-Adjuvant Carl Reiner hat die Schullehrerstelle zu Schikowitz, Rybnicker Kreises, erhalten — und der als Feldmesser approbirte Candidat der Feldmeßkunst Joseph Lehms zu Neisse, ist als Feldmesser vereidet worden.

Bekanntmachung.

Die Wohllöblichen Magistrate, so wie die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements, werden ganz ergebenst ersucht, sich pro 1848. der Subscribenten-Sammlung auf das Amtsblatt-Sachregister, in der bisherigen Art wieder unterziehen und das Ergebniß im Monat December d. J. gefällig anher anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat October 1848.

Die Amtsblatt-Redaction.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 10ten October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 250. Betr. die von dem Kaufmann Abraham Proskauer in Creutzburg niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. 3123a.

Der Kaufmann Abraham Proskauer in Creutzburg, hat die am 15ten December 1843. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 26. September 1848.

№ 251. Betr. die Empfangnahme bescheinigter Quittungen über bezahlte Kaufgelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro II. Quartal 1848. F. A. IV. Nr. 1641d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs-Gelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen vom zweiten Quartal 1848, sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern, zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den letztern Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 27. September 1848.

№ 252. Betr. die Bezollung der Chausseestrecke zwischen Alt-Patschkau und Stübendorf. A. d. J. III. Nr. 4108c.

Nachdem der Bau der Glatz-Neisser-Chaussee zwischen Alt-Patschkau und Stübendorf ausgeführt und abgenommen, auch das Zoll-Einnehmerhaus in Stübendorf angelegt worden ist, so wird auf Grund des §. 10. des höchsten Orts bestätigten Statuts für den betreffenden Chausseebau-Verein, die Erhebung eines 1½meiligen Chaussee-Zolles nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarif vom 29sten Februar 1840. bei der Hebestelle zu Stübendorf, vom 15ten October d. J. stattfinden.

Oppeln, den 2. October 1848.

№ 253. Betr. die aufgehobene Bestimmung, wegen vorher einzuholender Erlaubniß zur Aufführung gedruckter oder ungedruckter Theaterstücke. P. J. Nr. 707.

Die Amtsblatt-Bekanntmachung der unterzeichneten Regierung vom 30sten März 1820, (Seite 133.) wegen vorher einzuholender Erlaubniß zur Aufführung gedruckter oder ungedruckter Theaterstücke, wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 2. October 1848.

Königliche Regierung.

Markt-Verlegung zu Neisse.

Auf den Antrag des Magistrats zu Neisse, ist die Dauer der dasigen Jahrmärkte auf vier Tage und die Abhaltung des Viehmarktes auf den Sonnabend vor denselben genehmigt worden, so daß der nächste dasige Jahrmarkt auf die vier Tage vom 23sten bis 26sten October d. J. und der Viehmarkt auf den 21sten desselben Monats fällt. Oppeln, den 26. September 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 254. Betr. die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Radoschau mit dem Land- und Stadt-Gericht Cosel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Guts Radoschau, Coseler Kreises, zum 1sten December d. J. mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht in Cosel vereinigt wird.

Ratibor, den 26. September 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 255. Betr. die der Königl. Poln. Zoll-Kammer zu Praszka beigelegten Abfertigungs-Befugnisse und die diesseitige Anlage eines Neben-Zoll-Amts II. in Zawisno.

Nachdem mit dem heutigen Tage der Königlich Polnischen Zoll-Kammer zu Praszka die Abfertigungs-Befugnisse einer Zoll-Kammer erster Classe beigelegt worden sind, ist die bis dahin von dorther über Czyskow bestandene Zollstraße nach dem diesseitigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte Landsberg O. S. aufgehoben und eine solche über Zawisno eröffnet, woselbst ein mit Ansageposten für das Haupt-Zoll-Amt Landsberg verbundenes Neben-Zoll-Amt zweiter Classe errichtet worden, welches der Königlichen Polnischen Zoll-Kammer zu Praszka gerade gegenüber liegt.

Außerdem ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem diesseitigen Neben-Zoll-Amte erster Classe zu Lissau, von wo eine Zollstraße nach der Königlich Polnischen-Zoll-Kammer zu Herby führt, die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über nach Polen austretende Transitogüter zu erledigen. Dergleichen Begleitschein-Abfertigungen geschehen jedoch vorläufig nur einmal des Tages, soweit die betreffenden Waaren-Transporte bis 11 Uhr Vormittags beim Zoll-Amte Lissau eintreffen.

Ich bringe diese für den schlesischen Handel mit dem Königreich Polen wichtigen Erweiterungen in dem wechselseitigen Zoll-Abfertigungswesen zur Kenntniß des betheiligten Publicums. Breslau, den 1. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

Ver-

Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius Scholz in Gleiwitz, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst, auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden — der Schullehrer Schimlitza zu Rogau, ist in gleicher Eigenschaft nach Polnisch-Neukirch, Coseler Kreises, versetzt — dem Regierungs-Supernumerar Hallmann ist die Kreis-Secretair-Stelle zu Cosel verliehen — der versorgungsberechtigte Jäger Hertel, ist zum Förster in Dembiohammer, Oppelner Kreises ernannt — und dem Regierungs-Canzlisten Sirscher ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit der reglementsmäßigen Pension bewilligt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Wirkliche Geheime Kriegs-Rath und Militair-Intendant Weymar ist vom 1sten October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;
2) der Intendantur-Rath Messerschmidt von des Königs Majestät zum int. Intendanten des 6ten Armee-Corps ernannt;
3) der Intendantur-Assessor Wahnsschaffe zum Intendantur-Rath befördert;
4) der Intendantur-Rath Hay von der Intendantur des 4ten Armee-Corps hierher versetzt;
5) der Garnison-Verwaltungs-Inspector, Major a. D. Faltin zu Schweidnitz, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector ernannt worden;
6) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector v. Heyne zu Neisse, ist gestorben;
7) der Garnison-Verwaltungs-Controlleur v. Barchmin zu Glogau, zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Neisse befördert;
8) der Casernen-Inspector I. Classe Willke von Glatz nach Stettin;
9) der Casernen-Inspector II. Classe Pollier von Neisse nach Glatz versetzt;
10) der Diätarius Premier-Lieutenant a. D. v. Tluck als Casernen-Inspector II. Klasse in Neisse;
11) der Premier-Lieutenant a. D. v. Winckler, als Diätarius bei der Garnison-Verwaltung in Neisse angestellt worden.
12) Der Diätarius Premier-Lieutenant a. D. Holtz zu Breslau, ist als Kasernen-Inspector 2r Klasse nach Coblenz versetzt;
13) der bisherige Rendant des Invalidenhauses zu Rybnik, Lieutenant Brust, wurde der Garnison-Verwaltung zu Breslau zur Dienstleistung überwiesen;
14) der Montirungs-Depot-Assistent Krieger zu Breslau ist gestorben. In dessen Stelle ist
15) der Feldwebel Jänicke von der ersten Artillerie-Brigade als Montirungs-Depot-Assistent angestellt worden;
16) der interim. Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich zu Brieg und

17) der interimistische controlführende Magazin-Assistent Sekorski zu Glatz, wurden bestätigt.

Personal-Veränderungen

im Verwaltungs-Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Cassen-Assistent v. Glasenapp zu Ratibor, zum Actuarius, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten, beim Land- und Stadt-Gericht in Cosel;

der Land- und Stadt-Gerichts-Actuarius Hahn zu Cosel, interimistisch zum Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Cassen Assistenten;

der Actuarius Plewa zu Kupp, interimistisch zum Actuarius, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten, beim Stadt-Gericht zu Loslau;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Knoll, definitiv zum Stadtrichter in Rosenberg;

der Actuarius Säglitz zu Ratibor, interimistisch zum Deposital-Cassen-Assistenten, bei dem Fürstenthums-Gericht in Neisse;

der Land- und Stadt-Gerichts-Registrator, Actuarius Knispel zu Gleiwitz, zum Secretair bei dem Land- und Stadt-Gericht in Ottmachau;

dem Fürstlich Hohenloheschen Justiz-Assessor Engelbrecht zu Ujest, ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung, die Anciennität vom 15ten Juni 1848. in der Reihe der Ober-Gerichts-Assessoren beigelegt worden;

der Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Assistent Gernoth zu Ratibor, zum Registrator bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Gleiwitz;

der Ober-Landes-Gerichts-Registratur-Assistent Muth, interimistisch zum Ober-Landes-Gerichts-Registrator;

der Referendarius Swidom, zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor, bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht.

Versetzt:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ferdinand Korb, an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau;

der Actuarius Schölich zu Loslau, an das Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz;

der Actuarius Jagusch zu Neisse, an das Land-Gericht zu Kupp;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fischer zu Gleiwitz, als Assessor an das Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt O. S.;

der Kammer-Gerichts-Assessor v. Köckritz, an das Ober-Landes-Gericht zu Ob.-Glogau.

Entlassen:

der Actuarius Niemczick bei dem Land- und Stadt-Gericht in Gleiwitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 17ten October 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:
(№ 3035.) Das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 24sten September 1848.

№ 43. enthält:
(№ 3036.) Den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Brieg zu erheben ist. Vom 1sten September 1848.
(№ 3037.) Die Urkunde, vom 9ten September 1848, über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Creirung von 115,300 Rthlr. Prioritäts-Obligationen, nebst diesem Nachtrage.

№ 44. enthält:
(№ 3038.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten October 1848., betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses, von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen.
(№ 3039.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten September 1848., mit dem Tarif zur Erhebung der Lippe-Schiffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

Aus dem beifolgenden Abdrucke einer Rede, welche der Herr Minister-Präsident Namens des gesammten Staats-Ministeriums gestern an die hohe National-Versammlung gerichtet hat, ergiebt sich in welcher Weise die gegen-

Z dołączonego przedruku mowy, którą Pan prezes Ministerstwa imieniem całego Ministerstwa państwa przemowił wczoraj do wysokiego zgromadzenia narodowego, okazuje się na jaki sposób teraz

wärtige Regierung Seiner Majestät des Königs ihre Aufgabe aufgefaßt hat. Zur Verwirklichung der in dieser Rede ausgesprochenen Grundsätze ist vor Allem erforderlich, daß die Provinzial-Behörden sich mit dem ganzen Ernst und Eifer, welchen die Zeit erheischt, ihrem Berufe widmen und bei jedem Beschlusse welchen sie fassen, bei jedem Schritte welchen sie thun, den Schutz der gesetzlichen Freiheit, die Befestigung der Ordnung, die Beförderung der Wohlfahrt des ganzen Volkes als einziges Ziel im Auge behalten.

Alle Hindernisse, welche sich diesem Bestreben entgegensetzen, werden sich mit festem Muthe und unermüdlicher Ausdauer überwinden lassen. Die unterzeichneten Verwaltungschefs rechnen mit Zuversicht auf die Unterstützung der ihnen untergebenen Behörden; sie fühlen sich bei dem Antritte ihres schwierigen Amtes verpflichtet, die Königliche Regierung auf die Nothwendigkeit eines kräftigen einmüthigen Zusammenwirkens aller Organe der Staatsgewalt in dem durch das vorliegende Programm bezeichneten Geiste vertrauensvoll hinzuweisen.

Berlin, den 23. September 1848.

Der Minister des Innern.
Eichmann.
Der Finanz-Minister.
v. Bonin.

Programm
des Staats-Ministeriums

(vorgetragen durch den Minister-Präsidenten General v. Pfuel in der Sitzung der National-Versammlung am 22. September 1848.)

Wir treten vor diese hohe Versammlung mit der Versicherung, daß, indem wir dem

niejszy rząd Najaśniejszego Pana zadanie swoje zrozumiał. Do urzeczywistnienia zasad w téj mowie zawartych, przedewszystkiém potrzeba, aby władze prowincyonalne wszelką powagą i gorliwością, jaką czas wymaga, oddawali się swemu powołaniu, i aby przy każdém postanowieniu i przy każdém kroku obronę prawnéj wolności, ustalenie porządku, pomnożenie dobra publicznego dla całego narodu jako jedyny cel mieli przed oczami.

Wszystkie trudności, jakie téj dążności sprzeciwać się mogą, stałym umysłem i niezmordowaną wytrwałością przełamać się dadzą. Podpisani Ministrowie spuszczają się na pomoc podwładnych sobie zwierzchności; poczytują to sobie, wstępując w trudny urząd, za obowiązek, aby Królewskiéj Rejencyi zwrócili uwagę na tę potrzebę, iżby wszyscy zastępujący władzę rządową wspólnie z nimi działali w duchu, jaki się odbija z dołączonego programmatu.

W Berlinie, dnia 23. Września 1848.

Minister spraw wewnętrzych.
Eichmann.

Minister finansów.
Bonin.

Programat
Ministerstwo Państwa

(przedłożone przez Prezesa Ministerstwa Generała *Pfuel* w posiedzeniu zgromadzenia narodowego dnia 22. Września 1848.)

Stawamy przed nieniejsze wysokie zgromadzenie z tém zapewnieniem, że,

Rufe

Rufe Sr. Majestät des Königs folgten und die uns angebotenen Stellen einnahmen, wir fest entschlossen sind, auf dem betretenen constitutionellen Wege fortzuschreiten. Wir wollen die, dem Preußischen Volke gewährten Freiheiten kräftig wahren, und reactionaire Bestrebungen mit aller Macht unseres Amtes zurückweisen. Insonderheit werden wir in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil und Militair, für die strengste Befolgung dieser Grundsätze ernste Sorge tragen.

Die Verfassung, welche diese hohe Versammlung mit der Krone zu vereinbaren im Begriff steht, wird, wie wir hoffen, die Bürgschaft in sich tragen, daß das Preußische Volk in der innigsten Vereinigung mit der ganzen Deutschen Nation einträchtig und stark, frei und geordnet, in ungehemmter Entfaltung aller seiner Kräfte und Gaben mit sicherm Schritte einer großen Zukunft entgegen gehen und seinen weltgeschichtlichen Beruf erfüllen werde.

Dieser freien Entwickelung mit ganzer Seele zugewendet, werden wir nicht vergessen, daß es die Pflicht einer jeden Regierung ist, den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit zu steuern, eine Pflicht, deren strenge Erfüllung vom ganzen Lande gefordert wird, in der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeiht und mit ihr die Gewerbthätigkeit der Bürger, der Ackerbau, der Handel und die Industrie.

Lassen Sie uns bedenken, daß wir dem Winter mit seinen Bedrängnissen entgegengehen! Je weiter die Zeit vorrückt, desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, die Verfassungs-Urkunde nach dem sehnlichen Verlangen des Volkes festzustellen. Wir werden auf Beschleunigung derselben, so weit es in unserer Macht steht, hinwirken, und zu dem

ulegając odezwie Najjaśniejszego Pana i przyjmując ofiarowane nam posady (urzędy) stałą mamy wolę, postępować dalej na drodze konstytucyjnéj. Naszą to wolą jest, aby wolności narodowi Pruskiemu udzielone silnie bronić, i wstecz idące usiłowania (Reakcyą) wszelką potęgą naszego urzędu zgromić. Szczególnie troskliwie o to starać się będziemy, aby we wszystkich wydziałach urzędowania publicznego, tak cywilnych jak wojskowych, zasady te jak najściśléj zachowane zostały.

Konstytucyą, ktorą obecne wysokie zgromadzenie z królem ułożyć mają, jak spodziewać się należy, będzie rękojęścią, że naród Pruski w jak nayściśliejszém połączeniu z całym narodem Niemieckim jednozgodnie i silnie, wolno i porządnie, w nieograniczoném rozszerzeniu wszystkich sił i darów swoich pewnym krokiem przybliży się ku wielkiéj przyszłości i wypełni powołanie swe historyczne.

Temu wolnemu rozwinięciu się całą duszą sprzyjając, nie zapomniemy o tém, że to jest obowiązkiem każdego rządu, wybuchom Anarchii (bezrządu) i nieprawnych żądz opierać się, i że to jest obowiązkiem, którego ścisłe wypełnienie cały kraj wymaga w przekonaniu, że prawdziwa wolność tylko w porządku od prawa przekazanym kwitnie a z nią razem czynność rzemieślnicza mieszczan i rolnictwo, handel i przemysł.

Zwróćmy uwagę na to, że zima że swoją niedolą się przybliża! Im daléj czas postępuje, tém więcéj pokazuje się potrzeba, aby dokument konstytucyiny według gorącego żądania narodu ustalić.

Ende neben der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes und der Gemeindeordnung, die Vorlegung des Entwurfs der Kreis- und Bezirks-Ordnung nach Möglichkeit beschleunigen. Wie die Rechte und die Freiheit des Volkes, ebenso werden wir auch die Rechte und die Würde der Krone stets hoch und heilig halten und mit gleicher Kraft vertheidigen. Pflichtmäßig werden wir Ihnen, meine Herren der Vertretung unseres Volkes, über unsere Verwaltung Auskunft geben und den in Beziehung auf dieselbe von ihnen geäußerten Wünschen schuldige Rechnung tragen. Ebenso erkennen wir es aber auch für unsere Pflicht, auch dabei die Rechte der Krone, als der einzigen Trägerin der ausübenden Gewalt gewissenhaft zu wahren.

Wir treten unser schweres Amt, das wir im vollen Bewußtsein der damit verknüpften Verantwortlichkeit übernommen haben, mit der Hoffnung und dem Vertrauen an, daß die Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und eine gleiche vaterländische Begeisterung uns in allen wesentlichen Punkten einig machen werde.

Indem wir das vorstehend abgedruckte Circular-Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und unsererseits die Durchführung der darin ausgesprochenen, der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs und der Erklärung des Königlichen Staats-Ministeriums entsprechenden Grundsätze für den Schutz der gesetzlichen Freiheit, die Befestigung der Ordnung und die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt auch ferner als unsere erste Aufgabe betrachten, müssen wir an alle unserem Ressort an-

Staraniem naszem będzie aby rzecz, o ile to zdołamy, przyspieszyć i końcem tego bez zwłocznie obok obrad względem prawa obrony obywatelskiéj i porządku gmin, przedłożymy projekt względem porządku powiatowego (krysowego) i obwodowego. Jak prawa i wolności narodu, tak też prawa i godność korony (króla) zawsze szanować i czcić i równą siłą bronic będziemy. Jak powinność każe, Wam, Panowie zastępcy narodu naszego, co do naszego urzędowania co Wam wiedzieć należy, oświadczymy i jeśli jakie w tym względzie wynurzycie życzenia takowe, jak to wypada, uwzględniemy. Także i to za naszą uznowamy powinność, aby przytém i prawa korony, która jedynie ma poruczoną sobie władzę eksekucyiną sumiennie zastąpić.

Trudny przyjęliśmy urząd, a to mając przed oczami połączoną z niém odpowiedzialność, z tą nadzieją i z tém zaufaniem, że wielkość wspólnego zadania i równy zapałmiłości ku ojczyznie nas we wszystkich istotnych punktach pojednać potrafi.

Podawając niniejszém przedrukowany okólnik królewskich Ministerstw spraw wewnętrznych i finansów do publicznéj wiadomości, i uważając zarazem i nadal przeprowadzenie w nim zawartych, woli Najjaśniejszego Pana i oswiadczeniom królewskiego Ministerstwa odpowiednich zasad względem obrony prawnéj wolności, ustalenia porządku i pomnożenia powszechnego dobra za najpierwszy obowiązek, wypada nam wezwać wszystkie nam podrzędne władze, gehö-

gehörenden Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks die Aufforderung richten, auch ihrerseits durch eine übereinstimmende, kräftige und einsichtsvolle Mitwirkung die redlichen Bemühungen für die Erhaltung und Förderung des öffentlichen Wohls, der Ruhe und Ordnung zu unterstützen.

Auch an die sämmtlichen Eingesessenen unseres Departements ergeht unsere Aufforderung, ihrerseits mit dem vollen Vertrauen auf die redlichen Absichten der Behörden für den Schutz der politischen und individuellen Freiheit innerhalb der durch das Gesetz und die allgemeine Wohlfahrt bezeichneten Grenzen denselben entgegen zu kommen und zur Erreichung des Zieles eines die Allgemeinheit wie den Einzelnen fördernden gesetzlichen zustandes der Ruhe und Ordnung mitzuwirken. Nur die Auflehnung gegen das Gesetz kann das öffentliche Gedeihen stören. Dagegen einzuschreiten, ist unsere und der Lokalbehörden Pflicht und wir überlassen uns dem Vertrauen zu der stets erkannten Gesinnung der Eingesessenen für die Ordnung, daß mit der Zuversicht, welche sie auf das einmüthige Zusammenwirken aller Organe der Regierung zu setzen berechtigt sind, Alles vermieden werde, was die förderliche Entwickelung unserer vaterländischen Zustände zum Heil Aller, zu stören geeignet sein könnte.

Oppeln, den 10. October 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

aby i z swojéj strony przez współdziałanie z nami jednozgodne, silnie, roztropnie wspierali uczciwe usiłowania o utrzymanie i pomnożenie dobra publicznego, spokojności i porządku.

Również wszystkich w naszym departamencie (obwodzie) zamieszkujących wzywamy, aby z zupełnem zaufaniem w rzetelne zamiary zwierzchności względem obrony wolności tak polityczněj jak osobistéj w żakresie oznaczonym przez prawo i publiczne dobro, do nich się przybliżali i ku przywrocenia prawem przepisanego porządku i spokojności wspólny brali udział. Upor przeciw prawu powszechne dobro tylko zniszczyć może. Takowy gromić, to naszą i władz miejscowych jest powinnością, i przeświadczeni jesteśmy, że mieszkańcy naszego obwodu pragnąc porządku, w tém zaufaniu, które pokładać mogą w wspólném działaniu wszystkich władz rządowych, wszystkiemu, coby się sprzeciwiało dobru publicznemu, unikać można.

w Opolu, dnia 10. Października 1848.

Królewska Rejencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 256. Betr. den verbotwidrigen Nachdruck des von der Buchhandlung Dun-

Die Buchhandlung Dunker & Humblot in Berlin hat hinsichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranstaltung des Verfassers erschienenen deutschen Uebersetzung des Werkes: „Diary

ler u. Humblot in deutscher Uebersetzung herausgegebenen Werks: Tagebuch und Notizen von Horace Templeton. A. d. J. V. Nr 1971a.

„Diary and Notes of Horace Templeton Esq. late Secretary of Legation of — in two Volumes. London Chapmann and Hall 1848. NB. The Editor will publish a German Translation of this work a Berlin with Mrs. Dunker and Humblot.“

unter dem Titel:

„Tagebuch und Notizen von Horace Templeton, ehemaligen Legations-Secretair zu — Zwei Theile. Berlin 1848.“

nachgewiesen, das Verlagsrecht unter denjenigen Voraussetzungen erworben zu haben, welche nach §. 4. Nr. 3b. des Gesetzes vom 11ten Juni 1837., dessen Bedingung der Verfasser erfüllt hat, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbrittanien vom 13ten Mai / 16ten Juni 1846. vorhanden seyn müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

Dies wird in Folge höherer Bestimmung mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf jeder andern deutschen Uebersetzung des genannten englischen Werkes, außer der von der Buchhandlung Dunker & Humblot herausgegebenen, unerlaubt ist, und die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der gedachten Buchhandlung, wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Oppeln, den 4. October 1848.

№ 257. Betr. die Errichtung von Privat-Banken. A. d. J. VII. Nr. 1892c.

Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfniß dazu herausstellt:

die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten,

gestattet werden.

Der gesammte Betrag der, von diesen Banken auszugebenden Noten darf jedoch die Summe von sieben Millionen Thalern nicht übersteigen. Die Regierung wird für eine, dem Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.

Den Statuten der zu errichtenden Privatbanken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden:

1.

Die Dauer der Concession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen.

Wenn innerhalb desselben die Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. (Gesetz-S. S. 345) aufgehoben wird, erlischt die Concession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

2.

2.

Das Stamm-Capital einer Privatbank darf nicht über eine Million Thaler betragen.

Wird dasselbe durch Ausgabe von Actien zusammengebracht, so darf keine Actie auf einen geringern Betrag als auf 500 Rthlr. ausgestellt werden.

Die einzelnen Actien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen.

3.

Das Stamm-Capital muß zu wenigstens einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheile in guten discontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Communal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Courswerthe zur Zeit der Einlieferung, eingezahlt werden.

4.

Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stamm-Capital voll gezeichnet ist.

Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stamm-Capitals in dem unter Nro. 3. angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist.

5.

Ist die Einzahlung des vollen Stamm-Capitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter Nro. 3 entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Concession erloschen.

6.

Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschafts-Vertrag muß wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthalts-Ort nachweisen.

Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzig-Theil des Stamm-Capitals nicht übersteigen.

7.

Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte gestattet:

a. das Discontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, so wie von eigenen Wechseln, oder billets à ordre, deren Aussteller in demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privat-Bank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen dieselbe Agenturen errichtet hat (Nr. 16), wohnhaft ist.

Die discontirten Papiere müssen mit einem, auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben.

b. Die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, Communal- oder anderer, unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, so wie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern, und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von

sicheren

sicheren ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber.

Die Darlehne dürfen auf einen längeren Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden.

c. Der An= oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes.

d. Die Besorgung der Eincassirung von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effecten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat (Nr. 16.), zahlbar sind.

e. Die Annahme unverzinslicher Capitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Capitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden.

f. Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maaßgabe der weiter folgenden Bestimmungen.

Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere, als die unter Nr. 7. bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Actien zu beleihen.

8.

Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (Nr. 7. Lit. f.) bis zu dem Betrage des Stamm=Capitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stamm=Capitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stamm=Capitals zu beschränken.

9.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10 Rthlrn., 20 Rthlrn., 50 Rthlrn., 100 Rthlrn. oder 200 Rthlrn. ausgestellt werden.

Der Gesammtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Rthlr., darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Rthlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Rthlr. drei Zehntheile ihres Stamm=Capitals nicht übersteigen.

10.

Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank muß wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde, und wenigstens ein Drittheil in discontirten Wechseln vorhanden sein. Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stamm=Capital eingelegte Staats=, Communal= und sonstige Papiere (§. 3.), sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

11.

Außer dem Stamm=Capital haften auch sämmtliche übrige Activa einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten.

Die

12.

Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme.

Sie sind, gleich dem baaren Gelde keiner Vindication oder Amortisation unterworfen. Die Statute müssen für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präclusion enthalten.

13.

Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Concession, wenn früher der Concurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Concession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Concession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpunkte eingelöset werden.

14.

Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten, unterliegen der Genehmigung resp. der Beaufsichtigung der Regierung.

Die Noten sind der Stempel-Abgabe nicht unterworfen.

15.

Wenn im Lombard-Verkehr einer Privatbank ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Makler an der Börse, oder in einer, von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auction zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Capitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen.

16.

Jede Privatbank darf aber nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten.

17.

Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln.

Es ist in demselben die Einsetzung eines, aus Gesellschafts-Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen.

18.

Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht über die Privatbanken durch Commissarien nach Instructionen, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben maaßgebend ist.

Der Staat ist für die Operationen der Privatbanken nicht verantwortlich.

19.

Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der, am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Activa und Passiva, insbesondere der Be-

stände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen.

Jede Privatbank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäfts-Bericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen.

Die Statute haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden.

20.

Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privatbank-Statute nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Actien-Privatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9ten November 1843. (Ges.-Samml. 1843. S. 341.) zur Anwendung.

Indem wir vorstehende, von dem Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns zugefertigte Grundsätze zur Kenntniß der Handel- und Gewerbetreibenden bringen, bemerken wir, daß das hohe Ministerium bereit ist, Anträge auf Concessionirung von Privatbanken auf vorstehender Grundlage, bei des Königs Majestät zu befürworten, soweit die im Eingange der Zusammenstellung enthaltenen Maaßgaben es überhaupt zulassen, auf die einzelnen Anträge einzugehen.

Oppeln, den 12. October 1848.

Bekanntmachung.

Der Dr. Unger zu Erfurt, der dortigen Königl. Regierung als ausgezeichneter Mathematiker bekannt, ist durch die große Mangelhaftigkeit der Organisation der meisten Sterbe-Cassen und die daraus für einen erheblichen Theil des Publicums hervorgehenden wesentlichen Nachtheile veranlaßt worden, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und beabsichtigt, das Resultat seiner in Bezug hierauf gemachten Studien, in einem Werke unter dem Titel:

„Practische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbe-Cassen-Vereine."

zu veröffentlichen.

Da von diesem Werke und dessen Einfluß auf die Umgestaltung bestehender und die Bildung neuer Sterbe-Cassen-Vereine die günstigsten Erwartungen gehegt werden, dasselbe aber nur dann erscheinen und zu dem beabsichtigten niedrigen Preise von 10 Sgr. für jedes Exemplar abgelassen werden kann, wenn sich eine hinreichende Zahl von Subscribenten findet, so hat das Königliche Ministerium des Innern die Sammlungen von Subscribenten angeordnet.

Demgemäß werden die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirkes veranlaßt, sich jenen Sammlungen zu unterziehen, und das Resultat seiner Zeit dem

dem Königlichen Regierungs-Secretair Seehrich hier anzuzeigen, welcher beauftragt ist, Subscriptionen anzunehmen und an die Königliche Regierung zu Erfurt zu befördern.

Oppeln, den 2. October 1848.

Das dem Techniker F. L. Milius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Maisch- und Kühl-Apparat,

ist aufgehoben und statt dessen demselben unter dem 30sten September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maisch-Maschine in ihrem ganzen Zusammenhange, so wie auf einen Maisch-Kühler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung und Verleihungen.

Dem Maschinen-Bauer F. Winter zu Berlin, ist unter dem 3ten October 1848. ein Patent,

auf einen Rahmen zur Befestigung von Muster-Pappen beim Lochen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 10. October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 258. Betr. die bei den Haupt-Zoll-Aemtern Neu-Berun und Landsberg wegfallenden Untersuchungs-Richter.

Es wird zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht, daß zufolge höherer Bestimmungen die bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Neu-Berun und Landsberg angestellten Untersuchungs-Richter wegfallen sollen und denselben ihr Mandat zum 1sten October d. J. gekündigt worden ist.

In Folge dessen wird die Führung gerichtlicher Untersuchungen in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen mit dem Wegfall jener Beamten auf die ordentlichen Gerichte übergehen, und sind die betreffenden Gerichte unseres Departements zur Uebernahme dieser gerichtlichen Untersuchungen in Zoll- und Steuer-Sachen angewiesen worden.

Ratibor, den 4. October 1848.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 259. Betr. die Errichtung eines Preußischen Neben-Zoll-Amts I. Classe auf dem Oestreichischen Eisenbahnhofe Oderberg und die Aufhebung des Zoll-Amts Annaberg.

Nachdem die Schienen-Verbindung zwischen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn und Wilhelms-Eisenbahn vollständig hergestellt und der Bahn-Betrieb zwischen den beiden Grenz-Bahnhöfen Oestreichisch-Oderberg und Annaberg mit dem 1sten d. M. eröffnet worden, ist zur Erleichterung des Verkehrs ein Preußisches Neben-Zoll-Amt I. Classe auf dem Oestreichischen Eisenbahnhofe Oderberg errichtet, mit der Befugniß, zollpflichtige Gegenstände, welche Reisende zur Einfuhr nach den Zoll-Vereinsstaaten mit sich führen, oder die für Empfänger der Umgegend des Bahnhofs Annaberg bestimmt sind, in Verzollung zu nehmen und Eilgüter mit Begleitscheinen zu versehen. In Ansehung des übrigen Güter-Verkehrs wird das genannte Amt dagegen die Geschäfte eines Ansage-Postens nur versehen.

In Folge vorgedachter Einrichtung ist das bisher auf dem Grenz-Bahnhofe Annaberg bestandene, mit einem Ansage-Posten verbunden gewesene Zoll-Amt aufgehoben.

Breslau, den 9. September 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 260. Betr. die Verlegung des Chausseegeld-Empfangs auf der Straße von Gleiwitz nach Tarnowitz.

Auf der Straße von Gleiwitz nach Tarnowitz, wird zum 1sten November c. der Chaussee-Geld-Empfang für 1½ Meile von Ellguth-Petersdorff nach Schalscha verlegt werden, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird.

Breslau, den 4. October 1848.

Der Wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 261. Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 15ten September 1820. die Zeit vom 20sten October bis einschließlich zum 10ten November d. J. hiermit bestimmt. Breslau, den 7. October 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, ist der Predigt-Amts-Candidat Robert, Theodor, Julius, Otto Heyn zum Prediger an der heiligen Dreifaltigkeits-Kirche und zum dritten Diaconus an der St. Nicolai-Kirche zu Brieg bestätiget worden.

Verstorben ist:
der Kreis-Steuer-Einnehmer Ullmann zu Falkenberg.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 24sten October 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 45. enthält:

(№ 3040.) Das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 25sten August 1848.

(№ 3041.) Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Actien-Vereins. Vom 30sten September 1848.

(№ 3042.) Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Campagnie" in Halle gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 1sten October 1848.

(№ 3043.) Das Gesetz, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 9ten October 1848.

(№ 3044.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1848., die Amnestie für alle in der Provinz Posen, bis zum 1sten Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

№ 46. enthält:

(№ 3045.) Die Verordnung vom 22sten August 1848., betreffend die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Bau-Corporation zu diesem Zwecke; und

(№ 3046.) Das Patent vom 14ten October 1848., über die Publication des Reichs-Gesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichs-Versammlung.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 262. Betr. abändernde Bestimmungen des Porto-Regulativs für Brief- und Schriften-Sendungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21sten September d. J. verordnet, daß die, in den §§ 7., 8., 9. und 10. des Porto-Regulativs vom 18ten December 1824. vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen vom 1sten October d. J. an aufgehoben werden, und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im § 11. des Porto-Regulativs vorgeschriebene Gewichts-Progession Anwendung finden soll.

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth schweren Schriftsendungen mittelst der Reit- und Courier-Posten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrifttaxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progression steigt:

von 2 bis 8 Loth 3 faches Porto,
„ 8 „ 16 „ 4 „ „

über 16 Loth so lange das 4 fache Porto, bis das doppelte Packetporto mehr beträgt.

Die Beförderung solcher über 2 Loth schweren Sendungen kann jedoch mit den Reit- und Courier-Posten nur so weit erfolgen, als solches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und schnelle Beförderung dieser Posten möglich ist. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die sonst bestehenden Postgelegenheiten.

Berlin, den 14. October 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben, wie ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz in Bromberg beauftragt, sich baldigst nach Liegnitz zu begeben und die Verwaltung des dasigen Regierungs-Präsidii einstweilen commissarisch zu übernehmen.

Breslau, den 14. October 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 263. Betr. die Haus-Collecte für den Bau der evangelischen Schule zu Schleibitz. I. d. 3 IV. Nr. 3025a.

Zum Neubau des am 10ten April v. J. abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Schleibitz, im Oelser Kreise, ist eine Haus-Collecte bei den evangelischen Familien der Provinz bewilligt worden. Die Herren Landräthe und Magistrate des Departements werden daher veranlaßt, diese Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 30sten December d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betref-

treffenden Kreis-Steuer-Cassen zu zahlen und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird. Oppeln, den 3. October 1848.

№ 264. Betr. das gestattete Hausiren verschiedener Gewerbetreibenden auf unbestellte Arbeit, ohne Hausirscheine und nur auf polizeiliche Legitimations-Scheine. A. d. J. VII. Nr. 1856c.

Gemäß §. 6. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824. sollen nach näherer Bestimmung der Regierungen, Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart es nach Landesbrauch mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, dazu weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Hausirscheines, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation bedürfen, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnortes zu rechnen ist, mit ausdrücken muß.

Demgemäß bestimmen wir:

I. Zu den Handwerkern obgedachter Kategorie sind nach der gewöhnlichen Betriebsart in unserm Regierungs-Bezirke zu rechnen:
1) Glaser, 2) Schornsteinfeger, 3) Dachdecker jeder Art, 4) Korbmacher, 5) Tapezierer, 6) Färber, 7) Bleicher, 8) Riemer, und 9) Sattler.

II. Treiben die vorgenannten Personen an ihrem Wohnorte das entsprechende Gewerbe in stehendem Umfange, so können sie, ihre Gesellen und Lehrlinge ohne Lösung eines Hausirscheines eine polizeiliche Legitimation erhalten, um auf Grund derselben in der Umgegend ihres Wohnortes unbestellte Arbeit zu suchen, ohne daß jedoch hierdurch in den Steuer-Verhältnissen bezüglich des stehenden Gewerbes an den Wohnorten etwas geändert wird.

III. Als Umgegend wird ein zweimeiliger Umkreis des Wohnortes angenommen.

IV. Die Legitimations-Scheine werden auf Grund einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörden von den Kreis-Landräthen kosten- und stempelfrei ausgefertigt.
Greift die zweimeilige Umgegend in mehrere landräthliche Kreise ein, so müssen die Legitimations-Scheine von den Landräthen dieser andern Kreise mit vollzogen werden, um Gültigkeit zu erhalten.

V. Die Legitimations-Scheine müssen enthalten:
1) Namen des Inhabers;
2) Angabe des stehenden Gewerbebetriebes;
3) Bescheinigung der Rechtlichkeit und Unverdächtigkeit des Inhabers;
4) die Autorisation, in dem zweimeiligen näher zu bezeichnenden Umkreise unbestellte Arbeit seines Gewerbes zu suchen resp. auszuführen.

VI. Da dieser Legitimations-Schein die Stelle des Hausir-Scheines vertritt, so kann er eben so wenig, wie dieser, von der Beobachtung der sonstigen polizeilichen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Pässe im Inlande entbinden.

VII. Wollen die ad I. genannten Personen dagegen über den zweimeiligen Umkreis ihres

ihres Wohnortes hinaus ein eigentliches Hausir-Gewerbe treiben, so bedürfen sie, wie alle andere Hausirer, eines Hausirscheines.

VIII. In den bestehenden polizeilichen Kehr-Bezirken der Schornsteinfeger wird durch diese Verfügung nichts geändert. Oppeln, den 11. October 1848.

№ 265. Aufforderung zur ferneren Betheiligung bei der freiwilligen Anleihe A. B. IX. Nr. 1382e.

Nach einem Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums, wird der Gesetz-Entwurf wegen Ausschreibung einer Zwangs-Anleihe alsbald in der National-Versammlung zur Berathung und im Fall der Annahme des Gesetzes unverweilt zur Ausführung kommen, wenn nicht inzwischen die freiwilligen Beiträge einen ausreichenden Ertrag gewährt haben sollten. Höchst wünschenswerth ist es jedoch, daß es der Zwangs-Anleihe nicht bedürfen möge. Wir sehen uns daher veranlaßt, zur ferneren Betheiligung bei der freiwilligen Anleihe aufzurufen und diejenigen Bewohner des Regierungs-Bezirks, welche mit Beiträgen noch zurückgeblieben, im Vertrauen auf ihren patriotischen Sinn und in ihrem eigenen Interesse dazu einzuladen. Wir nehmen deshalb auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17ten Mai c. Bezug, indem wir wiederholentlich auf die wichtigen Consequenzen aufmerksam machen, welche für die Wohlfahrt unseres Vaterlandes, wie für den individuellen Vortheil von den günstigen Ergebnissen der freiwilligen Anleihe wesentlich abhängig bleiben. Daß übrigens auch beim Eintritt der Zwangs-Anleihe die verzinslichen freiwilligen Beiträge zur Berücksichtigung kommen werden, ist nicht zu bezweifeln. Die Herren Landräthe und Magisträte werden aufgefordert, zur Förderung des vorliegenden Zwecks in ihrem Wirkungskreise nach Kräften beizutragen, auch die vorstehende Bekanntmachung durch die Kreis- und Local-Blätter, und auf sonst geeignete Weise weiter zu veröffentlichen. Oppeln, den 18. October 1848.

Neues Vorwerks-Etablissement.

Das Dominium Norock, Falkenberger Kreises, hat nördlich von dem Dorfe auf dem Guts-Territorium ein neues Vorwerk erbaut, welchem der Name „Oderhof" beigelegt worden ist. Oppeln, den 7. October 1848.

Patent-Verleihung.

Am 5ten October 1848. ist dem Professor Dr. Karsten in Berlin, für den Umfang des preußischen Staats und auf die Dauer von sechs Jahren ein Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine, zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft,

verliehen worden. Oppeln, den 19. October 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 266. Betr. die Chausseezoll-Erhebung auf der Strecke von Wygoda nach Orzesche bei der Bar[illegible] zu Buja[illegible]w.

Nachdem der Bau einer Chaussee von Wygoda nach Orzesche in der Länge von 2120 Ruthen vollendet ist, soll vom 1sten November d. J. an für die Benutzung derselben das

Chaus-

Chausseegeld für eine Meile bei der zu Bujakow errichteten Barriere erhoben werden. Die Erhebung geschieht nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840. mit der Modification, daß für Fuhrwerke, welche zum Transporte von Bergwerks- und Hütten-Erzeugnissen bestimmt sind, im beladenen Zustande nur 8 Pfennige und im unbeladenen Zustande nur 4 Pfennige Chausseegeld auf die Meile und jedes Zugthier zu entrichten ist. Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht.

Breslau, den 13. October 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

Personal-Chronik.

Dem Ober-Steuer-Controlleur von Winckler zu Landeshut, ist mittelst Patents des Königlichen Finanz-Ministerii vom 5ten d. M. der Character als Steuer-Inspector verliehen worden.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, sind die Vocationen für den bisherigen zweiten Pastor in Kreibau und Altenlohm, Goldberg-Hainauer Kreises, Böthelt, zum ersten Pastor daselbst, und für den Diaconus Schulze aus Hainau, zu dessen Nachfolger bestätiget worden.

In Stelle des verstorbnen Polizei-Districts-Commissarius des Rybniker Kreises, Hauptmann Prohaska auf Gaschowitz, ist der Kreis-Deputirte Polednick auf Lisseck, getreten — der seitherige Rathmann Grützner zu Creutzburg, ist abermals auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden — der Seifensieder Szigzkowitz zu Loslau, hat die Kämmererstelle daselbst erhalten — der vormalige Sergeant der achten Artillerie-Brigade Louis Schenk, ist als Regierungs-Hülfs-Canzlist angenommen — und die nachbenannten kath. Schul-Adjuvanten sind als Schullehrer angestellt worden, nämlich:

der Adjuvant Heinrich Langer als Lehrer zu Jedlownick, Rybniker Kreises,
" " Eduard Klink " " " Kösling, Leobschützer "
" " Franz Franke " " " Pitschen, Creutzburger "
" " Mathias Fülbier " " " Rosenberg.

Der Organist und Schullehrer Sander zu Jacobswalde, Coseler Kreises, ist verstorben — und der Schul-Adjuvant Duda zu Bitschin, im Klodnitz-Canale ertrunken.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Rogau	Cosel	Schullehrer Marx zu Rogau.
2	Langenbrück	Neustadt	Schullehrer Wilhelm Welzel zu Langenbrück.
3	Wiese	dto.	Mühlenbesitzer Johann Heissing zu Wiese.
4	Zeiselwitz	dto.	Bauer Caspar Hettwer zu Zeiselwitz.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat September 1848.

№	Namen der Städte ꝛc.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		pro Scheffel																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen ...	2	2	»	1	12	»	»	26	9	»	19	»	»	15	»	3	5	»
2	Cosel	1	27	6	1	8	6	»	22	»	»	16	»	»	20	»	3	9	»
3	Creuzburg ..	1	20	11	1	5	10	»	22	»	»	14	9	»	14	8	3	20	8
4	Falkenberg ..	2	2	5	1	11	3	»	23	8	»	14	5	»	15	»	2	10	»
5	Gleiwitz ...	1	27	11	1	9	1	»	22	11	»	16	5	»	14	9	2	26	3
6	Grottkau ...	2	1	9	1	6	9	»	26	»	»	15	3	»	20	»	3	»	»
7	Leobschütz...	1	27	»	1	8	2	»	21	3	»	14	6	»	11	»	2	10	»
8	Lublinitz ...	1	22	6	1	10	»	»	28	»	»	20	»	»	12	»	2	15	»
9	Neisse	2	3	7	1	7	3	»	23	5	»	15	8	»	18	»	3	10	»
10	Neustadt ...	1	27	6	1	6	»	»	21	»	»	14	2	»	14	»	2	25	»
11	Oppeln	1	27	6	1	6	3	»	24	6	»	15	3	»	18	9	2	12	6
12	Pleß	»	»	»	1	13	»	»	»	»	»	17	»	»	11	»	2	»	»
13	Ratibor	1	23	3	1	8	4	»	23	5	»	16	1	»	15	3	2	23	10
14	Rosenberg ..	1	22	6	1	1	3	»	26	6	»	20	»	»	15	»	2	20	»
15	Rybnik	»	»	»	1	13	6	»	»	»	»	15	6	»	12	»	2	»	»
16	Gr.-Strehlitz.	2	1	1	1	14	1	1	2	»	1	»	8	»	19	»	2	27	6

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 31sten October 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 47. enthält:

(№ 3047.) Das Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17ten October 1848.*)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 267. Betr. die Versendung chemischer Präparate (Zündhütchen) auf Eisenbahnen. A. d. J. VII. Nr. 1890c.

Die Seitens der Fabrikanten von Zündhütchen erhobenen Beschwerden über die Beschränkung, welcher die Versendung ihres Fabrikats auf Eisenbahnen auch nach der Verfügung vom 10ten Juli 1847. namentlich dadurch noch unterliegt, daß die Vorschrift des Regulativs vom 27sten September 1846. §. 1. wonach die betreffenden Transport-Wagen stets die letzten im Zuge sein müssen, beibehalten worden ist, haben eine nochmalige Erörterung dieses Gegenstandes herbeigeführt.

Nach dem Ergebniß dieser Erörterung unterliegt es keinem Bedenken, den Transport von Kupfer-Zündhütchen auf Eisenbahnen, wie hiermit geschieht, ohne alle weitere Beschränkung, nur unter der Bedingung zu gestatten, daß:

a. die Verpackung sorgfältig in festen Kisten oder Fässern bewirkt sein muß, und
b. die Verladung nicht auf Wagen erfolgen darf, auf welchen Mineral-Säuren sich befinden.

Vorstehendes wird mit Bezug auf das unterm 13ten October 1846. (Amtsblatt 1846. Stück 42. Seite 219.) publicirte Regulativ der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 27sten September 1846.

*) Dieses Gesetz und einige andere wichtige Gesetze sind in der Weilshäuserschen Buchhandlung in Oppeln und Leobschütz erschienen und kostet das Exemplar 2 Sgr.

wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen, zur Nachachtung bekannt gemacht. Oppeln, den 12. October 1848.

№ 268. Betr. die Steuer-Freiheit der zur 11ten und 12ten Klassensteuer-Stufe gehörigen Krieger. F. A. XI. Nr. 1328 e.

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 20sten d. Mts. zu bestimmen geruht, daß vom 1sten Januar k. J. an, die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen 1813.—15. die zur untersten, oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Klassensteuerstufe einzuschätzen seyn würden, zugestanden ist, weiter ausgedehnt werde:

a. auf die Krieger aus den Feldzügen von 1806.—7.;
b. auf die Krieger, welche in der Französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören, endlich
c. unter Zurechnung dieser beiden unter a. und b. bezeichneten Kategorien, auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11ten Stufe einzuschätzen sein würden.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 25. October 1848.

№ 269. Betr. die Besetzung des Kreis-Physikats in Creutzburg. A. d. J. IX. Nr. 1191 b.

Der Kreis-Physikus Dr. Junker in Kempen hat auf das ihm übertragene Physikat des Creutzburger Kreises mit höherer Genehmigung verzichtet. Es werden daher qualificirte und der polnischen Sprache mächtige Bewerber um das wieder vacante Physikat aufgefordert, sich, unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse, längstens binnen vier Wochen bei uns zu melden. Oppeln, den 26. October 1848.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des preußischen Staates stattgefunden, und zwar:

am 12ten October 1848.,

1) an den Zahnarzt Spranger zu Berlin,
auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Instrumente zur Anfertigung eines genaueren Modells der Kiefer, um darnach künstliche Gebisse zu arbeiten,
auf die Dauer von fünf Jahren;

2) an den Eisenbahn-Ingenieur Pellenz zu Aachen,
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Stuhl zur Unterstützung und Verbindung von Eisenbahn-Schienen mit Fuß,
auf die Dauer von fünf Jahren.

Oppeln, den 26. October 1848.

Be-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Um einer, bei dem etwaigen Ausbruche der Cholera in der Provinz, besonders gefährlichen Ueberfüllung der Straf-Anstalten zu Brieg und Schweidnitz vorzubeugen, werden die Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen:

№ 270. Betr. Vorschriften, welche bei Einlieferung der Gefangenen, in die Straf-Anstalten zu Brieg und Schweidnitz zu beobachten sind.

1) die Einlieferung von Gefangenen schon jetzt möglichst zu beschränken;
2) aus Orten, wo die Cholera sich gezeigt, gar keine Gefangene in die gedachten Anstalten abzuliefern;
3) bei jeder Einlieferung eines Gefangenen durch ein Attest des Kreis-Landraths zu bescheinigen, daß der Ort, von welchem die Einlieferung erfolgt, von der Krankheit befreit ist;
4) die Transporte sorgfältig zu dirigiren, daß sie keinen von der Krankheit infizirten Ort berühren, und hierüber namentlich die Bescheinigung jeder Transport-Stations-Behörde dem Transport-Zettel beizufügen; endlich
5) nach einem etwaigen Ausbruche der Krankheit in den genannten Straf-Anstalten, gar keine Gefangene dahin abzuliefern.

Ratibor, den 21. October 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 271. Betr. die von den verpflichteten Rusticalstellen-Besitzern an die Gutsherrschaften zu leistenden Dienste, Zinsen ꝛc.

In Folge der vielfachen Beschwerden der Gutsherrschaften in Schlesien über die Verweigerung der Leistung von Diensten und Abgaben Seitens der verpflichteten Rusticalstellen-Besitzer, finden wir uns veranlaßt, die Besitzer von Rusticalstellen, von welchen Zinsen, Ehrungen und Dienste an die Gutsherrschaften bisher geleistet worden sind, darauf aufmerksam zu machen, daß die National-Versammlung zu Berlin in der Sitzung vom 30sten September 1848. den Antrag auf Sistirung der ferneren Leistung der Dienste und Zahlung der Zinsen verworfen hat, mithin für jetzt **alle Dienste fortgeleistet** und die **Zinsen gezahlt** werden müssen,

Przez powtorne skargi Państw w Szląsku, że do podatków i robót obowiązani posiadacze roli i gruntów wyzuwają się z tych obowiązków swoich i odmawiają one, jesteśmy pobudzeni, tymże dla przestrogi oznajmić, że zgromadzenie Narodowe w Berlinie w sessyi wniosek aby teże czynsze, podatki i roboty aż do stałego prawa spoczywały, zarzuciło; dla tego teraz **wszystkie te obowiązki dalej wepełniane i czynszy płacone** być muszą; w przeciwnym razie używanoby środków do utrzymania praw i obrony własności sposobiących się.

wi-

widrigenfalls die geeigneten Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zum Schutz des Eigenthums angewendet werden würden. Zugleich machen wir aber auch die verpflichteten Rusticalstellen-Besitzer auf das von der National-Versammlung berathene, unter dem 9ten October 1848. ergangene Gesetz über die Sistirung der Ablösungen noch besonders aufmerksam.

Breslau, den 17. October 1848.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Przytym zwracamy obowiązanym posiadaczom roli i gruntów uwagę na prawo od Zgromadzenia Narodowego uradzone i 9tego Pazdziernika ogłoszone względem spoczywania wyręczyń (Ablösung).

W Wrocławiu, dnia 17. Pazdziernika 1848.

Królewska komissyja Jeneralna dla Szląska.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 7ten November 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 47. enthält noch:

(№ 3048.) Die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

(№ 3049.) Das Patent über die Publication des Reichs-Gesetzes, zum Schutze der verfassunggebenden Reichs-Versammlung und der Beamten der provisorischen Central-Gewalt. Vom 17. October 1848.

№ 48. enthält:

(№ 3050.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten September 1848., betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Porto-Regulativs vom 18ten December 1824.

(№ 3051.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten September 1848., betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assekuranz-Gesellschaft zu Stettin.

(№ 3052.) Das Privilegium wegen Emission von 800,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2ten October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 272. Betr. die landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns L. Goldberger zu Leobschütz als Agent für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. I. d. J. Die IV, Nr. 3313.

Dem Kaufmann Liebermann Goldberger in Leobschütz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 18. October 1848.

№ 273. Betr. eine Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau der evangelischen Kirche in Schwerin a. W. X. d. J. IV. Nr. 3418a.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, haben zur Vollendung des Baues der evangelischen Kirche in Schwerin a. W. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt.

Es werden daher die Herren Landräthe und die Magisträte unsers Departements veranlaßt, die Haus-Collecte bei den evang. Einwohnern im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 30sten December d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collectengelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse zu zahlen und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Superintendenten zu veranlassen, welche deshalb die ihnen untergebenen Geistlichen in Gemäßheit unseres Circular-Erlasses vom 4ten December v. J. zur Abführung der in ihren Kirchen gewonnenen Beträge an die Kreis-Steuer-Cassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Collecte bis zum 30sten December c. an unsere Haupt-Casse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Collecten erwarten wir Seitens der Herren Superintendenten Bericht. Oppeln, den 23. October 1848.

№ 274. Betr. die Erhebung einer Wildpret-Steuer in der Stadt Neustadt. X d J. III. Nr. 4528a.

Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Order vom 24sten April d. J., wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 1sten Januar f. J. ab, die Erhebung einer Wildpret-Steuer zu Neustadt, nach dem Antrage der Communal-Behörden eintreten.

Dieselbe wird nach folgenden Sätzen erhoben werden:

1) von einem Stück Rothwild	3	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) " " " Dannwild	1	"	—	"	—	"
3) " " " Schwein	1	"	—	"	—	"
4) " " " Reh	—	"	20	"	—	"
5) " " " Frischling	—	"	20	"	—	"
6) " " " Fasan oder Waldschnepfe	—	"	5	"	—	"
7) " " " Haasen	—	"	2	"	—	"
8) " " " Rebhuhn, einer wilden Gans oder wilden Ente	—	"	—	"	6	"

Mit der Erhebung dieser Steuer für die Stadt-Commune Neustadt, ist das Königliche Haupt-Zoll-Amt daselbst beauftragt.

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß, wenn auch Theile von dem mit der Steuer belegten Wildpret in die Stadt Neustadt eingebracht werden sollten, von denselben dennoch nach Verhältniß der Steuer, welche auf die vollständigen Stücke Wildpret gelegt ist, die Abgabe erhoben wird, und zwar in der Art, daß von dem Zimmer eines Hirsches, Schweines oder Rehes die Hälfte, und von der Keule oder dem Vorderblatte dieser Thiere, so wie

wiezvon dem Kopfe eines Schweines, der vierte Theil des Steuer-Betrages von dem ganen Thiere erhoben wird.

Für das zum Durchgange angemeldete Wildpret, wird ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet, und sowohl dieses, als auch das zum sofortigen Durchgange bestimmte Wildpret, kann solcher Gestalt nach den bestehenden Controll-Vorschriften abgefertiget werden, und unterli gt keiner Steuer, wenn der Ausgang gehörig nachgewiesen ist.

Vorstehender Wildpret-Steuer-Tarif wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, dessen Uebertretung nach den für die Schlacht-Steuer bestehenden Straf-Bestimmungen geahndet werden würde. Oppeln, den 24. October 1848.

№ 275. Betr. landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns J. Radlofski in Neisse, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. A. d. J. IV. Nr. 3 74a.

Dem Kaufmann Joseph Radlofski in Neisse, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 24. October 1848.

№ 276. Betr. die Vorschriften, welche bei Einlieferung von Personen zur Detention in das Correctionshaus zu Schweidnitz zu beachten sind. A d J. VI Nr. 2647c.

Um einer, bei dem etwaigen Ausbruche der Cholera in der Provinz, besonders gefährlichen Ueberfüllung des Correctionshauses zu Schweidnitz vorzubeugen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) sind die Einlieferungen von Personen zur Detention schon jetzt möglichst zu beschränken;
2) aus Orten, wo die Cholera sich gezeigt, dürfen gar keine Einlieferungen erfolgen;
3) muß bei jeder Einlieferung durch ein Attest des betreffenden Landrathes oder Landraths-Amtes bescheiniget werden, daß der Ort, von welchem die Einlieferung erfolgt, von der Krankheit befreit ist;
4) sind die Transporte sorgfältig so zu dirigiren, daß sie keinen von der Krankheit infizirten Ort berühren. Jede Transport-Stations-Behörde hat darüber eine amtliche Bescheinigung dem Transport-Zettel beizufügen; endlich
5) dürfen nach einem Ausbruche der Krankheit in dem Correctionshause, gar keine Personen zur Detention in dasselbe eingeliefert werden.

Die Herren Landräthe, Landraths-Amts-Verweser und Magisträte des Departements werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten. Sobald übrigens in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirke die Cholera zum Ausbruche kommt, ist jedesmal in den Anträgen auf Ertheilung von Receptions-Ordres zu bemerken, ob der Ort, an dem die zu detinirende Person sich befindet, von der Krankheit frei ist oder nicht.

Oppeln, den 30. October 1848.

№ 277. Betr. die an die evangelischen Geistlichen und Kirchen-Beamten zu entrichtenden bisherigen Abgaben.

Mit Bedauern haben wir vernommen, daß sich in mehreren evangelischen Gemeinden unserer Provinz der Wahn verbreitet hat, als erhielten die Geistlichen in Folge der eingetretenen Veränderungen in den Rechts-Zuständen unseres Staates, Besoldungen aus Staats-

Staats-Cassen und bedürften weder der Stol-Gebühren mehr für kirchliche Verrichtungen, noch seien die Gemeinde-Glieder weiter verpflichtet, zur Entrichtung ihrer bisherigen Abgaben an die Geistlichkeit und andere kirchliche Beamte, da alle dergleichen Abgaben aufgehoben werden sollten oder bereits aufgehoben worden seien. Es sind in Folge dieser irrigen Annahme, in welcher wühlerische Parteiführer Unerfahrene zu bestärken suchen, indem sie diese Abgaben zu sogenannten Feudallasten rechnen, an manchen Orten weder Stol-Gebühren, noch Offertorien, Decem, Zinsen und dergleichen an die kirchlichen Beamten mehr entrichtet worden; an anderen ist mindestens eine auffallende Säumigkeit in der Bezahlung derselben eingetreten.

Ein großer Theil der Geistlichen, Organisten, Küster und anderen Kirchen-Bedienten sind durch diese widerrechtliche und absichtliche Entziehung der ihnen vocationsmäßig zustehenden Einkünfte, um so mehr in eine höchst traurige Lage versetzt worden, als die meisten fast nur auf Accidenzien angewiesen sind, deren durchschnittlichen Ertrag sie sogar in Pfarreien alter Stiftung zu versteuern verbunden sind. Wir sehen uns daher zu der Erklärung veranlaßt, daß bis jetzt eine Veränderung

in Betreff der Besoldungs-Verhältnisse der evangelischen Geistlichen und Kirchen-Beamten, gesetzlich noch nicht eingetreten ist, daß daher die Gemeinden und deren einzelne Mitglieder, sofern sie nicht durch notorische Armuth daran verhindert werden, zur Entrichtung ihrer bisherigen kirchlichen Abgaben, als Stol-Gebühren, Offertorien, Decem, Zinsen u. s. w. so lange gesetzlich verpflichtet sind, bis durch das Gesetz ein Anderes bestimmt sein wird.

Wir hegen zu der christlichen Gesinnung der Gemeinden das zuversichtliche Vertrauen, daß sie nicht nur durch ihre Achtung vor dem Gesetz, sondern vielmehr noch durch den Gehorsam gegen die deutlichen Vorschriften des göttlichen Wortes, welches einen Arbeiter seines Lohnes werth erklärt (1 Timoth. 5. 18.), und als einen Befehl des Herrn bezeichnet, daß die, welche das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren sollen, (1 Corinth. 9. 14.), unserer Belehrung ein willigeres Ohr als den Einflüsterungen gefährlicher Verführer schenken und sich der Schuld nicht theilhaftig machen werden, daß ihre Diener am Heiligthum ihres Amtes mit Seufzen warten und für ihre Mühwaltung darben sollen.

Breslau, den 19. October 1848.	Oppeln, den 1. November 1848.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.	Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 278. Betr. die vom Buchhändler Sowade in Pleß niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Königsberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“. A. d. J. IV. Nr. 3450a.

Der Buchhändler Sowade in Pleß hat die unterm 16ten October 1843. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Königsberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ niedergelegt. Oppeln, den 23. October 1848.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 279. Betr. die einstweilen beschlossene veränderte Behandlung der innern Kirchen-Angelegenheiten.

In der letzten Zeit hat sich in allen Theilen des Landes sowohl auf amtlichen Wege als durch die Presse, vielfach und dringend der Wunsch kund gegeben, daß die Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten einer, von dem Ministerium getrennten, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten, Behörde übertragen werden möge.

Dieser Wunsch, als dessen Motiv die veränderte Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten angeführt wird, hat erneute Veranlassung dargeboten, diejenigen Maaßregeln in das Auge zu fassen, welche in Folge der bevorstehenden Veränderung, der Beziehungen zwischen den Religions-Gesellschaften und dem Staate für die evangelische Kirche erforderlich seyn werden. Hierbei ergab sich zunächst, daß es nicht möglich sei, die Entwickelung einer selbstständigen Verfassung so schnell, als es vielseitig gewünscht worden ist, zum Abschlusse zu bringen, theils weil es zuvörderst noch der gesetzlichen Feststellung der Trennung der Kirche von dem Staate bedarf, theils weil jene Entwickelung von einer Reihe sehr schwieriger Vorfragen abhängt, deren Lösung zu übereilen, die gerechte Rücksicht auf die Zukunft der Kirche verbietet. Auf der anderen Seite konnte jedoch eben so wenig verkannt werden, daß die Kirche, deren Verfassung sich bisher so eng an den Staat angelehnt hat, der Gefahr des Zerfallens ausgesetzt seyn würde, wenn die Auflösung ihres bisherigen Verhältnisses unvorbereitet erfolgen sollte. Es wurde also die Ueberzeugung gewonnen, daß es nothwendig sei, einen Mittelpunkt zu schaffen, von welchem die kirchliche Verwaltung mit Hülfe der bestehenden Behörden so lange geführt werden könne, bis sich die Kirche selbst über ihre Verfassung geeiniget haben werde. Diese Aufgabe setzt vor Allem hinreichende Kenntniß der bestehenden Zustände und Erfahrung voraus, welche eine neu gebildete Behörde nicht in dem gewünschten Maaße in sich vereinigen kann. Dagegen wurde erkannt, daß den verschiedenen hier obwaltenden Rücksichten genügt sein werde, wenn die dem Minister zustehenden Attribute der inneren Kirchen-Verwaltung auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums, und zwar zur Vermeidung der Collisionen, welche sich in der Person des Chefs ergeben könnten, unter dem Vorsitze des Directors derselben zu selbstständiger collegialischer Ausübung übertragen würden. In diesem Sinne ist von dem gegenwärtigen Minister-Verweser an Sr. Majestät den König Vortrag erstattet, und es ist dabei zugleich beantragt worden, es möge der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden, unverzüglich die Einleitung zu treffen, deren es bedarf, um der Kirche die freie Entschließung über ihre Verfassung möglich zu machen. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die Allerhöchste Entschließung erst dann erfolgen kann, wenn die Vereinbarung über die veränderte Stellung der Religions-Gesellschaften zwischen der Krone und den Volks-Vertretern erfolgt seyn wird. Inzwischen wird jedoch von Seiten des Minister-Verwesers schon jetzt zur Beseitigung etwaniger Bedenken die Einrichtung getroffen werden, daß in allen innern Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, in denen eine Verantwortlichkeit gegen die Volks-Vertretung nicht statt-

stattfindet, anstatt der ihm zustehenden alleinigen Entscheidung nach Stimmen-Mehrheit der Abtheilung, Beschluß gefaßt wird.

Nach Maaßgabe eines Rescripts des vorgeordneten Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 12ten d. M. bringen wir dies zur Kenntniß der Behörden, Geistlichen und Gemeinden unseres Aufsichts-Kreises, in der Hoffnung, daß diese Mittheilung dazu beitragen werde, die von vielen Seiten her laut gewordenen Besorgnisse zu zerstreuen und einer verderblichen Spaltung vorzubeugen. Breslau, den 21. October 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, ist die Vocation für den bisherigen Pastor in Polkwitz, Ernst Kosmehl zum fünften Prediger an der Pfarrkirche zu St. Petri und Pauli in Görlitz bestätiget worden.

Dem seitherigen Pfarr-Administrator Augustin Lokay ist die Pfarrei zu Sodow, Lublinitzer Kreises, verliehen worden — der ausgeschiedene Rathmann Franz Knothe zu Ottmachau hat den Titel „Stadtältester" erhalten — der Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Leib ist zum Cassirer bei der Regierungs-Haupt-Casse befördert — und dem Lieutenant a. D. Strohmayer ist die Verwaltung der Steuer-Einnehmerstelle zu Leobschütz übertragen worden.

Verstorben:

der evangelische Schullehrer Lorenz zu Anhalt, Plesser Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 14ten November 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 49. enthält:

(№ 3053.) Das Regulativ, die Anlage von Dampf-Kesseln betreffend. Vom 6ten September 1848.

№ 50. enthält:

(№ 3054.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Juli 1848., wegen Unterordnung des statistischen Büreaus, unter das Ministerium des Innern.

(№ 3055.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten October 1848., wegen einer Modification der Verordnung vom 14ten Juni 1848., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

(№ 3056.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagd-Rechts auf fremden Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31sten October 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 280. Die Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes betr. A. d. J. IV. Nr. 2709a.

Das Königliche Ministerium des Innern hat sich in einem Rescripte vom 20sten October d. J., die Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes vom 17ten desselben Monats betreffend, dahin ausgesprochen, daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche den allgemeinen Beruf der Bürgerwehr, deren Verhältniß zu den Staats- und Communal-Behörden und die den gemeinen Gerichten unterworfenen Vergehen betreffen, wie insbesondere die §. §. 1. 3. 4. 5. 6. 66. 77. 78. und 80., ferner der §. 81. (jedoch mit der für dringende Fälle, wo die Requisition der Civil-Behörden nicht abgewartet werden kann, im §. 2. der transitorischen Verordnung vom 17ten October c. vorgeschriebenen Modification) und endlich der §. 127., bis zur Ausführung der bevorstehenden Organisation der Bürger-

 weh-

wehren, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17ten October d. J., auch auf die bereits bestehende Bürgerwehr Anwendung finden.

Dies wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 2. November 1848.

№ 281. Betr. die Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des preußischen Staats. K. B. IX. Nr. 1257e.

In Gemäßheit der Verfügung der Königlichen Ministerien vom 31sten August d. J., so wie in Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 10ten Juni d. J. wegen der Tagegelder und Fuhrkosten der Staats-Diener bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten — Gesetzsammlung von diesem Jahre Nr. 25. — insoweit die Letzteren auf Eisenbahnen unternommen werden können, wird in einer extraordinairen Beilage zu diesem Amtsblatt die Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des preußischen Staats und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes, als maaßgebend bei Ermittelung der Entfernungen und Berechnung der Fuhrkosten, hierdurch veröffentlicht. Oppeln, den 4. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 282. Betr. Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1848.

Die Gerichte im Creutzburger Kreise werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1848. auf die heutige durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung verwiesen. Breslau, den 6. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 283. Betr. die diesjährig gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

Nachdem von uns den Gerichten zu Ratibor, Neisse, Neustadt, Ottmachau, Oppeln, Gleiwitz, Kupp, Rybnick und Leobschütz, ein Exemplar der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät, über die am 15ten October d. J. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugesandt worden ist, werden die übrigen Unter-Gerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, die erforderlichen Recherchen in ihren Depositorien vorzunehmen, und die etwa benöthigte weitere Auskunft von einem der vorstehend genannten Gerichte einzuholen. Ratibor, den 2. November 1848.

Personal-Chronik.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, ist die Vocation für

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Julius, Heinrich Klár zum zweiten Pastor in Pleß bestätigt worden.

Das Physicat des Groß-Strehlitzer Kreises ist dem bisherigen Domainen-Amts-Arzte Dr. Jekel zu Proskau — und das Physicat des Beuthener Kreises, dem practischen Arzte Dr. Heer in Beuthen, verliehen worden — der jüdische Schul-Amts-Candidat Meyer Goldberger aus Namslau, hat die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten.

Der bisherige Hülfs-Lehrer Schurig am Schullehrer-Seminar zu Weißenfels, ist vom 1sten October d. J. ab in gleicher Eigenschaft bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen angestellt worden.

Breslau, den 2. November 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Oppelner Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Character.	Wohnort.
Kreis Creutzburg.			
Stadt Creutzburg	Grützner	Schornsteinfeger	Creutzburg.
dto.	Renner	Kaufmann	Creutzburg.

Personal-Veränderungen

im Verwaltungs-Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Niederstetter zu Breslau, zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln.

Abgegangen:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Semprich, wegen seiner Anstellung als Bürgermeister in Ratibor;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Richard Eberhard, ist von dem ihm verliehenen Amte eines Assessors bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Cosel, auf seinen Antrag wieder entbunden worden.

Pen-

Pensionirt:

der Criminal-Actuarius und Registrator Botschek, bei dem Land- und Stadt-Gericht in Ratibor.

Entlassen:

der Hülfs-Executor Neumann bei dem Land- und Stadt-Gericht in Cosel.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

№	Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Steinau	Neustadt	Justiz-Rath Porsch	Referendarius Hahmann zu Krappitz.
2	Krappitz	Oppeln	derselbe	derselbe.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Groß-Lagiewnik, Lubetzko und Steblau	Lublinitz	Schullehrer Carl Schuberth zu Lubetzko.

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXXXVI.

Nachweisung*)

der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staates und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

1. Magdeburg-Leipziger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Magdeburg	„	„
Westerhüsen	1	1
Schönebeck	1	2
Gnadau	3/4	2 3/4
An der Saale	1	3 3/4
(Wulfen)	1 3/4	5 1/2
(Köthen)	1 1/4	6 3/4
(Weissand)	1 1/4	8
Stumsdorf	3/4	8 3/4
Niemenberg	1	9 3/4
Halle	1 1/2	11 1/4
Gröbers	1 1/2	12 3/4
Schkeuditz	1	13 3/4
(Leipzig)	2	15 3/4

2. Düsseldorf-Elberfelder Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Elberfeld	„	„
Vohwinkel	3/4	3/4
Hahn	1/2	1 1/4
Hochdahl	3/4	2
Erkrath	1/4	2 1/4
Gerresheim	1/2	2 3/4
Düsseldorf	3/4	3 1/2

3. Berlin-Anhaltsche Bahn, (einschl. Jüterbogk-Dresden).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	Entfernung in Meilen, im Ganzen
Berlin	„	„
Gr. Beeren	2 1/2	2 1/2
Ludwigsfelde	3/4	3 1/4
Trebbin	1 1/4	4 1/2
Luckenwalde	2	6 1/2
Jüterbogk	1 3/4	8 1/4
Zahna	2 3/4	11
Wittenberg	1 3/4	12 3/4
(Koswig)	1 1/2	14 1/4
(Roslau)	2 1/4	16 1/2
(Dessau)	3/4	17 1/4
(Köthen)	3	20 1/4
Jüterbogk	„	8 1/4
Holzdorf	3 1/2	11 3/4
Herzberg	1 3/4	13 1/2
Falkenberg	1 1/2	15
Burgsdorf	1 3/4	16 3/4
(Röderau)	1 3/4	18 1/2
(Pristewitz)	2 1/4	20 3/4
(Niederau)	1 1/2	22 1/4
(Dresden)	2 1/2	24 3/4

*) Von dieser Nachweisung sind Exemplare à 1 Sgr. in den Weilshäuserschen Buchhandlungen zu Oppeln und Leobschütz zu haben.

4. Magde-

4. Magdeburg-Halberstädter Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Magdeburg	„	„
Langenweddingen	2	2
Blumberg	3/4	2 3/4
Hadmersleben	1 1/4	4
Gr. Oschersleben	1	5
Nienhagen	1 1/2	6 1/2
Halberstadt	1 1/4	7 3/4

5. Rheinische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Cöln	„	„
Müngersdorf	1	1
Königsdorf	3/4	1 3/4
Horrem	3/4	2 1/2
Buir	1 1/2	4
Düren	1 1/4	5 1/4
Langerwehe	1 1/4	6 1/2
Eschweiler	1	7 1/2
Stolberg	1/2	8
Aachen	1 1/4	9 1/4
Hergenrath	3/4	10
Astenet	3/4	10 3/4
Herbestahl	1/2	11 1/4

6. Berlin-Stettiner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	„	„
Bernau	3	3
Biesenthal	1 1/4	4 1/4
Neustadt E. W.	1 3/4	6
Angermünde	3 1/2	9 1/2
Passow	2 1/4	11 3/4
Tantow	3	14 3/4
Stettin	3	17 3/4

7. Oberschlesische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Breslau	„	„
Kattern	1¼	1¼
Leisewitz	1¼	2½
Ohlau	1	3½
Brieg	2	5½
Loſſen	1¼	6¾
Löwen	¾	7½
Czeppelwitz	1½	9
Chrosczina	¾	9¾
Sczepanowitz	¾	10½
Oppeln	¼	10¾
Gogolin	2¾	13½
Kosel	2¾	16¼
Schlawentzütz	1¼	17½
Rudzinitz	¾	18¼
Laband	2¼	20½
Gleiwitz	¾	21¼
Zabrze	1	22¼
Ruda	¾	23
Königshütte	¾	23¾
Kattowitz	1	24¾
Myslowitz (bis zur Grenze noch ¼ Meile.)	1¼	26

8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Breslau	„	„
Schmolz	1½	1½
Canth	1¼	2¾
Mettkau	1¼	4
Ingramsdorf	¾	4¾
Königszelt	1¾	6½
Freiburg	1¼	7¾
Königszelt	„	6½
Schweidnitz	1	7½

9. Bonn-Cölner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Bonn	„	„
Roisdorf	¾	¾
Sechtem	¾	1½
Brühl	¾	2¼
Kalscheuern	¾	3
Cöln	1	4

10. Berlin-

10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Zehlendorf	1½	1½
Potsdam	2	3½
Werder	1¼	4¾
Gr. Kreutz	1½	6¼
Brandenburg	2	8¼
Gr. Wusterwitz	2	10¼
Genthin	2	12¼
Güsen	2	14¼
Burg	1½	15¾
Magdeburg	3¾	19½

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Cöpenick	1½	1½
Erkner	1¾	3¼
Fürstenwalde	3	6¼
Briesen	2	8¼
Frankfurt	2½	10¾
Fürstenberg	3¼	14
Neuzelle	¾	14¾
Wellmitz	¾	15½
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld	¼	20¼
Sorau	3½	24¼
Hansdorf	1¼	25½
Halbau	1	26½
Rauscha	1½	28
Kohlfurt	1¾	29¾
Siegersdorf	1¾	31½
Bunzlau	1¾	33¼
Hainau	3½	36¾
Liegnitz	2½	39¼
Spittelndorf	1¾	41
Maltsch	1¼	42¼
Neumarkt	1	43¼
Nimkau	1¼	44½
Lissa	1½	46
Breslau	1½	47½
Kohlfurt	"	29¾
Penzig	1½	31¼
Görlitz	2¼	33½

12. Niederschlesische Zweig-Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hansdorf	"	"
Sagan	1½	1½
Buchwald	1¼	2¾
Sprottau	1	3¾
Waltersdorf	1¾	5½
Quaritz	1½	7
Klopschen	½	7½
Glogau	2	9½

13. Berlin-Hamburger Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Spandau	1½	1½
Nauen	3¼	4¾
Paulinenau	1¾	6½
Friesack	1¾	8¼
Neustadt a. D.	1¾	10
Zernitz	1	11
Glöwen	2½	13½
Wilsnack	1½	15
Wittenberge	1¾	16¾
(Grabow)	5	21¾
(Ludwigslust)	1	22¾
(Hagenow)	2¾	25½
(Brahlsdorf)	2¾	28¼
(Boitzenburg)	1¾	30
(Büchen)	1¾	31¾
(Schwarzenbeck)	1½	33¼
(Friedrichsruh)	1¼	34½
(Reinbeck)	1	35½
(Bergedorf)	½	36
(Hamburg)	2	38

14. Wilhelms-Bahn. (Cosel-Oderberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Cosel	"	"
Ratibor-Hammer	2½	2½
Ratibor	1¾	4¼
Krzizanowitz	1¾	6
Annaberg	1	7
(Oesterr. Oderberg)	½	7½

15. Cöln-Mindner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Minden	"	"
Hausberge	¾	¾
Neusalzwerk	1¼	2
Poppensiek	¾	2¾
Herford	1½	4¼
Brake	1	5¼
Bielefeld	1	6¼
Brackwede	½	6¾
Gütersloh	1¾	8½
Rheda	1	9½
Oelde	1½	11
Ahlen	2½	13½
Hamm	1½	15
Camen	2	17
Dortmund	2	19
Mengede	1¼	20¼
Castrop	¾	21
Herne	1	22
Gelsenkirchen	1¼	23¼
Altenessen	1	24¼
Hausberge	¼	24½
Lipperheide	1¼	25¾
Duisburg	1	26¾
Grossenbaum	1	27¾
Calcum	¾	28½
Düsseldorf	1½	30
Benrath	1¼	31¼
Langenfeld	1	32¼
Bürrig	1	33¼
Mühlheim	1¼	34½
Deutz	½	35

16. Thü-

16. Thüringische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Halle	„	„
Merseburg	1¾	1¾
Corbetha	1½	3¼
Weissenfels	1	4¼
Naumburg	1¾	6
Kösen	1	7
(Sulza)	1	8
(Apolda)	1½	9½
(Weimar)	2	11½
(Vieselbach)	1¾	13¼
Erfurt	1	14¼
(Neu-Dietendorf)	1¾	16
(Gotha)	2	18
(Fröttstädt)	1½	19½
(Eisenach)	2½	22

17. Stettin-Stargard-Posener Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	„	„
Finkenwalde	¾	¾
Damm	½	1¼
Carolinenhorst	1¾	3
Stargard	1½	4½
Dölitz	2¾	7¼
Arnswalde	2	9¼
Augustwalde	2¼	11½
Woldenberg	2	13½
Drage	2¾	16¼
Mialla	1¾	18
Wronke	2½	20½
Samter	2½	23
Rokitnice	2	25
Jerczyce (Posen)	2¼	27¼

18. Brieg-Neisser Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Brieg	„	„
Alzenau	1	1
Böhmischdorf	½	1½
Grotkau	1¼	2¾
Alt-Grotkau	¾	3½
Friedewalde	¾	4¼
Bösdorf	¾	5
Neisse	1	6

19. Ber-

19. Bergisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Dortmund	„	„
Witten	2	2
Wetter	1	3
Herdecke	$\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Hagen	$\frac{1}{2}$	4
Haspe	$\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$
Nirgena	$\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$
Milspe	$\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$
Schwelm	$\frac{1}{2}$	6
Rittershausen . . .	$\frac{3}{4}$	$6\frac{3}{4}$
Barmen	$\frac{1}{4}$	7
Elberfeld	$\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$

20. Prinz-Wilhelms-Bahn. (Steele-Vohwinkel.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Steele	„	„
Dilldorf	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
Langenberg	1	$1\frac{3}{4}$
Neviges	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$
Kopfstation	$\frac{1}{2}$	3
Asbroich	$\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Vohwinkel	1	$4\frac{1}{4}$

21. Münster-Hammer-Bahn.

Stationen	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
Münster	„	„
Rinkerode	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$
Drensteinfurt	$\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$
Hamm	2	$4\frac{1}{2}$

22. Oschersleben-Braunschweig-Hannover-Minden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Oschersleben	„	„
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim	2	3¼
Schöppenstädt...	1½	4¾
Wolfenbüttel....	2½	7¼
Braunschweig ...	1½	8¾
Vechelde.......	1¾	10½
Peina.........	1½	12
Hämeler-Wald..	1¼	13¼
Lehrte	1¼	14½
Misburg	1	15½
Hannover......	1¼	16¾
Seelze	1½	18¼
Wunstorf	1¼	19½
Haste.........	1	20½
Lindhorst	1¼	21¾
Stadthagen	¾	22½
Kirchhorsten	¾	23¼
Bückeburg	¾	24
Minden	1¼	25¼

23. Leipzig-Dresdner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Leipzig	„	„
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen ..	2½	5¾
Oschatz........	1¼	7
Riesa.........	1¾	8¾
Priestewitz......	2½	11¼
Niederau.......	1½	12¾
Dresden.......	2½	15¼

24. Dresden-Görlitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Dresden.......	„	„
Radeberg	2¼	2¼
Bischofswerda...	2¾	5
Bautzen	2½	7½
Löbau........	2¾	10¼
Reichenbach	1½	11¾
Görlitz	1¾	13½

Berlin,
im August 1848.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 21sten November 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 51. enthält:

(№ 3057.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1848., durch welchen die in dem Tarif vom 23sten März 1839. vorgeschriebene Ruhr-Schifffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1sten Januar 1849. ab, um ein Drittel ermäßiget wird.

(№ 3058.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten October 1848., betreffend die den Kreis-Ständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Straße von Herford über Enger und Hückerskreuz bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Melle verliehenen fiscalischen Rechte.

(№ 3059). Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November 1848., betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des General-Lieutenants Grafen von Brandenburg zum Präsidenten desselben.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 284. Betr. Reclamations-Anträge wegen Entlassung und Beurlaubung aus dem Militair-Dienst.

Es gehen den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern unmittelbar von Privatpersonen viele Reclamations-Anträge wegen Entlassung und Beurlaubung aus dem Militair-Dienst zu, die, weil die obwaltenden speciellen Verhältnisse nicht nur ungenau, sondern oft auch unrichtig und zu Gunsten der Anträge entstellt, vorgetragen werden, den Provinzial-Behörden zur Ermittelung und Anzeige des Sachverhältnisses überwiesen werden müssen. Ebenso werden die Königlichen General-Commando's und die einzelnen

Truppentheile durch Entlassungs- und Urlaubs-Gesuche, mit Umgehung der Civil-Behörden überhäuft. Da durch derartige, von dem vorgeschriebenen Wege abweichende Anträge, der Geschäftsbetrieb nur erschwert, und eine den Antragstellern nachtheilige Verzögerung herbeigeführt wird; so finde ich mich veranlaßt, das Publicum darauf hinzuweisen, daß alle derartigen Reclamations-Gesuche von den betheiligten Individuen zunächst stets bei dem Kreis-Landrath anzubringen sind. Daß, wenn dieser das Gesuch als unbegründet zurückweist, die Beschwerdeführung an die Königliche Regierung, demnächst an mich, und endlich an das Königliche Ministerium zulässig bleibt, bedarf keiner weitern Erwähnung, und bemerke ich nur schließlich noch, daß derartigen, an die vorgesetzte Behörde gerichteten Beschwerden, stets der Bescheid der Unterbehörde beigefügt werden muß.

Im Interesse einer schleunigen Erledigung derartiger Anträge fordere ich das Publicum auf, sich bei allen solchen Gesuchen die vorstehenden Andeutungen zur Richtschnur dienen zu lassen. — Breslau, den 9. November 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 285. Betr. Bestätigung des Kaufmanns A. Proskauer in Creutzburg, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau. A. d. J. IV. Nr. 3516a.

Dem Kaufmann A. Proskauer in Creutzburg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 30. October 1848.

№ 286. Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau des Schulhauses in Krumm-Wohlau. A. d. J. IV. Nr. 3565a.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Krumm-Wohlau, im Wohlauer Kreise, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt. Demzufolge werden die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements veranlaßt, die Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse zu zahlen, und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Superintendenten zu veranlassen, welche deshalb die ihnen untergebenen Geistlichen in Gemäßheit unseres Circular-Erlasses vom 4ten December v. J. zur Abführung der in ihren Kirchen gewonnenen Beträge an die Kreis-Steuer-Cassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Collecte bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-Casse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Collecten erwarten wir Seitens der Herren Superintendenten Bericht. Oppeln, den 4. November 1848.

Es

Es ist ermittelt worden, daß ein Vertrieb von Loosen zu dem sogenannten Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn in den diesseitigen Staaten auf die Weise stattfindet, daß den Theilnehmern gegen eine gewisse Einzahlung Ansprüche auf den Gewinn einer bestimmten Nummer, Falls letztere in einer bestimmten Ziehung herauskommt, zugestanden werden.

№ 287. Betr. den Vertrieb von Loosen zu dem sogenannten Badenschen Eisenbahn-Lotterie-Anlehn. A. d. J. V. Nr. 2150c.

Wenn gleich die Betheiligung an auswärtigen Lotterie-Anleihen, namentlich auch an der Großherzoglich Badenschen Eisenbahn-Anleihe, an und für sich nicht verboten und strafbar zu erachten ist, so fällt doch der Verkauf von Loosen, Actien oder Schluß-Certificaten auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Lotterie, da der Abnehmer, weil er nicht die betreffende Obligation ganz oder einen für alle Ziehungen gültigen Antheil daran gekauft hat, auf welchen keine Niete fallen kann, der Gefahr ausgesetzt ist, seinen Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Actie zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt, und es kann mithin nach den bestehenden Vorschriften den diesseitigen Staats-Angehörigen die Betheiligung an einem Lotteriespiel dieser Art nicht gestattet werden.

Jede solche Betheiligung wird daher im höhern Auftrage, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hiermit ausdrücklich verboten. Oppeln, den 5. November 1848.

Mit Bezug auf das in der extraordinairen Beilage zu unserem Amtsblatte Stück XXX. unterm 13ten Juli d. J. veröffentlichte Grundgesetz der von Grottowskischen Erziehungs-Anstalt in Lublinitz, d. d. Berlin den 15ten März 1844., bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Gesuche um Aufnahme von Knaben und Mädchen in die gedachte Anstalt, welche ihrem Alter, ihrer körperlichen und geistigen Constitution und ihrer Confession nach dazu geeignet sind, aus den Kreisen und Städten unseres Departements, durch Vermittelung der Herren Landräthe und resp. der Magistrate bei uns angebracht werden müssen. Da zur Begründung der Aufnahme eines Kindes nach §. 4. des Grundgesetzes

№ 288. Betr. die bei Gesuchen um Aufnahme der Kinder in die v. Grottowskische Erziehungs-Anstalt zu Lublinitz, nach dem Grundgesetz derselben beizubringenden gehörig bescheinigten Erfordernisse. A. d. J. IV. Nr. 3599 b.

1) das Taufzeugniß,
2) der Impfschein,
3) das ärztliche Gesundheits-Attest,
4) das Schulzeugniß,
5) das Armuthszeugniß, und
6) der Nachweis der Bevormundung,

beigebracht werden muß, so machen wir darauf aufmerksam: daß nur solche Gesuche resp. zur Aufnahme oder zur Notirung auf die Expectantenliste berücksichtigt werden können, welchen die ganz nach der Vorschrift und dem Sinne des Grundgesetzes ausgestellten Zeugnisse, vollständig beigefügt sind. In dieser Beziehung wird bemerkt:

ad 1. Daß von der Beibringung des Original-Taufzeugnisses, in dessen Ermangelung der Nachweis des Lebens-Alters und der christlichen Abstammung des Kindes geführt werden soll, vor jetzt nur dann entbunden werden kann, wenn dieser Nachweis durch Vermittelung der Gerichts-Behörde gewährt wird.

ad 2. Der Impfschein muß, wenn er nicht von einem öffentlichen Arzte unter Unterschrift und Siegel ausgestellt ist, von dem Landrathe, oder von dem Magistrate, oder von dem Kreis-Physicus in Bezug auf die Befugniß des Ausstellers bescheinigt sein.

ad 3. Die Gesundheits-Atteste können nicht blos von jedem Arzte ohne öffentlichen Character, sondern auch von Chirurgen erster Classe ausgefertigt werden. In beiden Fällen muß jedoch vom Kreis-Landrathe oder dem Magistrate unter dem Atteste bescheinigt werden, daß der Aussteller wirklich approbirter und am Orte practicirender Arzt oder Wundarzt erster Classe sei. Im Atteste selbst muß nicht allein

a. das befriedigende körperliche Wohlbefinden des Kindes, sondern auch
b. die vollkommene Ausbildung aller Sinnes-Organe und das Dasein ausreichender, die Ausbildung gestattender geistiger Kräfte,

bescheinigt sein.

ad 4. Das von dem Orts-Geistlichen beglaubigte Attest der Lehrer über den Bildungsgrad und die Sittlichkeit des Kindes, muß Auskunft über die natürlichen Anlagen und Fähigkeiten, insbesondere über das vorhandene musikalische Gehör und über dessen Ausbildung für den Gesang, ferner über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, so wie über den dabei bewiesenen Fleiß und Eifer, und endlich über das sittliche Verhalten des Kindes enthalten. Wenn dasselbe eine concessionirte Privat-Schule besucht haben sollte, so ist in der Beglaubigung des Geistlichen zugleich die Concessionirung der Privatschule zu bescheinigen. In dem Falle, wo das Kind ohne Besuch einer öffentlichen oder concessionirten Schule blos Hausunterricht genossen haben sollte, ist dasselbe von einem an der öffentlichen Schule angestellten Lehrer, unter Leitung des Orts-Geistlichen oder Schul-Revisors zu prüfen und von ihnen der Ausfall dieser Prüfung, das sittliche Verhalten des Kindes aber von der Orts-Polizei-Behörde zu bescheinigen.

ad 5. Das Attest der Bedürftigkeit ist in den Städten von den Magisträten auszufertigen. Wenn dasselbe bei Kindern vom Lande von der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt ist, so muß dasselbe vom Kreis-Landrathe beglaubigt werden. Einer solchen Beglaubigung bedarf es aber nicht bei einem von dem Vormundschafts-Gerichte ausgestellten Armuths-Zeugnisse. In dem Atteste muß jedoch eine vollständige Auskunft über die Familien- 2c. Verhältnisse der Eltern und Geschwister, so wie über deren frühere und gegenwärtige Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse und der sonst noch vorhandenen Anverwandten gegeben werden

ad 6. Der Nachweis der erfolgten Bevormundung ist selbstredend nur bei verwaisten Kindern beizubringen. In demselben muß der Name, Stand, Erwerb und Wohnort des Vormundes genau bezeichnet sein.

Die vorstehend angegebenen, erforderlichen Zeugnisse, so wie die Personalien des anzumeldenden Kindes, sind mittelst einer in nachstehender Form abgefaßten Nachweisung vorzulegen, auf deren Inhalt alsdann in dem begleitenden Berichte, mit welchem auf die Aufnahme des Kindes angetragen wird, einfach Bezug zu nehmen ist.

Oppeln, den 6. November 1848.

Perso-

Personal- und Zeugniß-Nachweisung

betreffend

den } verwaiste { Knaben } ....
das }   { Mädchen }

zum Berichte über das Gesuch um Aufnahme desselben in die von Grottowskische Erziehungs-Anstalt zu Lubliniß.

Laufende Nr.	Datum des Gesuchs um Aufnahme des Kindes.	Personalien des angemeldeten Kindes.			Datum des Taufzeugnisses oder der glaubhaften Lebensbescheinigung, unter Angabe des Ausstellers und seines Wohnortes.	Datum des Impfscheines und Namen und Character des Ausstellers, so wie der polizeilichen Bescheinigung über die Befugniß des Ausstellers.	Datum und Namen des Ausstellers des ärztlichen Zeugnisses: a. über das somatische Wohlbefinden, b. über die Vollkommenheit der Sinnes-Organe des angemeldeten Zöglings.	Datum des Attestes des Lehrers über den Bildungsgrad, das musikalische Gehör und die Sittlichkeit des Zöglings und Angabe, ob das Zeugniß von dem Schul-Revisor oder dem Ortsgeistlichen beglaubigt ist.	Datum des Attestes über die Bedürftigkeit und Mittellosigkeit des Kindes und Angabe ob das Attest von der vormundschaftlichen oder Polizei-Behörde ausgestellt ist.	Angabe ob die Eltern des Kindes leben oder das Kind väterlich und sonach einseitig verwaist oder ganz elternlos ist, und Datum der Bescheinigung seiner erfolgten Bevormundung, auch Namen und Wohnort des Vormundes.	Bemerkungen.
		Vor- und Zunamen.	Wohnort und Kreis in welchem derselbe belegen.	Jahr und Tag der Geburt.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Nach-

№ 289. Betr. die Wiederbesetzung der Physikatsstelle zu Leobschütz. A. d. J. IX. Nr. 1233 b.

Nachdem der Königliche Sanitäts-Rath Dr. Eitner mit höherer Genehmigung auf die ihm übertragene Physikatsstelle des Leobschützer Kreises resignirt hat, ist dieselbe wieder vakant geworden, und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, binnen 4 Wochen, unter Einreichung der erforderlichen Atteste, sich bei uns zu melden.

Oppeln, den 7. November 1848.

№ 290. Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Pleß-Nicolaier Chaussee an der Barriere bei Sandau. A d. J. III. Nr. 4509 c.

Nachdem der Bau der Pleß-Nicolaier Chaussee so weit vorgerückt ist, daß auch die dritte Meile der öffentlichen Benützung übergeben werden kann, so wird vom 1sten December d. J. ab, für das Befahren dieser Straße, an der Barriere bei Sandau ein zweimeiliger Zoll nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. von dem Chaussee-Bau-Verein erhoben werden, was mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24sten November v. J. (Amtsblatt pro 1847. Seite 272.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 7. November 1848.

№ 291. Wegen der vom Jahre 1849. ab mit den Amtsblatt-Frei-Exemplaren nicht mehr auszugebenden öffentlichen Anzeiger. A. d. J. III. Nr. 4614 a.

In Folge der von dem Königlichen Ministerio des Innern unter dem 31sten August d. J. getroffenen Anordnung, wonach

> vom Jahre 1849. ab, mit unsern Amtsblatt-Frei-Exemplaren der bisher dazu gehörige öffentliche Anzeiger nicht weiter ausgegeben werden soll, indem Letzterer für die Empfänger der Amtsblatt-Frei-Exemplare in der Regel kein Interesse hat,

wird dies allen Unter-Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie allen Kirchen-Aerarien, Instituten ꝛc. mit dem Bemerken zur Kenntnißnahme gebracht, daß es jedoch keinem Bedenken unterliegt, in denjenigen seltenen Fällen, wo der Besitz einzelner Nummern des öffentlichen Anzeigers, einem oder dem andern Empfänger eines Frei-Exemplars, wünschenswerth sein dürfte, solches von unserer Amtsblatt-Expedition zu erfordern.

Bei der vom Jahre 1849. ab stattfindenden Verpackung und Versendung unserer Amtsblätter, Seitens der hiesigen Druckerei an die Königlichen Post-Anstalten, soll dafür gesorgt werden, daß die Anzahl Amtsblatt-Exemplare ohne öffentlichen Anzeiger besonders marquirt wird; es geschieht sodann deren Vertheilung an die Gratis-Empfänger, auf Grund der den Königlichen Post-Anstalten von den Landräthlichen Aemtern und Magistraten jedesmal zugehenden Vertheilungs-Nachweisungen, so daß dieses Geschäft keiner Schwierigkeit unterliegt.

Den Herren Landräthen unseres Verwaltungs-Bezirks für ihre Büreaus, den Königlichen Inquisitoriaten und Bahnhofs-Polizei-Commissarien, werden indessen sogenannte Steckbriefs-Anzeiger, d. h. der erste Bogen unseres öffentlichen Anzeigers, welcher auf seinen ersten Seiten die gesammten polizeilichen Nachrichten enthält, durch die Königlichen Post-Anstalten zugestellt und daher auch diese Exemplare bei deren Verpackung und Versendung besonders bezeichnet werden.

Da

Da jedoch bei der bedeutenden Anzahl der zu versendenden Amtsblatt-Exemplare ein Irrthum in der Abzählung zum Behuf ihrer Verpackung an die Königlichen Post-Anstalten leicht möglich ist, so werden dieselben hierdurch veranlaßt, die etwa über den jedesmaligen Bedarf eingehenden Exemplare einer Nummer des Amtsblatts oder des öffentlichen Anzeigers, alsbald an die hiesige Druckerei zurückzusenden, wogegen aber auch die etwa bei einzelnen Nummern gefehlt habenden Stücke auf Erfordern mit umgehender Post, von derselben sogleich werden ersetzt werden. Oppeln, den 12. November 1848.

№ 292. Betr. die erhöhten Tax-Preise von Chinin, Königs-Chinarinde rc. A. d. J. IX. Nr. 1248 b.

Die Einkaufs-Preise des Chinioidin, des Chinin und der Königs-Chinarinde, sind neuerdings wieder so sehr gestiegen, daß die Commission zur Revision der Arznei-Taxe sich veranlaßt gesehen hat, eine dem entsprechende Veränderung in den Tax-Preisen jener Droguen und ihrer Präparate vorzunehmen.

Demgemäß ist festgesetzt, daß

Chinoideum	1 Drachme	auf 4	Sgr. 6	Pf.
Chinium hydrochloratum	1 Scrupel	» 14	» 10	»
» Sulphuricum	1 Scrupel	» 10	» 8	»
Cortex Chinae regius	1 Unze	» 9	» 6	»
» » » contusus				
» » et gr. mod. pulvrat.	1 Unze	» 11	» 2	»
» » » subt. pulver.	1 Drachme	» 1	» 8	»

berechnet werden soll. Oppeln, den 14. November 1848.

Belobung.

Der Kürschner-Lehrling August Rügner zu Schurgast, hat am 6ten August d. J. den 9jährigen Sohn des dortigen Bürgers und Züchnermeisters Gottlieb Reimann, Namens Robert, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens beim Baden in der Neisse gerettet.

Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 4. November 1848.

Patent-Verleihung.

Dem Büchsenmacher du Moulin zu Riesenburg, ist unter dem 26sten October c. ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Perkussions-Schloß,

auf die Dauer von fünf Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 16. November 1848.

Ver-

Bekanntmachungen der

№ 293. Betr. die Ergebnisse über die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Cassen-Rechnung pro 1847.

Die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Casse gelegten Jahres-Rechnung Einnahmen und Ausgaben, werden der Bestimmmung des §. 94. des Regl. gemäß, hier-

	Ver-	
	I.	II.
	Rthlr.	Rthlr.
ult. December 1846. betrug die Versicherung......	11,442,150	824,040
Zugang pro 1847..............................	936,700	60,540
Zusammen..............	12,378,850	884,580
Abgang pro 1847..............................	551,220	34,400
Mithin bleibt ultimo December 1847. Versicherung..	11,827,630	850,180
und zwar:		
im Regierungs-Departement Breslau.........	4,652,900	327,100
" " Liegnitz.........	4,284,920	425,310
" " Oppeln.........	2,889,810	97,770
Summa wie oben.......	11,827,630	850,180

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1847.:

A. Pro 1846. et retro.

1) übertragener Bestand ex 1846................	8,118 Rthlr.	27 Sgr.	6 Pf.
2) an Rückerstattungen........................	70 "	— "	— "
3) an Beitragsrückständen.....................	6,867 "	29 "	— "
Latus............	15,056 Rthlr.	26 Sgr.	6 Pf.

schie-

schiedener Behörden.

über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1847. stattgefundenen mit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

sicherungen in der				In Summa.
III.	IV.	V.	VI.	
Classe.				
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1,014,160 73,150	2,912,310 158,790	809,390 42,100	4,902,290 221,880	21,904,340 1,493,160
1,087,310	3,071,100	851,490	5,124,170	23,397,500
38,240	130,770	55,760	214,700	1,025,090
1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410
471,730 519,040 58,300	1,268,420 472,870 1,199,040	455,680 228,600 111,450	1,992,800 1,501,650 1,415,020	9,168,630 7,432,390 5,771,390
1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410

Transport............ 15,056 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf.

B. Currente Einnahmen pro 1847.

4) an ordentlichen Beiträgen..................... 76,705 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf.
5) an außerordentlichen Beiträgen im Betrage eines halbjährigen ordentlichen Beitrages............ 38,318 " 27 " 7 "
6) Strafgeldern............................ 19 " — " — "

Latus........... 130,100 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.

56 Trans-

Transport .... 130,100 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.

7) an Zinsen-Gewinn für zeitweise angelegt gewesene Bestands-Gelder .... 181 " 3 " — "

8) ein aus der Staats-Casse zur Bestreitung der Brandschäden-Vergütigungen pro 1847. gewährter Vorschuß 30,000 " — " — "

Summa der Einnahme pro 1847... 160,281 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Hiervon sind pro 1847. zu zahlen gewesen:

A. Rest-Ausgaben ex 1846. et retro.

1) an Brandschaden-Vergütigungen 1,247 rtl. 8 sg. 6 pf.
2) an Brandschaden-Abschätzungsgebühren.................. 14 " 20 " — "
3) an Prämien für Spritzen..... 27 " 15 " — "
4) an Prämien für Entdeckung dreier Brandstifter................ 300 " — " — "
5) für verlorene u. beschädigte Feuerlöschgeräthe .... 5 " — " — "

B. Currente Ausgaben pro 1847.

1) An Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction:
   a. für Hülfsarbeiten .... 531 rtl. 20 sg. — pf.
   b. für Drucksachen an Gebäuden-Beschreibungs-Formulare .... 58 " 20 " — "
   c. Buchbinder-Arbeiten .... 7 " 26 " 6 "
   d. an Baubeamte und Bauhandwerker-Meister, Gebäude- und Brandschäden-Tax-Revisions- so wie an Abschätzungs-Gebühren .... 177 " 4 " — "
   e. Beitrag zu den Cassen-Verwaltungskosten und Super-Rechnungs-Revisions-Gebühren .... 319 " 15 " — "

zusammen....... 1,094 rtl. 25 sg. 6 pf.

2) an Brandschäden-Vergütigungen 117,350 " 5 " 4 "
3) an Spritzen-Prämien........ 446 " — " — "
4) an Prämien für verdienstliche Handlungen .... 18 " — " — "

Latus.... 120,503 rtl. 14 sg. 4 pf. 160,281 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Trans-

Transport....	120,505 rtl. 14 sg. 4 pf.	160,281 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.
5) für beschädigte u. verloren gegangene Feuerlöschgeräthe.......	732 rtl. 1 sg. 9 pf.	
6) an die Staats-Casse der vorstehend sub laufende Nr. 8. bezeichnete zur Bestreitung der Brandschäden-Vergütigungen gewährte Vorschuß wieder abgezahlt mit..	30,000 = — = — =	
7) an Kosten für schiedsrichterliches Verfahren rc..............	3 = 4 = 6 =	
Summa der Ausgabe....		151,238 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf.
Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1847. noch verbleiben....................................		9,043 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf.
und zwar:		
a. baarer Bestand.........................		4,097 = 23 = 7 =
b. an außenstehenden jetzt inzwischen größteutheils bereits eingezahlten Einnahme-Resten............		4,945 = 7 = 6 =
Zusammen wie oben.....		9,043 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät ist im Jahre 1847. namentlich von ungewöhnlich zahlreichen Brandschäden betroffen worden. Dieselbe hat an 64 Städte 114 Brandschäden zu vergütigen gehabt. Durch letztere sind:

876 Wohnhäuser,
175 Stallungen,
110 Scheuern,
1 Brauerei,
3 Wassermühlen,
2 Kirchen,
1 Schulhaus und
17 Fabrikgebäude,

zusammen........685 Gebäude in der großen Mehrzahl gänzlich zerstört worden.

Auffallend zahlreiche Brandschäden sind vorgekommen in den nachbenannten Städten des Oppelner Regierungsbezirks, und zwar:

in Creutzburg 4,
= Bauerwitz 5,
= Landsberg 5 und
= Ujest 9.

Wegen bereits geständig gewesener vorsätzlicher Brandstiftung sind fünf Personen in den Städten Reichenbach und Zobten hiesigen, Beuthen Liegnitzer und Ujest Oppelner Regie-

Regierungsbezirks dem betreffenden Gericht zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

Wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung ist dagegen gegen 18 Personen und wegen Fahrlässigkeit gegen 5 Personen, die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beantragen gewesen. Die wegen bereits geständig gewesener resp. verdächtigen Brandstiftung vorbehaltenen Brandschäden-Vergütigungen betragen 3,218 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung, der zur Bestreitung der Brandschäden-Vergütigungen aufzubringen gewesenen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge sind pro 1847. vom Hundert Versicherung, und zwar:

in der	1.	Classe	—	Rtlr.	7	Sgr.	6	Pf.,
⸗ ⸗	2.	⸗	—	⸗	12	⸗	—	⸗
⸗ ⸗	3.	⸗	—	⸗	16	⸗	6	⸗
⸗ ⸗	4.	⸗	—	⸗	21	⸗	—	⸗
⸗ ⸗	5.	⸗	—	⸗	25	⸗	6	⸗
⸗ ⸗	6.	⸗	1	⸗	—	⸗	—	⸗

oder durchschnittlich pro Hundert 18 Sgr. 9 Pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 27. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag zu den Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 294. Betr. den gesetzwidrigen Zusammentritt von sogenannten Sicherheits-Ausschüssen.

Nach uns zugekommenen Anzeigen haben sich an verschiedenen Orten unseres Verwaltungs-Bezirks sogenannte Sicherheits-Ausschüsse oder Schutz-Commissionen gebildet, welche, sich neben den gesetzlich geordneten Behörden stellend, die Autorität derselben untergraben. Indem wir voraussetzen, daß diese Schritte nur in der ersten Aufregung gethan worden sind, wird es nur dieser Anregung des Sinnes für Recht und Gesetzlichkeit der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bedürfen, um solche Sicherheits-Ausschüsse oder Schutz-Commissionen, so weit solche außer dem Gesetze neben den geordneten Behörden irgend einen Eingriff oder Einfluß auf die amtliche Wirksamkeit der Behörden auszuüben beabsichtigen, in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt zu sehen. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen, so würde den vorgesetzten Behörden die unerläßliche Pflicht obliegen, mit nachdrücklichem Ernste solchen Bestrebungen entgegen zu treten, und gegen Diejenigen die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Anmaßung von Amtsgewalt, gemäß §. 76. 299., §. 81. und 82. Allgem. Land-Recht Thl. II. Tit. X., so wie § 229. und 233. Thl. II. Tit. XX. sofort in Antrag zu bringen, welche sich dabei betheiligt haben.

Indem wir die uns untergebenen Behörden auffordern, hiernach zu verfahren und

sie

sie dabei gleichzeitig unseres kräftigsten Schutzes versichern, finden wir uns zugleich veranlaßt, noch besonders auf §. 4. des Bürgerwehrgesetzes vom 17ten October c. aufmerksam zu machen, nach welchem die Bürgerwehr sich bei Vermeidung der Auflösung nicht in die Verrichtungen der Gemeinde-Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischen darf. Oppeln, den 19. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Regierungs-Departements Oppeln, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat October 1848.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf	Rth.	Sgr	Pf
1	Beuthen . . .	2	2	3	1	1	1	»	29	10	»	23	2	»	18	»	3	26	»
2	Cosel	1	22	6	1	8	»	»	22	6	»	15	»	»	19	»	3	8	»
3	Creutzburg . .	1	20	2	1	3	9	»	23	10	»	15	2	»	14	9	3	17	9
4	Falkenberg . .	2	»	6	1	22	6	»	24	3	»	14	6	»	20	»	2	20	»
5	Gleiwitz . . .	1	24	2	1	6	8	»	22	»	»	16	3	»	14	9	2	11	3
6	Grottkau . . .	1	21	9	1	3	2	»	23	5	»	13	9	»	20	»	3	»	»
7	Leobschütz . . .	1	22	6	1	5	2	»	20	»	»	14	6	»	11	»	2	10	»
8	Lublinitz . . .	1	22	3	1	8	9	»	28	»	»	20	»	»	12	»	2	15	»
9	Neisse	1	25	1	1	5	5	»	22	10	»	14	11	»	18	»	3	10	»
10	Neustadt . . .	1	16	11	1	1	8	»	19	9	»	12	3	»	14	9	2	26	»
11	Oppeln	1	24	»	1	6	»	»	24	3	»	14	6	»	20	»	2	15	»
12	Pleß	»	»	»	1	9	5	»	»	»	»	21	»	»	14	4	2	18	»
13	Ratibor	1	21	1	1	4	8	»	20	7	»	14	8	»	15	3	2	20	»
14	Rosenberg . .	1	22	6	1	1	3	»	25	»	»	18	»	»	15	»	2	15	»
15	Rybnik	»	»	»	1	15	»	»	»	»	»	18	»	»	12	6	2	»	»
16	Gr.-Strehlitz.	1	22	»	1	4	6	»	27	6	»	20	6	»	12	»	3	»	»

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XXXXVII.

Das Königliche Staats-Ministerium hat an uns nachstehende Verfügung erlassen: № 295. Die Staats-Steuern betr. F. X. XI. Nr. 1430.

Es wird der Königlichen Regierung schon bekannt geworden sein, daß von Seiten desjenigen Theils der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung, welcher, die Botschaft Sr. Majestät wegen der Verlegung nach Brandenburg unbeachtet lassend, ohne Theilnahme der Vertreter der Krone ihre Zusammenkünfte hier fortgesetzt hat, nächst Anderem auch der Beschluß gefaßt worden ist, daß bis zur Zurücknahme der von der Regierung getroffenen Maaßregeln, alle und jede Steuerzahlung zu verweigern sei.

Wenn auch vorauszusetzen ist, daß dem gesunden Sinne des Landes die formelle und materielle Ungültigkeit eines Schritts wohl einleuchten wird, der in seinen weiteren Folgen das ganze Land in einen Zustand völliger Gesetzlosigkeit und in unabsehbare Verwirrung stürzen würde; so halten wir uns dennoch verpflichtet, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn und wo sich wider Verhoffen irgend eine Verwirklichung des vorgedachten Aufrufs kundgeben sollte, hiegegen ohne Verzug und nöthigenfalls, wenn eine vorgängige Belehrung über die schweren strafrechtlichen Folgen einer solchen Widersetzlichkeit fruchtlos bleibt, mit Anwendung der strengsten Zwangsmittel einzuschreiten ist. Die sämmtlichen Truppen-Befehlshaber sind angewiesen, den desfallsigen Requisitionen der Königlichen Regierung und der von Ihr für diesen Zweck zu bezeichnenden Commissarien zu genügen.

Dabei aber bleibt der Königlichen Regierung ganz besonders empfohlen, dafür zu sorgen, daß die wegen eingetretener Widersetzlichkeit anzuordnenden Zwangsmaaßregeln nicht auf die Beitreibung solcher Steuerbeiträge ausgedehnt werden, welche nur wegen des Unvermögens der Steuerpflichtigen in Rückstand geblieben sind, indem es, wenn gleich die dermaligen bedeutenden Ausgaben der Staats-Casse den pünktlichen und unverkürzten Eingang der Steuern sehr wünschenswerth erscheinen lassen, dennoch ganz außer der Absicht liegt, die Rücksichten der Schonung und Milde gegen bedrängte oder durch Unglücksfälle betroffene Steuerpflichtige außer Augen gesetzt zu sehen. Diesem entsprechend, werden daher auch die, durch anzuordnende außergewöhnliche Zwangs-Maaßregeln, verursachten Kosten nur auf diejenigen Steuerpflichtigen zu vertheilen sein, welche die schuldigen Steuerzahlungen aus Widersetzlichkeit nicht geleistet haben.

Berlin, den 18. November 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen.

In-

Indem wir zur Begegnung der auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke zerstreuten Gerüchte, über eine einstweilige Suspension der Steuerpflicht, die obigen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich unser Vertrauen dahin aus, daß die Censiten schon in Erwägung der Nachtheile, welche aus der nothgedrungenen Strenge für sie selbst folgen, uns der Anwendung von Zwangsmaßregeln überheben, und auch in dieser Beziehung ihrer Pflicht gegen den Staat willig nachkommen werden. Andernfalls würden wir der Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums ohne Verzug Folge geben müssen.

Oppeln, den 22. November 1848.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 28sten November 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 52. enthält:

(№ 3060). Das Allerhöchste Privilegium vom 18ten October d. J., wegen Aufhebung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlrn., und

(№ 3061). Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten November d. J., betreffend die Verlängerung des am Schluße dieses Jahres ablaufenden Zoll-Tarifs.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Ober-Präsident Pinder sein Amt niedergelegt hat, habe ich auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii die Dienst-Geschäfte desselben mit dem heutigen Tage interimistisch übernommen.

Im höheren Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. November 1848.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Schleinitz.

№ 296. Betr. die stattgefundene Revision der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus.

Die in mehreren öffentlichen Blättern gegen die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heilanstalt und des damit verbundenen Pensions-Instituts in Leubus, erhobenen Anschuldigungen, haben mich veranlaßt, eine medizinal-polizeiliche Revision derselben durch die beiden Regierungs- und Medizinal-Räthe der Königlichen Regierungen in Breslau und Liegnitz zu veranstalten. Diese Revision hat vom 4ten bis 7ten Juli d. J. statt-

gefunden. Die Commissarien sind dabei im Allgemeinen zu befriedigenden Ergebnissen gelangt und haben in dem über die Vollziehung ihres Auftrages erstatteten Berichte versichert, wie sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Heil-Anstalt Leubus in einem sehr guten Zustande sich befinde, daß Reinlichkeit und Ordnung in derselben im vorzüglichen Maaße vorwalte, daß die Pfleglinge zu den Aerzten und Wärtern Zuneigung und Vertrauen haben, daß das Pensions-Institut sich ebenfalls der gedeihlichsten Pflege erfreue und daß beide Anstalten ihrem Zwecke in vollkommen zufriedenstellendem Maaße entsprechen. Breslau, den 9. November 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Pinder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 297. Betr. die Nachtheile, welche den deutschen Auswanderern erwachsen, wenn sie ihre Einschiffung nicht in deutschen Häfen zu bewirken suchen. A. d. J. V. Nr. 2250a.

Der Dr. Schmidt zu Hamburg, welcher in Auswanderungs-Angelegenheiten und Dampfschifffahrts-Beförderungen sich dort mehrfach Verdienste erworben haben soll, hat in einem von dem Königl. Gesandten zu Hamburg eingesandten Aufsatze die Nachtheile auseinander gesetzt, welche für deutsche Auswanderer erwachsen, wenn sie in anderen, als deutschen Häfen ihre Einschiffung bewirken.

Es ergiebt sich daraus, daß bei der Verschiffung aus fremden Häfen (Havre, Antwerpen, Rotterdam, London) die Auswanderer rücksichtlich ihrer Verpflegung in die schlimmste Gefahr gerathen, und daß dieselbe nur bei der Einschiffung aus deutschen Häfen (Hamburg, Bremen) eine gesicherte ist.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wir bereit sind, auf besonderen Antrag die zur Führung jenes Nachweises gegebenen Notizen ausführlich mitzutheilen. Oppeln, den 12. November 1848.

№ 298. Betr. den Eingang von Land-Rindvieh ꝛc. über das Neben-Zoll-Amt Lissau.

Auf Veranlassung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors ist der Eingang von Land-Rindvieh, Schweinen und Schaafen über das Neben-Zoll-Amt zu Lissau fortan gestattet. Oppeln, den 14. November 1848.

Patent-Erlöschung.

Das dem Herrn J. Nering Bögel zu Isselburg, unter dem 31sten August 1847 ertheilte Patent:

auf eine doppelt wirkende Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

ist wegen unterbliebener Anwendung erloschen. Oppeln, den 21. November 1848.

Das

Das dem Mechaniker C. Hummel in Berlin, unter dem 10ten December 1842. auf sechs Jahre für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent, Patent-Verlängerung.

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzen-Druckmaschine für fünf Farben, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen,

ist auf fernere vier Jahre verlängert worden. Oppeln, den 21. November 1848.

Unter dem 9ten November 1848. ist dem Mechanikus Schlarbaum zu München, Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung der Stempel zu Petschaften,

ein Patent für den ganzen Umfang des preußischen Staats, auf die Dauer von fünf Jahren, ertheilt worden. Oppeln, den 21. November 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 299. Betr. die Sperre des Kanals zwischen Nakel und Bromberg.

Wegen der an der ersten, sechsten und neunten Schleuse des hiesigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen, muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15ten Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt werden. Der feste Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände, dient die Chaussée von Bromberg bis Nakel. Bromberg, den 15. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung pro venia concionandi, nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

1) Bernhard Gringmuth aus Glogau, alt 25 Jahr;
2) Johann, Carl, Julius Lindner aus Marklissa, alt 27½ Jahr;
3) Gottlieb, Erdmann, Julius Pogantke aus Fürsten-Ellguth, alt 33 Jahr;
4) Oswald, Ferdinand, Traugott Rosemann aus Liegnitz, alt 22¼ Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben die Candidaten des Predigt-Amtes:

1) Carl, Ferdinand Beihl aus Neu-Stettin, alt 27¾ Jahr;
2) Jacob, Traugott Noack aus Nieder-Gurig bei Bautzen, alt 32 Jahr;
3) Friedrich, Eduard, Louis Riepach aus Schönau, alt 27 Jahr;

4) Ale-

4) Alexander, Friedrich, Wilhelm Prusse aus Constadt, alt 35 Jahr;
5) Carl, Friedrich, Heinrich, Benno Rilke aus Hartmannsdorf, alt 27 Jahr;
6) Adolph, Bernhard, Reinhold Schenk aus Hausdorf, alt 27 Jahr;
7) Richard Thämel aus Leippa, alt 24⅓ Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches jedoch bei dem rc. Thämel erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre in Geltung tritt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. November 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 5ten December 1848.

An das deutsche Volk!

Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen!

Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und gesetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft ertönt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der Preußischen Volksvertreter hat beschlossen, daß die Erhebung der Steuern einzustellen sei. Die Bande des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volks haben in so verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichs-Versammlung hat verlangt, daß Preußens König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuererhebung gerichteten Beschluß der Preußischen Volksvertreter für nichtig erklärt.

Preußen! Die Reichs-Versammlung zu Frankfurt vertritt die Gesammtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle!

Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichs-Versammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welcher durch Einstellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des Preußischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Unge-

setzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren.

Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig sein!

Frankfurt a. M., den 21. November 1848.

Der Reichs-Verweser:
Erzherzog Johann.
Die Reichs-Minister:
Schmerling. Peucker. Duckwitz. Beckerath. R. Mohl.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 300. Betr. die Entdeckung der Verfertiger falscher Preußischer Banknoten.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Rthlr. und 50 Rthlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publicums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Lamprecht.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.
Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
In Vertretung:
von Lamprecht.

№ 301. Betr. die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Post-Anstalten.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24sten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 29. pro 1848.) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Post-Anstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts, einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. Diese neue Einrichtung soll, nachdem die deßfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1sten December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in cassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungs-Leistungen zu entrichtende Gebühr, beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thaler-Summe muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Posten-Gattungen versandt werden.

Am Bestimmungs-Orte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungs-Schein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersie-

versiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungs-Scheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Post-Anstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangs-Orte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungs-Scheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retour-Brief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe, wie bei zurückgesandten Geldbriefen, zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Casse abgeliefert.

Die Porto-Taxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und sofort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungs-Gebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten

gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungs-Mitteln, sind die Post-Anstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neue nEinrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 302. Betr. die erloschene Agentur für den Kaufmann Berthold in Ratibor. A. d. J. IV. Nr. 3699a.

Die unterm 6ten Mai 1845. landespolizeilich bestätigte Agentur des Kaufmanns Berthold in Ratibor, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ist erloschen.

Oppeln, den 17. November 1848.

№ 303. Betr. Bestätigung des Kaufmanns A. Grunwald in Ratibor, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 3699a.

Dem Kaufmann A. Grunwald in Ratibor ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. heute die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 17. November 1848.

Patent-Verleihungen.

Unter dem 19ten November d. J. sind folgende Patente für den ganzen Umfang des preußischen Staats verliehen worden:

1) an den Privat-Secretair Fried. Wilh. Textor in Berlin,
auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischen Wege Reliefplatten darzustellen, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf die Dauer von 6 Jahren;

2) an den Werkmeister Franz Tapper in Krefeld,
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von acht Jahren. Oppeln, den 30. November 1848.

Personal-Chronik.

Im Dienst-Bereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, sind die Vocationen für die nachbenannten Candidaten des Predigt-Amtes:

Jacob,

Jacob, Traugott Noack, zum evangelischen Pfarrer in Klitten, Rothenburger Kreises,

Herrmann Georgy, zum evangelischen Pfarrer in Giehren, Löwenberger Kreises,

Carl, Friedrich Raschke, zum evangelischen Pfarrer in Rogau-Rosenau, Schweidnitzer Kreises,

bestätigt worden. — Zu Groß-Rädlitz, Breslauer Kreises, ist ein evangelisches Kirchen-System gegründet — und der Candidat des Predigt-Amts Carl, Sigismund Hennig, ist als ordinirter Pfarr-Substitut zur Aushülfe für den Pastor Geßner in Schöndorf, Bunzlauer Kreises, berufen worden.

Der seitherige Vicar in Ujest, Johann Gach, hat die erledigte Pfarrei zu Zabrze, Beuthener Kreises — der Caplan Otto Grundke, die Pfarrei zu Deutsch-Wette, Neisser Kreises, erhalten — und die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten sind als Schullehrer angestellt worden, nämlich:

der Adjuvant Johann Bieniek als Lehrer an der Stadtschule zu Rosenberg,

„ „ Joseph Alker „ „ „ „ Elementarschule zu Katscher, Leobschützer Kreises,

der Adjuvant Schäfer als Lehrer zu Roßberg, Beuthener Kreises, und

„ „ Franz Cebulla, als Organist und Schullehrer zu Ellguth-Proskau, Oppelner Kreises.

Der seitherige Schullehrer in Halbendorf, Peter Illgner, wurde als Organist und Schullehrer nach Jellowa, Oppelner Kreises, versetzt — der evangelische Schul-Adjuvant Dittmann erhielt die Lehrerstelle zu Seidlitz, Oppelner Kreises — und der evangelische Schul-Adjuvant Carl Igel, die Lehrerstelle zu Margsdorf, Creutzburger Kreises.

Der Regierungs-Assessor Freiherr von Düring ist von hier zur Königlichen Regierung nach Breslau — und der Regierungs-Assessor Wülffing zur Königlichen Regierung nach Düsseldorf versetzt worden — der Regierungs-Assessor Ehrenthal von Cöslin, ist bei dem hiesigen Collegium eingetreten. — Der seitherige Bürgermeister in Zülz, ꝛc. Engel, ist abermals auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden — dem seitherigen Domainen-Rentmeister v. Fürstenmühl zu Cosel, ist eine Cassen-Schreiberstelle bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse verliehen. — Die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts und der Forst-Casse zu Cosel, ist dem Regierungs-Supernumerar Hampe übertragen — und dem Schul-Amts-Candidaten Levi Lustig in Myslowitz, ist zur Errichtung einer Privat-Elementarschule daselbst, die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 12ten December 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 53. enthält:

(№ 3062.) Das Patent, über die Publication des Reichs-Gesetzes, betreffend die Einführung einer Deutschen Krieges- und Handels-Flagge. Vom 26sten November 1848.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 304. Betr. die von den ehemaligen Soldaten anzubringenden Gesuche um Bewilligung neuer und Erhöhung schon bezogenen Invaliden-Pensionen.

Dem Königlichen Kriegs-Ministerio sind von vielen Seiten Gesuche ehemaliger Soldaten, theils um Bewilligung von Invaliden-Pensionen, theils um Erhöhung der Pensionen, in deren Genuß sie sich bereits befinden, zugegangen.

Da indeß die Gesuche derjenigen Soldaten, die ein gesetzliches Anrecht auf Invaliden-Pensionen bisher noch nicht nachgewiesen hatten, lediglich bei Ausführung des Beschlusses der National-Versammlung vom 1sten September c. ihre Erledigung erhalten können, so sind dieselben mit den dazu gehörigen Dienst-Papieren der Betheiligten von dem Königlichen Ministerio den betreffenden Landraths-Aemtern überwiesen worden, um sie bei den Ermittelungen zu adhibiren, die in Folge des erwähnten Beschlusses der National-Versammlung angeordnet worden sind. In gleicher Art ist das Königliche Ministerium mit den Gesuchen ehemaliger Soldaten, um Erhöhung ihrer Invaliden-Pension verfahren, damit dieselben von den Landräthen, den Landwehr-Bataillons-Commando's, Behufs ihrer Prüfung und Berücksichtigung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 21sten October c. überreicht werden können. Damit nun bei der Prüfung derartiger Gesuche auf dem unrichtig gewählten Wege, durch das Königliche Kriegs-Ministerium, keine Verzögerung eintrete, fordere ich höherer Anweisung gemäß, die-

diejenigen Soldaten, die mit ihren Anträgen, um Bewilligung oder Erhöhung von Invaliden-Pensionen etwa noch hervortreten wollen, hierdurch auf, ihre derartigen Gesuche nicht bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio, sondern bei dem Königlichen Kreis-Landrath anzubringen. Breslau, den 7. December 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 305. Betr. die erloschene Agentur des Kämmerers Fritz in Creutzburg für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 3707a.

Die unter dem 7ten Mai 1845. landespolizeilich bestätigte Agentur des Kämmerers Fritz in Creutzburg, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist erloschen.
Oppeln, den 22. November 1848.

№ 306. Betr. die Bestätigung des Buchhändlers Wilhelm Mevius in Creutzburg, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 3707a.

Dem Buchhändler Wilhelm Mevius in Creutzburg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.
Oppeln, den 22. November 1848.

№ 307. Betr. die vom Kaufmann J. Bannerth in Tarnowitz niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 3707a.

Der Kaufmann Johann Bannerth in Tarnowitz, hat die unterm 21sten Februar 1845. bestätigte Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 22. November 1848.

№ 308. Betr. Bestätigung des Kaufmanns J. P. Sedlaczek in Tarnowitz, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 3707a.

Dem Kaufmann J. P. Sedlaczek in Tarnowitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.
Oppeln, den 22. November 1848.

№ 309. Betr. den verbotwidrigen Verkauf von zubereiteten sogenannten Geheim-Mitteln. A. IX. [illegible]4a.

Die Zubereitung und der Verkauf, oder die anderweitige Ueberlassung von Arzneien und sogenannten Geheim-Mitteln, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt ohne Erlaubniß des Staates, ist in den §§. 693., 694. II. 20. Allg. Landrechts bei Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verboten, ein Verbot, worunter auch die öffentliche Ankündigung als ein Versuch zum Verkaufe fällt.

Da die Censur jetzt dergleichen Ausbietungen nicht mehr hindern kann, so wird es den Polizei-Behörden, insbesondere aber den Herren Kreis-Physikern zur Pflicht gemacht, auf die ergehenden Ankündigungen jener Art, oder die ohne vorherige Ankündigung

gung stattfindenden Verkäufe von Geheim-Mitteln aufmerksam zu sein und die vorkommenden Uebertretungen zur Untersuchung zu bringen.

Das Publicum aber wird auf das obige Verbot mit dem Bemerken hingewiesen, daß jeder Verkauf und jede Ankündigung von Geheim-Mitteln und ähnlicher Arznei als strafbar verfolgt werden wird, die nicht durch ein amtliches Attest des Kreis-Physikus des Orts ausdrücklich nachgelassen sind.

Die Herren Kreis-Physiker werden dergleichen Atteste nicht selbstständig zu ertheilen, sondern nur auszustellen haben, wenn die oberste Medicinal-Instanz den Debit des betreffenden Geheim-Mittels ausdrücklich genehmigt hat. Dergleichen Genehmigungen müssen nach wie vor öffentlich ergehen, damit, wenn sie einmal ertheilt sind, sie zur Direction der sämmtlichen Staats-Medicinal-Beamten dienen.

Oppeln, den 23. November 1848.

№ 310. Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für Medzibor. A. d. J. IV. Nr. 3816a.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses in Medzibor, ist eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt.

Es werden daher die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements veranlaßt, die Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern in den Kreisen und Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 15ten Februar k. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magisträte vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse zu zahlen, und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zum festgesetzten Termin an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Superintendenten zu veranlassen, welche deshalb die ihnen untergebenen Geistlichen in Gemäßheit unseres Circular-Erlasses vom 4ten December v. J. zur Abführung der in ihren Kirchen gewonnenen Beträge an die Kreis-Steuer-Cassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Collecte bis zum 15ten Februar k. J. an unsere Haupt-Casse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Collecten erwarten wir Seitens der Herren Superintendenten, Bericht bis zum vorgedachten Termine.

Oppeln, den 27. November 1848.

№ 311. Betr. die Aufnahme junger Leute in das Königl. Musik-Institut zu Berlin. A. d. J. IX. Nr. 2207b.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers Dr. Eichhorn und mit Bezugnahme auf das Publicandum im Amtsblatt vom 20sten Juli 1833., wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme junger Leute in das Königliche Musik-Institut zu Berlin behufs ihrer Ausbildung für kirchliche und Schulzwecke, jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaeli, Statt findet.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Ein Alter von wenigstens 17 Jahren;

2) Daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder

oder mit dem Anstellungs-Fähigkeits-Zeugniß aus einem Königlichen Schullehrer-Seminar entlassen sei;

3) Daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und Fertigkeit im Klavier-Spiel habe;

4 Daß er, bei unentgeldlichen Unterricht, doch die Kosten seines Unterhalts in Berlin bestreiten könne;

5) Daß er vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors unterziehe.

Das Gesuch um Aufnahme ist jeder Zeit an uns, und zwar zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Cursus, mithin spätestens zum 1sten Februar und 1sten August jeden Jahres, zu richten, und sind glaubwürdige Atteste über die ad 1. bis 4. bemerkten Punkte, so wie ein vom Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht, dem Gesuche beizufügen. Oppeln, den 4. December 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 312. Betr. die Sperre des Kanals zwischen Nakel und Bromberg.

Wegen der an der ersten, sechsten und neunten Schleuse des hiesigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen, muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15ten Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt werden. Der feste Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände, dient die Chaussée von Bromberg bis Nakel. Bromberg, den 15. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 313. Betr. den Abgang der Personenpost von Oppeln nach Carlsruhe.

Vom 7ten December c. a. ab, wird die tägliche Personen-Post nach Carlsruhe von hier um 2 Uhr des Nachmittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges aus Breslau und Myslowitz, abgefertigt werden, wovon das reisende und correspondirende Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Oppeln, den 4. December 1848.

Post-Amt.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nach dem diedurch Erweiterung des Resso ts der Consistorien entstandene Vermehrung der Arbeiten längst schon das Bedürfniß einer entsprechenden Verstärkung der Arbeitskräfte des hiesigen Consistoriums fühlbar gemacht hatte, ist es auch in Folge der Entfaltung des kirchlichen Lebens in seinen verschiedenen Richtungen rathsam erschienen, der Provinzial-

Behörde schon vor der zu erwartenden allgemeinen Organisation der kirchlichen Verhältnisse, eine derselben angemessene innere Einrichtung zu geben, damit die in der evangelischen Landeskirche zu Recht bestehenden Confessionen eben so wie das Princip der Union in den verschiedenen Mitgliedern des Collegiums nach Maaßgabe ihrer Ueberzeugung ihre bestimmte Vertretung finden. Es sind darum in Folge hoher Ministerial-Bestimmung vom 10ten d. M. der hiesige Probst Heinrich und der Prediger an der Hofkirche Dr. Gillet eingeladen worden, durch commissarische Uebernahme der ihnen zuzutheilenden Geschäfte, vorzugsweise durch Theilnahme an den Sitzungen des Königlichen Consistoriums mit vollem Stimmrechte die nöthige Aushülfe zu leisten, und da dieselben dem an sie ergangenen Antrage nachgekommen sind, am 23sten d. M. eingeführt worden.

Breslau, den 27. November 1848.

Das Präsidium des Königlichen Consistoriums der Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Secretariats-Assistent Schäffer wurde zur Intendantur des Garde-Corps versetzt;
2) desgleichen der Secretariats-Assistent Thäder zur Intendantur des 8ten Armee-Corps;
3) desgleichen der Secretariats-Assistent Zöller von der Intendantur des 1sten zu der des 6ten Armee-Corps;
4) der Hauptmann und Controlleur Järschky vom Train-Depot zu Breslau, ist zum Rendanten des Train-Depots in Münster befördert worden;
5) der int. Festungs-Magazin-Rendant Häusler zu Cosel, wurde bestätigt;
6) die Lazareth-Inspectoren II. Classe, Göhrke zu Cosel und Serick zu Glatz, sind zu Lazareth-Inspectoren I. Classe ernannt worden;
7) der Montirungs-Depot-Assistent Redies ist gestorben;
8) der Feldwebel Krüger von der Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, ist zur probeweisen Beschäftigung bei dem Montirungs-Depot in Breslau commandirt.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: den Kreis-Physikern, Dr. Kunze in Rybnick und Dr. Hohlfeld zu Ratibor, den Character als Sanitäts-Rath; den Kreis-Physikern und Sanitäts-Räthen Dr. Härtel in Pleß und Dr. Kolley in Gleiwitz, den rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen — und den Landräthen, von Ohlen zu Grottkau und von Maubeuge zu Neisse, die nachgesuchte Dienst-Entlassung in Gnaden zu bewilligen. — Der Oberlehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium zu Gleiwitz, Magister Böbel, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden. — Der Bürgermeister Grocke in Constadt, Creutzburger Kreises, ist verstorben. —

Per-

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor **Guttmann**, zum Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Cosel.

Versetzt:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. **Scheibner** zu Schrimm, an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Ausgeschieden:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius **Petri**, wegen seiner Anstellung als Hülfs-Richter bei dem Patrimonial-Gerichts-Amte Binkowitz und Altendorf;
der Civil-Supernumerarius **Musche**.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Kasischka	Grottkau	Schullehrer Carl **Müller** zu Groß-Carlowitz.
2	Graschwitz	dto.	Bauer Joseph **Hofrichter** zu Graschwitz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 19ten December 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 54. enthält:

(№ 3063.) Die Bestätigungs-Urkunden für die Berliner gemeinnützige Bau-Gesellschaft. Vom 28. October 1848.

№ 55. enthält:

(№ 3064.) Die Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung. Vom 5. December 1848.

(№ 3065.) Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 5. December 1848.

(№ 3066.) Das Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volks-Vertreter. Vom 5. December 1848.

(№ 3067.) Das interimistische Wahlgesetz für die erste Kammer. Vom 6. December 1848.

(№ 3068.) Das Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. December 1848.

Bekanntmachung.

Die bedauerlichen, von der rohesten Gewalt begleiteten Vorfälle, die sich in der Nacht vom 3ten zum 4ten d. Mts. in den Dörfern Ober- und Nieder-Rosen, Kreises Creutzburg, zugetragen, und neben der Zerstörung des Eigenthums mehrerer Familien,

Uwiadomienie.

Opłakane i przez gwałt zurowy popełnione zdażenia, które się w nocy z 3go na 4ty t. m. we wsiach Wyzszym i Niskiem Rosen, Powiecie Creutzburg, zdarzyły i które oprucz spustoszenia matiątku wielu familii

bis zur Ermordung eines hochgeachteten Mannes, des Herrn von Gladis geführt haben, und ähnliche gewaltsame Handlungen, die sich in den letzten Tagen im Kreise Rosenberg zugetragen und schon in drei Fällen zum Gebrauch der Waffen genöthigt haben, wodurch gleichfalls Menschenleben gefährdet worden sind, haben uns die gebieterische Pflicht auferlegt, mit außerordentlichen, ernstlichen Maaßregeln einzuschreiten, um dem Gesetze wiederum die gebührende Geltung zu verschaffen.

Wir erklären daher, unter Genehmigung des königlichen Staats-Ministerii:

Den Kreis Creutzburg, Regierungs-Bezirk Oppeln, mit folgendem Umkreise und Demarkationslinie hiermit in den Belagerungszustand.

Die Demarkationslinie beginnt an der Schlesisch-Posenschen Grenze in der Gegend von Dörnberg, folgt der Straße von Kempen auf Reichthal, umschließt diese Stadt mit, ferner Skorischau, Strehlitz, Gr. Steinersdorf, Eckersdorf und Hönigern, folgt mit Einschluß der daran liegenden Ortschaften der Straße von Namslau auf Oppeln bis zum Stober-Bach, diesem abwärts bis zum Einfluß des Budkowitzer Flößbaches oberhalb Karlsmarkt, dann aufwärts mit allen daran liegenden Ortschaften, dem eben gedachten Flößbach über Budkowitz und Thule, Kusznia und Trzebitschin, Sausenberg, Leschne, Wyssoka, Lomnitz, und so den Lomnitz-Bach mit allen daran liegenden Ortschaften folgend bis zum Einfluß in die Prosna bei Kotzoby, so daß außer dem Creutzburger Kreise, ein östlicher Grenzstrich des Namslauer Kreises, der nördlichste Theil des Kreises Oppeln, und die größere nördliche Hälfte des Kreises Rosenberg mit

do zamordowania wielce szczacowanego meża pana von Gladis zaprowadziły i podobne gwałtowne czynności, które się w ostatnich dniach w Powiecie Rosenberg zdazyły i już w trzech razach do używania broni znagływy, przez które także życie ludzi w niebezpieczenstwie było nakładają nam obowiązek grozny do używania srodków nadzwyczaynych i surowych aby prawu szczacunek winny znowu zrobić.

My ogłaszamy z pozwoleniem Królewskiego Ministerium Stanu:

Powiat Creutzburg w Obwodzie Regencyi Oppolskiéy z następującym Okręgiem i Linią Demarkacyiną w stan oblężenia.

Linija Demarkacyina poczyna się na granicy Slonko Poznanskiéy w okolicy Doerenberg, ciągnie się goscincem z Kempna do Reichthal, zamyka w sobie to miasto daléy Skorischau, Strehlitz, Wielki Steinersdorff, Eckersdorf i Hoenigen, prowadzi łącznie z mieyscami przyległemi goscincem z Namslau do Opola az do struminia Stobra, na bok tego az do wpływu strumienia Budkowskiego powyżéy Carlsmarkt, potym powyżéy ze wszystkiemi nad pomienionym strumieniem przez Budkowitz i Thule, Kusznia i Trzebischin, Sausenberg, Leschne, Wyssoka, Lomnitz, i tak prowadząc przez strumien Lomnitz ze wszystkiemi przyległemi miejscami aż do wpływu do Prosny przy Kotzoby, tak ze oprzuz powiatu Creutzburg wschodni granniczny punkt powiatu Namslau, północna in

in den Rayon des Belagerungsstandes eingeschlossen sind.

Die in dieser Beziehung zu treffenden näheren Anordnungen werden fortan von dem mit der Ausführung des Belagerungszustandes beauftragten königlichen Oberst und Commandeur des 4. Husaren Regiments, von Bonin, der zugleich die zu dem Zwecke beorderte Truppenmacht commandirt, ausgehen.

Als Civil-Commissarius ist dem Obersten von Bonin der Ober-Regierungsrath Kieschke beigeordnet.

Breslau, den 11. December 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:

Schleinitz.

Der kommandirende General des sechsten Armee-Corps.

In Vertretung:

von Lindheim,

General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Commandeur der 11. Division.

część powiatu Oppolskiego i większa północna część powiatu Rosenberg jest w okręg stanu oblężenia zamknięta.

Rozporządzenia w tym względzie wychodzące będą od tego csasu przez Królewskiego Pułkownika i Kommandanta 4tego Regimentu wydawane, który do ujszczenia stanu oblężenia jest upowaziony i który woyskiem w tym celu Kommenderuje.

Jako Ciwilny Kommisarz jest Pan von Bonin Wyszy Radca regerunku Kieschke przydany.

Wrocław, 11. Grudnia 1848.

Nadpraesident Prowincyi Słonska.

W zastępstwie.

Schleinitz.

Generał Kommande rujący 6tego Korpusu.

W zastępstwie.

von Lindheim,

General-Lieutenant i General-Adjutant Jego Królewsko Mości i Kommandant 11tego Divizyi.

Bekanntmachung.

In Verfolg des Erlasses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10ten d. Mts., wodurch der Kreis Creutzburg im Regierungs-Bezirk Oppeln nebst seinem ein- bis zweimeiligen Umkreise in den Belagerungszustand erklärt wird, und in Verfolg des mir durch das Königliche General-Commando 6. Armee-Corps übertragenen Oberbefehls über die in dem gedachten Rayon, so wie in den anliegenden Theilen des Kreises Rosenberg und dem Kreise Lublinitz concentrir-

Uwiadomienie.

Stosownie do rozporządzenia Królewskiego Ministerium z 10tego t. m., podług którego powiat Creutzburg u obwodzie Regencyi Oppolskiéj i jego okolica w przeciągu mili jednéj aż do 2 mil w stan oblężenia zostają ogłoszone, i na mocy dowodztwa mi przez Królewskie Generalne Kommando 6tego Korpusu powiezonego nad woyskim zgromadzonym w nadmienionym mieyscu jako i w przy-

ten

ten Truppen, bestimme ich hiermit was folgt:

In den Grenzen des durch Bekanntmachung des Königlichen General-Commandos 6. Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien vom heutigen Tage festgestellten Rayon des in Belagerungszustand erklärten Kreises Creutzburg mit einem ein- bis zweimeiligen Umkreis, sind:

1) Alle Klubbs und Vereine zu politischen Zwecken geschlossen.

2) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden.

3) Alle Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.

4) Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder durch Anschlag verbreitet werden, nachdem die Erlaubniß dazu von dem zum Civil-Commissarius ernannten Ober-Regierungs-Rath Kieschke zu Creutzburg ertheilt worden ist.

5) Alle Fremde, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts in dem in Belagerungszustand erklärten Bezirk nicht ausweisen können, haben bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden den Bereich zu verlassen.

6) Fremden, welche bewaffnet ankommen, werden die Waffen durch die danach angewiesenen Truppen abgenommen.

7) Während des Belagerungszustandes dürfen Civil-Personen außer den organisirten Bürgerwehren, so lange ihr

leżnéy części powiatu Rosenberg i Lublinitz przeznaczam jak następuje!

W graniach powiatu Creutzburg jako i jego okolicy w przeciągu jednéy mili aż do 2 mil przez uwiadomienie dzisieysze Królewsko Generalnego Kommando 6tego Korpusu i Królewskiego Nad-Praesidenta Slonska w stan oblęczenia ogłoszonego:

1) Wszystkie zgromadzenia i związki w celu politycznym zą zawarte.

2) Pod czas dnia zgromadzenie z więcy jak osób 20 a pod czas nocy zgromadzenie z więcy osób jak 10 na ulicach i miéyscach publicznych jest zakazane.

3) Wszystkie karczmy muszą *bydź* o 10téj godzinie zamknięte.

4) Plakaty, gazety i insze pisma mogą tylko w ten czas bydź drukowane, publicznie sprzedawane, albo przez obwieszczenie roższerzane, gdy do tego Kommissarz Cywilny oznaczony Wyszy Radza Regierunku Kieschke w Creutzburgu pozwolenie udzieli.

5) Wszysci cudzoziemcy, którzy nie mogą się wyswiazczyć w zględem ich pobycia w Becirku w stan oblęzenia ogłoszonego muszą w przeciągu 24 godzin wydalić się z Becirku pod karą wypędzenia.

6) Cudzoziemcom, którzy przybędą z bronią, będzie broń przez woysko odebrana.

7) Pod czas oblęzenia mogą osoby cywilne o prucz organizowanéy

Fort-

Fortbestehen zuläßig erscheint, nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder dem Herrn Civil-Commissarius ausdrücklich gestattet worden ist und sie eine Legitimations-Karte darüber vorzuweisen im Stande sind.

Wer sich außerdem mit Waffen betreffen läßt, wird sofort entwaffnet.

8) Alle, welche in dem in Belagerungszustand gesetzten Bezirk, durch eine verrätherische Handlung den von mir befehligten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten, werden auf Grund der Vorschrift §. 18. Theil II. des Militair-Straf-Gesetzbuches vom 3ten April 1845. sofort vor ein in Creutzburg niederzusetzendes Militair-Gericht gestellt.

9) Die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Funktionen und werden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maaßregeln, insofern sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, auf das Kräftigste unterstützt werden.

10) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen und Privat-Arbeiten, des Handels und der Gewerbe, wird durch Erklärung des Belagerungszustandes weiter nicht beschränkt.

Creutzburg, den 12. December 1848.

Der Befehlshaber der Truppen im Kreise Creutzburg und den anliegenden Kreisen.

von Bonin,

Oberst und Commandeur des 4. Husaren-Regiments.

obrony obywatelskiéy, jak długo exystencya będzie pozwolonu, tylko w ten czasz brón nosić, gdy im to przez mnie albo przez pana Commisarza cywilnego wyraznie będzie pozwolone, i gdy będą w stanie kartę legitymacyiną pokazać.

Kto opruez tego będzie natrafiony z bronią będzie mu brón zaraz odebrana.

8) Wszystkie osoby, które w Krysie w stan oblężenia ogłoszonym przez czyny zdradzieckie woysko przez mnie kommendorowane w niebezpieczenstwo albo w stratę chcą wprowadzić, będą na mocy przepisu §. 18., Czes. II. prawa karnego woyskowego z 3. Aprila 1845. przed sąd Woyskowy u Creutzburgu postawione.

9) Prawnie exystujące użędy pozostają w ich funkcyjach i będą jak najmocniéj popierane przy ich krokach, skoro się zgadać będą z powyzszemi przepisami.

10) Popętspraw miesz czanzkich, robót królewskich i prywatnych, handlu i rzemiósł nie będzie daléy przez stan oblężenia ograniczony.

Creutzburg, 12. Grudnia 1848. roku.

Commandant Woyska w Powiecie Creutzburg i w przynaleznych Powiatach.

von Bonin,

Pulkownik i Commandant 4tego Regimentu Uzarów.

Be=

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 314. Betr den Schluß zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe.

Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, so wie zur Einlieferung von Gold- und Silbergeräthen für diesen Zweck, wird hiermit auf den 31sten d. M. festgesetzt, und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Cassen gestattet ist, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1848.

Finanz-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) Kühne.

№ 315. Betr. zweckmäßige Verpackung und deutliche Signirung der mit der Post versendeten Päckereien.

Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien, Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden. In's Besondere ist dies bei Packetsendungen, welche für Soldaten bestimmt sind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemessen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleserlich signirt sind.

Dem Publicum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18ten December 1824. — Absch. VI. §. 80—89 — enthaltenen Vorschriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Versendung mit der Post bestimmt sind, imgleichen die Bekanntmachung vom 7ten April 1832., wonach

1) alle mit den Posten zu versendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und
2) mit einigen lesbaren, großen Buchstaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Bestimmungs-Orte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt deutlich bezeichnet werden müssen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung ist, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet sind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchen das Packet verschlossen ist, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adresse genau übereinstimmen.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, nur vorschriftsmäßig verpackte und signirte Packetsendungen zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

Berlin, den 10. December 1848.

General-Post-Amt.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 316. Betr. die Ergebnisse der freiwilligen Staats-Anleihe, im hiesigen Verwaltungs-Bezirk. K. B. IX. Nr. 1527 a.

Wir sehen uns in Verfolg der Bekanntmachung vom 6ten Juni c. veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe in dem hiesigen Regierungs-Bezirk aufgekommen und in welchem Verhältniß die Kreise und einzelne Beitragende sich dabei betheiligt haben.

Es sind einschließlich des Werths der dargebrachten Gold- und Silber-Geräthe bei der Regierungs-Haupt-Casse bis jetzt eingegangen, und der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in Berlin zugeführt worden:

aus	dem	Kreise	Ratibor	21,470	Rthlr. —	Sgr.,
„	„	„	Neisse	18,367	„ —	„
„	„	„	Beuthen	13,515	„ —	„
„	„	„	Oppeln	11,155	„ —	„
„	„	„	Lublinitz	9,215	„ —	„
„	„	„	Gleiwitz	6,885	„ —	„
„	„	„	Gr.-Strehlitz	4,710	„ —	„
„	„	„	Neustadt	4,130	„ —	„
„	„	„	Cosel	3,120	„ —	„
„	„	„	Rybnick	2,900	„ —	„
„	„	„	Creutzburg	2,675	„ —	„
„	„	„	Grottkau	2,620	„ —	„
„	„	„	Leobschütz	2,400	„ —	„
„	„	„	Pleß	1,760	„ —	„
„	„	„	Rosenberg	1,438	„ 10	„
„	„	„	Falkenberg	1,085	„ —	„
			zusammen	107,445	Rthlr. 10	Sgr.

Wenn die Beitrags-Quote nach diesen Abstufungen der auf bekannte Leistungsfähigkeit gegründeten Erwartung nicht überall angemessen erscheint, so dürfte gewiß mit Unrecht dieses Ergebniß einem Mangel an patriotischen Sinn zugeschrieben, vielmehr ein Erklärungsgrund darin gefunden werden, daß dem Vernehmen nach in Folge bestehender Geschäfts-Verbindungen nicht unbeträchtlich freiwillige Beiträge aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk in andere Departements-Cassen der Provinz überwiesen worden sind. Hier haben sich durch namhafte Beiträge vorzugsweise betheiligt:

Prinz Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen, Durchlaucht auf Koschentin,
Gutsbesitzer von Winkler auf Miechowitz,
Graf Strachwitz auf Stubendorff,
Herzog Eugen von Würtemberg, Hoheit zu Carlsruhe,
Graf Haugwitz auf Rogau,
Regierungs-Präsident Graf Pückler,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lieber zu Ratibor,

Oberst

Oberst-Lieutenant Weltz zu Neisse,
die städtische Spar-Casse in Neisse,
Graf Frankenberg auf Tillowitz,
Stadt-Pfarrer Neumann in Neisse,
Amts-Rath Heller in Chrczelitz,
Kaufmann Joseph Doms in Ratibor,
die evangelische Kirchen-Casse in Gleiwitz,
Frau Guts-Pächterin Buhl in Neisse,
Erbscholtisei-Besitzerin Elisabeth Anders zu Alt-Wilmsdorff,
Bau-Director Schmidt in Groß-Strehlitz,
Kaufmann Göldner in Königshütte,
Schichtmeister Marsch in Tarnowitz,
Intendantur-Rath Engels auf Comorno,
Gutsbesitzer Dr. Schön auf Chrost,
Particulier Croce sen. in Neisse,
Fräulein Theresia Schubert daselbst,
Apotheker Thamme in Ratibor,
Ober-Landes-Gerichts-Rath Proske daselbst,
Director Grundmann in Kattowitz,
Kaufmann L. Sachs in Guttentag.

Nicht minder verdienen rühmliche Anerkennung einzelne Züge eines aufopfernden Patriotismus, welcher durch Entsagung auf Zinsen-Vortheil und durch Geschenke von eigenthümlichem Werth sich kund gegeben haben. In dieser Beziehung dürfen die Anerbietungen und Gaben des Major Müller a. D., des Ingenieur-Hauptmann Blumenthal und des Wundarztes Eugen Lampert in Neisse erwähnt werden.

Oppeln, den 14. December 1848.

№ 317. Wegen Unterstützung der Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen. I. d. J. XI. Nr. 2232. b.

Die Beschlüsse, welche bei der ersten, im Jahre 1838. abgehaltenen General-Versammlung der evangelischen Schullehrer wegen Erhöhung der Pensionen für die von denselben hinterlassenen Wittwen und Waisen gefaßt wurden, konnten, weil sie bei der Abstimmung in den Kreis-Vereinen fast mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen worden waren, nicht unausgeführt bleiben und sind die Pensionen daher in dem von den Mitgliedern der Gesellschaft sonach fast einstimmig festgesetzten höheren Betrage von 20 Rthlr. seitdem bezahlt worden. Der die Societäts-Angelegenheiten leitenden Behörde blieb daher nur überlassen, die Folgen, von welchen die Vollziehung dieses einflußreichen Gesellschafts-Beschlusses in Bezug auf die Vermögens-Verwaltung des Instituts begleitet sein würden, zu beobachten.

Ungeachtet des bedeutenden Rückfalls der Einnahmen durch die Reduction der Zinsen der Schlesischen Pfandbriefe, in welchen Papieren das Vermögen nach der ursprünglichen

lichen reglementarischen Vorschrift und nach deren Erneuerung durch ausdrücklichen, von Seiten der ersten General-Versammlung und den Kreis-Vereinen in übereinstimmender Anerkennung der dafür sprechenden Nothwendigkeit gefaßten Beschluß einzig und allein angelegt werden muß, blieben die Ergebnisse der Verwaltung fortdauernd günstig. Dieser Umstand verleitete, als der Zeitpunkt der Zusammenberufung der zweiten General-Versammlung herannahete, zu Anträgen, durch welche bei derselben eine abermalige Erhöhung des Pensionssatzes zu proponiren begehrt wurde. Dahin abzweckende Propositionen zu machen, lag nicht in der Absicht der leitenden Regierung. Um jedoch für die Berathung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Anträge eine sichere Grundlage zu gewinnen, wurden die Erfahrungen, welche bei dem Zu- und Abgange der Mitglieder und der Hinterlassenen derselben, seit dem Bestehen der Anstalt gesammelt worden waren, möglichst vervollständigt und das auf diese Weise erlangte Material Sachkundigen vorgelegt, deren ohnlängst erfolgtes Arbitrium indeß für die Erwartungen und Wünsche derjenigen, von denen jene Anträge ausgegangen waren, nicht befriedigend ausfiel.

Das durch die in den Juli- und Augustheften der diesjährigen Provinzial-Blätter zur öffentlichen Kenntniß gelangte Gutachten dieser Sachverständigen, hat inzwischen hinwiederum zu Erörterungen, bei welchen das Wesen und der Zweck der Anstalt völlig verkannt worden ist und zu Vorschlägen geführt, deren Unhaltbarkeit dem ruhigern und verständigen Theile der Mitglieder nicht entgehen konnte. Letzterer hat in der That anerkannt, daß, wenn bei den Beschlüssen der ersten General-Versammlung zu weit gegangen sein sollte, dies nicht durch übereilte Maaßnehmungen gut gemacht werden dürfe, daß die Frage, ob die damals Beschlüsse fassenden Mitglieder wirklich gefehlt, genau festgestellt werden müsse, und daß es, wenn das, einen solchen Fehler voraussetzende Arbitrium der zu Rathe gezogenen Sachverständigen auf die, mit dem Jahre 1846. schließenden Rechnungsresultate gegründet worden, doch sehr rathsam erscheine, die Ergebnisse, welche die ferneren Jahresrechnungs-Abschlüsse darlegen werden, abzuwarten, zumal inzwischen das Jahr 1847. schon verflossen, und das Jahr 1848. jetzt zu Ende geht und bei der Vergleichung der Erfolge dieser zweijährigen Periode, mit den, durch die Wahrscheinlichkeits-Berechnung für die Zustände der Zukunft gefundenen Zahlen, über die Untrüglichkeit der Bedenken, daß die, im Jahre 1838. der Anstalt von ihren damaligen Mitgliedern auferlegte Verpflichtung zur höheren Pensionszahlung für die Dauer nicht zu erfüllen sein werde, eine Vergewisserung mit einiger Sicherheit zu erlangen sein wird.

Die Frage, wann die Zahl der zu unterstützenden Wittwen und Waisen das höchste Ziel erreicht haben dürfte, hat ihre Beantwortung dahin gefunden, daß zu dieser Grenze mit dem Jahre 1900., bei einer Zahl von 583 Wittwen und 76 Waisen gelangt sein wird. Eine solche approximative Zahl von Wittwen. rc. muß also in der Provinz auch jetzt vorhanden sein, wenn der Theil derselben mit in Betracht gezogen wird, welcher keine Pension bezieht, weil der Ehemann resp. der Vater den Einkauf in eine Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt unterließ. Eine genaue Zählung aller Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz, zur Constatirung der höchsten Zahl der zu seiner

Zeit der Eingangs gedachten Anstalt zur Unterstützung anheimfallenden Pensionaire, ist daher von dem erheblichsten Interesse und wird selbige nicht bloß die evangelischen, sondern auch die katholischen Schullehrer-Wittwen und Waisen begreifen müssen, weil die Zahl derselben zu erfahren, für die Berathungen bei der gleichfalls bevorstehenden General-Versammlung dieser letzteren Societät nicht minder wichtig ist. Die Aufnahme einer namentlichen Liste aller gegenwärtig noch lebenden, von verstorbenen Elementar-Schullehrern hinterlassenen Wittwen und solchen Waisen, welche das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muß aber nach dem beiliegenden Schema erfolgen und ist solche unverzüglich zu veranlassen, denn der Einladung der Mitglieder zur General-Versammlung ist nur bis zum Cassen-Rechnungs-Abschlusse pro 1848. Anstand gegeben worden und wird hiernach dieselbe in den ersten Monaten des kommenden Jahres erfolgen, wodurch für die vorgedachte Ermittelung der Wittwen- und Waisenzahl Zeit verbleibt, wenn nur die Listen bald aufgenommen werden. Hiernach nun werden die Herren Landräthe für das platte Land, und die Magistrate für die Städte unseres Regierungs-Bezirks angewiesen, sich diesem Ermittelungs-Geschäft mit aller Sorgfalt zu unterziehen, die namentliche Aufnahme der gedachten Wittwen und Waisen, Angesichts dieses zu veranlassen, dergestalt, daß solche bis zum 20sten Januar k. J. unfehlbar eingereicht wird. Oppeln, den 14. December 1848.

Nach-

Nach=

der in dem Kreise / der Stadt des Oppelner Regierungs=Departements lebenden Ele=
und welche Unterstützung dieselben aus

In dem Kreise / der Stadt.	Wittwen, ohne Kinder.			Wittwen, mit	
	Vor= und Zunamen derselben.	Angabe, welche davon		Name der	
		aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen=Cassen Pensionen beziehen.	ohne Wittwen=Pension leben müssen.	Wittwen.	Kinder, unter dem 17. Jahre.
A. Katholische Wittwen und Kinder.					
B. Evangelische Wittwen und Kinder.					

wei=

weisung

mentar=Schullehrer=Wittwen und Waisen $\frac{\text{evangelischer}}{\text{katholischer}}$ Confession und ob, irgend einer Casse zu beziehen haben.

Kindern.		Elternlose Waisen, unter dem 17. Jahre.			Allgemeine Bemerkungen (insbesondere, ob die Wittwe eines Elementar = Schullehrers den Ort dergestalt verlassen, daß sie in der hiesigen Provinz nicht mehr zur Zählung gelangen kann).
Angabe, welche davon		Name derselben.	Angabe, welche davon		
aus der ausdrücklich nahmhaft zu machenden Wittwen= und Waisen=Casse Pensionen beziehen.	ohne Wittwen= und Waisen=Pensionen leben müssen.		aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen= und Waisen=Casse Pensionen beziehen.	ohne Pension leben müssen.	

Für

Patent-Verleihungen.

Für den Umfang des preußischen Staats, haben nachstehende Patent-Verleihungen stattgefunden, und zwar:

am 24sten November 1848. an den Posamentier J. Mertens zu Geldern, auf eine Maschine zum Zwirnen und gleichzeitigen Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf die Dauer von fünf Jahren;
am 5ten December 1848. an die Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln, auf eine Feder-Construction für Eisenbahn-Wagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf die Dauer von sechs Jahren. Oppeln, den 15. December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 318. Wegen der Deposital-Tage bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte die Deposital-Tage und zwar:

a. beim Pupillar-Depositorium in jeder Woche Mittwochs, Vormittags;
b. beim Judicial-Depositorium in jeder Woche Sonnabends, Vormittags, in dem künftigen Jahre 1849. werden abgehalten werden.

Diejenigen, welche in daß hiesige Depositorium Gelder einzuzahlen haben, werden angewiesen, an die drei Depositarien:

a. beim Pupillar-Depositorium:
   1) an den ersten Curator, Geheimen Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Mikulowski,
   2) an den zweiten Curator, Ober-Landes-Gerichs-Assessor von Damnitz,
   3) an den Rendanten Hofrath Mühler;
b. beim Judicial-Depositorium:
   1) an den ersten Curator, Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gellhorn,
   2) an den zweiten Curator, Ober-Landes-Gerichts-Rath Schultz,
   3) an den Rendanten Hofrath Mühler,

gegen deren gemeinschaftlich auszustellende Quittung zu leisten.

Ratibor, den 9. December 1848.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 26sten December 1848.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 56. enthält:

(№ 3069.) Die Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4ten November 1848.

(№ 3070.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1848., betreffend die der Schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehns-Casse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

Mit Bezug auf §. 46. des Gesetzes vom 3ten November 1838. die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäfts-Bereichs der Eisenbahn-Commissariate, Folgendes bestimmt. № 319. Regulativ, die Eisenbahn-Commissaria betreffend.

§. 1.

Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Commissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Commissarien zugeordnet worden, und welche die Firma „Königliches Eisenbahn-Commissariat" führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, so wie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publicums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publicums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Commissariaten die finanziellen und

61 alle

alle **Betriebs-Angelegenheiten** der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements, so wie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahn-Beamten; von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Straf-Gewalt, namentlich die wegen der Bahn-Anlage nothwendige Regulirung der Wege-Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im §. 22. des Gesetzes vom 3ten November 1838. erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahn-Anlage, ist von Commissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Commissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§. 2.

In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Commissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bau-Projects und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Criminal-Gesetze, hat jedoch das Eisenbahn-Commissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Commissariats jederzeit beizufügen.

§. 3.

Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften, sind an das Eisenbahn-Commissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Commissariat an diese gelangen.

§. 4.

In den Competenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate den Ministerien und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Manteuffel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

(gez.) v. Pommer-Esche.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 320. Betr. die durch einzurichtende Nacht-Patrouillen auf dem Lande zu verhütenden Diebereien in den Wohnungen und auf den Landstraßen. I. d. J. II. 868 c.

An einigen Orten haben freche Diebsbanden die Sicherheit der Wohnungen und Landstraßen bedroht und gestört. Es ist zwar dafür gesorgt worden, daß das Land in verschiedenen Richtungen durch mobile Militair-Colonnen durchstreift wird und daß die Gendarmen ihre Thätigkeit vermehren; es sind auch auf die Ergreifung einiger entsprungener Verbrecher Prämien gesetzt worden; es liegt aber den Landbewohnern und Gemeinden zunächst ob, sich selbst zu schützen. Durch Anstellung tüchtiger kräftiger Nachtwächter und Einrichtung der bereits früher angeordneten Nacht-Patrouillen, wird es gelingen, die Gefahr abzuwenden und Diebe und Räuber zu ermitteln und fest zu nehmen. Wir weisen hierzu die Landbewohner, Gemeinden und deren Vorsteher gemessenst an, und haben die Herren Landräthe beauftragt, durch die Orts-Polizei-Behörden die Einrichtung der erwähnten Nacht-Patrouillen da, wo sie in diesem Winter noch nicht wieder eingeleitet sein sollten, sofort bewirken zu lassen, und deren regelmäßige Fortsetzung zu controlliren, auch, wo es nöthig erscheint, den Gemeinden durch die Gendarmen Unterstützung zu gewähren. Oppeln, den 19. December 1848.

№ 321. Betr. den Verkehr in den Schankstätten. I. d. J. VII. 2298 c.

In neuster Zeit haben besonders auf dem platten Lande die Contraventionen der Gastwirthe, Kretschmer und Schänker gegen die zur Einschränkung der Völlerei und des übermäßigen Branntweintrinkens bestehenden Polizei-Vorschriften dergestalt überhandgenommen und zu so groben Excessen Veranlassung gegeben, daß wir uns gedrungen sehen, hierdurch Folgendes in Erinnerung zu bringen und beziehungsweise neu zu bestimmen:

1 Die Besitzer öffentlicher Locale aller Art zum Ausschank geistiger Getränke, haben während des Gottesdienstes den Schank-Verkehr in der Gaststube nicht zu gestatten.

2) Sie dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde (also des Magistrats in den Städten, oder der Gutsherrschaft auf dem Lande) keine Gäste länger als bis 10 Uhr des Abends in der Gaststube dulden.

3) Zur Veranstaltung von Tanz-Lustbarkeiten müssen sie jedesmal vorher die schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Obrigkeit auswirken. Die Orts-Polizei-Obrigkeiten haben die Ertheilung von dergleichen Erlaubnißscheinen mehr als bisher geschehen zu beschränken, und die desfallsigen Anordnungen der Landräthe strenge zu befolgen. Länger, als es in dem Erlaubnißscheine ausgedrückt ist, darf die Tanz-Lustbarkeit nicht fortgesetzt werden.

4) Die Gast- und Schankwirthe müssen bei entstehenden Schlägereien sofort der Polizei-Behörde Anzeige machen und deren Hülfe in Anspruch nehmen.

5) Kindern unter 14 Jahren — wenn deren Eltern nicht zugegen sind, — und Schülern — wider das Verbot der Lehrer — dürfen sie weder geistige Getränke ausschänken, noch ihnen überhaupt den Besuch ihrer Gast-Locale gestatten.

6) Ebenso

6) Ebenso ist es ihnen untersagt, bereits angetrunkenen Personen noch geistige Getränke zu verabreichen.
7) An Personen, die ihnen von der Orts-Polizei-Behörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, dürfen sie keinen Branntwein verabreichen, und ihnen selbst den Aufenthalt in der Gaststube nicht verstatten.
8) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sollen jedenfalls nachdrücklich gerügt, das erste Mal mit Geldstrafe bis zu 5 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfalle aber doppelt so hoch bestraft werden, und haben nach Bewandtniß der Umstände den Verlust der Concession zur Fortsetzung des Gewerbes zur Folge.

Oppeln, den 19. December 1848.

Patent-Verleihungen.

Es haben für den Umfang des preußischen Staats, nachstehende Patent-Verleihungen stattgefunden, und zwar:

am 9ten December 1848.: an den Mechaniker H. F. Clément zu Berlin, auf eine durch Modell dargestellte, und für neu und eigenthümlich anerkannte Construction eines Kaloschenhalters,

auf fünf Jahre;

am 11ten December 1848.: an die verehelichte Maria Trenn, geborne Pape in Berlin,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, zur Controllirung der Droschken-Kutscher, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile des Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre. Oppeln, den 21. December 1848.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 322. Betr. die Sperre des Kanals zwischen Nakel und Bromberg.

Wegen der an der ersten, sechsten und neunten Schleuse des hiesigen Schifffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen, muß der Kanal von Nakel bis Bromberg vom 15ten Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt gesperrt werden. Der feste Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird seiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achse zu befördernden Gegenstände, dient die Chaussée von Bromberg bis Nakel. Bromberg, den 15. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides, Rauchfutters und der Viktualien in den Kreisstädten des Regierungs=Bezirks Oppeln

pro Monat November 1848.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.			Reis für das Pfund.	
		für den Scheffel.																			
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	„	„	1	10	6	„	26	3	„	19	4	„	18	„	4	„	„	3	„
2	Cosel	1	20	„	1	4	6	„	22	„	„	14	9	„	17	6	3	4	„	3	6
3	Creutzburg	1	18	„	1	„	8	„	23	7	„	14	6	„	14	2	3	23	6	3	6
4	Falkenberg	1	22	„	1	9	6	„	23	3	„	13	„	„	15	„	2	10	„	3	6
5	Gleiwitz	1	20	8	1	3	2	„	22	11	„	14	8	„	15	3	3	„	„	3	„
6	Grottkau	1	19	6	1	1	5	„	20	9	„	12	„	„	20	„	3	„	„	3	6
7	Leobschütz	1	17	6	1	2	6	„	19	6	„	13	6	„	11	„	2	10	„	4	„
8	Lublinitz	1	21	„	1	7	„	„	28	„	„	20	„	„	12	„	2	15	„	3	6
9	Neisse	1	21	6	1	3	9	„	20	8	„	13	4	„	18	„	3	10	„	4	„
10	Neustadt	1	13	11	1	1	6	„	17	8	„	11	6	„	16	„	3	5	„	3	6
11	Oppeln	1	21	3	1	3	„	„	23	3	„	13	9	„	20	„	2	20	6	3	„
12	Pleß	„	„	„	1	14	„	„	„	„	„	16	9	„	10	6	2	„	„	3	6
13	Ratibor	1	19	10	1	3	5	„	21	4	„	13	6	„	13	6	2	20	„	4	„
14	Rosenberg	1	21	3	1	2	9	„	26	6	„	18	6	„	15	„	2	15	„	4	„
15	Rybnik	„	„	„	1	8	9	„	„	„	„	16	„	„	12	„	2	7	6	4	„
16	Groß=Strehlitz	1	19	8	1	3	5	„	23	7	„	14	7	„	14	„	2	21	„	4	„

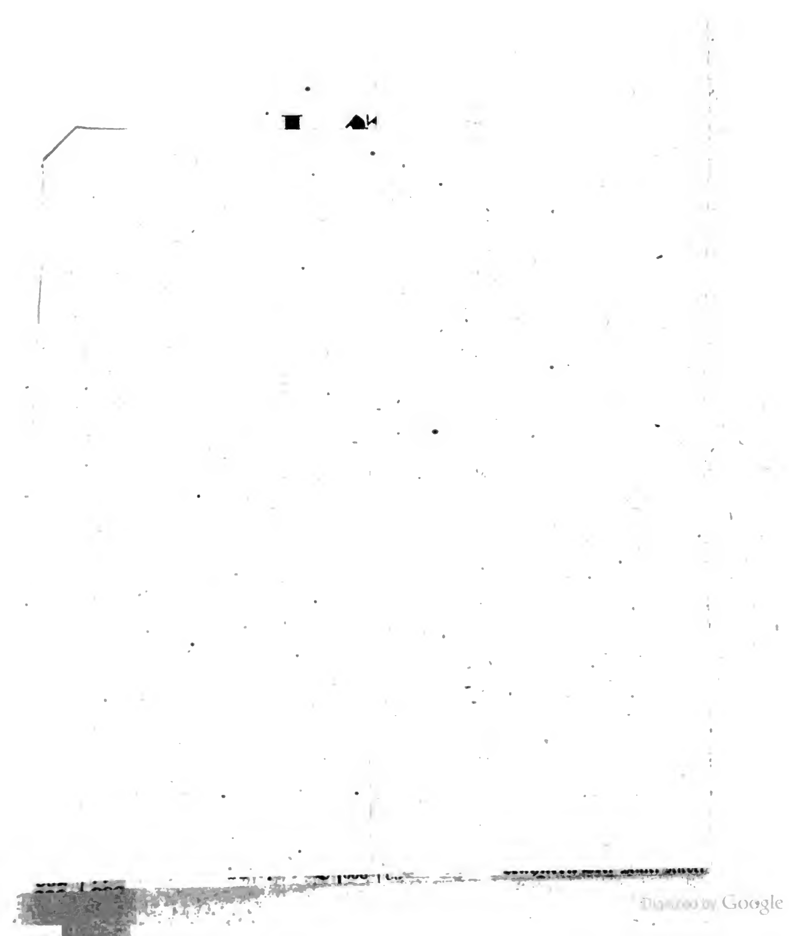
Nach=

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides, Rauchfutters und der Victualien in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln pro Monat November 1848.

Nummer.	Namen der Städte.	Erbsen (für den Scheffel)			Gerstene Mittel-Graupe (für den Scheffel)			Hafergrütze (für den Scheffel)			Kartoffeln (für den Scheffel)			Branntwein für das Quart.		Rindfleisch (für das Pfund)		Salz (für das Pfund)	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	18	„	3	6	„	2	20	-	„	14	-	4	-	2	„	1	„
2	Cosel	1	5	„	4	20	-	5	2	„	„	9	6	4	„	3	„	1	„
3	Creutzburg	1	18	„	1	10	„	1	26	-	-	9	6	3	„	2	6	1	„
4	Falkenberg	„	„	-	2	12	„	2	20	-	-	9	-	2	6	2	-	1	„
5	Gleiwitz	1	7	10	3	6	„	2	20	„	„	13	9	4	„	2	6	1	-
6	Grottkau	1	10	„	4	8	-	1	20	„	„	10	„	3	-	2	„	„	11
7	Leobschütz	1	2	6	„	„	„	„	„	-	„	11	-	6	-	2	-	1	-
8	Lublinitz	1	15	-	1	25	„	1	10	„	-	12	-	6	-	2	6	1	„
9	Neisse	1	12	6	3	6	„	2	5	-	-	12	„	4	„	3	„	1	„
10	Neustadt	1	„	5	3	6	-	4	8	-	„	10	-	5	-	3	„	1	-
11	Oppeln	1	10	„	3	6	„	5	10	„	„	10	9	4	„	3	-	1	-
12	Pleß	1	5	„	2	20	„	5	„	-	„	16	-	4	„	2	„	1	„
13	Ratibor	1	2	6	5	18	„	5	18	-	„	11	5	3	„	3	„	1	„
14	Rosenberg	1	12	„	1	12	„	1	20	„	„	11	„	5	-	2	6	1	„
15	Rybnik	1	10	„	1	4	„	2	12	„	-	12	6	6	-	2	„	1	-
16	Groß-Strehlitz	1	7	11	2	11	„	„	„	„	„	13	7	4	„	2	6	1	-



Hennersdorf und Zu
Bisthums-Landschaft, jetzt

Hermsdorf Domainen - L
SJ. . . . .
Hermsdorf bei Bielitz
thums-Landschaft, jetzt NG
Herrnmotschelnitz LW.
Herzogswaldau Ober G
Heydersdorf LW. . . . . .
Hirtendorf GS. . . . .
Jacobsdorf ꝛc., Kreis
berg, OS. . . . .

Jacobsdorf, Kreis N
BB. . . . .
Jänowitz Klein LW. . . .
Jaum OS. . . . .
Jarischau Bisthums-Lan
jetzt NGr. . . . .
Jenkwitz Gros BB. . . . .
Illnisch BB. . . . .
Johnsdorf Bisthums-Lan
jetzt NGr. . . . .
Kabrau GS. . . . .
Kaltenbriesnitz GS. . . . .
Kaundung-Stöckel SJ. .
Kentchen SJ. . . . .
Kieslingswalde MGl. .
Kleinbergerhammer OS.
Kleinwalde NGr. . . . . . .
Klitschdorf SJ. . . . .
Kniegnitz BB. . . . .
Kochtzitz ꝛc. OS. . . . .
Köben GS. . . . .
Körnitz SJ. . . . .
Koiskau LW. . . . .
Korckwitz (oder Gorkwitz)
thums-Landschaft, jetzt NG
Kosemitz BB. . . . .
Kotzenau Gros LW. . . . . .
Kratzkau SJ. . . . .
Kreppelhof SJ. . . . .
Krieblowitz BB. . . . .

Krzizanowitz OS. . . . .
Kuchelna OS. . . . .
Kuhnern Ober Mittel Nieder

		Rth.
gehör		
NGr.		
	214	30
	234	20
Vorwerk		
	.2. 18	1000
Biß-		
r.	86	25
	...25	100
s.	46	400
	...41	50
	...16	100
Falken-		
	...18	1000
	37. 72	40
mslau		
	...40	800
	...12	300
	...46	50
schaft,		
	..105	300
	...31	500
	9	100
schaft,		
	...13	50
	...29	20
	...45	100
	...58	100
	...12	50
	...72	100
	...10	400
	...11	50
	...31	30
	6	30
	...80	200
	.320	100
	..35	20
	..53	100
Biß-		
r.	43	200
	..56	1000
	.189	20
	..64	600
	...5	1000
	..77	200
	141	1000
	..39	150

		Rth.
Mühlwitz Ober Mittel OM.	86	20
Mullmen OS.	52	200
Muskau G.	154	800
	754. 810. 1225. 1659	50
Nassadel, Kreis Namslau, BB.	51	200
Nassadel I. und II. Antheil BB.	22	50
Netsche OM.	48	100
Neudorf, Kreis Kreuzburg-Pitschen, BB.	41	100
Neuhof SJ.	10	800
Neukirch Polnisch OS.	32	500
Neuschloß BB.	234	1000
	314	200
Niclasdorf MGl.	28	500
Niewiadom Ober OS.	1	1000
Nietwiesche Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	34	20
Nißitz GS.	29	100
Ochelhermsdorf Mittel Nieder GS.	34	400
Oels Klein BB.	36	100
Oels Langen Nieder SJ.	10	500
Olbersdorf SJ.	64	40
Orzesche OS.	37	500
Ottendorf SJ.	39	500
Pangau Ober Mittel Nieder OM.	47	200
Paulsdorf OS.	77	100
Peterswaldau SJ.	123	400
	176	80
Peterwitz ꝛc., Kreis Schweidnitz, SJ.	13	1000
Pilgramsdorf OS.	33	500
Plesse OS.	131	600
Pluskau ꝛc. LW.	138	500
Pöpelwitz BB.	28	500
Pohlschildern LW.	63	500
	98	200
Pohlsdorf Ober Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt BB.	24	1000
Polkwitz Nieder GS.	16	100
Pollentschine OM.	19	100
Pollogwitz BB.	3	100
Pomsdorf Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	303	40
Ponientzitz OS.	69	30
Poselwitz SJ.	3	1000
Poßnitz OS.	39	200
Postelwitz Ober Nieder OM.		

		Rth.
Schlause ꝛc. MGl.	10	500
Schmardt II. Antheil BB.	32	100
Schönbach BB.	8	500
Schönwalde NGr.	46	20
Schollendorf Ober Nieder BB.	118	400
Schonowitz OS.	33	100
Schreibendorf Ober BB.	45	25
Schützendorf Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	48	300
Schwarzwaldau SJ.	118	500
	172	200
Schweinitz GS.	25	510
Schwerta Ober Nieder G.	20	500
	133	100
Schwierse OM.	23	40
Seichau SJ.	30	1000
Seiffersdorf Mittel GS.	10	500
Siegersdorf Ober Nieder GS.	11	1000
	56	50
Slawikau OS.	100	100
Slupsko OS.	5	1000
Starrwitz Ober Nieder Bißthums-Landschaft, jetzt NGr.	159	25
Steblau OS.	9	600
Stein Gros OS.	84. 166	500
Steine Mittel und Antheil Nieder MGl.	72	400
Steine Nieder, der böhmische Winkel, MGl.	16	50
Stentsch Ober GS.	119	400
Strachwitz LW.	12	200
Stradam Neu, Buchwitz BB.	62	1000
Stradam Nieder, Borschnitz BB.	12	100
	56	500
Strebitzko Ober Nieder OM.	98	500
Stroppen ꝛc. OM.	52	100
Sulau BB.	172	1000
Thenderau BB.	11	800
Thiemendorf Mittel SJ.	39	40
Thomaswaldau Ober Nieder, Kreis Striegau, SJ.	25	100
Thule OS.	4	800
Tillowitz OS.	652. 690	20
Tost OS.	164	80
	335	600